

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“

Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG

1) Hintergrund und bisheriger Verfahrensverlauf

In der Sitzung vom 18. März 2022 hat der Planungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gefasst und die Verwaltung damit beauftragt die Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss nach § 9 (1) ROG inklusive eines Scopings zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes durchzuführen (Vorlage (PA) 10/150). Diese Unterrichtung fand in der Zeit vom 03.06.2022 bis zum 15.07.2022 über eine Online-Beteiligungsplattform statt. Aufgrund Bitten um Fristverlängerung wurde die Beteiligung bis 31.07.2022 verlängert.

In der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gingen insgesamt 71 Stellungnahmen ein. Diese wurden erstmalig mit Hilfe einer Online-Beteiligungsplattform gesammelt und verarbeitet. Alle Stellungnahmen sowie die Abwägungsergebnisse der Verwaltung können der beiliegenden Synopse (**Anlage 1**) entnommen werden.

Keine der eingegangenen Stellungnahmen führte dazu, dass ein Plangebiet für ein Vorbehaltsgebiet aufgegeben werden musste. Auch die geplanten Änderungen der Ausnahmevoraussetzungen, soweit schon in der Unterrichtung genannt, wurden weitgehend nicht in Frage gestellt. Da alle Vorhaben auf landwirtschaftlichen Flächen liegen, wurden erwartungsgemäß vornehmlich Bedenken aufgrund der Berührung landwirtschaftlicher Belange vorgebracht. Wie im Umweltbericht dargestellt, ist allerdings mit den Landesvorgaben zur Erreichung des Ziels zur Bereitstellung ausreichender Flächen für Freiflächenphotovoltaik durch das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ein gewisser Flächenverbrauch gesetzlich vorgegeben und nicht zu vermeiden. In den Unterlagen und der Synopse wird aufgrund des Redaktionsschlusses teilweise noch auf § 4b KSG BW abgestellt. Dieser wurde mit dem am 01.02.2023 vom Landtag beschlossenen und am 10.02.2023 verkündigten Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) präzisiert. Dabei blieb das für FFPV-Anlagen zu erreichende Mindest-Flächenziel, das sich zuvor aus dem Gesamtziel von 2% abzgl. einem Windkraftanteil von 1,8% ergab, nach § 21 KlimaG unverändert bei 0,2%.

Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich nach Wirtschaftsfunktionenkartierung nicht um hochwertigste landwirtschaftliche Flächen bzw. durch den Ansatz der Agri-PV erfolgt eine Minimierung, so dass unter Berücksichtigung der nach § 2 EEG vorgegebenen Vorrangstellung erneuerbarer Energien ein Abwägungsvorschlag unterbreitet wird. Weitere Umweltbelange müssen teilweise auf Ebene der Bauleitplanung adressiert werden.

Wo möglich und sinnvoll wurden Anregungen aus den Stellungnahmen in den Umweltbericht aufgenommen.

Wie in dem Sachstandsbericht vom 21.10.2022 bereits berichtet (Vorlage (PA) 10/150a) kamen in dieser Unterrichtung Fragestellungen auf, die einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit den beteiligten Kommunen nach sich zogen. Hinzu kamen Abstimmungen über den Flächenumfang der über das konkrete Vorhaben hinaus festgelegten Vorbehaltsgebiete sowie notwendige Anpassungen der Festlegungen und der Unterlagen an aktuelle Entwicklungen im Themenfeld Freiflächenphotovoltaik. Darüber hinaus wurden im vierten Quartal 2022 erste Ergebnisse der Fortschreibung der landwirtschaftlichen Flurbilanz (Standorteignungskartierung bzw. Flurbilanz 2022) für die Region bekannt. Aktuell (Februar 2023) liegen die neuen Flurbilanzdaten für den Stadt- und Landkreis Heilbronn sowie den Hohenlohekreis in abgestimmter und endgültiger Form vor. Für die Landkreise Schwäbisch Hall und den Main-Tauber-Kreis hingegen liegen bislang lediglich Arbeitsstände vor, die sich noch in der Abstimmung zwischen der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum (LEL) und den unteren Landwirtschaftsbehörden befinden. Nach Kenntnisstand der Verwaltung kann kein Zeitpunkt benannt werden, an dem auch für diese Kreise eine endabgestimmte Kulisse vorliegt (Auskunft der LEL vom 24.01.2023), weshalb für diese Kreise „alte“ und „neue“ Flurbilanz betrachtet werden. All diese Gründe führten in Summe dazu, dass die Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 12 LplG nicht wie vorgesehen im Dezember 2022 sondern erst nun vorgelegt werden können.

2) Ziele der Regionalplanänderung

Die grundsätzlichen Ziele der Regionalplanänderung wurden bereits in den zuvor genannten Vorlagen dargelegt. Allerdings haben sich im Verfahrensverlauf Änderungen ergeben, die kurz vorgestellt werden sollen.

Standorte: Die Standorte der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik basieren auf von Kommunen gemeldeten konkreten Vorhaben. Wie bereits dargelegt, ist die Verwaltung bestrebt, künftigen Konflikten vorzubeugen. Deshalb wurden jeweils für alle Standorte über das aktuelle Vorhaben hinaus gehende, mit den Kommunen abgestimmte, Vorbehaltsgebiete aufgenommen. Hierdurch sollen den Kommunen größtmögliche Flexibilität bei dem Zuschnitt der Bebauungspläne ermöglicht, zukünftig eventuell geplante Erweiterungen ohne weitere Konflikte mit den Zielen der Raumordnung umsetzbar gemacht und nicht zuletzt die durch das Land Baden-Württemberg für Regionalverbände verbindlich zu erreichenden Flächenziele für erneuerbare Energien erreicht werden. Dies bedeutet nun eine Flächengröße der festzulegenden Vorbehaltsgebiete von:

- Agri-PV Anlage westlich Bad-Rappenau-Fürfeld: ca. 38 ha
- Solarpark westlich von Gemmingen: ca. 67,5 ha (zwei Teilgebiete mit 58 und 9,5 ha)
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg: ca. 12 ha
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf: ca. 37 ha (zwei Teilgebiete mit 32,5 und 4,5 ha)
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim: ca. 26 ha

Insgesamt sollen damit an den fünf Standorten zusammen ca. 180,5 ha Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegt werden. Die Teile, die über die konkret gemeldeten Vorhaben hinaus gehen sind als reine Angebotsplanung zu verstehen und können zu einem späteren Zeitpunkt

umgesetzt werden, müssen dies jedoch nicht. Mit den geplanten Vorbehaltsgebieten erhöht sich die als Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegte Fläche in der Region auf ca. 288 ha. Der nach Klimaschutz und Klimawandelanpassungsgesetz vom 10.02.2023 festgelegte Flächenanteil für Freiflächenphotovoltaik von 0,2% der Regionsfläche liegt bei 953 ha.

Wie bereits kommuniziert werden die Vorbehaltsgebiete als den Regionalen Grünzug überlagernde Festlegung dargestellt. So wird der grundsätzliche Freiraumschutz aufrechterhalten, es wird lediglich eine bestimmte Nutzung, nämlich FFPV, als nicht funktionswidrig festgelegt.

Ausnahmevoraussetzungen: Wie bereits in den vorherigen Vorlagen dargelegt, werden auch die Ausnahmevoraussetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen angepasst. So wird die bislang vorzulegende Alternativenprüfung als Ausnahmevoraussetzung gestrichen. Diese hat sich erfahrungsgemäß nicht aktiv steuernd hin zu freiraumschonenden Flächen ausgewirkt, sondern wurde in aller Regel nachträglich zu der Wunschfläche ergänzt.

Die Erhöhung der Flächengrenze für Ausnahmeregelungen von 5 auf 10 ha soll ermöglichen, an freiraumschonenden Standorten regelmäßig größere Anlagen zu konzentrieren, um den notwendigen Zubau an Freiflächenphotovoltaik möglichst freiraumschonend umsetzen zu können.

Schließlich wird eine neue Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung aufgenommen. Diese soll die verbrauchsnahe Stromproduktion fördern. Dem zugrunde liegen sowohl zunehmende Forderungen aus der Wirtschaft nach Flächen für eigene FFPV um eine sichere, nachhaltige und klimaneutrale Stromversorgung der Betriebe zu ermöglichen. Auch öffentliche Betreiber, z.B. von Kläranlagen, suchen zunehmend Synergieeffekte aus einer selbständigen Stromproduktion zu heben. Dem RVHNF liegen hierzu zahlreiche Anfragen/Bekanntnisse vor, in welchen PV-Anlagen speziell zum Zwecke der Direktversorgung geplant werden. Gleichzeitig soll so einer zunehmenden Belastung der Netze entgegengewirkt werden, die immer stärker unter der Diskrepanz einer Stromproduktion im ländlichen Raum aber der Hauptabnahme in den urbanen Zentren leiden. Diese Ausnahmevoraussetzung war nicht Teil der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss, da diese Entwicklung sich erst in den letzten Monaten, auch forciert durch den russischen Überfall auf die Ukraine, deutlich abzeichnete. Aus Sicht der Verwaltung kann diese Ausnahmevoraussetzung einen Einfluss als Standortfaktor für Gewerbebetriebe in der Region entwickeln.

Agri-PV: Weiter wird in die Begründung der Plansätze 3.1.1- Regionale Grünzüge und 3.2.3.3- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft eine Klarstellung aufgenommen. Diese umfasst Kriterien für Agri-PV-Vorhaben, damit sie aus regionalplanerischer Perspektive als mit der Funktion Landwirtschaft vereinbar anzusehen sind. Hierfür hat die Verwaltung aus ihren Erfahrungen heraus und basierend auf DIN spec 91434 „Agri-Photovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ ergänzt um die Möglichkeit der Tierhaltung unter/neben PV, eine schlüssige Definition für Agri-PV entwickelt und in den Regionalplan in die Begründung zu Plansatz 3.2.3.3 eingeführt. Nach dieser wird sie zukünftig regionalplanerisch beurteilen, ob eine vorrangige Landwirtschaft gegeben ist oder ein Zielkonflikt besteht. Da diese Klarstellung keines Eingriffs in die Plansätze bedarf, sondern lediglich in der Begründung eindeutig definiert, was regionalplanerisch unter Agri-PV zu fassen ist, ist dies formal nicht Teil der Änderung des Textteils.

Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB: Zum 01.01.2023 wurde in das BauGB ein Privilegierungstatbestand für FFPV aufgenommen. Dieser gilt für Vorhaben die in einem 200 m breiten Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen angesiedelt sind. Hierfür stellt die Verwaltung in der Begründung der 20. Änderung klar, dass sich durch die neue Privilegierung keine direkten Auswirkungen auf die regionalplanerische Beurteilung von Vorhaben ergeben. § 35 BauGB besagt eindeutig, dass die Vorhaben öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen dürfen (§ 35 (1) Satz 1 BauGB) und dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen (§ 35 (3) Satz 2 BauGB). Somit gelten auch im Bereich der Privilegierung regionalplanerische Festlegungen und damit auch z.B. die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV in Regionalen Grünzügen. Dies wurde der Verwaltung durch das Referat 21 beim RP Stuttgart bestätigt. Auch diese Klarstellung ist lediglich in die Begründung eingefügt und damit formal nicht Teil der Regionalplanänderung.

3) Hinweise zu den Verfahrensunterlagen

Die Begründung ist so verfasst, dass sie sich weitgehend in den Gesamtregionalplan integriert. Es ist Ziel der Verwaltung, absehbar eine konsolidierte Fassung des Regionalplans zu veröffentlichen, in der alle Änderungen und Teilfortschreibungen enthalten sind. Dies soll der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit dienen, so dass sich Kommunen, Vorhabenträger und andere Interessierte zentral an einer Stelle über die geltenden Festlegungen informieren können. Aktuell müssten, je nach Anspruch, für eine umfassende Information über die regionalplanerischen Festlegungen der Regionalplan, zwei Teilfortschreibungen (+ drei laufende Teilfortschreibungen) und eine Vielzahl rechtsverbindlicher Regionalplanänderungen (+ zwei laufende Änderungen) im Blick behalten werden. Die Begründung wurde mit dem klaren Ziel verfasst, sich nahtlos in diese konsolidierte Fassung einzufügen.

Der Umweltbericht wurde zweiteilig erstellt. Einerseits wurden die allgemeinen und mehr abstrakten textlichen Änderungen in einer ebenso allgemeinen Form verbal-argumentativ behandelt. Die konkreten Vorbehaltsgebietsstandorte hingegen wurden in Standortdatenblättern als separate Anlage des Umweltberichts untersucht. In diesen ist für die jeweiligen Standorte die Ausstattung der Plangebiete, die Betroffenheit durch die Planung und eine Abwägung der Belange für jedes Schutzgut tabellarisch dargestellt. Der Umweltbericht kommt zu der Schlussfolgerung, dass es weder durch die konkreten Vorbehaltsgebiete noch durch die Änderungen der Ausnahmevoraussetzungen zu Beeinträchtigungen kommt, die nicht mindestens auf Ebene der Bauleitplanung durch Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß gesenkt werden können.

5) Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss erfolgt in einem nächsten Schritt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 (2) LPlG und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 12 (3) LPlG.

Da bereits zahlreiche Vorhaben und konkrete Planungen (teils schon in der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens) auf die Änderungen der Ausnahmevoraussetzungen (auf die Erhöhung der Flächengrenze und die Möglichkeit zur Direktversorgung) warten, wird die Verwaltung das weitere Verfahren zügig vorantreiben und in ihren Stellungnahmen ab Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsbeteiligung auf die geänderten Voraussetzungen abstellen.

Darüber hinaus müssen die von der Verbandsversammlung am 16.07.2021 beschlossenen Kriterien zur Hilfestellung für Kommunen bei der Flächensuche (Vorlage VV 10/35b) an die durch die 20. Änderung veränderten Voraussetzungen angepasst werden. Die Verbandsverwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung sie damit zu beauftragen, die Änderungen in den Kriterienkatalog einzufügen. Bei entsprechendem Beschluss wird die Verwaltung diese Kriterien anpassen, eine nochmalige Beschlussfassung hält sie nicht für notwendig.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt die im Zuge der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmt den in **Anlage 1** dargestellten Abwägungsvorschlägen zu.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt den als **Anlage 2** beigefügten Entwurf der Satzung zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 einschließlich der Beteiligungsunterlagen (**Anlagen zur Satzung A bis C**) mit Stand vom 14.02.2023 und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG.
- 3) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, die mit der 20. Regionalplanänderung einhergehenden Modifikationen in den zur Unterstützung von Kommunen aufgestellten Kriterienkatalog zur Flächensuche für FFPV (bisheriger Stand 16.07.2021) einzufügen.

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse zur Unterrichtung über die 20. Änderung des Regionalplans nach § 9 (1) ROG
- Anlage 2: Entwurf der Satzung zur 20. Änderung des Regionalplans
Anlage A zur Satzung: Text- und Kartenteil der 20. Änderung, Stand 14.02.2023
Anlage B zur Satzung: Begründung zur 20. Änderung, Stand 14.02.2023
Anlage C zur Satzung: Umweltbericht zur 20. Änderung, Stand 14.02.2023
Anlagen zum Umweltbericht:
Anlage 1: Standortdatenblatt Agri-PV-Anlage westlich Bad Rappenau-Fürfeld
Anlage 2: Standortdatenblatt Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
Anlage 3: Standortdatenblatt Solarpark westlich von Gemmingen
Anlage 4: Standortdatenblatt Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
Anlage 5: Standortdatenblatt Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
97	Deutscher Wetterdienst (12.07.2022) Von Seiten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) gibt es derzeit keine Planungen, die für Ihr Vorhaben bedeutsam sein könnten.	Wird zur Kenntnis genommen
51	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart (03.06.2022) Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Die ausgewiesenen Ziele widersprechen nicht den Belangen der Eisenbahninfrastruktur. Daher bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
52	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart (03.06.2022) Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, [Adresse anonymisiert]) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Für Nichtbundeseigene Eisenbahnen liegt die planungsrechtliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium und daher ist der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LEA) [Adresse anonymisiert] zu beteiligen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die relevanten Bahnbetreiber wurden beteiligt. Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht wird im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt.
59	Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 02.06.2022, die ich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Übertragungsnetze beauftragte. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz(NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, indem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den mit der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach, zusammen mit dem BBPlG-Vorhaben Nr. 4 auch SuedLink genannt, betroffen. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, aus Gründen der Akzeptanzvorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.	
60	Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor in dem sich auch der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Verlauf der Trasse befindet, unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Von den fünf geplanten Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik für ausgewählte, großflächige Freiflächenphotovoltaikvorhaben in Regionalen Grünzügen überlagert nur eines, nämlich jenes für den Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (Anlage 4 zu VORLAGE (PA/VV)10/150), den verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum für die Trasse des Vorhabens Nr. 3. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei der angesprochenen Überlagerung handelt es sich um einen Bogen des 1000 m breiten Trassenkorridors. Dieser springt mit seinem nord-westlichen Rand auf einer Länge von ca. 4100 m in unterschiedlicher Breite von wenigen Metern bis zu maximal ca. 250 m über die A 81. Anschließend verläuft der Korridor wieder komplett auf der südlichen/östlichen Seite der Autobahn. Aus diesem Grund müsste der Kabelverlauf, um das Plangebiet berühren zu können, zwei mal innerhalb sehr kurzer Distanz die Autobahn unterqueren und dazu auf der nördlichen/westlichen Seite in Teils sehr beengten Verhältnissen verlaufen. Wie in der Stellungnahme bereits angedeutet, ist eine solche Variante der Trassenführung äußerst unwahrscheinlich. Es ist absehbar, dass die Trassierung östlich/südlich der Autobahn, in dem 1000- 750 m breiten Hauptteil des Korridors verläuft.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	geplanten Trassenkorridors bzw. des beabsichtigten Verlaufs der Trasse durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur entsprechend zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Sollte sich jedoch abzeichnen, dass die mit der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 geplanten Festlegungen die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 3 berühren können – entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird – weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“	Darüber hinaus wird durch die Festlegung der 20. Änderung lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik (VBG PV) über den Regionalen Grünzug gelegt. Hierdurch ergibt sich kein Umsetzungszwang für FFPV. Es bleibt weiterhin in vollem Umfang möglich, im Zuge der Bauleitplanung den Bereich entweder (temporär) auszusparen und nach Klarstellung des Verlaufs umzusetzen oder, sollte bis dahin die Trassierung des Kabels südlich/östlich der Autobahn bereits feststehen, die FFPV-Anlage wie vorgesehen umzusetzen. Somit entstehen durch die Festlegung des VBG PV keine Konflikte mit dem Trassenverlauf von Vorhaben 3. Die Ausgestaltung der Planung findet auf Umsetzungsebene statt und auf dieser Ebene kann die Beziehung der FFPV Planung und von Vorhaben 3 konfliktfrei abgearbeitet werden. Aus den genannten Gründen hält der RVHNF an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik fest, um nach der absehbaren Planfeststellung des Trassenverlaufs südlich/östlich der A 81 eine FFPV-Nutzung im vollen Umfang des Vorhabens im Regionalen Grünzug zu ermöglichen. Aufgrund des fehlenden Umsetzungszwanges durch das VBG PV und die weitere freie Ausgestaltung der Umsetzung auf Bauleitplanebene sind darüber hinaus selbst bei einem Sprung der Kabeltrasse über die A 81 keine Konflikte mit Vorhaben 3 zu sehen, da in diesem Fall der Bereich in der Bauleitplanung dauerhaft ausgespart werden kann. Die Kommune wurde über den Sachverhalt informiert. Somit ist durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet, wie nach § 3a Abs. 2 gefordert, sichergestellt, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden. Der Trassenkorridor ist in dem Standortdatenblatt zu dem Standort Tauberbischofsheim als sonstiges Sachgut dargestellt und erläutert.
61	Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und dem Vorhaben Nr. 3 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Dem Korridor wird auf Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen. Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird vermieden, dass die Bundesfachplanung/Planfeststellung erschwert wird. So kann auf Ebene der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 3 nicht erschwert wird.	Bauleitplanung entschieden werden, ob das Vorhaben in vollem Umfang umgesetzt werden soll, der Korridorbereich temporär ausgespart und nach der Planfeststellung umgesetzt wird oder gänzlich aus der Umsetzung genommen wird.
62	Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Ich rege an, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor bzw. die in der Folge noch festzulegende Trasse für das Vorhaben Nr. 3 (z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor bzw. als Vorranggebiet Leitungstrasse in dem Regionalplan Heilbronn-Franken festzulegen. Dies gilt im Übrigen auch für das von den hier gegenständlichen Planänderungen nicht räumlich betroffene BBPIG-Vorhaben Nr. 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach), dessen verbindlich festgelegter Trassenkorridor sowie der darin verlaufende beabsichtigte Verlauf der Trasse ebenfalls unter anderem im Geltungsbereich des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 verlaufen.	Wird nicht gefolgt Der Anregung kann im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans nicht entsprochen werden. Dies würde einerseits das Verfahren der 20. Änderung sprengen, andererseits ist der Planungsstand von Vorhaben 3 noch nicht konkret genug um den Leitungsverlauf als Vorranggebiet für leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung nach Plansatz 4.2.2.3 festzulegen. In einer mittelfristig anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes hingegen kann eine planfestgestellte Trasse von Vorhaben 3 als Vorranggebiet festgelegt werden. Der Trassenverlauf von Vorhaben 20 ist im Übrigen bereits jetzt als Vorranggebiet festgelegt, da dieses Vorhaben als Zubau gebündelt in einer bereits bestehenden und im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet gesicherten Trasse verläuft.
64	Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Ich weise ferner vorsorglich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme, dem Vorrang der Bundesfachplanung wird Rechnung getragen. Da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung erst auf Ebene der Bauleitplanung konkret zugeschnitten wird, kann der Korridorbereich auf dieser Ebene ggf. temporär oder endgültig ausgespart werden. Durch das Vorbehaltsgebiet ergibt sich kein Umsetzungszwang, es ermöglicht lediglich, dass bei einem absehbaren Trassenverlauf östlich der Autobahn der Regionale Grünzug einer kompletten Umsetzung des Vorhabens nicht im Weg steht.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar. Ausweislich des von Ihnen übermittelten Verteilers haben Sie bereits die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 3 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3-e2). Im Übrigen sind dort auch die vollständigen Planunterlagen zu dem ebenfalls unter anderem im Geltungsbereich des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 verlaufenden, jedoch von der hier gegenständlichen Planänderung nicht räumlich betroffenen BBPIG-Vorhaben Nr. 20 abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben20).	
65	Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau Referat 814 (05.07.2022) Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne –auch unter der E-Mail-Adresse [Web-Adresse anonymisiert] – zur Verfügung.	Wird gefolgt Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
108	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.07.2022) Ziel der Änderung ist die Flächenobergrenze für über die Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen zulässige Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5 ha auf 10 ha anzuheben und fünf ausgewählte, großflächige Freiflächenphotovoltaikvorhaben in Regionalen Grünzügen zu ermöglichen. Hierzu soll der Regionale Grünzug durch ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik überlagert werden. Darüber hinaus bitten Sie um Mitteilung von Planungen und Maßnahmen bzw. Auskünfte der Bundeswehr, welche für die Änderung des o.g. Regionalplans bedeutsam sein können. Aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange gibt es keine geplanten Maßnahmen seitens der Bundeswehr in den vorgelegten Plangebieten oder Hinweise zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung in Bezug auf die geplante Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken.	Wird zur Kenntnis genommen
109	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.07.2022) Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass sich die geplanten Freiflächenphotovoltaikvorhaben Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg und Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim innerhalb von dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecken samt Sicherheitskorridor befinden. Darüber hinaus befindet sich der Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim in unmittelbarer Nähe zur Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen und im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Niederstetten. Im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren kann es hier zu Restriktionen und Auflagen bis hin zu Ablehnungen der konkreten Vorhaben kommen.	Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Bauleitplanung werden die Vorhaben weiter konkretisiert und im Rahmen der Beteiligung werden diese den Trägern öffentlicher Belange nochmals mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Hier können dann militärische und luftverkehrliche Belange geklärt werden.
110	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.07.2022)	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-142-22-ROG zu informieren und im weiteren Verfahren unter Angabe meines Zeichens zu beteiligen.	Bundeswehr wird unter Angabe des genannten Zeichens im weiteren Verfahren beteiligt.
157	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (15.07.2022) Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungengemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
158	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (15.07.2022) Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2022).	Wird zur Kenntnis genommen
159	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (15.07.2022) Ziel der 20. Änderung des Regionalplans soll einerseits sein, die Flächenobergrenze für über die Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen zulässige Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5 ha auf 10 ha anzuheben. Darüber hinaus sollen fünf ausgewählte, großflächige Freiflächenphotovoltaikvorhaben in Regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Hierzu soll der Regionale Grünzug durch ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik überlagert werden. Zwei dieser großflächigen Freiflächenphotovoltaikvorhaben liegen unmittelbar an Bundesautobahnen, hier an der BAB A6 und an der BAB A81. Die Autobahn GmbH ist demnach durch die geplante Errichtung der Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld, entlang der BAB A6 im Grünzug "Nordöstlicher Kraichgau" und durch den geplanten Solarpark südlich von Tauberbischofsheim-Dittigheim an der BAB A81 im Grünzug "Mittleres Taubertal" direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
160	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (15.07.2022)	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Wir möchten daher bereits jetzt darauf hinweisen, dass folgende Punkte bei der späteren Planung im anbaurechtlichen Bereich von Bundesautobahnen zu beachten sind: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Anbauverbotszone wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.
161	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (15.07.2022) Weitere Aspekte wie die Blendwirkung der Anlagen sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten. Unabhängig von der exakten Lage der PV-Anlagen ist hier durch ein Gutachten der Nachweis zu erbringen, dass zu keiner Tageszeit eine Blendwirkung durch die Anlage auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen erfolgt. Ein alleiniger Hinweis, dass durch die Ausrichtung der Module eine Blendwirkung in Richtung Autobahn ausgeschlossen werden kann, wäre nicht ausreichend.	Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.
163	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (15.07.2022) Wir bitten Sie, die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren zu beteiligen. Nutzen Sie für die formelle Beteiligung gerne das Funktionspostfach, per Email an: [Web-Adresse anonymisiert]	Wird gefolgt
211	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Raumordnerische Beurteilung: Vor dem Hintergrund des derzeitigen	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Planungsstandes ist uns die Abgabe einer abschließenden raumordnerischen Stellungnahme nicht möglich.	
212	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Raumordnung: Wir weisen dennoch bereits an dieser Stelle auf folgende Themen hin: Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe ist zu berücksichtigen, dass im weiteren Verfahren insbesondere eine Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu erfolgen hat. Mit Blick auf die Festlegungen des LEP weisen wir insbesondere auf die in Abschnitt 5.1 und 5.3 des LEP 2002 festgelegten Ziele der Raumordnung hin. Insbesondere legt PS 5.3.2 (Z) LEP 2002 fest, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte geschützt werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Thematisierung der genannten Plansätze des LEP findet im Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans statt.
213	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Raumordnung: Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz hin. Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier die Ziffern I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) zu beachten.	Kenntnisnahme, von den fünf aktuell geplanten Vorbehaltsgebieten hat keines einen Bezug zu unter hochwasserschutzfachlichen Belangen relevanten Flächen. Die Funktion Hochwasserretention ist in der Einzelfallprüfung der Funktionen des Grünzuges regelmäßig zu bewerten, so dass auch nach einer Erhöhung der Obergrenze auf 10 ha hochwasserschutzfachliche Belange in der Einzelfalluntersuchung geprüft und berücksichtigt werden. Aus der Planänderung ergeben sich somit keine Konflikte mit dem Belang Hochwasserschutz.
214	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Raumordnung: Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen derzeit keine weiteren Anregungen. Darüberhinausgehende Ergänzungen und Hinweise behalten wir uns vor.	Wird zur Kenntnis genommen
215	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Aus Sicht der Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	folgendes aus: Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung mindestens über den Zielwert von 65 Prozent nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus erfolgen. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energie besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 % der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt dem Umstand Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.	
216	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz: Aus diesem Grund begrüßen wir, dass sich der Regionalverband des Themas Freiflächen-Photovoltaik annimmt und dieses so engagiert behandelt. Die Anhebung der Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen im Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha, sowie die Ermöglichung von 5 ausgewählten, großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen, die durch die 20.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Regionalplanänderung ermöglicht werden sollen, befürworten wir, da diese Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. U.a. ist davon auszugehen, dass bereits bestehende Anlagen, die unter der bisherigen Flächengrenze von 5 ha errichtet wurden, nach Anheben der Obergrenze auf 10 ha bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erweitert werden. Auch die Ermöglichung fünf konkreter Vorhaben durch Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen, wird von der Stabsstelle befürwortet. Insbesondere großflächige FFPV-Anlagen sind von erheblicher Bedeutung für das schnelle Erreichen der Treibhausgasneutralität. Über die aktuell geltende Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik wäre eine Umsetzung dieser Anlagen nicht möglich. Weiter ist hervorzuheben, dass die Regionalplanänderung zur Erreichung des 2% Flächenziels, das in § 4 b KSG BW verankert ist, beiträgt.	
217	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Wasser/Boden: Wir möchten darauf hinweisen, dass sich mehrere geplante Standorte für die Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich von Wasserschutzgebieten befinden. Dies ist im Umweltbericht entsprechend zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Die Lage in Wasserschutzgebieten wird im Umweltbericht in dem jeweiligen Standortdatenblatt thematisiert.
218	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Bodenschutz: Mit den Vorhaben wären großenteils reversible Eingriffe in teilweise hochwertige Böden verbunden. Zur Reduzierung des Nutzungskonflikts mit der Nahrungsmittelerzeugung wird eine erneute Prüfung von Alternativen auf weniger wertigen Böden angeregt und zwar unter Beachtung der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen anhand der Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, https://maps.lgrb-bw.de/) im Maßstab 1:50000 (BK 50).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In den Standortdatenblättern zu den jeweiligen Plangebieten des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden auf Basis der BK 50 in Form der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Wie angedeutet sind für das Schutzgut Boden durch die Umsetzung von FFPV aufgrund der sehr geringen Versiegelung, des damit verbundenen weitgehenden Erhalts der belebten Bodenzone und der fast vollständigen Rückbaumöglichkeit maximal mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies wird im Umweltbericht sowie in den Standortdatenblättern aufgezeigt. Der Konflikt mit der Nahrungsmittelproduktion wird im Schutzgut Fläche anhand der Einstufung der landwirtschaftlichen Bodengüte nach den

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum erstellten Qualitätskriterien Flurbilanz und Flächenbilanz thematisiert. Teilweise kann dieser Konflikt durch eine geplante Umsetzung als Agri-PV minimiert werden.
219	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Bodenschutz: Für jedes Vorhaben wird bezüglich des Schutzgutes Boden eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Bodenschutz 24)“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2012) zu erstellen sein. Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung verlorener Bodenfunktionen sind dem schutzgutsübergreifenden Ausgleich vorzuziehen. Kompensationsmaßnahmen, die zusätzliche Bodeninanspruchnahmen auslösen, sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.	Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Erst auf dieser Umsetzungsebene ist die genaue Kenntnis der Modulanzahl und Modulflächen sowie deren Standorte, der notwendigen Nebengebäude und der Flächenbewirtschaftung vorhanden. In diesem Zug sind auch baubedingte Auswirkungen (z.B. Vermeiden von Bodenverdichtungen durch Baggermatten) vorzusehen. Darüber hinaus sind auf dieser Ebene Maßnahmen zur Minimierung von Bodeneingriffen, z.B. Oberbodenmanagement für im Bereich von Nebengebäuden voll versiegelte Flächen, zu treffen. Aus diesem Grund kann auch erst auf Ebene der Bauleitplanung eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu den einzelnen Vorhaben sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden. Auf regionalplanerischer Ebene spielt die Frage des planungsrechtlichen Ausgleichs keine Rolle.
220	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Bodenschutz: Außerdem weisen wir darauf hin, dass auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen hat, weil auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Ferner ist eine Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Hinsichtlich Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist die DIN	Wird nicht gefolgt Diese Fragen sind auf Ebene der Bauleitplanung zu klären.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	19639 zu beachten. Einzelheiten sind mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen.	
221	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Grundsätzlich weist die höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich zukünftiger konkreter Bauvorhaben und Pläne, welche sich aus der Fortschreibung des Regionalplans ergeben, auf folgenden Punkte hin: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von keiner der Änderungen des Regionalplans betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
222	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Die Flächen der geplanten Photovoltaik-Anlagen 2 und 5 befinden sich innerhalb unterschiedlicher Biotopverbundflächen (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Die geplanten Flächen für Anlage 1 befinden sich darüber hinaus innerhalb einer Achse des Generalwildwegeplans. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Belange des Biotopverbundes werden im Umweltbericht zur 20. Änderung in den Standortdatenblättern zu den jeweiligen Anlagenstandorten erörtert. Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, dass konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt werden. Hier können auch erst die Belange des Biotopverbundes in der Eingriffsregelung berücksichtigt und ggf. Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden.
223	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben: An alle überplanten Flächen grenzen nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope an. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Vorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG eine Abstimmung und ggf. eine Ausnahmeerteilung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Vorhandene gesetzlich geschützte Biotope werden im Umweltbericht in den Standortdatenblättern dargestellt. Auf eine Sicherung der Biotope und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren wird hingewiesen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt, auf welcher auch ggf. notwendige Ausnahmegenehmigungen beantragt würden.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.	
224	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Der Vorhabenbereich der Anlage 2 befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schefflenstal mit Randgebieten“ und der Vorhabenbereich der Anlage 3 teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stromberg-Streichenberg“. Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Diese Prüfung obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Plangebiet von Anlage 2 (Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg) grenzt auch nach der vorgenommenen Vergrößerung lediglich an das Landschaftsschutzgebiet "Schefflenstal mit Randgebieten" an. Es liegt keine Flächenüberschneidung vor. Das Plangebiet von Anlage 3 (Bürgersolarpark westlich Gemmingen) wurde entsprechend zurückgenommen um eine Flächenüberschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet "Stromberg-Streichenberg" zu vermeiden. Eine Befreiung ist somit nicht erforderlich.
225	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Im Südwesten der geplanten Anlage 2 grenzt zudem das FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“ an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Wird gefolgt Von der reinen Regionalplanänderung gehen keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet aus. Hierdurch wird ohne Flächenüberschneidung mit dem FFH-Gebiet ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik festgelegt, wodurch dort die Möglichkeit geschaffen werden soll anschließend die Umsetzung einer geplanten FFPV-Anlage zu planen. Aus der Festlegung erfolgt jedoch kein Umsetzungszwang, so dass auf der nachfolgenden Bauleitplanebene volle Planungsfreiheit zur Ausgestaltung der FFPV-Anlage besteht. Konkrete Auswirkungen und ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen können erst auf dieser Umsetzungsebene ermittelt werden. Insgesamt ist nach Managementplan des FFH-Gebietes in der westlich des Plangebietes liegenden Wald-Teilfläche des FFH-Gebietes kein Lebensraumtyp kartiert. Das Gebiet ist grundsätzlich Lebensstätte des grünen Besenmooses wie auch des großen Mausohrs. Konkrete Artvorkommen sind jedoch nicht kartiert. Es ist nicht absehbar, dass es hierdurch zu einer Nichtumsetzbarkeit der Vorhabenplanung kommt. Von einer FFPV-Anlage sind im Vergleich zu der aktuellen Ackernutzung keine direkten oder indirekten erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		insgesamt bzw. das angrenzende Teilgebiet im Besonderen und seine Schutzziele zu erwarten. Durch eine mögliche FFPV-Anlage wird weder die Nutzung des Waldstückes durch das große Mausohr noch die Ansiedlung des grünen Besenmooses erheblich beeinträchtigt. Zumal nach Kenntnisstand des RVHNF (Auskunft der Stadt Gundelsheim vom 29.09.2021) der Vorhabenträger mit den Modulen zum Waldrand und damit dem FFH-Gebiet einen Abstand von 30 m einhalten wird. Weiter sei geplant, in dem Bereich zwischen Modulen und Waldrand einen Waldsaum mit einer Kraut und Strauchschicht zu entwickeln. Um das Plangebiet soll eine 2-3 reihige Hecke vorgesehen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes wird somit ausgeschlossen. Da zudem von der unteren Naturschutzbehörde keine Durchführung einer Natura2000-Vorprüfung gefordert wurde und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, wird auf die Durchführung einer solchen Prüfung verzichtet.
226	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zu-nächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Wird zur Kenntnis genommen
227	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 5 – Umwelt – Naturschutz: Ergänzende Hinweise: Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben: beim Bau der Anlagen sollten	Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Konkrete artenschutzrechtliche Prüfungen sind ebenfalls auf Ebene der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich. Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Insbesondere bei Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans. Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. Die Module sollten ggf. mit einer sogenannten ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden, falls durch auftretende Blendeffekte mit Beeinträchtigungen von Verkehrsteilnehmern und der Tierwelt zu rechnen ist. Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollten belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus). Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.	Bauleitplanung vorzunehmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
228	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 – Denkmalpflege – Das Landesamt für Denkmalpflege verweist bezüglich des Solarparks Gundelsheim-Höchstberg (Anlage 2) auf die bereits im Rahmen des Bebauungsplans „BPL SO Energiegewinnung Photovoltaik“ abgegeben Stellungnahme vom 03.12.21 und die darin geäußerten denkmalfachlichen Belange.	Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Die genannte Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor, Belange des Denkmalschutzes werden in dem Standortdatenblatt des Umweltberichtes thematisiert.
229	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 -Denkmalpflege- Darüber hinaus liegen im Bereich der geplanten PV-Anlagen die folgenden Kulturdenkmale gem. §2 DSchG und Prüffälle: 1. Westl. von Bad Rappenau-Fürfeld: Prüffall Nr. 11 – Vorgeschichtliche Siedlung	Wird zur Kenntnis genommen. Der Prüffall wird in dem Standortdatenblatt zum Umweltbericht thematisiert. Planungen die in die genannten Bereiche eingreifen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Grundsätzlich ist eine Vereinbarkeit der Planung mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzungsplanung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Hier können konfliktmindernde Maßnahmen entwickelt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Konflikte zu sehen.
230	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 -Denkmalpflege- 2. Südl. von Gundelsheim-Höchstberg: Prüffall KD Nr. 5M: Mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut und Nr. 6M – Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nussbaum	Die genannten Prüffälle und Kulturdenkmale werden in dem Standortdatenblatt thematisiert. Das Kulturdenkmal 5M ist gemäß der Karte zur Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zu der frühzeitigen Beteiligung in dem Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik" vom 03.12.21 auf den Nahbereich der Feldscheune Ilgenberg beschränkt. Hiermit muss auf Ebene der Bauleitplanung umgegangen werden. Dieser Nahbereich ist aktuell zum Teil mit Gehölz bestanden und könnte gesichert werden. Allerdings ist das komplette Plangebiet laut der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 03.12.2021 als archäologische Verdachtsfläche ausgewiesen. Aus diesem Grund ist der Prüffall in die Unterlagen zu übernehmen und im Rahmen der späteren Umsetzungsplanung eine

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		archäologische Untersuchung und Begleitung einzuplanen, um die Denkmaleigenschaft zu bestimmen. Weiter können länger dauernde weitere archäologische Grabungen notwendig werden. Dies bleibt jedoch im Vorfeld der konkreten Bauleitplanungen zu klären, in welcher auch entsprechende denkmalrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind. Auf Ebene der Regionalplanänderung sind Konfliktpotenziale vorhanden, die zum aktuellen Stand noch nicht lösbar sind. Diese können jedoch voraussichtlich auf bauleitplanerischer Ebene gelöst werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das dem Ausbau erneuerbarer Energien gesetzlich zugewiesene überragende öffentliche Interesse hin und dass bis zum Erreichen der nahezu Treibhausgasneutralität den erneuerbaren Energien in der Abwägung Vorrang einzuräumen ist.
231	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 -Denkmalpflege- 3. Westl. von Gemmingen: Prüffall Nr. 8M – Mittelalterliche Siedlung Zimmern, KD Nr. 2 – Urnenfelderzeitliche Siedlung, KD Nr. 5M: Mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut und Prüffall Nr. 6M – Frühneuzeitliche Befestigungsanlage Eppinger Linien	Nach Aussage der Gemeinde Gemmingen vom 27.10.2022 finden entsprechende Voruntersuchungen bereits statt: „Entsprechend der Vorgaben und in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde mittlerweile ein Fachbüro mit der geomagnetischen Prospektion beauftragt. Ergebnisse werden absehbar bis zum Jahresende vorliegen.“ Im Ergebnis dieser Voruntersuchungen können ggf. auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten getroffen werden.
232	Regierungspräsidium Stuttgart (15.07.2022) Abteilung 8 -Denkmalpflege- Planungen, die in die genannten Bereiche eingreifen, bedürfen einer denkmalschutz-rechtlichen Genehmigung. Mit archäologischen Untersuchungen, für die ein ausreichend großes Zeitfenster im Vorfeld der Bauausführung freizuhalten ist, ist in diesen Fällen zu rechnen. Die Kosten der archäologischen Untersuchungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Durch die aktuelle Regionalplanänderung wird lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik ohne Umsetzungszwang festgelegt, dass eine spätere Planung einer FFPV-Anlage ermöglichen soll. Auf Ebene der Bauleitplanung herrscht somit noch vollständige Planungsfreiheit zur Ausgestaltung und zum Umfang der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Modulbestückung.
49	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 Luft (20.06.2022) Gegen die Einrichtung von 5 Solarfeldern, -Bad Rappenau Fürfeld -Gundelsheim Höchstberg -Gemmingen -Tauberboschofsheim Dittigsheim -Schwäbisch Hall Sulzdorf erheben wir keine luftrechtlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
50	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 Luft (20.06.2022) Wir gehen davon aus, dass reflexionsarme Oberflächen verwendet werden.	Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Photovoltaikanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Dem Regionalverband ist nicht bekannt, dass durch Photovoltaikanlagen Blendwirkungen des zivilen und militärischen Luftverkehrs verursacht werden könnten. Hierfür spricht die Vielzahl der bisher im gesamten Bundesgebiet installierten Freiflächen- und Dachanlagen. Sollte es aus Sicht der Luftfahrtbehörde konkrete Anforderungen an die technische Ausgestaltung geben, so wären diese im Zuge des nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu benennen und zu begründen. Fundiert vorgetragenen Anforderungen könnte ggf.durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Auf regionalplanerischer Ebene besteht eine solche Möglichkeit nicht und es wird auch keine Notwendigkeit gesehen.
44	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (STL) Referat 61 (27.06.2022) Von Seiten des Statistischen Landesamtes gibt es keine Planungen oder Maßnahmen, die für die Planaufstellung zur Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken bedeutsam sein können.	Wird zur Kenntnis genommen
177	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 - Straßenverkehr (19.07.2022) Sollten sich geplante Anlagen in der Nähe von Landes- oder Bundesstraßen befinden, so sind die gesetzlichen Anbauverbote (FStrG, STrG für BW) weiterhin zu beachten. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser	Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Anbauverbote bei Landes- oder Bundesstraßen werden auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Funktionspostfach (FPS).	
185	LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022) durch die 20. Änderung des Regionalplanes Heilbronn – Franken 2020 ist das laufende Flurneuordnungsverfahren „Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)“ durch das Vorbehaltsgebiet „Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max. 49 ha, 39 MWp)“ betroffen. Das Verfahren „Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)“ liegt westlich der beiden geplanten Vorhaben auf der Gemarkung Gemmingen. Beide überplanten Gebiete grenzen an das Verfahrensgebiet an.	Wird zur Kenntnis genommen
186	LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022) Die südliche Planfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Flurstücken Flurstücksnummern 5165 und 5183/1 Gemarkung Stebbach, Gewann Altenbieder See sowie Edelmann. Diese stehen im Eigentum der Landsiedlung GmbH BW und sind innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens als Tauschflächen vorgesehen. Die Flurstücke dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.	Wird gefolgt Die genannten Flurstücke werden nicht überplant
187	LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022) Die nördliche Planfläche liegt östlich der K 2054 Stebbach/Richen), an der die Verfahrensgrenze auf der westlichen Straßenseite entlang verläuft. Anmerkung: der Verlauf der K 2054 ist in der Anlage 4 falsch dargestellt. Die Kreisstraße führt direkt in den Ortsteil Richen und hat keine Querverbindung zur L 1110.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung bezüglich des Straßenverlaufs ist korrekt. Es handelt sich hierbei um einen Darstellungsfehler aufgrund einer für die Vorlage verwendeten falschen Kartengrundlage. In der rechtsgültigen Raumnutzungskarte entspricht die Darstellung der Realität. Die Kartengrundlage wird entsprechend geändert.
188	LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022) Wir bitten daher, die untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt	Wird gefolgt Das Landratsamt Heilbronn wurde an dem Verfahren beteiligt. Die untere Flurbereinigungsbehörde hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Diese

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Heilbronn am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.	Stellungnahme wird im weiteren Verfahren beachtet.
189	LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Referat 43 – Bezirk Nord (29.07.2022) Weitere laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
43	Regionaler Planungsverband Würzburg (21.06.2022) Der Einleitungsbeschluss zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird zur Kenntnis genommen. Hiernach soll die Flächenobergrenze für die Ausnahmeregelung von in Regionalen Grünzügen zulässigen Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5 ha auf 10 ha angehoben und 5 Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik in Grünzügen ausgewiesen werden. Das vorliegende Scoping-Papier zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben sich dabei nicht ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen
202	Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Mit der Änderung des Regionalplans soll im Hinblick auf die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen der bisherige Schwellenwert, bis zu dem entsprechende Anlagen zulässig sind, von 5 ha auf 10 ha erhöht werden. Gleichzeitig sollen fünf den Regionalen Grünzug überlagernde Vorbehaltsgebiete für konkrete Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Der Verband Region Stuttgart bereitet derzeit ebenfalls eine Änderung des Regionalplans in Hinblick auf Standorte u.a. für Freiflächen-Photovoltaik vor. Dabei gehen wir derzeit davon aus, dass keine pauschale Öffnungsklausel sondern ein gebietsbezogener, planerischer Ansatz verfolgt	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	wird. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der landes- bzw. bundesweiten Vorgaben von gebietsbezogenen Mindestflächenzielen („2 %-Ziel“) deren Erreichen ggf. nachzuweisen ist.	
203	Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Unabhängig davon erachten wir die mit der im Regionalplan Heilbronn-Franken vorgesehenen Regelung faktisch verbundenen deutlichen Anhebung der Schwelle der Raum- bzw. Regionalbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus unterschiedlichen Gründen für problematisch und im Hinblick auf eine wirksame raumordnerische Steuerung nicht zielführend.	Wird nicht gefolgt Der Richtwert für eine Regionalbedeutsamkeit von FFPV-Anlagen wurde durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 26.03.2021 auf in der Regel 2 ha festgelegt. Dieser Beschluss gilt weiterhin. Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans wird die Obergrenze für einer Ausnahmeregelung zugängliche FFPV-Vorhaben auf 10 ha angehoben. Dies ist keine faktische Anhebung der Regionalbedeutsamkeitsschwelle, da die Anlagen festgelegte Voraussetzungen erfüllen müssen, um für eine Ausnahmeregelung in Frage zu kommen. So müssen Vorhaben in direkter räumlicher Nähe zu einer vorhandenen landschaftsprägenden Infrastruktur bzw. einem mind. 1 ha großen durch bauliche Anlagen vorgeprägten Standort aufweisen. Weiter dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzuges Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sein. Es erfolgt also jeweils zwangsläufig eine Einzelfallprüfung jedes Vorhabens ob Funktionen des Grünzuges beeinträchtigt sind. Aus Sicht des RVHNF ist hierdurch, wie bislang auch schon, gewährleistet, das Vorhaben auf freiraumschonende Standorte gelenkt werden. Durch die Anhebung der Obergrenze können an diesen geeigneten Standorten zukünftig größere Anlagen konzentriert werden.
204	Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Die Frage der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens lässt sich i.d.R. nicht pauschal beantworten, sondern ist immer abhängig von den raumstrukturellen Gegebenheiten am konkreten Standort. Anlagen mit einer Größe von bis zu 10 ha innerhalb von regionalplanerisch geschützten Freiraumbereichen pauschal	Wird nicht gefolgt Es erfolgt keine pauschale Beurteilung von FFPV-Vorhaben. Jedes Vorhaben wird im Einzelfall auf die Einhaltung aller Ausnahmegesetzungen am konkreten Standort hin geprüft. Nur wenn alle Ausnahmegesetzungen erfüllt werden, wird ein Vorhaben

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	zu ermöglichen wird u.E. der Aufgabe der Regionalplanung als koordinierend-steuerndes Instrument für unterschiedliche Raumansprüche nicht gerecht. Insbesondere die gerade bei sehr flächenintensiven Vorhaben im Freiraum notwendige sorgfältige Abwägung erscheint im Rahmen einer solchen Pauschalregelung nur schwer leistbar.	mitgetragen, da von diesem an diesem Standort keine Beeinträchtigungen für den Regionalen Grünzug ausgehen. Gehen von einem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für den Grünzug aus und/oder fehlt eine räumliche Anbindung an landschaftsprägende Infrastruktur/1 ha große Bebauung so wird eine Ausnahmeregelung nicht mitgetragen.
205	Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Darüber hinaus stellt sich – wie bei anderen flächenbezogenen Grenz- bzw. Schwellenwerten – das Problem der Kumulation einzelner Vorhaben, etwa wenn mehrere Anlagen mit 10 ha von unterschiedlichen Investoren oder in zeitlichen Abständen realisiert werden. Eine pauschale Öffnung der Regionalen Grünzüge für Photovoltaik-Anlagen bis zu 10 ha ermöglicht gegebenenfalls auch mehrere Anlagen in räumlicher Nähe und damit eine Umgehung des Schwellenwertes.	Wird nicht gefolgt Der RVHNF beurteilt schon seit langem Vorhaben in räumlicher Nähe zueinander unabhängig von Vorhabenträger und Verfahrensstand kumulativ. So wird die Obergrenze von 10 ha für alle in räumlicher Nähe zusammen wirkenden Anlagen gemeinsam angesetzt. Eine Umgehung indem mehrere 10 ha Anlagen in räumlicher Nähe zueinander geplant werden ist somit wie bislang weiterhin ausgeschlossen. Dies gilt auch bei zeitlichem Abstand. Das Vorhaben, welches als letztes die Schwelle zu der Beeinträchtigung überschreiten würde, steht im Konflikt mit dem Regionalen Grünzug und wird nicht mehr über eine Ausnahmeregelung mitgetragen.
206	Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Die pauschale regionalplanerische Zulässigkeit von bis zu 10 ha großen, vollständig eingezäunten Anlagen in eigentlich für den Freiraumschutz vorgesehenen Vorranggebieten dürfte im Übrigen auch für andere Vorhaben bzw. bestimmte Siedlungsentwicklungen Präcedenzwirkung entfalten. Dies betrifft z.B. großflächige Gewächshäuser oder auch flächenmäßig deutlich kleinere Baugebiete etwa nach § 13b BauGB. Insbesondere gegenüber deutlich kleineren, im Freiraum u.U. gleichwohl regionalplanerisch unerwünschter Einzelvorhaben dürfte der mit den Regionalen Grünzügen eigentlich verbundene Schutz zusammenhängender Freiräume angesichts der pauschalen Zulässigkeit von bis zu 10 ha großen Photovoltaik-Anlagen nur noch schwer vermittel- und durchsetzbar sein.	Wird nicht gefolgt Wie bereits dargelegt erfolgt keine pauschale Zulassung von FFPV. Die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV finden ausschließlich für FFPV Anwendung. Anfragen zu Gewächshäusern oder Baugebieten im Regionalen Grünzug werden nach anderen im Plansatz 3.1.1 klar definierten Maßstäben beurteilt. Es bleibt im Übrigen darauf hinzuweisen, dass FFPV-Vorhaben in ihrer Wirkung auf den Freiraum deutlich von Wohn- oder Gewerbebebauung zu unterscheiden sind. Eine Präcedenzfallwirkung wird hier sowohl aufgrund der stringenten Steuerung durch die Ausnahmeregelung für FFPV-Vorhaben als auch aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit nicht gesehen.
207	Verband Region Stuttgart (15.07.2022)	Wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Eine konkrete Abgrenzung von Vorranggebieten, ähnlich wie z.B. für Windenergieanlagen, ist für Photovoltaikanlagen aufgrund fehlender „Gunststandorte“ naturgemäß schwer möglich. Gleichwohl sollte eine Öffnung von Freiräumen nicht pauschal, sondern an konkrete Voraussetzungen, etwa Vorbelastungen oder bestimmte raumstrukturelle Gegebenheiten, geknüpft werden. Nur so kann der Regionalplan seiner steuernden und koordinierenden Aufgabe gerecht werden.	Die 20. Änderung legt keine Vorranggebiete sondern Vorbehaltsgebiete fest. Wie bereits dargelegt, ist die Ausnahme an Voraussetzungen gekoppelt.
208	Verband Region Stuttgart (15.07.2022) Eine solche steuernde Wirkung könnte mit den ebenfalls geplanten Vorbehaltsgebieten erreicht werden. Es bleibt jedoch fraglich inwieweit diese Gebiete eine steuernde Funktion entfalten, wenn gleichzeitig davon unabhängig Standortmöglichkeiten in Regionalen Grünzügen deutlich ausgeweitet werden.	Wird nicht gefolgt Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung gewährleisten eine steuernde Funktion.
170	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (18.07.2022) Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit in Fortschreibung. Am 13.01.2021 wurde der Entwurf für die erste Anhörung der Gesamtfortschreibung beschlossen. Derzeit werten wir die Stellungnahmen aus und bereiten einen Entwurf für die zweite Anhörungsrunde vor. Zusätzlich wurde am 23.02.2022 die Aufstellung eines Teilregionalplans für Freiflächen-Solaranlagen beschlossen. Der erste Anhörungsentwurf soll Ende 2023 beschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
174	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (18.07.2022) Bezüglich der Datengrundlagen für die Umweltprüfung weisen wir auf den Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein aus dem Jahr 2019 hin.	Wird zur Kenntnis genommen
175	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (18.07.2022) Wir wünschen dem Planungsverfahren in der Region Heilbronn-Franken einen guten Verlauf.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
146	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die generellen Anforderungen, die wir an den Umweltbericht stellen und konkret an die Planung, die Flächenobergrenze von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha zu erhöhen. Da keine der konkret genannten Flächen im Hohenlohekreis liegt, sind diese nicht Bestandteil der Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen
147	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Naturschutz: Die bestehenden Vorgaben für die Ausnahmeregel für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen, Bindung an Infrastruktureinrichtungen, Flächenobergrenze, Darlegung, dass keine Funktionen des Regionalen Grünzuges erheblich beeinträchtigt werden, Alternativenprüfung zur Darstellung, dass es keine geeigneteren Flächen gibt sind aus unserer Sicht sinnvoll und sind auch bei möglichen Flächenvergrößerungen weiter anzuwenden.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Ausnahmeveraussetzungen werden weiter angewendet. Lediglich die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung wird im Rahmen der 20. Änderung aus den Voraussetzungen gestrichen. Dies hat den Hintergrund, dass sich in der bisherigen Praxis zeigte, dass diese Voraussetzung nicht mit der üblichen Vorgehensweise bei Projektierungen solcher Anlagen vereinbar ist und deshalb regelmäßig zu konstruierten und nicht auf Gesichtspunkte des Freiraumschutzes abzielende Alternativenprüfungen führt. Es zeigte sich weiter, dass dieses Instrument nicht zu einer unter Freiraumgesichtspunkten qualitativen Verbesserung der Standorte führte. Anstatt gebietsübergreifender Flächenvorprüfungen wie ursprünglich vorgesehen, wurden stattdessen weit überwiegend Alternativenprüfungen zu einem marktwirtschaftlich verfügbaren Standort vorgelegt. Hierdurch ergibt sich in der Realität keinerlei Gewinn für den Freiraumschutz, weshalb sich diese Voraussetzung als unrealistisch und ungeeignet herausstellte.
148	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Naturschutz: Wir begrüßen, dass eine ungesteuerte Umsetzung von FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen weiterhin nicht angestrebt wird und dass durch die oben aufgeführten Vorgaben die Anlagen auf konfliktarme Standorte gelenkt werden sollen. Vorrangig muss aus unserer Sicht in Regionalen Grünzügen der Erhalt des Freiraumcharakters bleiben. Wie im Scopingpapier in	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei allgemein durch eine Ausnahme ermöglichten Standorten gilt diese Ausnahme ausschließlich für FFPV. Gegen jede anderweitige Nutzung würden in einem zwangsläufig durchzuführenden Bauleitplanverfahren Bedenken erhoben. Für die konkreten Standorte der 20. Änderung ist durch den weiterhin festgelegten Regionalen Grünzug ebenfalls jegliche

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Kapitel 4 dargelegt, muss zudem eine andere Nutzung als die Photovoltaiknutzung ausgeschlossen bleiben, auch nach Ende bzw. bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Wir regen an, eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen.	Siedlungstätigkeit und andere funktionswidrige Nutzung ausgeschlossen (Plansatz 3.1.1 Z (2)). In diesen Plansatz soll durch die 20. Änderung aber eingefügt werden, dass bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten ist. Hierdurch bleibt der Schutz durch den Regionalen Grünzug voll erhalten, in den VBG FFPV wird lediglich eine bestimmte Nutzung (die PV) als nicht funktionswidrig definiert. Solange die Vorbehaltsgebiete für PV in der Raumnutzungskarte festgelegt sein werden, verbietet sich die Festlegung einer Rückbauverpflichtung als Ziel der Raumordnung. Zudem ist davon auszugehen, dass planungsrechtlich gesicherte Energiestandorte die nächsten Jahrzehnte in Betrieb sein werden. Aus der grundsätzlichen Gewichtung der beiden Festlegungen Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für PV ergibt sich jedoch auf lange Sicht eine Rückbauverpflichtung weshalb dieser Aspekt in den Umweltbericht aufgenommen werden soll.
149	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Naturschutz: Zu einer Zulassung trotz einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges darf es auch bei Berücksichtigung eines Mehrwerts für die Region (wie im Scopingpapier in Kapitel 1 genannt: z.B. hohe Flächeneffizienz, technisch innovative Lösungen, lokale Wertschöpfung, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern) nicht kommen. Der im Scopingpapier in Kapitel 2.3 dargelegte Inhalt der Umweltprüfung ist aus unserer Sicht stimmig.	Wird zur Kenntnis genommen
150	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Naturschutz: Da voraussichtlich überwiegend Offenlandflächen wie Acker- und Wiesenflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, bitten wir darum, insbesondere die Auswirkungen auf im Offenland brütende Vogelarten im Umweltbericht darzulegen. Zudem sollten die	Soweit auf regionaler Ebene möglich wird das Thema Offenlandbrüter unter dem Punkt Artenschutz im Umweltbericht thematisiert. Da die konkreten Fragen der Modalausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes aber erst auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Auswirkungen auf das Landschaftsbild schwerpunktmäßig betrachtet werden.	werden und durch den RVHNF keine artenschutzrechtlichen Erhebungen durchgeführt werden, kann dies nur in Form einer "digitalen Habitatpotenzialanalyse" anhand vorhandene Daten erfolgen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht ebenfalls dargelegt.
151	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Durch die Erhöhung von Freiflächen-PVA von 5 ha auf 10 ha sind keine zusätzlichen Anforderungen an den Umweltbericht erforderlich. Hinweis: Das Schutzgut Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ zu bewerten.	Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht für die konkreten Standorte anhand der BK 50 Gesamtbewertung der Funktionen unter Landwirtschaft dargestellt und bewertet. Da auf Ebene der Regionalplanung noch keine konkreten Baumaßnahmen geplant werden und auch die engültigen Flächenzuschnitte etc. noch nicht fest stehen, kann auf dieser Ebene noch keine konkrete Eingriffsbewertung stattfinden. Diese erfolgt auf der Umsetzungsebene in der Bauleitplanung. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt lediglich eine Flächensicherung. Die Funktionen des Bodens und der Einfluss von PV auf diesen werden im Umweltbericht allgemein diskutiert. Für die allgemeingültigen textlichen Änderungen der Ausnahmeregelungen können aufgrund des gänzlich fehlenden Flächenbezuges keine Bodenbewertungen vorgenommen werden. Das Schutzgut Boden wird hier wie alle Schutzgute abstrakt-theoretisch auf Basis denkbarer allgemeiner Konfliktpotenziale bewertet.
152	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Themen Licht- und Blendwirkungen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Transformatoren relevant (Schutzgüter Mensch, Boden u./o. Wasser). Im Regionalplan können hier voraussichtlich nur allgemeine Aussagen getroffen werden, da insbesondere Gutachten zu den Blendwirkungen erst auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen erstellt werden.	Die Annahme ist korrekt, konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
153	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Immissionsschutz: Hinweis zu Blendwirkungen: Je ausgedehnter die Freiflächenphotovoltaikanlagen werden, desto wichtiger wird eine Detailberechnung zu den Licht- und Blendwirkungen, wenn entsprechende Immissionsorte vorhanden sind. In der Beurteilungsgrundlage – LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 wird in den Empfehlungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anhang 2 explizit erwähnt, dass der genannte Wertungsmaßstab allenfalls ein erster Anhaltspunkt für die Beurteilung von Blendungen sein kann und dass im Einzelfall begründet werden muss, warum eine Übertragbarkeit gegeben ist bzw. aufgrund welcher Überlegungen ggf. eine abweichende Bewertung erfolgt ist. Weiterhin wird erwähnt, dass bei ausgedehnten Photovoltaikparks auch weiter entfernte Immissionsorte (weiter als ca. 100 m) noch relevant sein können. Wenn demnach gemäß den LAI Hinweisen Immissionsorte bestehen, die nicht offensichtlich aufgrund Ihrer Lage von Blendwirkungen ausgeschlossen werden können und die ggf. auch weiter als 100 m entfernt sind, muss eine Berechnung durchgeführt werden.	Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Die angesprochenen Fragestellungen der Blendwirkung sind erst unter Kenntnis des Flächenzuschnittes, der Art und Ausrichtung sowie Anzahl der Module und z.B. möglicher Eingrünungen etc. klärbar. Hierfür wird auf die Bauleitplanung verwiesen.
154	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Landwirtschaftsamt: Die Erhöhung der Flächenobergrenze steigert die Wirtschaftlichkeit der FFPV-Anlagen durch Skaleneffekte beim Bau der Anlage und Produktion des Stroms. Des Weiteren soll durch die Erhöhung der Druck auf weniger geeignete Flächen im Grünzug gesenkt werden. Eine der Funktionen der Regionalen Grünzüge ist der Schutz der Landwirtschaft. Im Hohenlohekreis liegen große Teile der Regionalen Grünzüge in der Hohenloher Ebene, entlang der A6-Autobahn. Hier befinden sich die besten Böden des Landkreises. Wir begrüßen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen, die nach Flur- und Flächenbilanz als Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 ausgewiesen sind, von einer Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
155	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Landwirtschaft: Die digitale Flurbilanz wird aktuell im Auftrag des MLRs überarbeitet. Die Aussagekraft der Flurbilanz wird durch eine deutlich stärkere Differenzierung der Flurabgrenzung, sowie die Anwendung von Standard- und Regionalkriterien erreicht. Die Einteilung der Fluren erfolgt in fünf Wertstufen. Wir erwarten, dass der Ausschluss der Ausnahmeregelung auf die neuen Wertstufen Vorrangflur und Vorbehaltsflur 1 ausgeweitet wird.	Wird nicht gefolgt Wie im Umweltbericht zur 20. Änderung dargelegt, würde eine Ausweitung des Ausschlusses auf Vorrangflur und Vorbehaltsflur I dazu führen, dass 56% der Regionalen Grünzüge lediglich aufgrund landwirtschaftlicher Belange für FFPV gesperrt werden. Nimmt man hierzu Waldflächen sowie die weiteren Ausnahmekriterien und Belange, wie etwa Infrastrukturanbindung, naturschutzfachlich hochwertige Flächen oder hochwasserschutzrelevante Gebiete, so ist absehbar, dass in Regionalen Grünzügen überhaupt kein Ausbau an FFPV mehr möglich wäre. Dies läuft der neu im Landesplanungsgesetz verankerten unverzüglichen Öffnung der Regionalen Grünzüge für erneuerbare Energien (§ 11 LplG) diametral entgegen und ist weder mit dieser gesetzlichen Vorgabe noch der gesetzlichen Vorgabe der vorrangigen Abwägung zugunsten erneuerbarer Energien (§2 EEG) vereinbar. Wie ebenfalls in den Unterlagen zur 20. Änderung dargelegt beachtet der Regionalverband die Standorteignungskartierung in gleicher Weise wie die Flurbilanz beachtet wurde. Zukünftig werden weiterhin die Vorrangflur in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 von einer Ausnahme ausgeschlossen. Selbst hierbei kommt es aufgrund von bei der Erarbeitung der Standorteignungskartierung vorgenommenen Höherbewertungen von Flächen schon zu einer deutlichen Ausweitung der für PV gesperrten Fläche, allerdings in einem zur Erfüllung des landespolitischen Ziels der Steigerung des PV-Ausbaus noch vertretbaren Maß.
156	Landratsamt Hohenlohekreis (15.07.2022) Landwirtschaft: Auch die Einstufung von FFPV-Anlagen im Umfang bis 2 ha als nicht regionalbedeutsam wird begrüßt, da es landwirtschaftlichen Betrieben im Regionalen Grünzug ein zusätzliches Einkommensstandbein ermöglicht.	Wird zur Kenntnis genommen
104	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.07.2022) Wasserwirtschaft Grundwasser-/ Gewässerschutz Es wird darauf hingewiesen,	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Bauleitplanung wird geprüft, ob Vorgaben aus der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	dass sich der geplante Solarpark südlich Tauberbischofsheim – Dittigheim in Schutzzone IIIA des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Dittwar/ Königheim/ Gissigheim/ Heckfeld/ Oberlauda“ befindet. Sofern durch das Vorhaben ausschließlich bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans. Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes „Dittwar/ Königheim/ Gissigheim/ Heckfeld/ Oberlauda“ vom 22.07.1994 (Nr. 128.208) ist zu beachten. Bedeutende negative Auswirkungen auf die qualitative und quantitative Beschaffenheit des Grundwassers sind auszuschließen.	Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets die Planung berühren. Auch die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers werden bei der Bauleitplanung berücksichtigt.
106	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.07.2022) Landwirtschaft Die geplante Freiflächen-Fotovoltaikanlage in Tauberbischofsheim-Dittigheim soll auf Teilen der Flurstücke 7252, 7253, 7282, 7284, 7285, 7286 errichtet werden. Diese sind aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.	Bei der Fläche in Tauberbischofsheim-Dittigheim handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur II (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Es handelt sich somit um eine Produktionsfläche mittleren Wertes, eine Flächenbilanzeinstufung liegt für diese Fläche nicht vor. Gemäß einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet.
80	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die betroffenen Änderungsbereiche keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
82	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Naturschutzbehörde: Generell ist es wünschenswert, bei der Ausweisung von FFPV-Anlagen auf bereits versiegelte Flächen, wie z. B. Gewerbegebiete und Parkflächen, zurückzugreifen.	Wird zur Kenntnis genommen. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen entziehen sich der Steuerung durch die Regionalplanung. Es sei jedoch auf die PV-Pflicht auf Dach- und Parkplatzflächen nach § 8a KSG BW hingewiesen.
83	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Baurechtsbehörde: Die betroffenen Änderungsbereiche liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall.	Wird zur Kenntnis genommen
84	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Immissionsschutzbehörde: Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
85	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
86	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier 9,5 ha Ackerland, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.	Wird nicht gefolgt Bei der Fläche in Schwäbisch Hall Sulzdorf handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur I nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Gemäß einstimmigem Beschluss der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet.
87	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Landwirtschaftsbehörde: Ansonsten werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
88	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Landwirtschaftsbehörde: Auf dem Flurstück 2942 der Gemarkung Sulzdorf mit einer Größe von 9,5 ha soll eine Freiflächen-PV-Anlage mit 11 MW auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 1 eingestuft wird. Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weisen Ackerzahlen von 40 -57, jedoch überwiegend 49-57, und einen Standort mit schwerem Lehm- oder Tonboden aus, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse gut	Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme. Bei der Fläche in Schwäbisch Hall Sulzdorf handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur I nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Gemäß einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch außergewöhnlich gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet. Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist sehr hoch, wie auch in anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle. Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“ „Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o. g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.	einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet.
89	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Forstbehörde: Bei der einen PV-Anlage im Landkreis Schwäbisch Hall sind Wald und Waldabstände nicht betroffen, von daher keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
90	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022) Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde: Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der geplanten „20. Änderung Regionalplan HNF 2020“ nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
91	Landratsamt Schwäbisch Hall (07.07.2022)	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Untere Straßenbaubehörde: Die untere Straßenbaubehörde hat gegen die o.g. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine Einwände, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: 1. Die Photovoltaikanlagen (bauliche Anlage) muss in allen ihren Teilen vom äußeren Rand der befestigten Kreisstraße einen Abstand von mindestens 15 m aufweisen und darf nicht unterschritten werden. 2. Die Einzelheiten zu möglichen Zufahrten zu der Photovoltaikanlage sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenmeisterei Schwäbisch Hall festzulegen. 3. Die Errichtung der Zufahrt muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, die die Zufahrt befahren, keine Blendwirkung auf die Landesstraße ausüben können. Ggf. muss eine Bepflanzung unter Einhaltung des erforderlichen Sichtfeldes angebracht werden. 4. Sofern für die Bauarbeiten öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden oder Einschränkungen auf der Landesstraße zu erwarten sind, muss eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrsbeschilderung während der Bauarbeiten beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt beantragt werden. 5. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Landesstraße, insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.
113	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Natur- und Artenschutz: Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant die 20. Änderung des Regionalplans zur Realisierung von großflächigen Photovoltaikanlagen. Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, wenn die Unterlagen vervollständigt sind.	Wird zur Kenntnis genommen Das Landratsamt Heilbronn wird bei dem weiteren Verfahren beteiligt.
114	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Natur- und Artenschutz: Hinweise: Da PV-Anlagen je nach Lage	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Orts- und Landschaftsbild wird in der Einzelfallprüfung auf eine

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	weiterreichende Sichtachsen haben können, sollte im Umweltbericht auch die Thematik des Landschaftsbildes inklusive Blendwirkung aufgenommen werden.	Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges jeweils explizit betrachtet. Lediglich wenn hierbei keine Beeinträchtigung dieser Grünzugfunktion abzusehen ist, kommt eine Ausnahme in Frage. Für die besonders schützenswerten Bereiche des Freiraumes ist es besser, notwendige Anlagen in Bereichen mit möglichst geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu konzentrieren. Hinzu kommt die weitere Ausnahmevoraussetzung der Infrastrukturanbindung. Diese gibt vor, dass Ausnahmen lediglich an bereits baulich vorgeprägten Standorten möglich sind. Der Schutz des Landschaftsbildes ist also durch die weiteren Ausnahmevoraussetzungen regelmäßig gewährleistet. Konkrete Fragen der Modulaufstellung, die für eine Betrachtung von Blendwirkungen essentiell sind, werden erst auf Ebene der Bauleitplanung thematisiert.
115	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Natur- und Artenschutz: Für die Konfliktanalyse im Umweltbericht weisen wir darauf hin, dass magere Flach-land-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie Streuobstwiesen neu zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG gehören und bitten dies entsprechend zu berücksichtigen. Auf der Fläche des Vorhabens Solarpark Ilgenberg befindet sich die Magere Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) Nr. 6510012546219169 „Mähwiese südwestlich von Höchstberg am ‚Ilgenberg‘“. Eine naturverträgliche Planung von PV-Anlagen erfordert daher die Aussparung der Mähwiese. Die Mähwiese sollte im nachfolgende Bebauungsplanverfahren aus dem Geltungsbereich herausgenommen oder als freie Grünfläche mit entsprechenden Pflegevorgaben erhalten werden. Darauf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ebenfalls hingewiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Kommune wurde über den Hinweis informiert. Es wurde angeregt, bezüglich des Umgangs mit der FFH-Mähwiese die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu suchen. Die Mähwiese sowie mögliche Varianten des Umgangs mit dieser werden im Umweltbericht der 20. Änderung bzw. im Standortdatenblatt zu dem Vorhaben erläutert. Der Regionalverband hält an seiner Festlegung fest, da der Umgang mit der FFH-Mähwiese sinnvollerweise auf Ebene der konkreten Bauleitplanung erfolgen kann. Durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes wird kein Umsetzungszwang ausgelöst, so dass weiterhin auf Ebene der Bauleitplanung die volle Planungsfreiheit besteht, also auch Teile des Vorhabengebietes ausgenommen werden können.
116	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Um den Flächenverbrauch zu minimieren sollten u. E. bevorzugt bereits versiegelte Flächen mit „integrierter Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwände, über Verkehrswegen	Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen oder Fassaden entziehen sich der Steuerung durch die Regionalplanung. Es sei jedoch auf die PV-Pflicht auf Dach- und Parkplatzflächen nach § 8a KSG BW

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	usw. ausgestattet werden. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und zu einer ortsnahen Stromversorgung. Bevor landwirtschaftliche Flächen, die als Grundlage der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, verwendet werden, bitten wir um Prüfung von Alternativen.	hingewiesen. Konversionsflächen werden vom Regionalverband bevorzugt umgesetzt. Hierbei sei auf die bereits 2009 in der TF Photovoltaik festgelegten Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik hingewiesen. Von den damals festgelegten 13 Vorbehaltsgebieten befinden sich 7 zumindest teilweise auf militärischen und gewerblichen Konversions- oder ehemaligen Deponieflächen. Der Regionalverband wird diese Praxis auch in seinen weiteren Planungen beibehalten und verstärkt Möglichkeiten der Umsetzung auf vorbelasteten Flächen suchen. Gemäß einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet.
117	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Bei der Planung und Realisierung sogenannter Agri-PV-Anlagen, die eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion ermöglichen, können u. E. der Erhaltung hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Erzeugung Rechnung getragen	Die geplante Anlage in Bad Rappenau-Fürfeld soll als Agri-PV-Anlage umgesetzt werden, ebenso wie Teilflächen der geplanten Anlage in Gemmingen. Im Rahmen der 20. Änderung führt der Regionalverband Agri-PV in den Regionalplan ein und hebt deren für die landwirtschaftlichen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	werden.	Belange mindernde Eigenschaften gegenüber Standard-PV hervor.
118	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Neben der Energiewende sind die landwirtschaftlichen Betriebe mit zahlreichen weiteren Herausforderungen konfrontiert, die sich massiv auf die Flächenverfügbarkeit und die Sicherung einer regionalen Lebensmittelversorgung auswirken: •Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen: wir sind von der auch im Koalitionsvertrag verankerten „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch weit entfernt. •Fortschreibung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): u. a. Einführung einer verpflichtenden 4 %igen Stilllegung von Ackerflächen •Gesellschaftliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Erzeugung: Stärkung der Biodiversität; Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes; Bereitstellung von Biotopvernetzungsflächen und Refugialflächen; Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen auf 30 bis 40 %. Nach aktuellen Berechnungen bräuchte eine überwiegend ökologische Ernährung in Deutschland rund 40 % mehr Fläche als die konventionelle Produktion bei gleichem Konsum. •Gesellschaftliche Anforderungen an die Tierhaltung: verstärkte Flächenbindung, tierwohlgerechtere Haltungen mit mehr Auslauf. Zudem steht eine Ausweitung der „roten Gebiete“ an mit verschärften Düngauflagen. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die Eigentümer der Flächen nicht mit den Bewirtschaftern decken müssen. Bei landwirtschaftlichen Flächen, die im Eigentum von Nichtlandwirten sind, dürften vermutlich die Interessen der Ertragsoptimierung stärker im Vordergrund stehen. Bei vergleichsweise hohen Pachtentgelten für PV-Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sind weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen nicht konkurrenzfähig. Ein entsprechender Deckungsbeitrag durch Ackerbau und selbst Sonderkulturanbau kann nicht erwirtschaftet werden. Somit geraten Landwirte durch Freiflächenphotovoltaiknutzungen immer mehr unter Druck, weil immer weniger Flächen zur Verfügung stehen und immer höhere Pacht- und Kaufpreise aufgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
119	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Wir bitten mit den ortsansässigen Landwirten ins Gespräch zu gehen, um sowohl andere möglichen Standorte als auch eine alternative Form der Energiegewinnung (Windkraft) zu prüfen.	Wird nicht gefolgt Die fünf konkreten Anlagenstandorte (im Bereich des LRA Heilbronn sind das Bad Rappenau, Gemmingen und Gundelsheim) wurden dem RVHNF von der jeweiligen Kommune gemeldet. Der RVHNF legte dabei Wert darauf, dass die Vorhaben von den jeweiligen Kommunen unterstützt werden und es hierzu auch schon entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gibt. Der RVHNF geht davon aus, dass im Rahmen dieser kommunalen Beschlüsse eine intensive Befassung mit allen öffentlichen Belangen sowie den lokalen "Betroffenheiten" stattfand. Die Gespräche mit konkreten Flächenbesitzern und Betroffenen sind nach Ansicht des RVHNF aufgrund der fehlenden Ortskenntnisse nicht auf Ebene des Regionalverbandes sondern der lokalen politischen Entscheidung anzusiedeln. Soweit es hierdurch nicht zu unüberwindbaren Konflikten mit Zielfestlegungen des Regionalplans kommt, sieht der RVHNF in den Kommunen getroffene Entscheidungen als hinsichtlich der lokalen Belange bereits abgewogen an. Davon abgesehen ist der RVHNF gerne bereit mit Landwirten ins Gespräch zu kommen, wie dies im Vorfeld der Regionalplanänderung auch schon mehrfach in der gesamten Region geschah.
120	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Hinweise zur Erhöhung der Flächengrenze für Ausnahmeregelungen Eine Erhöhung der Flächenobergrenze der FFPV-Anlagen für Ausnahmeregelungen in Regionalen Grünzügen von 5 ha auf 10 ha sehen wir sehr kritisch. Nach unserer Kenntnis umfassen die Regionalen Grünzüge auch landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. U. E. sollten durch raumordnerische Vorgaben die Anlagen von landwirtschaftlichen Gunststandorten auf ertragsschwächere Standorte gelenkt werden und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft möglichst geschont werden. Weitere Gesichtspunkte, die u. E. gegen eine Erhöhung der Flächenobergrenzen sprechen: Negative Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge sind zu befürchten. Die Umwandlung von unbeplanter	Wird nicht gefolgt Regionale Grünzüge haben als multifunktionale Zielfestlegungen auch die Funktion Landwirtschaft. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden in Bereichen festgelegt, in welchen monofunktional nur der Belang der Landwirtschaft zu sichern ist. In Bereichen in welchen neben der Landwirtschaft weitere Belange regionalplanerisch zu sichern sind kann dies durch multifunktionale Festlegungen übernommen werden. Um den Belang der Landwirtschaft in Regionalen Grünzügen zu sichern hat die Verbandsversammlung am 26.03.2022 einstimmig beschlossen, dass in Regionalen Grünzügen hochwertige landwirtschaftliche Flächen der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 von einer Ausnahmemöglichkeit ausgeschlossen sind. Dies führt insbesondere im

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbaugebiet könnte ggf. auch zu einer Zerschlagung landwirtschaftlicher Be-triebe führen, da diese Flächen nicht mehr zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Zu befürchten ist weiterhin eine Signalwirkung für den Flächenverbrauch in Regionalen Grünzügen.	westlichen Landkreis Heilbronn dazu, dass große Teile der landwirtschaftlichen Flächen keiner Ausnahme zugänglich sind. Hinzu kommen die weiteren Ausnahmevoraussetzungen die zu erfüllen sind. Aus Sicht des RVHNF werden so Vorhaben auf verträgliche Standorte gelenkt. An diesen verträglichen Standorten sollten deshalb größere Anlagen ermöglicht werden, um die vorgegebenen Zubauziele möglichst konfliktarm zu erreichen. Werden auch an diesen Standorten weiterhin lediglich 5 ha zugelassen führt dies zwangsläufig dazu, dass der unabweisbar notwendige und zu erbringende Zubau auf anderen, ggf. konfliktträchtigeren Standorten zu erbringen ist.
121	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau – Fürfeld (23,5 ha - 5MWp) In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Zudem handelt es sich um große, zusammen-hängende Bewirtschaftungseinheiten. Wir stellen unsere Bedenken zurück, wenn hier durch eine Agri-PV-Anlage ein Kompromiss zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Gewinnung von erneuerbaren Energie gewährleistet werden kann. Ob die vorliegende Planung zu einer evtl. Existenzgefährdung bei den seitherigen Bewirtschaftern dieser Fläche führt, ist noch zu prüfen.	Bei der Fläche in Bad Rappenau-Fürfeld handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur I nach Flurbilanz und teilweise Vorrangfläche Stufe 1 und teilweise Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Da das Vorhaben in Bad Rappenau-Fürfeld als Agri-PV-Anlage umgesetzt werden soll, ist aus Sicht des Regionalverbands, in Übereinstimmung mit der hier abgegebenen Einschätzung, eine Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft gegeben. Das Thema Existenzgefährdung ist allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu klären. Es ist darauf hinzuweisen, dass Zuverdienstmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe auch bei größeren

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Anlagen nicht ausgeschlossen sind. Auch hier können landwirtschaftliche Betriebe z.B. alleine oder in einem Zusammenschluss Flächen zur Verfügung stellen um von den auf diesen projektierten Anlagen zu profitieren. Auch eine Umsetzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigenen Flächen ist möglich.
122	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Solarpark Ilgenberg, Gundelsheim – Höchstberg (10 ha -13 MWp) Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Ob die vorliegende Planung zu einer evtl. Existenzgefährdung bei den seitherigen Bewirtschaftern dieser Fläche führt, ist noch zu prüfen.	Wird nicht gefolgt Bei der Fläche in Gundelsheim Höchstberg handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur II nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien vorrangig bewertet. Das Thema Existenzgefährdung ist auch der Ebene der Regionalplanung nicht zu klären. Es ist darauf hinzuweisen, dass Zuverdienstmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe auch bei größeren Anlagen nicht ausgeschlossen sind. Auch hier können landwirtschaftliche

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Betriebe z.B. alleine oder in einem Zusammenschluss Flächen zur Verfügung stellen um von den auf diesen projektierten Anlagen zu profitieren. Auch eine Umsetzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigenen Flächen ist möglich.
123	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max 49 ha - 39 MWP) teilweise Agri-PV-AnlageIn der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Zudem handelt es sich um große, zusammen-hängende Bewirtschaftungseinheiten. Die Flächenanteile, die die Agri-PV-Anlage beanspruchen wird, sind aus den aktuellen Unterlagen nicht zu entnehmen.Nach unseren Kenntnissen wurde in der Vergangenheit ein Teil der Flächen auf-gefüllt und entspricht nicht den aktuellen Bodenwert der Flurbilanz.	Bei der Fläche des Bürgersolarparks westlich von Gemmingen handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Einstufung als Vorrangflur I nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 2 nach Flächenbilanz (Quelle Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Entsprechend den Stellungnahmen eines privaten Einwenders wie auch des Bauernverbandes kommen Auffüllungen im östlichen Teil der nördlichen Teilfläche, angrenzend an den Steinbruch, vor. Diese sollen ca. 12 ha umfassen. Die Kommune bestätigte ebenfalls Kenntnis von Auffüllungen zu haben. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 sind lediglich Flächen der Güte Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 als besonders schützenswerte hochwertigste landwirtschaftliche Flächen in Regionalen Grünzügen einzustufen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will, diesen also de facto ca. verdoppeln will, fordern einen drastischen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür werden zwangsläufig andere Belange zurück gestellt werden müssen. Dies wird auch in § 2 EEG sehr deutlich, in welchem Anlagen der Erneuerbaren Energien bescheinigt wird, sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter sollen sie bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Da es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um die höchste landwirtschaftliche Wertigkeit handelt, wird gemäß § 2 EEG der Belang der Erneuerbaren Energien

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		vorrangig bewertet. Im südlichen Teilgebiet werden nach Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderats Gemmingen vom 27.10.2022 von den insgesamt ca. 9,5 ha ungefähr 6 ha als Agri-PV-Anlage umgesetzt (dies entspricht etwa 63% des südlichen Teilgebietes oder 15 % des gesamten aktuellen Vorhabensgebietes). Somit ist im südlichen Teilgebiet das Grundstück Schindrain weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.
125	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Landwirtschaft: Im weiteren Verfahren sollte die Betroffenheit der seitherigen Bewirtschafter geprüft werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass mindestens ein Haupterwerbs -Ackerbaubetrieb mit Tierhaltung Produktionsfläche in nicht unerheblichem Umfang verlieren dürfte.	Wird nicht gefolgt Die Prüfung der Bewirtschafter der Flächen kann nicht auf Ebene der Regionalplanung durchgeführt werden. Da die geplanten Vorhaben von den Kommunen direkt an den Regionalverband gemeldet wurden, gehen wir davon aus, dass sich die Kommunen vor Ort, unter Kenntnis der lokalen Verhältnisse, mit dieser Thematik befasst haben. Deshalb wird dieser Anregung nicht gefolgt.
126	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Bodenschutz: Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen
127	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Bodenschutz: Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Boden-schichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zu-stand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG	Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalverbandes sind die vorgebrachten Hinweise auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungs-voll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst. Da bei den einzelnen Vorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger für jedes Bauvorhaben ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutz-gut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	
128	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Grundwasser: Die Plangebiete „Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau Fürfeld“ sowie „Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg“ liegen innerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wasserschutzgebiete werden im Umweltbericht thematisiert, auf die Schutzgebietsverordnungen wird hingewiesen.
129	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Grundwasser: Die Belange des Grundwassers, insbesondere innerhalb von Einzugsgebieten einer Trinkwasserfassung, sind im Umweltbericht zu behandeln.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Grundwassers werden im Umweltbericht thematisiert.
130	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Abwasser: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits in diesem frühen Stadium der Planung eine eventuell	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dieser Planung um die Festlegung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen und nicht um

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	notwendige abwassertechnische Erschließung der Flächen geprüft werden sollte. Dies spart Zeit und Geld. Hierbei ist insbesondere zu klären, inwieweit Kapazitäten in der aufnehmen-den Kanalisation, inkl. Sonderbauwerke, und Kläranlage vorhanden sind. Zudem sollte die optimale Trassenführung der Abwasserleitungen auf Grund von topographischen, baulichen oder anderen Zwangspunkten, bestimmt werden. So können anfallende Kosten für eventuell notwendig Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzt werden. Auch die Niederschlagswasserbeseitigung kann bereits in groben Zügen ermittelt werden. Ist eine Regenwasserbehandlung oder Rückhaltung notwendig oder nicht. Bei der Erschließung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Wobei die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls immer zu bevorzugen ist. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist.	Siedlungsflächen handelt, ist eine abwassertechnische Erschließung nicht notwendig. Auf Ebene der Bauleitplanung, wenn die Vorhaben weiter konkretisiert wurden, kann eine Prüfung der Notwendigkeit erfolgen, dies ist jedoch nicht Regelungsinhalt der Regionalplanung.
131	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Straßen und Verkehr: Die 20. Änderung des Regionalplans umfasst die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und die Anhebung der Flächengröße für Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha. Es bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung.	Wird zur Kenntnis genommen
132	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022)	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Forst: Freiflächen-Photovoltaik /FFPV-Anlagen Ihrer Natur nach liegen diese Anlagen üblicherweise nicht im Wald oder auf Wald-wiesen /-freiflächen. Bei Wald auf Nachbargrundstücken sollte aber beachtet werden: Der nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) geforderte 30-Meter-Abstand zwischen Wald und Bebauungen sollte eingehalten werden, um eine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste zu verhindern. Dem Forstamt ist bewusst, dass es sich bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage um eine bauliche Anlage ohne Feuerstätte handelt. Gleichwohl stellt die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes sicher und dient damit dem Schutz des Waldes sowie den Modulen der PV-Anlage. In Zeiten nachlassender Vitalität unserer Wälder durch Klimawandel (Dürre, Borkenkäfer, Stürme) und Pilzinfektionen (Esche: Eschentriebsterben, Ahorn: Rußrindenkrankheit) muss mit erhöhter, auch spontaner „Umfall-Gefahr“ von Bäumen gerechnet werden. Bei unmittelbarer Nähe zum Wald wird eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen eventuell erschwert und behindert. Bäume können nur mit deutlich erhöhtem Zeit- und Maschinenaufwand gefällt werden. Die Einhaltung des Waldabstandes kann auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten überlegenswert sein, da die Module durch Bäume zeitweise beschattet werden können. Dabei ist gegebenenfalls auch zu berücksichtigen, dass angrenzende jüngere Waldbestände noch nicht ihre vollständige Endhöhe erreicht haben. Für die PV-Anlage besteht eventuell eine direkte Gefährdung durch umstürzende Bäume und/oder herabfallend Starkäste. Die Module können hierbei stark beschädigt werden. Insbesondere bei Stürmen oder Extremwetterereignissen, bei denen der Umstand „höhere Gewalt“ vorliegt, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Dabei stellt sich aus Haftungsgründen die Frage, wie mit direkten Schäden an der Einrichtung wie auch mit Folgeschäden umgegangen wird, sollten z.B. PV-Module so zerstört werden, dass gesundheitsschädliche Stoffe (Blei, Cadmium etc.) in den Boden (ggf. sogar in das Grundwasser) gelangen können. Durch die unmittelbare Nähe der PV-Module kann eventuell auch das Waldbrandrisiko zunehmen,	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Hier wird auch der gesetzliche Waldabstand berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	sollte es beispielsweise zu elektrischen Fehlfunktionen kommen. Die umliegenden Feldwege etc. müssen weiterhin für die Waldbewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die behinderungsfreie Zufahrt zum Wald muss für Forstspezialfahrzeuge und Langholzfahrzeuge bei jeder Witterung gewährleistet sein. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes muss ohne Beeinträchtigung weiterhin möglich sein. Die Einhaltung eines Waldabstandes von PV-Freiflächenanlage zum Wald von 30 Metern erleichtert eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig reduziert sich das Risiko sowohl für die PV-Anlagen als für den Wald deutlich. Bei Unterschreitung des Waldabstandes sollte geprüft werden, ob eine Haftungsverzichtserklärung erwirkt werden kann, zur Entlastung der betroffenen Waldeigentümer vor einer Benachteiligung.	
133	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Forst: Windkraftanlagen/WEA im Wald Durch die technisch erheblich weiterentwickelten Anlagen und Nabenhöhen von 160 m und mehr sind Waldgebiete in erhöhten Lagen (Hügel/Berge) in Süddeutsch land nicht mehr ausschließlich im Fokus bei der Standortsuche. Im Wald ist im Vor-feld der Planungen zu beachten, dass für die Flächen-Inanspruchnahme durch die Anlage eine Waldumwandlungsgenehmigung nach Landeswaldgesetz (LWaldG) § 9 ff erforderlich ist. Diese wird durch die höhere Forstbehörde erteilt, das ist aktuell die Forstdirektion Freiburg im Regierungspräsidium Freiburg (REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, [Adresse anonymisiert]). In der Bauphase wird in der Regel ca. 1 Hektar Waldfläche benötigt; die Baukran-Stellfläche (ca. 0,5 ha) kann anschließend rekultiviert/aufgeforstet werden. Für den Bau/Material-Transport müssen in der Regel Waldwege „ertüchtigt“ und Kurvenradien erheblich vergrößert werden, vor allem für den Antransport der Rotor-Blätter/“Flügel“.	Bei dieser Regionalplanänderung werden keine Windkraftanlagen im Wald geplant, sondern Freiflächenphotovoltaik-Anlagen. Aus diesem Grund betrifft der Hinweis die laufende Planung nicht.
134	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022)	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Forst: Die Forstverwaltung bekennt sich zu ihrer Mitverantwortung im Rahmen der Energiewende und wird die Planungen unterstützend begleiten, soweit Waldflächen unmittelbar oder als Angrenzer betroffen sind.	
135	Landratsamt Heilbronn (14.07.2022) Flurneuordnung: Das laufende Flurbereinigungsverfahren Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen) liegt westlich der beiden geplanten Vorhaben auf der Gemarkung Gemmingen. Beide überplanten Gebiete grenzen an unser Verfahrensgebiet an. Die südliche Planfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Flurstücken Flurstücksnummern 5165 und 5183/1 Gemarkung Stebbach, Gewinn Altenbieder See sowie Edelmann. Diese stehen im Eigentum der Landsiedlung GmbH BW und sind innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens als Tauschflächen vorgesehen. Die Flurstücke dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Die nördliche Planfläche liegt östlich der K 2054 (Stebbach/Richen), an der unsere Verfahrensgrenze auf der westlichen Straßenseite entlang verläuft. Anmerkung: der Verlauf der K 2054 ist in der Anlage 4 falsch dargestellt. Die Kreisstraße führt direkt in den Ortsteil Richen und hat keine Querverbindung zur L 1110. Zur Veranschaulichung der genauen Lage unseres Flurbereinigungsverfahrens haben wir eine Gebietskarte sowie eine Gebietsübersichtskarte beigelegt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Flurstücke werden nicht überplant. Die Anmerkung bezüglich des Straßenverlaufs ist korrekt. Es handelt sich hierbei um einen Darstellungsfehler aufgrund einer für die Vorlage verwendeten falschen Kartengrundlage. In der rechtsgültigen Raumnutzungskarte entspricht die Darstellung der Realität. Die Kartengrundlage wird entsprechend geändert.
26	Gemeinde Cleebronn (08.06.2022) Seitens der Gemeinde Cleebronn werden keine Anregungen oder Bedenken bezüglich des laufenden Verfahrens vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
39	Gemeinde Frankenhardt (27.06.2022) Mit der 20. Änderung des Regionalplans sollen 5 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Die Gemeinde Frankenhardt hat gegen die beabsichtigte Änderung und Fortschreibung des Regionalplans keine Einwendungen oder Anregungen. Dies gilt auch für das Vorhaben, dass künftig in sog. Regionalen Grünzügen auch auf einer Fläche	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	von bis zu 10 ha (bisher 5 ha) Freiflächenfotovoltaikanlagen zugelassen werden sollen. Die Gemeinde Frankenhardt stimmt der geplanten 20. Änderung des Regionalplans zu.	
40	Gemeinde Ittlingen (29.06.2022) Die Gemeinde Ittlingen hat keine Einwände gegen die "20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020".	Wird zur Kenntnis genommen
28	Gemeinde Jagsthausen (14.06.2022) Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.	Wird zur Kenntnis genommen
105	Gemeinde Mulfingen (18.07.2022) Die verschiedenen Vorhaben, die die 20. Änderung des Regionalplans auslösen, lassen keinen Bezug zur Flächennutzung/Flächenplanung in Mulfingen erkennen. Insofern darf ich aus Mulfingen "Fehlanzeige" melden.	Wird zur Kenntnis genommen
41	Gemeinde Oberrot (29.06.2022) Seitens der Gemeinde Oberrot bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die geplanten Änderungen.	Wird zur Kenntnis genommen
103	Gemeinde Oedheim (15.07.2022) Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorgebracht. Im Rahmen der Unterrichtung, möchten wir über eventuelle Entwicklungen in Oedheim informieren. Die Gemeinde Oedheim hat ebenfalls die Anfrage erhalten, eine Freiflächensolaranlage auf nicht bewirtschafteten Weinbergflächen in Oedheim zu realisieren. Die Fläche befindet sich im Gewann Unterer Buchberg mit einer Gesamtfläche von 120 ar. Über die Realisierbarkeit haben wir bereits eine Regionalplanerische Einschätzung vom Regionalverband Heilbronn-Franken erhalten. Sollten sich die Planungen	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	verfestigen, werden die entsprechenden Bauleitplanverfahren eingeleitet.	
107	Gemeinde Roigheim (07.07.2022) Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen
100	Gemeinde Talheim (15.07.2022) Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.06.2022 informieren wir Sie als Gemeindeverwaltung Talheim über die eingeleitete Planung zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Als mögliche Potenzialflächen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage wurden die gemeindeeigenen Flurstücke Nrn. 7691 (27.680 m²) und 7692 (4.505 m²) im Gewann Obere Neckarhalde gemeinsam mit der ZEAG Energie AG identifiziert. Für das weitere Verfahren zur Errichtung einer solchen Freiflächenanlage wurde ein Grundsatzbeschluss am 30.05.2022 gefasst. An der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30, Abs. 1 BauGB / eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne der §§ 12 u. 30, Abs. 2 BauGB, parallel die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird gearbeitet. Anhängend erhalten Sie die Unterlagen aus der genannten Gemeinderatssitzung.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen. Wir empfehlen bezüglich der geplanten FFPV-Anlage auf den Flurstücken 7691 und 7692 vor Eintritt in das Beteiligungsverfahren eine Abstimmung zum Umgang mit raumordnerischen Belangen zu suchen.
101	Gemeinde Talheim (15.07.2022) Im Rahmen des Scopings bitten wir darum die Möglichkeit zu prüfen für die Untersuchung zur Veränderung der Böden / Grünflächen / Äcker auf denen Freiflächenanlagen installiert werden, auch auf die Auswirkungen nach Ende einer Stand- und Laufzeit. Wie verändern sich die Böden, sind Renaturierungsmaßnahmen während und nach der Standzeit notwendig? In welchem Maß werden Böden verändert oder gar geschädigt?	Wird nicht gefolgt Der Regionalverband führt im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes keine eigenen Kartierungen/Erhebungen durch. Wie in dem Scoping-Papier dargestellt wird der Untersuchungsraum (Plangebiete und näheres Umfeld) auf Basis von vorhandenen Geobasisdaten auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (hier Boden) durch die Planumsetzung hin geprüft. Eine angesprochene Untersuchung über die Entwicklung der Bodengüte über die komplette Standzeit von FFPV Anlagen erforderte empirische Langzeituntersuchungen mit wissenschaftlichen Methoden (z.B. Bodenanalysen) die auf regionaler Ebene nicht zu leisten sind. Dies schon

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		alleine aus dem Grund, dass der Regionalverband keine Anlagen umsetzt, sondern lediglich Flächen ausweist auf welchen durch andere Anlagen umgesetzt werden können. Wir regen an auf Umsetzungsebene solch eine Untersuchung durch wissenschaftliche Begleitung einer FFPV-Anlage zu ermöglichen. Grundsätzlich geht der Regionalverband, gemäß dem aktuellen Stand des Wissens, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Schädigung der Bodenqualität aufgrund von FFPV-Anlagen aus. Bei einer Aufstellung auf bisher intensiv genutzten Flächen und einer naturnahen, extensiven Wiesenbewirtschaftung der Standfläche ist im Gegenteil auf die ganze Fläche gesehen eher von einer Bodenverbesserung, z.B. durch Humusauf- und Schadstoffabbau, aufgrund der erhöhten biologischen Aktivität auszugehen.
166	Gemeinde Untergruppenbach (20.07.2022) Gegen die Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hat die Gemeinde Untergruppenbach keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Seitens der Gemeinde sind keine Aufgaben oder Punkte von der Planung betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
178	Gemeinde Untergruppenbach (20.07.2022) Gegen die Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hat die Gemeinde Untergruppenbach keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Seitens der Gemeinde sind keine Aufgaben oder Punkte von der Planung betroffen.	
93	Stadt Bad Friedrichshall (08.07.2022) Seitens der Stadt werden die Vorschläge des Regionalverbandes zur Energiewende und CO₂-Minderung begrüßt. Insbesondere die Zulässigkeit kleinteiliger Freiflächenphotovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen können einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Versorgung der Region mit Solarstrom leisten.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
94	Stadt Bad Friedrichshall (08.07.2022) Bezüglich der geplanten großflächigen Photovoltaikanlage auf dem Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg sind jedoch die Belange der Kulturlandschaft und der Naherholung am Rande des Verdichtungsraums Heilbronn stärker zu beachten. Der geplante „Solarpark“ ist zwar von der touristisch intensiv genutzten Jagsttalaue nicht unmittelbar einsehbar, dennoch stellt die Wegeverbindung • vom Tiefenbach (Hammerschmiede) kommend, • über die Wallfahrtstreppe durch die ehemaligen Weinberge • bis zur Lourdes-Grotte, • weiter entlang der Feldscheune (Freiherr von Gemmingen 1794) • und der Höchstberger Wallfahrtskirche • bis in den Ortsteil Gundelsheim-Höchstberg ein wichtiges Element dar, das das Bild der Kulturlandschaft bis heute positiv prägt. Die Elemente unterliegen teilweise dem Denkmalschutz, stellen aber gerade im Zusammenhang ein landschaftsprägendes Ensemble und Zeugnis traditioneller Religiosität dar. Sie sind zudem zusammen mit dem benachbarten Tiefenbachtal eine wichtige Achse für die Naherholung, die vom nahegelegenen Wanderparkplatz am westlichen Ortsausgang von Bad Friedrichshall - Untergriesheim erschlossen ist. Daher sollte der „Solarpark“ entsprechende Abstände zu dieser Achse einhalten, um die prägende Wirkung der Wege und Gebäude auf die Kultur- und Erholungslandschaft nicht zu beeinträchtigen. Eine entsprechende Stellungnahme ist der Stadt Gundelsheim im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss) bereits zugegangen. Sie wird inhaltlich vollumfänglich aufrecht erhalten und liegt dieser Stellungnahme nochmals bei.	Wird nicht gefolgt Die landschaftlich wie auch denkmalrechtlich besondere Lage des Solarparks Ilgenberg ist dem Regionalverband bewusst. Aus diesen Gründen wurde die Lage vor Ort vor Aufnahme der Planung in die Regionalplanänderung in Augenschein genommen. Aufgrund der Topographie und des Abstandes kann von der Wallfahrtskirche aus nur ein sehr geringer Anteil der Anlagen überhaupt eingesehen werden. Der beschriebene Weg von der Lourdes-Grotte über die Feldscheune bis zu der Wallfahrtskirche verläuft direkt östlich des geplanten Solarparks. Aktuell ist zwischen dem Plangebiet und dem Weg eine Obstbaumreihe vorhanden. Gemäß der frühzeitigen Beteiligung zu dem Bebauungsplan hat der Vorhabenträger eine 2-3 reihige Heckenbepflanzung als Sichtschutz vorgeschlagen. Hierdurch würde der westlich an das Plangebiet angrenzende Waldrand optisch nach Osten verlegt und die angesprochene Wegachse von der PV-Anlage abgeschirmt. Da bereits jetzt die Feldscheune und der südlich davon liegende Grillplatz durch angelegte Gehölze und Hecken von der dahinter liegenden derzeitigen Ackerfläche weitgehend abgeschirmt ist und die Grotte ebenfalls nur durch den südlich des Plangebietes anstehenden nach Osten schwingenden Wald zu erreichen ist, sehen wir eine solche Hecke zum Sichtschutz als nicht störend, sondern beim Gang des Weges in das vorherrschende Bild passend. Zumal die Wallfahrtskirche aufgrund des Abstandes, des geschwungenen Wegverlaufs und der höheren Lage weiterhin weithin sichtbar und alleine stehend verbleibt. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden allerdings auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Aus Sicht des Regionalverbandes können die vorgebrachten Hinweise jedoch auf dieser Ebene der Bauleitplanung zufriedenstellend berücksichtigt werden. Der Regionalverband wird deshalb auch mit Blick auf das nach § 2 EEG für Anlagen der Erneuerbaren Energien festzustellende überragende öffentliche Interesse und der dort ebenfalls festgehaltenen Vorgabe, dass

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		diese als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, an der Festlegung festhalten. Die über das konkrete Vorhaben hinaus festgelegte Erweiterungsfläche ist als reine Angebotsplanung zu verstehen. Es besteht kein Umsetzungszwang. Durch diese für alle Plangebiete vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten sollen den Kommunen größtmögliche Flexibilität bei der anschließenden Bauleitplanung und einer möglichen späteren Erweiterung eingeräumt werden. Bei einer Nutzung der Erweiterungsflächen bleiben die jeweiligen Belange wie oben beschrieben zu berücksichtigen.
96	Stadt Bad Wimpfen (11.07.2022) Die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken gem. §12 Abs. 1 LpLG berühren die Belange der Stadt Bad Wimpfen nicht. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
171	Stadt Gaildorf (11.07.2022) Wir begrüßen die Anhebung der Flächenobergrenze für Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5 ha auf 10 ha anzuheben. Diese Maßnahme ist im Rahmen der aktuellen Geschehnisse und der angestrebten Energiewende unumgänglich.	Wird zur Kenntnis genommen
172	Stadt Gaildorf (11.07.2022) Über die beabsichtigten und bereits eingeleiteten aktuellen Planungen der Stadt Gaildorf sind Sie informiert, daraus lässt sich der Untersuchungsrahmen von umweltbezogenen Belangen ableiten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stadt Gaildorf hat bei der Abfrage keine Freiflächenphotovoltaik-Planungen gemeldet, daher sind diese auch nicht Teil des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens.
173	Stadt Gaildorf (11.07.2022) Darüber hinaus hat meine Stellvertreterin Frau Erste Beigeordnete Ritter und mein Mitarbeiter Herr Weller am 23. Juni 2022 am Workshop des Regionalverbands in Schwäbisch Hall zum Thema großflächiger Einzelhandel	Wird zur Kenntnis genommen Das Thema Einzelhandel ist nicht Teil dieser Regionalplanänderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	teilgenommen und die Planung und Wünsche der Stadt Gaildorf zu diesem Themenbereich dargelegt. Sollten sich im Laufe des Verfahrens neue Entwicklungen oder Erkenntnisse ergeben, werden wir Sie darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.	
98	Stadt Gundelsheim (14.07.2022) In der 20. Regionalplanänderung wird bereits auf die Planung der Photovoltaikanlage "Ilgenberg" in Höchstberg eingegangen. Zusätzlich ist geplant eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage bei Höchstberg-Bernbrunn umzusetzen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.06.2022 gefasst. Die Abgrenzungen können dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Weitere Planungen werden durch die Änderung nicht tangiert. Es wird begrüßt, dass die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung ist aus unserer Sicht ausreichend. Zur Bewertung des Landschaftsbild wird auf die Untersuchung der Fernwirkung hingewiesen. Weitere detaillierte Untersuchung finden im Rahmen des Bebauungsplanverfahren statt.	Wird zur Kenntnis genommen
169	Stadt Heilbronn (18.07.2022) Seitens der Stadt Heilbronn werden zum vorgelegten Scopingpapier keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
95	Stadt Kilsheim -Bauamt- (11.07.2022) Von Seiten der Stadt Kilsheim werden zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
29	Stadt Künzelsau (13.06.2022) Die Stadtverwaltung Künzelsau begrüßt die Anhebung der Flächenobergrenze von 5 auf 10 ha für die über die Ausnahmeregelung zulässigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen. Den Gemeinderat werden wir jedoch erst befragen, wenn die Beteiligung der TÖBs erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, gibt es unseres Erachtens in Künzelsau nicht. Abgesehen davon, ist der Regionalverband zu jeder angefragten bzw. umgesetzten Anlage beteiligt worden. Es sind jedoch jeweils maximal ca. 2,5 ha große Anlagen.	
30	Stadt Künzelsau (13.06.2022) Wenn die Anhebung kommen sollte, ist nicht auszuschließen, dass die eine oder andere Anlage vergrößert wird.	Diese Aussage begrüßen wir. Der Regionalverband steht für informelle Abstimmungen und Prüfungen bezüglich der Vergrößerung von Anlagen zur Verfügung.
168	Stadt Tauberbischofsheim (18.07.2022) Wir begrüßen die mit der 20. Änderung des Regionalplans verfolgten Ziele, insbesondere die Anhebung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen von 5 ha auf 10 ha und bedanken uns für die Berücksichtigung der auf einer unserer Gemarkungen geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Dittigheim“ in der 20. Änderung des Regionalplans.	Wird zur Kenntnis genommen
38	Stadt Creglingen (21.06.2022) Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
79	Gemeinde Bretzfeld (21.06.2022) Die Gemeinde Bretzfeld hat keine Hinweise oder Anregungen zur weiteren Bearbeitung.	Wird zur Kenntnis genommen
102	Stadt Leingarten (15.07.2022) Aus Sicht der Stadt Leingarten bestehen keine Bedenken zu den genannten Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
25	Zweckverband Hochwasserschutz Elsenz-Schwarzbach (03.06.2022) Die Planungen des Zweckverbandes werden nicht beeinträchtigt. An die Umweltprüfung werden keine weiteren Anforderungen gestellt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Gegen die 20. Änderung des Regionalplans werden keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen
31	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) (13.06.2022) In den nachfolgenden Plangebietten: 1. Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld (23,5 ha, 5 MWp) 2. Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg (10 ha, 13 MWp) 3. Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max. 49 ha, 39 MWp) 4. Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (11,5 ha, 12,4 MWp) 5. Freiflächen-Solarpark Steinäcker-Ost, Schwäbisch Hall-Sulzdorf (9,5 ha, 11 MWp) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Durch die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken werden keine Belange der NOW berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
45	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.06.2022) Im Bereich dieser Maßnahmen (5 Karten) befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
46	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (27.06.2022) Eine weitere Beteiligung am Gesamtverfahren ist erforderlich.	Wird gefolgt Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
48	Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften (01.07.2022) Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
99	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R. (14.07.2022) Bezüglich des Vorhabens der Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld begrüßen wir die Gestaltung einer PV-Anlage als Agri-PV-Anlage. Wir weisen lediglich darauf hin, dass die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung des "WSG ZWECKVERBAND WVG MÜHLBACH (BBR ESELSBRUNNEN)" einzuhalten sind.	Wird zur Kenntnis genommen Wasserschutzgebiete werden im Umweltbericht thematisiert, auf die Schutzgebietsverordnungen wird hingewiesen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.
179	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (14.07.2022) Die Planfläche "Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim" liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "Dittwar-Königheim-Gissigheim-Heckfeld-Oberlauda".	Wird zur Kenntnis genommen. Wasserschutzgebiete werden im Umweltbericht thematisiert, auf die Schutzgebietsverordnungen wird hingewiesen.
180	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (14.07.2022) Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Aufstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen und abzuwägen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Belange des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht thematisiert.
181	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (14.07.2022) Die Planfläche "Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim" liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "Dittwar-Königheim-Gissigheim-Heckfeld-Oberlauda". Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Aufstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen und abzuwägen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Wasserschutzgebiete und die Belange des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht thematisiert.
182	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (14.07.2022) Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber hat im projektieren Plangebiet keine Baumaßnahmen geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
75	Syna GmbH (20.06.2022) Der Anschluss der geplanten Photovoltaikanlage westlich von Bad Rappenau - Fürfeld erfolgt gemäß der aktuell gültigen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Technischen	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Anschlussbedingungen (TAB). Diese Unterlagen finden Sie unter der Website www.syna.de . Der beigefügte Plan gibt den momentanen Zustand wieder und ist nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin ist dieser unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/ .	
77	Syna GmbH (20.06.2022) Mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans sind wir einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen
78	Syna GmbH (20.06.2022) Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.	Wird gefolgt
35	MVV Netze GmbH (15.06.2022) Die MVV Energie AG ist aktuell nicht Konzessionär für die Sparte Strom im Bereich Heilbronn-Franken. Es befinden sich daher keine Strom- oder Telekommunikationstrassen der MVV Energie AG im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme. Es sind auch keine zu koordinierenden Maßnahmen unsererseits geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
36	MVV Netze GmbH (15.06.2022) Für unsere anderen Sparten (Gas, Wasser, Fernwärme) geht Ihnen eine separate Stellungnahme von unserer Nachbarabteilung TV.D.1 zu, falls diese von Ihnen unter [Web-Adresse anonymisiert] angefragt wurde.	Die angegebene Emailadresse wird im weiteren Verfahren dem Verteiler hinzugefügt.
47	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) (30.06.2022) Die AVG hat grundsätzlich gegen die Planung keine Einwände. Im Rahmen der Untersuchung ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass durch die Photovoltaikanlage eine Blendwirkung auf den Zugverkehr ausgeschlossen wird. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schienenverkehrs darf dadurch nicht	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen des Flächenzuschnitts und der Modulaufstellung werden auf Ebene der Bauleitplanung thematisiert.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	eingeschränkt werden. Ferner darf die Installation der Photovoltaikanlagen sämtliche Maßnahmen zur Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Bahnanlagen nicht beeinträchtigen. Abschließend weisen wir auf den künftig möglichen, zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke hin, der jedoch von den genannten Maßnahmen nicht betroffen sein würde.	
53	Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure (07.06.2022) In dem von Ihnen angefragten Gebieten bestehen keine Berührungspunkte mit den von uns betreuten Fernleitungen.	Wird zur Kenntnis genommen
55	Ericsson Services GmbH (07.06.2022) Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n).	Wird zur Kenntnis genommen
56	Ericsson Services GmbH (07.06.2022) Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Die Deutsche Telekom wird am Verfahren ebenfalls beteiligt.
58	Deutsche Telekom Technik GmbH (04.07.2022) Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können Sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.	Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Aufgrund der geringen Höhe der Module ist allerdings eine Störung des Richtfunkbetriebs aus Sicht des Regionalverbands unwahrscheinlich. Aus den überlassenen Daten ist nicht ersichtlich, dass es zu einem Konflikt bzgl. der beantragten Richtfunkstrecken kommt. Das den Bebauungsplan bearbeitende Büro wurde über den Inhalt der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.
66	Amprion GmbH (09.06.2022) Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine	Wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Träger von

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Versorgungsleitungen werden ebenfalls beteiligt.
74	terraneis bw GmbH (01.07.2022) Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 20. Änderung des oben genannten Regionalplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Kirrlach - Metterzimmern (KRA) DN 400, Tiefenbach- Kirchhausen (HOL) DN 400, Michelbach - Scharenstetten (OST) DN 500 u. Sulzdorf - Fornsbach (KOC) DN 400 mit jeweils verschiedenen Anschlussleitungen, sowie parallel dazu u. teilweise in Solotrassen verlegten Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) im Schutzstreifen unseres Unternehmens. Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen nicht gefährdet ist.	Wird zur Kenntnis genommen
92	NetCom BW (07.07.2022) Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens befinden sich Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden. Für Leitungsauskünfte möchten wir auf das Leitungsauskunftssystem der entsprechenden Netzgesellschaft verweisen: https://www.netcom-bw.de/privatkunden/service-support/leitungsauskuenfte . Sofern eine Umverlegung des Bestandskabels notwendig ist, wenden Sie sich bitte an [Web-Adresse anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.
111	NETZE BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement (11.07.2022) Wir haben zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 keine	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
112	NETZE BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement (11.07.2022) Wir bitten darum, uns nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten der Regionalplanänderungen mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Regionalplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse [Web-Adresse anonymisiert] zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte die o.g. Vorgangs-Nr. an. Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement. Externe Planungsverfahren NETZ TEPM [Adresse anonymisiert]. Abschließend bitten wir, uns an nachgelagerten Flächennutzungs- sowie Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird gefolgt Nach Abschluss des Verfahrens der Regionalplanänderung werden wir die NetzeBW informieren und eine genehmigte Fassung an die angegebene Mailadresse unter Nennung der Vorgangsnummer senden. Die genannte Anschrift wird in unseren Verteiler aufgenommen. Für die Verteilerlisten bei Flächennutzungs- sowie Bebauungsplanverfahren sind die jeweiligen Kommunen zuständig.
136	Vodafone GmbH (14.07.2022) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Wird zur Kenntnis genommen
137	Vodafone GmbH (14.07.2022) In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen
143	DB Energie GmbH (14.07.2022) Im Geltungsbereich des Regionalplans, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.	
144	DB Energie GmbH (14.07.2022) Übernehmen Sie bitte in die Verfahrensunterlagen: 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung(vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.5. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.6. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.7. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs-und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.8. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.9. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung	Wird nicht gefolgt Eine Übernahme dieser Inhalte in den Regionalplan ist nicht möglich. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	und eine Freigabedurch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.10. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.11. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.12. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen- elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten13. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ –26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 ?T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.14. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.15. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.16. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.17. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.	
145	DB Energie GmbH (14.07.2022) Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.	Wird zur Kenntnis genommen
164	N-ERGIE Netz GmbH Abteilung Netzplanung (08.07.2022) Von der oben genannten Unterrichtung über den Einleitungsbeschluss zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken haben wir Kenntnis genommen. Seitens der N-ERGIE Netz GmbH bestehen zum jetzigen Planungsstand keine weiteren Ergänzungswünsche.	Wird zur Kenntnis genommen
165	N-ERGIE Netz GmbH Abteilung Netzplanung (08.07.2022) Damit wir rechtzeitig unsere Belange mitteilen können, bitten wir Sie zu veranlassen, dass wir bei allen Maßnahmen und Planungen möglichst frühzeitig in die jeweiligenVerfahrensabläufe – unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailplänen – miteingebunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die N-ERGIE Netz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
167	N-ERGIE Netz GmbH Abteilung Netzplanung (08.07.2022) Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	Wird zur Kenntnis genommen
233	TransnetBW GmbH (29.07.2022) Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, deren Bekanntmachung am 02.06.2022 erfolgte, geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen
234	TransnetBW GmbH (29.07.2022)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten zeichnerischen Darstellung lassen sich räumliche Überschneidungen mit einer der ausgewiesenen Freiflächenphotovoltaikanlage südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (Anlage 4 zu VOR-LAGE (PA/VV) 10/50) und dem Vorhaben SuedLink, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird, feststellen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um die Berücksichtigung von SuedLink in Ihrer Regionalplanänderung.	Der Südlink-Trassenkorridor wird in der 20. Änderung berücksichtigt.
235	TransnetBW GmbH (29.07.2022) „SuedLink“ besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erd-kabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Im Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden.	
236	TransnetBW GmbH (29.07.2022) Der Geltungsbereich der ausgewiesenen Photovoltaikfläche südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (Anlage 4 zu VORLAGE (PA/VV) 10/50) tangiert den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridor. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verläuft der SuedLink Trassenvorschlag in dem Bereich südlich der Bundesautobahn 81, wodurch zum jetzigen Zeitpunkt zwischen der Photovoltaikfläche und SuedLink keine Konflikte zu erwarten sind. Jedoch ist eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte seitens des Vorhabenträgers zum aktuellen Verfahrensstand noch nicht möglich. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Korridors müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf formal widersprechen.	Bei der angesprochenen Berührung handelt es sich um einen Bogen des 1000 m breiten Trassenkorridors. Dieser springt mit seinem nord-westlichen Rand auf einer Länge von ca. 4100 m in unterschiedlicher Breite von wenigen Metern bis zu maximal ca. 250 m über die A 81. Anschließend verläuft der Korridor wieder komplett auf der südlichen/östlichen Seite der Autobahn. Aus diesem Grund müsste der Kabelverlauf, um das Plangebiet berühren zu können, zwei mal innerhalb sehr kurzer Distanz die Autobahn unterqueren und dazu auf der nördlichen/westlichen Seite in Teils sehr beengten Verhältnissen verlaufen zu können. Wie in der Stellungnahme bereits dargelegt, ist eine solche Variante der Trassenführung äußerst unwahrscheinlich. Es ist absehbar, dass die Trassierung östlich/südlich der Autobahn, in dem 1000- 750 m breiten Hauptteil des Korridors verläuft. Darüber hinaus wird durch die Festlegung der 20. Änderung lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik (VBG PV) über den Regionalen Grünzug gelegt. Hierdurch ergibt sich kein Umsetzungszwang für FFPV. Es bleibt weiterhin in vollem Umfang möglich, im Zuge der Bauleitplanung den Bereich entweder (temporär) auszusparen und nach Klarstellung des Verlaufs erst umzusetzen oder, sollte bis dahin die Trassierung des Kabels südlich/östlich der Autobahn bereits feststehen, die FFPV-Anlage wie vorgesehen umzusetzen. Somit entstehen durch die Festlegung des VBG PV keine Konflikte mit dem Trassenverlauf von Vorhaben 3. Die Ausgestaltung der Planung findet auf Umsetzungsebene statt und auf dieser Ebene kann die Beziehung der FFPV Planung und von Vorhaben 3

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		konfliktfrei abgearbeitet werden. Aus den genannten Gründen hält der RVHNF an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik fest, um nach der absehbaren Planfeststellung des Trassenverlaufs südlich/östlich der A 81 eine FFPV-Nutzung im vollen Umfang des Vorhabens im Regionalen Grünzug zu ermöglichen. Aufgrund des fehlenden Umsetzungszwanges durch das VBG PV und die weitere freie Ausgestaltung der Umsetzung auf Bauleitplanebene sind darüber hinaus selbst bei einem Sprung der Kabeltrasse über die A 81 keine Konflikte mit Vorhaben 3 zu sehen, da in diesem Fall der Bereich in der Bauleitplanung dauerhaft ausgespart werden kann. Die Kommune wurde über den Sachverhalt informiert. Der Trassenkorridor ist im Standortdatenblatt zu dem Standort Tauberbischofsheim als sonstiges Sachgut dargestellt und erläutert.
237	TransnetBW GmbH (29.07.2022) Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).	Wird gefolgt Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt
42	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn Immobilienmanagement (17.06.2022) Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
138	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (14.07.2022) Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Regionalplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.	
139	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (14.07.2022) Wir verweisen hierzu inhaltlich auf das Schreiben vom 12.07.2022 Az.: I.ET-S-SW 3 RS der DB Energie GmbH zu o.g. Thema, das beigelegt ist. Wir verweisen hierzu inhaltlich auf das Schreiben vom 29.06.2022 Az.: A2-PL1/B_4437/Di-May der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), das beigelegt ist.	Wird zur Kenntnis genommen
140	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (14.07.2022) Durch die o.g. Planung dürfen, ohne Verkauf oder vertragliche Regelung, keine planfestgestellten Bahnflächen in Anspruch genommen werden. Die notwendigen Abstände zu unseren Anlagen müssen dabei zwingend eingehalten werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherren entsprechende Abschirmungen anzubringen. Bei Planungen und	Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.	
141	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (14.07.2022) Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wird am weiteren Verfahren beteiligt und die Abwägungsergebnisse werden zugesendet.
73	NABU Kreisverband Main-Tauber e.V. (06.07.2022) Der Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim soll auf derzeit intensiv genutztem Ackerland entstehen. Schützenswerte Artvorkommen sind uns dort nicht bekannt. Die Lage direkt an der Autobahn A 81 findet unsere Zustimmung: Ein Zubau weiterer Flächen zu den bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen ist sinnvoll, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Der NABU begrüßt das Bauvorhaben als weiteren Schritt zum Ausbau erneuerbarer Energien.	Wird zur Kenntnis genommen
240	Landesnatschutzverband BW (04.08.2022) Uns erreichten Rückmeldungen aus den betroffenen LNV-Arbeitskreisen mit den darin jeweils organisierten Naturschutzverbänden im Hohenlohekreis, im Landkreis Heilbronn sowie im Landkreis Schwäbisch-Hall, sowie des Naturschutzbundes (NABU) und des Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), die ich Ihnen hiermit mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren zukommen lasse.	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
241	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Die Naturschutzverbände begrüßen den Ausbau der Solarenergie als Beitrag zur Verringerung fossiler Energieträger und damit zum Klimaschutz und dem Erreichen des 1,5 Grad Zieles nachdem Pariser Klimaschutzabkommen. Für die Energiewende werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen(FF-PV) in einem gewissen Umfang benötigt. Sie stellen aber Eingriffe in das Landschaftsbild dar und konkurrieren um landwirtschaftliche oder ökologisch relevante Flächen. Deshalb sehen wir den Schwerpunkt des PV-Ausbaus weiterhin auf gebäudeintegrierten Anlagen(Dächer, Fassaden) und auf bereits genutzten Flächen (z. B. Deponien, Parkplätze, Lärmschutzwälle).	Wird zur Kenntnis genommen
242	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Vor dem Hintergrund des „Osterpaketes“ der Bundesregierung, das eine EEG-Förderung auf einer Breite von 500 m beidseitig von Autobahnen und Bahntrassen ermöglicht, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Änderung des Regionalplans an dieser Stelle die Einrichtung weiterer Solarparks, gerade entlang von Autobahnen und Bahntrassen, verhindert.	Wird nicht gefolgt Diese Fragestellung kann nicht nachvollzogen werden. Die aktuelle Regionalplanänderung verhindert keine Anlagen entlang von Autobahnen. Im Gegenteil wird durch die Anhebung der Flächengrenze von Einzelanlagen erst ermöglicht an geeigneten Standorten (also z.B. gerade entlang von Autobahnen) größere FFPV-Vorhaben zu konzentrieren und so den gewonnenen Spielraum besser auszunutzen. Die Verortung der Standorte für Ausnahmeregelungen wird durch diese Regionalplanänderung nicht berührt, lediglich die möglich werdende Umsetzungsgröße wird gesteigert. Von den 5 konkreten Vorhaben die Teil der 20. Änderung sind liegen zwei Anlagen an einer Autobahn (Anlage in Bad Rappenau an A6, Anlage in Tauberbischofsheim an A81) während eine weitere Anlage an der Bahnlinie Karlsruhe-Heilbronn liegt (Gemmingen). Auch hier kann also eine Verhinderung von Anlagen an der Autobahn nicht gesehen werden.
243	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Wir sehen generell eine zunehmende „Disziplinlosigkeit“, was den Umgang der Kommunen mit Grünzügen und Grünzäsuren anbelangt und begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken (RV) diese	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Problemstellung aufgreift. An zu vielen Stellen werden Grünzüge und Grünzäsuren eingeengt und randliche Flächen in Beschlag genommen. Hinzu kommen immer wieder Zielabweichungsverfahren. Hier sollte der RV künftig aufpassen, dass seine eigene Planung auf den nachgeordneten Planungsebenen tatsächlich berücksichtigt und nicht sukzessive ausgehöhlt wird.	
244	Landesnaturausschutzverband BW (04.08.2022) Allgemeine Hinweise: Ökologisch können Freiflächen-Photovoltaikanlagen wertvoller sein als die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen sie entstehen. Ziel muss es sein, den ökologischen Wert der Flächen zwischen den PV-Modulen durch extensive Pflege zu optimieren. In diesem Zusammenhang regen wir an, auch eine ökologische Aufwertung bisher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen durch die sachgerechte Gestaltung und Pflege von „Biodiversitäts-Solarparks“ als regionalen Mehrwert anzuerkennen. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen der Verbände BUND, NABU, Bodensee Stiftung und NaturFreunde, sowie das gemeinsame Positionspapier von NABU und BUND zur Solarenergie (siehe Anlagen).	Die Fragestellung eines ökologischen Mehrwertes wurde im RVHNF diskutiert. Aus der Erfahrung mit aktuellen PV-Planungen zeigt sich jedoch, dass eine ökologische Aufwertung der Flächen inzwischen die Regel bei Freiflächenanlagen ist. Dem RVHNF werden aktuell im Planungsprozess einzelner Vorhaben in aller Regel auf Initiative der Projektträger Planungen für eine biodiversitätssteigernde Ausgestaltung von Anlagen vorgelegt (wie z.B. nach dem Papier „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesverband Neuen Energiewirtschaft e.V. (BNE)). Hierzu gibt es neben den genannten Papieren auch den Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft der dies ausführlich thematisiert. Aus Sicht des RVHNF ist das Thema Biodiversitätssteigerung auf FFPV-Flächen deshalb im Planungsprozess in der Breite angekommen. Nicht zuletzt, da eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen im Interesse der Vorhabenträger liegt, um das Thema zusätzlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden/minimieren. Das Ziel der Mehrwerte war, innovative Ansätze zu befördern um den Ausbau erneuerbarer Energien zu zukunftsfähigen und schlussendlich auch grundlastfähigen Energieträgern voranzubringen und deren Akzeptanz zu steigern. Gerne regt der RVHNF bereits jetzt im Rahmen frühzeitiger Abstimmungen besonders ambitionierte und hochwertige biodiversitätssteigernde Ausgestaltungen von FFPV-Anlagen an und unterstützt diese.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
245	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Mit Blick auf die jeweilig erforderliche Einzelfallprüfung können die Naturschutzverbände der Flächenobergrenze für die Ausnahmeregelung bei FF-PV-Anlagen auf 10 ha im Allgemeinen und unter Beachtung der nachstehenden Vorschläge zustimmen, zumal dies die Abwägungen einer jeweiligen, differenzierten Einzelfallprüfung nicht ersetzt.	Wird zur Kenntnis genommen
246	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Anmerkungen zum Scoping-Papier bzw. zu den Scoping-Unterlagen: Zu S. 3: Allerdings hat sich mit den Jahren gezeigt, dass der weiter voranschreitende Klimawandel und die damit einhergehenden immer deutlicher zu Tage tretenden Auswirkungen des Klimawandels einer höheren Gewichtung des Belangs Klimaschutz bedürfen. Da sich diese höhere Gewichtung zwangsläufig auch in einem höheren Flächenbedarf für Energieerzeugungsanlagen niederschlägt, ergibt sich daraus, dass der Notwendigkeit des Freiflächenschutzes eine umso größere Bedeutung zukommt. Die Situation ist also gerade umgekehrt, wie sie der Regionalverband darstellt. Diese spräche eher für eine restriktivere Vorgehensweise im Grünzug.	Wird nicht gefolgt Es ist unbestritten, dass der Umstieg von der derzeitigen, ressourcenverbrauchenden und massiv umweltschädlichen Energieproduktion auf eine nachhaltige Energieproduktion ohne Alternative ist. Wir gehen davon aus, dass deshalb auch die Bereitstellung von Flächen um den erwähnten höheren Flächenbedarf zu decken im Interesse aller ist. Den Ansatz auf einen hohen Flächenbedarf, dessen Deckung man befürwortet, mit einer gesteigerten pauschalen Verknappung von Fläche zu reagieren erschließt sich nicht. Der Regionalverband hat bislang schon und wird auch weiterhin den Schutz des Freiraums als eine seiner wichtigsten Aufgaben wahrnehmen. Zu diesem Zweck wurden und werden in Regionalen Grünzügen Anlagen nur unter Einzelfallprüfung und bei Vorliegen festgelegter Voraussetzungen ermöglicht. Genau aus diesem Grund wird aber durch die Anhebung der Flächenobergrenze eine Konzentration großer Anlagen an freiraumverträglichen Standorten ermöglicht, um den Flächendruck auf tatsächlich sensiblere Bereiche zu mindern. Durch diese Steuerung an verträgliche Standorte wird der unabwendbare Zubau an FFPV-Anlagen aktiv gelenkt und es erfolgt ein besserer Freiraumschutz bei gleichzeitiger Sicherung einer zukunftsfähigen Energieproduktion.
247	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Allerdings ist dabei die Größe einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aus unserer Sicht nicht entscheidend. Viel treffender wäre eine Regelung, die die räumliche	Wird nicht gefolgt Der RVHNF berücksichtigt die kumulative Wirkung von in räumlicher Nähe zueinander liegenden Anlagen seit vielen Jahren. So werden Anlagen, die

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Überfrachtung der Grünzüge unterbindet. Erreichbar wäre dies mit einer Regelung dahingehend, dass in einem noch zu bestimmenden Umkreis um eine vorhandene/genehmigte Anlage keine weitere erstellt werden darf. Dadurch könnte das Ausmaß der FF-PV-Nutzung in den Grünzügen in einem erträglichen Rahmen gehalten werden. Ebenso sollten Engstellen in den Grünzügen, die zwangsläufig eine besonders hohe Funktionalität besitzen, von solchen technischen Anlagen frei bleiben. Auch hier ließe sich eine Mindestbreite festsetzen, bis zu der keine FF-PV gebaut werden dürfen.	in räumlicher Nähe zueinander liegen, unabhängig von dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Verfahrensstand gemeinsam bewertet. Überschreiten diese zusammengenommen z.B. die Flächenobergrenze, so ist eine Ausnahmeregelung nicht mehr möglich und die letzte Planung steht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Auf eine Festlegung einer konkreten Abstandsgrenze wird bewusst verzichtet, da sich die räumliche Wirkung von FFPV-Anlagen nicht alleine an der Distanz zueinander festmachen lässt. Eine wesentlichere Rolle spielen hierbei z.B. die Topographie, der Bewuchs oder auch vorhandene Infrastruktureinrichtungen. Für diese Beurteilung ist eine Flächenobergrenze aber durchaus notwendig, da ein transparenter Wert genannt werden muss, um eine räumliche Überfrachtung zu definieren. Aus Sicht des RVHNF macht es dabei keinen Unterschied ob zwei kleine Anlagen mit 1 ha oder eine große Anlage mit 2 ha in einem zusammenwirkenden Gebiet vorliegen- die räumliche Wirkung bleibt vergleichbar. Die siedlungsgliedernde Wirkung ist die Hauptfunktion von Regionalen Grünzügen. Aus diesem Grund gibt es auch einen Schutz von Engstellen Regionaler Grünzüge vor Ausnahmeregelungen (siehe Begründung zu Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken). Diese gilt grundsätzlich auch für FFPV, wobei allerdings zu berücksichtigen bleibt, dass durch FFPV der Freiraumcharakter deutlich weniger stark beeinträchtigt wird wie z.B. durch Wohn- oder Gewerbebebauung.
248	Landesnatschutzverband BW (04.08.2022) Zu S. 4: Auf Beschluss der Verbandsversammlung wurde auch vorausgesetzt, dass lediglich Vorhaben in Frage kommen, die den unvermeidlichen Einschränkungen der Funktionen des Grünzuges einen Mehrwert für die Region entgegensetzen (z. B. hohe Flächeneffizienz, technisch innovative Lösungen, lokale Wertschöpfung, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern). Hier stört uns, dass der „Mehrwert“ nur wirtschaftlich definiert ist. An eine mögliche Leistung der Anlagenfläche für den Natur- und Artenschutz	Wird nicht gefolgt Hierzu sei auf die Ausführungen zu den allgemeinen Hinweisen verwiesen. Ziel der Mehrwerte ist eine Förderung von Ansätzen für eine zukunfts- und grundlastfähige sowie in der Bevölkerung akzeptierte Stromproduktion. Die biodiversitätssteigernde Ausgestaltung von FFPV wurde dabei nicht vergessen, sondern ist in den vorgelegten Planungen inzwischen Normalität. Aus diesem Grund wurde diese nicht als Mehrwert herangezogen, da hierdurch nahezu alle aktuell geplanten Anlagen im

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	wurde nicht gedacht. Dabei könnten entsprechende Zielvorgaben, wie eine grundsätzliche naturschutzfreundliche Ausgestaltung und Nutzung der Fläche unter den Modulen oder die Gehölzeingrünung auf den Nordseiten durchaus zu einer höheren „ökologischen Wertschöpfung“ führen. Für Grünzüge ließen sich solche Vorgaben plausibel begründen. Vgl. auch unsere Ausführungen unter „Allgemeine Hinweise“.	Grünzug aufgenommen hätten werden müssen und keine "anschiebende " Funktion neuer Konzepte erfolgt wäre. Der RVHNF fordert und begrüßt in seiner täglichen Arbeit ausdrücklich die naturnahe Ausgestaltung von FFPV-Anlagen.
249	Landesnatschutzverband BW (04.08.2022) Zu S. 6: Durch diese Überlagerung bleibt der grundsätzliche Schutz durch den Regionalen Grünzug erhalten. Eine andere Nutzung außer der gewünschten Photovoltaiknutzung ist somit ausgeschlossen. Anders als bei einer Rücknahme des Grünzuges ist somit auch nach Ende bzw. bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung keine Bebauung möglich und der Freiraumcharakter bleibt dauerhaft erhalten. An dieser Aussage haben wir Zweifel. Um es mit einem Zitat zu sagen: „Die Botschaft vernehm‘ ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“. Denn die Realität zeigt uns, dass solche neuen Installationen im Freiraum allzu oft als „Kristallisationspunkt“ dienen für weitere Vorhaben. Zum Beispiel könnte man dann „im öffentlichen Interesse“ Speichieranlagen angliedern oder Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff, was dann zu einer weiteren Belastung des Grünzuges führen kann. Umso wichtiger wäre eine sorgfältige, eher restriktive Standortwahl, die solche Entwicklungen schon „mitdenkt“ und von vornherein ausschließt. Vgl. auch unsere Ausführungen unter „Weitere Forderungen“.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Durch die Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik ist die planungsrechtliche Hierarchie klar definiert. Der Regionale Grünzug als Ziel der Raumordnung bleibt in vollem Umfang bestehen, dem lediglich als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet wird von diesem eine Funktion/Aufgabe zugewiesen. Hier gibt Plansatz 3.1.1 (2) klar vor: "Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten." In diesen Plansatz soll durch die 20. Änderung aber eingefügt werden, dass bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten ist. Hierdurch bleibt der Schutz durch den Regionalen Grünzug voll erhalten, in den VBG FFPV wird lediglich eine bestimmte Nutzung (die PV) als nicht funktionswidrig definiert. Außerdem ist vorgesehen, dass in den Vorbehaltsgebieten notwendige Zusatzbauwerke ermöglicht werden. Eine Speichertechnologie muss zwingend ermöglicht werden, da diese als Mehrwert eine mögliche Voraussetzung für die Aufnahme in die 20.Änderung war. Um jedoch einen Automatismus zu vermeiden, soll für jede über die reine PV-Nutzung hinausgehende "assoziierte" Nutzung ein Abstimmungsvorbehalt mit dem RVHNF in den Plansatz eingefügt. Somit wäre sichergestellt, dass in dem Regionalen Grünzug keine Nutzung, die nicht mit diesem vereinbar ist, entsteht.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
250	Landesnatschutzverband BW (04.08.2022) Zu S. 8: Ist der Vorhabenstandort mit Blick auf die zu untersuchenden Schutzgüter nicht offensichtlich ungeeignet, kann davon ausgegangen werden, dass auch auf Alternativstandorten in räumlicher Nähe vergleichbare und bei Umsetzung von Photovoltaikanlagen unumgängliche Auswirkungen vorlägen. Diese Schlussfolgerung ist unserer Erfahrung nach nicht zutreffend und somit auch nicht zulässig. Es gibt auch innerhalb der Grünzüge sehr starke Unterschiede hinsichtlich der Wertigkeit der Schutzgüter. Es ist somit immer eine Einzelfallprüfung erforderlich!	Wird nicht gefolgt Eine Einzelfallprüfung der Vorhabenstandorte findet statt. Diese ist im Umweltbericht zur 20. Änderung dokumentiert. In diesem wird abgeprüft, ob sich bei Umsetzung durch die gemeldeten Vorhabenstandorte über das für eine PV-Anlage an jedem anderen Standort ebenfalls verursachte zu erwartende Maß hinaus gehende Beeinträchtigungen ergeben. In dieser Prüfung zeigt sich, ob an dem Vorhabenstandort Voraussetzungen vorliegen, die ihn in seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit von vergleichbaren Standorten abheben. Zeigt sich hierbei, dass der Vorhabenstandort eine durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, also die angesprochenen starken Unterschiede hinsichtlich der Wertigkeit eben genau nicht bestehen, so ist von einer auch auf Alternativstandorten vergleichbaren "Grundauswirkung" auszugehen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass eine konkrete Eingriffsprüfung erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen kann, da auf regionalplanerischer Ebene lediglich eine Flächenzuweisung, aber noch keine konkrete Umsetzungsplanung stattfindet. Darüber hinaus wird mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes lediglich die Möglichkeit einer Umsetzung eröffnet, es erfolgt keine Umsetzungsverpflichtung. Planungsträger der konkreten Vorhaben bleibt der Vorhabenträger und die jeweilige Kommune.
251	Landesnatschutzverband BW (04.08.2022) Zu 7.2 Artenschutz: Es ist nachvollziehbar, dass der Regionalverband mit seinen jetzigen Möglichkeiten keine eigenen Artenschutzuntersuchungen vornimmt. Wenn zur Bewertung des Biotop- und Artenschutzes dann allerdings auf vorhandene Datensätze zurückgegriffen wird, sind auch jene der landesweiten Artenschutzprogramme zu berücksichtigen, die sich über die Regierungspräsidien abfragen lassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die höhere Naturschutzbehörde des RPS ist ebenfalls im Verfahren der 20. Änderung beteiligter Träger öffentlicher Belange. In der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass von den Änderungen des Regionalplans keine Naturschutzgebiete und Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg betroffen sind.
252	Landesnatschutzverband BW (04.08.2022) Sollte die Tabelle „Anlage 1“ zur Sitzungsvorlage (VV) 10/35c die einzige sein,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannte Tabelle ist Teil einer Vorlage aus der Frühphase der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	welche auf die im Scoping-Papier genannten Prüfpunkte (Kapitel 6) eingeht, halten wir diese für völlig unzureichend und fordern eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Thematik.	Überlegungen. Sie diene der übersichtlichen Kurzdarstellung für das regionale Gremium der zum damaligen Zeitpunkt (10.12.2021) gemeldeten Vorhaben. Das war noch vor der Fassung des Aufstellungsbeschlusses und der endgültigen Festlegung der aktuell im Verfahren befindlichen Anlagen. Selbstverständlich erfolgt in der nach § 2a LplG vorgeschriebenen Umweltprüfung, die in dem beiliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, eine deutlich tiefergehende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen.
254	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) FF-PV dürfen nicht auf Biotopflächen oder extensivem Grünland errichtet werden. Sie dürfen nicht dazu führen, dass vorheriger Nahrungs- oder Futtermittelanbau ins Ausland verlagert wird.	Wird zur Kenntnis genommen
255	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Die Solarpflicht für Gebäude und großflächige Parkplätze ist auszuweiten.	Diese Rolle kommt dem Landesgesetzgeber zu. Der RVHNF ist auch nicht für Planungen innerhalb der kommunalen Planungshoheit zuständig. Das Thema Ausweitung einer Solarpflicht für Gebäude ist nicht Regelungsgegenstand der anstehenden 20. Änderung des Regionalplans. Der Regionalverband hat somit keinen Einfluss auf eine Ausweitung der Solarpflicht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der RVHNF jedoch seit Jahren auf einen Ausbau von Dachflächen-PV und PV auf Parkplätzen hin.
256	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Wenn Freiflächen-Photovoltaikanlagen gebaut werden, so soll die Gestaltung und Bewirtschaftung ökologisch optimiert werden. Diese Flächen dürfen nach einem eventuellen Auslaufender Solarnutzung nicht für eine andere bauliche Nutzung verwendet werden.	Die konkrete Umsetzung der Vorhaben wird auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Eine biodiversitätssteigernde Ausgestaltung von FFPV-Anlagen ist jedoch inzwischen die Regel. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den in der 20. Änderung durch den Mehrwert Agri-PV gekennzeichneten Anlagen eine solche ökologische Optimierung aus der Natur der Sache heraus nicht möglich ist. Hier steht der zuvor angemahnte Schutz des regionalen Anbaus von Nahrungs- und Futtermitteln im Vordergrund. Durch den weiter zugrundeliegenden Regionalen Grünzug wird eine andere

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		bauliche Nutzung als die in Plansatz 3.1.1 (2) definierte dauerhaft ausgeschlossen.
257	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Bei der Standortfindung sollen auch Landschaftsschutz und Einsehbarkeit Kriterien sein.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Landschaftsschutz und Einsehbarkeit werden bei der Standortbeurteilung angemessen berücksichtigt.
258	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg“Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise aus unserer an die Stadt Gundelsheim adressiertengemeinsamen Stellungnahme vom 5.12.2021 (s. Anlage).Insbesondere hat im Sinne des Biodiversitätsschutzes und der Grundsätze „Gute Planung vonPV-Freilandanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e. V. der Schutz desSchonwaldes „Ilgenberg“ und des Schachtelhalm-Sumpfes am „Ilgenberg“ höchste Priorität.Wir fordern daher eine Alternativenprüfung bzw. ein deutliches Abrücken der Anlage von derökologisch sensiblen südlichen Zone.	Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Allerdings hat der Vorhabenträger bereits signalisiert, dass er in der gesetzlichen Abstandsfläche zu dem westlich angrenzenden Waldgebiet (mind. 30m) einen artenreichen Waldsaum mit einer Kraut-und Strauchschicht schaffen will. Eine Beeinträchtigung des Schonwaldes durch die Errichtung einer FFPV-Anlage ist damit nicht zu sehen. Die aktuelle Vorhabenfläche reicht nicht bis an das angesprochene gesetzlich geschützte Biotop/Naturdenkmal heran. Allerdings soll das Vorbehaltsgebiet, um eine zukünftige Erweiterung der Anlage zu ermöglichen, bis an das Biotop heran geführt werden. Hierdurch alleine ergeben sich keine Beeinträchtigungen für dieses. Soll diese Erweiterungsfläche zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden, so ist in diesem Bebauungsplanverfahren eine erhebliche Beeinträchtigung des südlich angrenzenden Biotops auszuschließen. Es bleibt allerdings zu prüfen inwieweit der Schachtelhalmsumpf durch eine benachbarte FFPV-Anlage ohne Flächenüberschneidung und unter Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu den Modulaufständern um indirekter Auswirkungen zu vermeiden beeinträchtigt werden kann. Zumal das Biotop gemäß Datenauswertebogen am nördlichen Rand durch "nitrophile Schleiervegetation überwuchert" und der Schachtelhalmsumpf allgemein durch Eutrophierung beeinträchtigt wird. Durch eine mit der PV-Anlage verbundene Einstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		eher eine Rückführung dieser Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch die Sicherung des von dem Vorbehaltsgebietes überlagerten geschützten Biotops Nr. 167211250736 "Feldgehölz am Ilgenberg" ist auf Ebene der Bauleitplanung zu gewährleisten.
259	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Wir verweisen diesbezüglich auch auf § 20 Abs. 1 LWaldG, wonach bei der Errichtung baulicher Anlagen - zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand - ein Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Gemäß Erläuterungsbericht zur frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik werden 30 m Abstand der Module zum Wald eingehalten.
260	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Agri-PV Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld. “Wir begrüßen besonders die Lage des Vorhabens entlang der Bundesautobahn BAB 6 und bitten um Beachtung und Erhalt des am Rand des Vorhabengebiets befindlichen Heckenbiotops. Ebenso bitten wir um Beachtung des Waldabstands und des westlich verlaufenden internationalbedeutsamen Wildtierkorridors. In diesem Zusammenhang ist auch die west-östliche Ausdehnung, also die Breite der geplanten Anlage von Relevanz. Sie beträgt knapp einen Kilometer. Um Passagen größerer Wildtiere zu ermöglichen, fordern wir mindestens einen eingegrünten Durchlass von 50 m Breite. Gerade aufgrund der Summationseffekte durch die BAB 6 und die neue Anlage ist hier insbesondere in Nachtstunden auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung/Störung durch Licht sowie optische und akustische Unruhe zu achten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Die an das Plangebiet angrenzenden und darin liegenden gesetzlich geschützten Biotope (wegbegleitende Feldhecken/Gehölze) sind im Bebauungsplanverfahren entsprechend zu sichern. Der Waldanteil des Flurstückes 2312 ist aus dem Plangebiet ausgespart. Eine Beeinträchtigung des in diesem Bereich verlaufenden Wildtierkorridors ist nicht zu sehen. Nach Auskunft des Vorhabenträgers wird zur besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorgesehenen Agri-PV-Anlage auf eine Einzäunung der Fläche verzichtet.
261	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Bürgersolarpark westlich von Gemmingen“. Wir begrüßen die Lage des Vorhabens entlang der Bahntrasse. Wir weisen allerdings auf mehrere Heckenbiotope innerhalb des Planungsbereichs und die teilweise	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Ein entsprechender Hinweis zu einem Korridor unter Einbezug der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Lage im Landschaftsschutzgebiet Schomberg-Streichenberg hin. Die Breite der geplanten nördlichen Anlage beträgt 1,3 Kilometer. Um Passagen größerer Wildtiere zu ermöglichen, fordern wir mindestens (!) einen eingegrünt Durchlass von mind.50 m Breite. Dieser könnte auf dem bereits vorhandenen, teilweise biotopgeschützten Gehölzband auf Flurstück 5244/3 aufbauen. Für den südlichen Planbereich schlagen wir einen teilweisen Versatz vor, da das Gewann Schindrain von ökologisch wertvollen Strukturen umgeben ist und im nordöstlichen Teil zum Landschaftsschutzgebiet Schomberg-Streichenberg zählt.	Heckenbiotope wird in den Umweltbericht aufgenommen. Eine Flächenüberschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet im Bereich Schindrain wurde zurückgenommen. Insgesamt sind die randlich an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope im Rahmen der späteren Bauleitplanung zu sichern.
262	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Die Anlage könnte beispielsweise den südlichen Part des Gewanns Schindrain umfassen, sowie die westlichen Bereiche des südlich angrenzenden Gewanns Schanz. Wir weisen darauf hin, dass für das Gewann Schindrain Rebhuhn-Sichtungen vorliegen. Durch einen Versatz kann außerdem ein zusätzliches Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsordnung bzw. zur Änderung des LSG entfallen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Flächenüberschneidung mit dem LSG wurde zurückgenommen. Der Hinweis auf Rebhuhn-Sichtungen wird in das Standortdatenblatt zum Standort Gemmingen des Umweltberichtes übernommen.
263	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“. Wir verweisen auch hier auf den nötigen Waldabstand zu den verinselt liegenden Gewannen „Mittleres Hölzle“ und „Tannenrain“ und empfehlen auch hier eine Wildpassagemöglichkeit. Gleichzeitig sind Störungen der biotopgeschützten Feldheckenzüge (Feldhecken und Feldgehölze an der BAB 81 östlich Hof-Steinbach bis östlich Dittwar) auszuschließen.	Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Die Sicherung des Waldabstandes und der an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope sowie ggf. die Planung einer an die Situation vor Ort sinnvoll angepassten Wildpassagemöglichkeit muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.
264	LandesnaturaSchutzverband BW (04.08.2022) Zum Vorhaben „Freiflächen-Solarpark Steinäcker-Ost, Schwäbisch Hall-Sulzdorf“. Das Vorhaben wird – abgesehen von den grundsätzlichen Problemen (landwirtschaftlicher Flächenentzug)– unter Naturschutzgesichtspunkten als unproblematisch angesehen. Die Baumreihe	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die gewässerbegleitenden Gehölzstreifen sind im folgenden Bauleitplanverfahren zu sichern und der entsprechende Gewässerrandstreifen einzuhalten.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	auf der Ostseite muss planerisch gesichert werden (Gefahr der Beseitigung infolge Schattenwurfs),ggf. muss dazu ein Abstand festgesetzt werden.	
265	Landesnatschutzverband BW (04.08.2022) Wir bitten abschließend um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Wird gefolgt Die Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
27	Handwerkskammer Heilbronn-Franken (09.06.2022) In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
32	Industrieverband ISTE (15.06.2022) Die Steine-Erden-Industrie hat derzeit keine Planungsabsichten innerhalb der beabsichtigten Photovoltaikgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen
33	Industrieverband ISTE (15.06.2022) Wie bereits vermerkt befindet sich direkt angrenzend zum Gebiet Gemmingen der Steinbruch mit Schotterwerk der Klaus Reimold GmbH. Einschränkungen für den Betrieb durch die PV-Anlage sind auszuschließen.	Wir zur Kenntnis genommen. Die Klaus Reimold GmbH wurde mittlerweile in die Planungen eingebunden.
34	Industrieverband ISTE (15.06.2022) Zum Scoping bringen wir keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen
67	Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Wir stellen fest: dass mit der Planänderung unsere bisherige Position, Freiflächenphotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich ungünstigen Lagen generell auch in Grünzügen — zuzulassen, weiter verfolgt wird. Denn es macht aus unserer Sicht keinen Sinn: diese nur auf guten und wertvollen Ackerböden außerhalb der Schutzflächen umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen
68	Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Die Möglichkeit der Anhebung der Größe zulässiger Anlage von 5 ha auf 10 ha	Durch die Anhebung der Flächenobergrenze für Ausnahmen von 5 auf 10

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	sehen wir kritisch. Unserer Ansicht nach sollte die Freiflächenphotovoltaik nicht zum Spielball für Investoren werden, wie es bei großen Anlagen ab 5 ha aus Kapitalbeschaffungsgründen zwangsläufig der Fall ist. Gleichzeitig sehen wir aber auch Zuverdienstmöglichkeiten und die Existenz stabilisierende Effekte für landwirtschaftliche Betriebe im aktuellen Transformationsprozess, wenn diese in die Lage versetzt werden, durch eine eigene Investition in erneuerbare Energien -zusätzliche Einkünfte zu generieren. Hierfür sind Freiflächenanlagen bis 5 ha weit ausreichend. Alles andere führt zu Investorenlösungen, welche das Nutzungs- und Pachtgefüge erheblich stören.	ha soll eine Konzentration von FFPV-Anlagen an freiraumschonenden Standorten ermöglicht werden. In die für eine Ausnahmeregelung zwingend notwendige Einzelfallprüfung geht auch die Prüfung einer Betroffenheit besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen ein. Ist ein Standort mit Blick auf die Funktionen des Grünzuges für PV geeignet, sollten dort größere Anlagen möglich gemacht werden, um den Flächendruck aufgrund des notwendigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien von weniger geeigneten Standorten zu nehmen. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will (also de facto ca. verdoppeln), werden sich nicht alleine durch kleine landwirtschaftlich betriebene Anlagen umsetzen lassen. Die Anhebung der Flächenobergrenze von 5 auf 10 ha drückt das nach § 2 EEG "überragende öffentliche Interesse" an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus und steuert deren Konzentration an möglichst schonende Standorte. Es ist darauf hinzuweisen, dass die positiv bewerteten Zuverdienstmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe auch bei größeren Anlagen nicht ausgeschlossen sind. Auch hier können landwirtschaftliche Betriebe z.B. alleine oder in einem Zusammenschluss Flächen zur Verfügung stellen um von den auf diesen projektierten Anlagen zu profitieren. Auch eine Umsetzung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigenen Flächen ist möglich, wie eines der Vorhaben aus der 20. Regionalplanänderung zeigt (hier sogar als Agri-PV umgesetzt). Der Anregung wird aus diesen Gründen nicht gefolgt.
69	Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Wir sprechen uns grundsätzlich gegen großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Grundstücken aus und schlagen statt dessen vor, die bau- und planungsrechtlichen Vorschriften dahingehend zu erleichtern, als dass Anlagen, die nur einen geringen Teil der Betriebsfläche ausmachen und zur Ergänzung landwirtschaftlicher Betriebe	Der Regionalverband hat diese Möglichkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten bereits durch seinen Beschluss vom 26.03.2021 geschaffen. Mit diesem Beschluss wurde für Anlagen bis 2 ha festgelegt, dass diese in der Regel als nicht regionalbedeutsam zu werten sind und deshalb mitgetragen werden. So wurden in der Praxis insbesondere kleine Anlagen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	errichtet werden, erleichterte Bedingungen erhalten. Damit kommt man auch dem Wunsch der Bevölkerung entgegen, große optisch negativ wirkende landschaftsprägende Blöcke zu verhindern.	landwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht, die bis dahin aufgrund von Konflikten mit den Zielen der Raumordnung abgelehnt werden mussten. In diesem Zuge wurden für diese Kleinanlagen auch die Voraussetzungen in Bezug auf die Bodenqualität herabgesetzt, um eine Umsetzung der von PV Anlagen auf betriebseigenen Produktionsflächen zu erleichtern. Die Ausbauziele der Bundesregierung, die bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% steigern will (also de facto ca. verdoppeln), werden sich aber nicht alleine durch kleine landwirtschaftlich betriebene Anlagen umsetzen lassen. Die Anhebung der Flächenobergrenze von 5 auf 10 ha drückt das nach § 2 EEG "überragende öffentliche Interesse" an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus und steuert deren Konzentration an möglichst schonende Standorte. Im Übrigen obliegen die planungsrechtlichen Regelungen des § 35 BauGB der Einflussnahme des Bundesgesetzgebers und nicht des Regionalverbands.
70	Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Gerade in regionalen Grünzügen dürfte dieser Aspekt von Bedeutung sein, da diese Grünzüge in ihrer Funktion ja gerade den landschaftsprägenden Grünanteil im Blick hat, Anlagen über 5 ha sind hier aus unserer Sicht nicht geeignet.	Das Orts- und Landschaftsbild wird in der Einzelfallprüfung auf eine Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges jeweils explizit betrachtet. Lediglich wenn hierbei keine Beeinträchtigung dieser Grünzugfunktion abzusehen ist, kommt überhaupt eine Ausnahme in Frage. Auch hier gilt, dass es für die besonders schützenswerten Bereiche des Freiraumes besser ist, notwendige Anlagen in Bereichen mit möglichst geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu konzentrieren. Hinzu kommt die weitere Ausnahmevoraussetzung der Infrastrukturanbindung. Diese gibt vor, dass Ausnahmen lediglich an bereits baulich vorgeprägten Standorten möglich sind. Der Schutz des Landschaftsbildes ist also durch die weiteren Ausnahmevoraussetzungen regelmäßig gewährleistet.
71	Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Des Weiteren sehen wir vor allem im Bereich von Dach- und	Photovoltaikanlagen auf Dachflächen entziehen sich der Steuerung durch

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen an, dieses bisher ungenutzte Potential ebenfalls in die Planungen einzubeziehen.	die Regionalplanung. Es sei jedoch auf die PV-Pflicht auf Dachflächen nach § 8a KSG BW hingewiesen. Konversionsflächen werden vom Regionalverband bevorzugt umgesetzt. Hierbei sei auf die bereits 2009 in der TF Photovoltaik festgelegten Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik hingewiesen. Von den damals festgelegten 13 Vorbehaltsgebieten befinden sich 7 zumindest teilweise auf militärischen und gewerblichen Konversions- oder ehemaligen Deponieflächen. Der Regionalverband wird diese Praxis auch in seinen weiteren Planungen beibehalten und verstärkt Möglichkeiten der Umsetzung auf vorbelasteten Flächen suchen.
72	Bauernverband Schwäbisch-Hall (07.07.2022) Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.
194	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Die Erhöhung der Flächenobergrenze in Grünzügen von 5 auf 10 ha lehnen wir ab. Dies fördert insbesondere das Engagement von größeren nichtlandwirtschaftlichen Investoren und bietet damit eben keinen regionalen Mehrwert. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht pauschal für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden.	Wird nicht gefolgt Durch die Erhöhung der Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen von 5 auf 10 ha erfolgt keine pauschale Zugänglichkeit von Flächen im Regionalen Grünzug für FFPV. Vielmehr müssen weiterhin wie bislang schon alle Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Am 26.03.2021 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes einstimmig beschlossen, dass auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden der Qualitätsstufe Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 keine Ausnahmen für FFPV-Anlagen mitgetragen werden dürfen. Somit sind durch diesen Beschluss hochwertige landwirtschaftliche Flächen von einer Ausnahmeregelung ausgenommen. Der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen in Regionalen Grünzügen ist damit gewährleistet. Das Anlagen in dieser Größenordnung in der Regel nicht von Landwirten alleine umgesetzt werden ist zutreffend. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch hierbei Landwirte z.B. durch verpachten von Flächen eine Zusatzeinnahme zur Stabilisierung ihrer Betriebe erhalten können. Darüber hinaus werden Anlagen dieser Größe durchaus durch lokale Energiegenossenschaften bzw. Stadtwerke umgesetzt, was wiederum eine regionale Wertschöpfung

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		mit sich bringt. Der aktuell aufgrund des weiter zunehmenden Klimawandels wie auch aus Gründen der allgemeinen Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit dringend notwendige Zubau an Erneuerbaren Energien kann nicht alleine durch landwirtschaftliche Kleinanlagen erreicht werden.
195	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) In der Umweltprüfung müssen die Folgen der Inanspruchnahme hochwertiger Böden im Hinblick auf den Wegfall als Grundlage einer regionalen Nahrungsmittelerzeugung eingehend untersucht werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Frage der Bodenqualität auch im Hinblick auf die landwirtschaftliche Eignung wird im Umweltbericht diskutiert und für die jeweiligen Einzelstandorte in den Standortdatenblättern dargestellt. Hierbei fließt im Schutzgut Fläche explizit die landwirtschaftliche Nutzungsgüte ein.
196	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Wir unterstützen das Ziel, schnellstmöglich weniger abhängig von Energieimporten zu werden und eine möglichst klimaschonende Energieversorgung aufzubauen. Die aktuelle Krisensituation, die sich nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine ergeben hat, zeigt uns neben der Notwendigkeit eines Ausbaus der eigenen Energieversorgung aber auch die Bedeutung einer Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der Region. In Baden-Württemberg verlieren wir täglich 5 bis 6 ha landwirtschaftliche Fläche. Insbesondere Obst und Gemüse werden schon überwiegend nach Deutschland importiert. Um den anhaltenden Flächenverlust aufzuhalten und nicht eines Tages vollständig abhängig von Nahrungsmittelimporten zu werden, dürfen landwirtschaftliche Flächen mit wertvollen Böden und guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebens- und Futtermitteln gut geeignet sind, nicht als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aus diesem Grund hat die Verbandsversammlung hochwertige landwirtschaftliche Böden von der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Umnutzung durch FFPV ausgeschlossen. Der Regionalverband ist sich des hohen Flächennutzungsdrucks und der Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe von ihren Betriebsflächen bewusst.
197	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind, z.B. Konversionsflächen, sind vorzuziehen. Die Identifikation nutzbarer Standorte muss zwingend im Einklang mit der Landwirtschaft vor Ort erfolgen. Voraussetzung für eine Akzeptanz innerhalb der Landwirtschaft ist,	Wird nicht gefolgt Der Regionalverband hat in seiner früheren Teilfortschreibung Photovoltaik bereits großes Gewicht auf die Nutzung vorbelasteter Flächen gelegt. Sieben der 13 Flächen befinden sich zumindest teilweise auf Deponie-, militärischen oder gewerblichen Konversionsflächen. Auch in der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	dass die regionalen agrarstrukturellen Belange der landwirtschaftlichen Bauernfamilien berücksichtigt werden. Keinesfalls darf der Ausbau der Erneuerbaren Energien dazu führen, dass Betrieben die Grundlage der Bewirtschaftung durch Flächenverlust verloren geht.	anstehenden Teilfortschreibung Solar wird der Regionalverband aktiv derartige Flächen abfragen um sie bevorzugt sichern zu können. Allerdings sind diese Flächen begrenzt und reichen für den notwendigen Ausbau bei weitem nicht aus. Aus diesem Grund ist der RVHNF gezwungen parallel landwirtschaftliche Flächen in die Planungen einzubeziehen. Der RVHNF wird dabei weiterhin die Belange der Landwirtschaft sowohl in den eigenen Planungen als auch bei der Bewertung möglicher Ausnahmen intensiv im Blick behalten.
198	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Wir fordern regional angepasste Planungsgrenzen unter Berücksichtigung der Bodengüte und der Agrarstruktur, die von den Regionalverbänden, Landkreisen und Kommunen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange mit den Bauernverbänden in der Region definiert werden. Eine Verträglichkeitsanalyse der landwirtschaftlichen Fachbehörden muss beinhaltet sein.	Der Regionalverband hat im Vorfeld der Entscheidung vom 26.03.2021 eine Abstimmung mit Vertretern der Landwirtschaftsverwaltung gesucht. Ebenfalls wurde eine Abstimmung mit den Bauernverbänden der Region gesucht. Hierbei zeigte sich, dass es weder in der Landwirtschaftsverwaltung noch in den Bauernverbänden zu der Frage FFPV und Landwirtschaft eine gemeinsame Position gibt. Die entsprechenden Positionen reichen jeweils von totaler Ablehnung von FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen bis zu der Position: "Wenn es Landwirten hilft dann ermöglichen". Der RVHNF hat darüber hinaus die Abstimmung mit der höheren Landwirtschaftsbehörde gesucht. Letztendlich wurde unter Zuhilfenahme der von der Landwirtschaftsverwaltung entwickelten Bewertungsparameter für Boden- und agrarstrukturelle Güte (Flächenbilanz und Flurbilanz) definiert, dass Flächen der Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmen ausgeschlossen bleiben.
199	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Wir lehnen insbesondere den geplanten Freiflächenphotovoltaik-Standort westlich von Gernmingen ab. Das Gebiet ist durch die überwiegend tiefgründigen Lösslehmböden ideal für eine landwirtschaftliche Produktion geeignet. Lediglich der vordere Bereich des Flurstücks 5244/3 am Schotterwerk, der „Zigeunerstock“ genannt wird, wäre für eine	Wird nicht gefolgt Gemäß den von der Landwirtschaftsverwaltung als Grundlage für die Bewertung landwirtschaftlicher Nutzflächen erarbeiteten Parameter Flurbilanz und Flächenbilanz ist das gesamte Plangebiet als Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 2 eingestuft. Hierbei handelt es sich im westlichen Kreis Heilbronn um eine sehr häufige Einstufung. Sowohl auf Kreisebene

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Freiflächenanlage von ca. 12 ha geeignet. Auf der gesamten Länge von 650 m und einer Breite von 200 m wurde durch die Firma Reimold in der Zeit von 1970 bis ca. 1990 Abraum vom Steinbruch aufgefüllt. Darüber wurde eine Lehmbodenschicht von lediglich 40 bis 50 cm aufgebracht. Dies ist damit ein schlechterer Ackerstandort auf dem vor allem in Trockenzeiten geringere Erträge geerntet werden. Der zweite Teil des Grundstücks, genannt „Eichwiese“ mit einer Größe von ca. 27 ha ist der hochwertigste Acker des Hofguts Schomberg mit tiefgründigem Lösslehm Boden. Die Grundstücke Schanz, Flurstücksnr. 5178, 5,87 ha und Schindaich, Flurstücksnr. 5202, 6,35 ha sind ebenfalls beste Ackerstandorte mit überwiegend tiefgründigem Lössboden.	als insbesondere auch auf Ebene der Gemeinde Gemmingen gibt es darüber hinaus eine Vielzahl an noch höher eingestuften Flächen. Auf Gemeindeebene gibt es hingegen nach den uns vorliegenden Daten praktisch keine schlechter eingestuften Flächen. Die komplette nicht von Wald oder Siedlungen bedeckte Gemarkungsfläche ist als Vorrangflur I eingestuft. Mit wenigen Ausnahmen ist fast die gesamte Gemarkungsfläche weiter als Vorrangfläche Stufe 1 bewertet. Das Plangebiet stellt den einzigen größeren zusammenhängenden Bereich in Gemmingen dar, der nicht als Vorrangfläche Stufe 1 festgehalten ist. Will somit Gemmingen einen Beitrag zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik leisten, so ist dass Plangebiet die naheliegendste und auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten konfliktärmste Wahl. Um den Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung trotzdem zu reduzieren, wird eine Teilfläche von ca. 14% der Gesamtfläche (ca. 6 ha) vom Vorhabenträger in dem Bereich Schindaich als Agri-PV-Anlage geplant werden. Der Gemeinderat hat dies am 27.10.2022 beschlossen.
200	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. (11.07.2022) Wir bitten darum, unsere Einwendungen zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird gefolgt
190	Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH Bereich Standortauswahl (14.07.2022) Die Bekanntmachung der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nehmen wir als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren gern zum Anlass für einen Hinweis. Wir haben die textlichen Festlegungen zur Änderung des Regionalplans sowie die jeweiligen Änderungen, welche dazu im Internet zur Verfügung gestellt werden, zur Kenntnis genommen. Bei Prüfung der Unterlagen konnten wir feststellen, dass an keiner Stelle in den entsprechenden Dokumenten auf das Standortauswahlgesetz (StandAG) Bezug genommen wird. Es ist jedoch Bezug auf die Vorgaben des StandAG zu	Wird gefolgt Der Regionalverband wird § 12 StandAG selbstverständlich beachten. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) wird im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie in zukünftigen Verfahren beteiligt werden. So kann bei möglichen Konflikten einzelner Flächen mit dem Standortauswahlverfahren dessen Vorrang sicher gewährt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	nehmen, damit auch der Regionalplan des Regionalverbandes Heilbronn-Franken dem Vorrang der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz gegenüber Landes-, Regional- und Bauleitplanungen gerecht wird. In § 12 StandAG wird das Verhältnis zwischen Standortauswahlverfahren und Landesplanung klar geregelt. Demnach haben „die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich bergrechtlicher Zulassungen und Erlaubnisse gemäß § 12 Abs. 1 StandAG) [...] Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.“	
191	Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH Bereich Standortauswahl (14.07.2022) Aus Sicht der BGE ist es erforderlich, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans der Region Heilbronn-Franken einen gänzlichen Bezug zu § 12 StandAG mit darzustellen und den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren vor Landes-, Regional- und Bauleitplanungen klar hervorzuheben.	Wird nicht gefolgt Da zu den Planungen der aktuellen Regionalplanänderung keine konkreten Hinweise vorgetragen wurden, geht der Regionalverband davon aus, dass diesbezüglich keine Bedenken bestehen. Der Regionalverband wird bei zukünftigen Planungen des RVHNF die BGE beteiligen, so dass mögliche Konflikte mit dem Standortauswahlverfahren frühzeitig erkannt und entsprechend gelöst werden können. Da der Regionalverband die möglichen Flächen des Standortauswahlverfahrens nicht kennt, sind nur durch diesen Einzelfallabgleich Konflikte zu erkennen. Der Vorrang des Standortauswahlverfahrens nach § 12 StandAG wird wie alle übrigen aufgrund der aktuellen Gesetzgebung vorrangigen Belange von der Regionalplanung berücksichtigt werden. Eine Übernahme der jeweiligen Gesetzestexte bzw. ausdrücklicher Hinweise auf gesetzlich vorgegebene Hierarchien in den Regionalplan ist hierfür nicht erforderlich und nicht üblich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband nicht Träger der Landes- bzw. von Bauleitplanungen ist und deshalb keinen Einfluss auf die jeweiligen Verfahren hat.
192	Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH Bereich Standortauswahl (14.07.2022) Über dieses Schreiben werden die Referate S III 1, S III 2, S III 3 und T III 5 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Verbraucherschutz von uns in Kenntnis gesetzt.	
267	Privatperson (06.07.2022) Anbei einige Unterlagen vom geplanten Solarpark in Gemmingen zu Ihrer Information. Beschreibung der Flurstücke 5244/3 Eichwiesenäcker Größe 63,6 ha ursprünglich war es ein Grundstück. Vor ca. 35 Jahren wurde es durch einen Weg und zwei parallel laufende Hecken geteilt. Der vordere Bereich vom Schotterwerk her (genannt Zigeunerstock, ca. 30 ha groß) wurde auf der gesamten Länge 650 m und einer Breite von ca. 200 m zwischen 1970 bis ca. 1990 von der Firma Reimold mit Abraum vom Steinbruch sowie Bauschutt und Ähnlichem in einer Höhe zwischen 2m und 8 m aufgefüllt und als Deponie genutzt. Darauf lediglich 40 — 50 cm Lehmboden aufgebracht und als Acker genutzt. Dies hat zur Folge, dass vor allem bei Sommertrockenheit wesentlich geringere Erträge geerntet werden können. Deshalb könnten wir uns hier eine Solaranlage in der Größe von 12 ha vorstellen, da hier ein schwächerer Ackerstandort genutzt würde. In diesem Bereich könnte dann auch noch ein Bereich (2 — 3 ha) als direkte Stromversorgung für das Schotterwerk und andere Gemminger Industriebetriebe genutzt werden (Vorschlag von einigen Gemeinderäten aus Gemmingen).	Wird zur Kenntnis genommen
268	Privatperson (06.07.2022) Auf der Höhe ist im Windatlas ein Windradstandort ausgewiesen. Dies wäre eine sehr sinnvolle Ergänzung bei der Stromversorgung. Größe 3-4 Megawatt. (nachts, im Winter, bei Schlechtwetter), sehr geringer Ackerlandverbrauch.	Wird nicht gefolgt Der RVHNF hat mittlerweile den Aufstellungsbeschluss für eine Teilfortschreibung Wind im Zuge der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien gefasst. In diesem Zusammenhang wird kriteriengeleitet nach für Windkraftanlagen geeigneten Standorten in der gesamten Region gesucht werden. Diese Frage kann jedoch in der vorliegenden 20. Änderung nicht geklärt werden.
269	Privatperson (06.07.2022) Noch zu bedenken: Anschluß Stromleitung nach Eppingen Industriegebiet Tiefental wurde bei der Vorstellung durch [Name anonymisiert] als sehr günstig	Wird nicht gefolgt Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes wie auch der Leitungsverlegung werden auf Ebene der

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	dargestellt. (nur 2 km entfernt) Aber die Leitung muß durch zwei Straßen, unter der Bahnlinie, durch 200m Feuchtbiotop und zwei Flüsse verlegt werden? Der „Zigeunerstock“ hat eine starke Hangneigung nach Süden 10 — 15 % Steigung. Dadurch kann eine sehr dichte und intensive Belegung mit Solar erfolgen. Hohe Stromausbeute bei weniger Flächenverbrauch und geringe Investitionen.	Bauleitplanung geregelt. Es ist davon auszugehen, dass seitens des Anlagenprojektierers die Fragen der Wirtschaftlichkeit zuvor geklärt wurden. Hierzu zählt auch die Anbindung der Anlage an das Stromnetz.
270	Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung des Stellungnehmers zu vorherigem Absatz: Vorrangfläche Stufe 1 / bester Boden. Quelle: Landwirtschaftsamt Heilbronn	Wird zur Kenntnis genommen
271	Privatperson (06.07.2022) Der zweite Teil des Grundstücks, genannt „Eichwiese“ (ca. 27 ha groß) ist der beste Acker vom Hofgut Schomberg. (von uns im Jahr 2000 gepachtet) Mit tiefgründigem Löslehm Boden, Bodenzahl 63 — 71 (siehe Plan) hat im nördlichen Teil Richtung Richen eine Teil mit Verwitterungsboden. 400m weg von der Bahnlinie auf der Nordseite. Er kann auch eine Trockenperiode von mehreren Wochen problemlos ausgleichen. (siehe beiliegende Bilder vom Weizenacker, aufgenommen am 27.06.22) Der Acker ist einer der allerbesten in Gemmingen (bester Kraichgauboden). Dies kann von allen Gemminger und Eppinger Landwirten bestätigt werden, da dieser Acker allgemein bekannt ist. So ein Acker darf einfach nicht als Solaranlage zweckentfremdet werden, da er hochwertige Nahrungsmittel zur Versorgung der heimischen Bevölkerung erzeugt. (vergleiche auch Bauernverbandspräsident Rukwied und viele andere).	Wird nicht gefolgt Gemäß den dem RVHNF durch die Landwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellten Daten zur Bewertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich bei dem vorliegenden Flurstück um eine Flächengüte der Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 2. Sowohl in Gemmingen selbst als auch in weiten Teilen des Landkreises Heilbronn gibt es gleichwertig oder sogar besser eingestufte landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach unserer Kenntnis war das Thema landwirtschaftliche Bodengüte in der kommunalen Diskussion um die Flächenauswahl sehr präsent. Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2022 wurde das Plangebiet weitgehend in dieser Form vom Gemeinderat Gemmingen beschlossen, in aktuellen Abstimmungen wurden zudem geringfügige Erweiterungen im Nordosten am Steinbruch von der Gemeinde Gemmingen vorgeschlagen.
272	Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung des Stellungnehmers zur vorherigem Absatz: Vorrangfläche Stufe 1 / bester Boden	Wird zur Kenntnis genommen
273	Privatperson (06.07.2022) Das Grundstück „Schanz“ Flurst. 5178/5,87 ha ist ebenfalls bester	Wird nicht gefolgt Es wird davon ausgegangen, dass ein Vorhabenträger lediglich Vorhaben

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Kraichgauboden (siehe Eichwiese), Lösboden tiefgründig, Ausnahme ca. 40 ar –zwei Stellen Ton. Dieses Grundstück hat eine starke Neigung genau nach Norden 5 — 15 % Gefälle. Im Frühjahr und Herbst absolut ungeeignet, im Sommer ertragsschwach, dadurch ressourcenvernichtend. (Ein Hausdach nach Westen und nach Osten ist denkbar, Belegung nach Norden, auch gedreht, ist äußerst ungeschickt).	ernsthaft vorantreibt, die eine wirtschaftlich tragfähige Basis haben und ihm einen ausreichenden Ertrag bringen. Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Gemäß den dem RVHNF durch die Landwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellten Daten zur Bewertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich bei dem vorliegenden Flurstück um eine Flächengüte der Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 2. Sowohl in Gemmingen selbst als auch in weiten Teilen des Landkreises Heilbronn gibt es gleichwertig oder sogar besser eingestufte landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach unserer Kenntnis war das Thema landwirtschaftliche Bodengüte in der kommunalen Diskussion um die Flächenauswahl sehr präsent. Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2022 wurde das Plangebiet in dieser Form vom Gemeinderat Gemmingen beschlossen.
274	Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung des Stellungnehmers zum vorherigen Absatz: Vorrangfläche Stufe 1 / bester Boden	Wird zur Kenntnis genommen
275	Privatperson (06.07.2022) Das Grundstück „Schindaich“ Flurst. 5202/Größe 6,35 ha ist ebenfalls bester Kraichgauboden. Zeigt zu 60 % genau nach Westen und 40 % steil nach Norden, Steigung bis zu 10 % (hier schwächerer Boden) 10 — 15 % Gefälle nach Norden. Daher ist auch dieses Grundstück nur sehr bedingt geeignet.	Wird nicht gefolgt Gemäß den dem RVHNF durch die Landwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellten Daten zur Bewertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich bei dem vorliegenden Flurstück um eine Flächengüte der Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 2. Sowohl in Gemmingen selbst als auch in weiten Teilen des Landkreises Heilbronn gibt es gleichwertig oder sogar besser eingestufte landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach unserer Kenntnis war das Thema landwirtschaftliche Bodengüte in der kommunalen Diskussion um die Flächenauswahl sehr präsent. Am 27.10.2022 wurde im Gemeinderat der Vorschlag des Vorhabenträgers beschlossen, ca. 6 ha im Bereich Schindaich als Agri-PV-Anlage zu gestalten. So kann in diesem Bereich weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion stattfinden.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
276	Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung des Stellungnehmers zu vorherigem Absatz: Vorrangfläche Stufe 1 / bester Boden	Wird zur Kenntnis genommen
277	Privatperson (06.07.2022) Flurstück Brühl Flurst. 5256/Größe 11 ha. Hier wurde im Gemeindeblatt vor Kurzem veröffentlicht, daß die Gemeinde dieses Flurstück aus der Planung herausgenommen hat, da es guter Boden ist, hauptsächlich zum Bach hin, und dafür die Flurstücke „Schanz“ und „Schindaich“ hinzunehmen würde. Sachlage ist, Flurstück „Brühl“ wurde nur als mögliche Ausgleichsfläche vom Eigentümer angegeben und wird nicht dazu gebraucht da Landschaftsschutzgebiet, Hochwasserdammanlage. (handschriftlich Einstaufläche) Eigentümer: Hochwasser Elsenz-Schwarzach, Einstaufläche ca. 2 ha Grünland am Bach entlang, Einstau mehrmals jährlich, Einstau ca. 5 ha rechnerisch alle 10 Jahre.	Das angesprochene Flurstück ist nicht Teil der Planungskulisse
278	Privatperson (06.07.2022) Gedanken zur zukünftigen Energieversorgung: Das Auto verbraucht mehrfach sehr viel Energie und Fläche 1.Bau von Produktionsstätte (Böllinger Höfe) 2.Sehr viel Energie und Ressourcen zum Bau von Batterie und Fahrzeug 3.Anschließend viel Fläche zum Fahren und Parken 4.Viel Energie zum Fahren (Strom) Daher muß Solaranlage auf jedes Industriegebäude, die vielen Parkplätze bei Autohersteller, Industriehallen, Lebensmittelhandel, Einkaufszentren und andere (auch in Gemmingen). Teilweise mehrere Hektar große Flächen, deshalb Parkplätze überdachen mit Solar (zusätzlicher Effekt: Fahrzeug steht nicht in der prallen Sonne(50-60°C) und spart sehr viel Energie beim Wegfahren durch geringe Klimaanlageleistung (Aussage von Landkreisträtern Heilbronn), dann erst sollten schlechte Acker- und Grünlandstandorte (z.B, Bauland, Odenwald, Tauber und Jagsttal) und natürlich viele Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Überlegungen sind nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens.
279	Privatperson (06.07.2022)	Wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	Mein Cousin (Dekan) wohnt nördlich von Osterburken. Wenn er aus dem Fenster schaut, sieht er 15 Windräder und hat noch keinen Schaden davongetragen. Wieso kann dann ich Gemmingen, Hilsbach, Kirchartd nicht auch ein Windrad sinnvoll sein? Auch in Gemmingen gibt es einige schlechte Flächen z. B. in Stebbach Gewann Altenberg (schon immer magerer Grünlandstandort, mind. 15 %, steile Südseite, ca 5 ha groß. Gemmingen Richtung Massenbachhausen 200 m nach Ortschaft links, ca. 10 ha (ca. 3 ha davon katholische Kirche), schwere Keuperböden, flachgründig steinig.	Der RVHNF hat mittlerweile den Aufstellungsbeschluss für eine Teilfortschreibung Wind im Zuge der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien gefasst. In diesem Zusammenhang wird kriteriengeleitet nach für Windkraftanlagen geeigneten Standorten in der gesamten Region gesucht werden. Nach Auskunft der Gemeinde Gemmingen fand im kommunalen Diskussionsprozess eine Prüfung auf Flächenalternativen statt.
280	Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung: Wasserstoffproduktion: kann standortunabhängig auf der ganzen Welt produziert werden, wo Strom ist. (Solar in Südspanien, Süditalien, Afrika, Australien / hohe Leistung - dadurch günstige Produktion.	Die genannten Überlegungen können nicht Gegenstand eines Regionalplanänderungsverfahrens in Heilbronn-Franken sein. Ziel der 20. Änderung ist der raschere Ausbau der FFPV in Heilbronn-Franken.
281	Privatperson (06.07.2022) Das müsste Aufgabe der Gemeinde Gemmingen sein, hier 5 oder 8 Eigentümer zu vermitteln und zu organisieren z.B. durch Pachtverträge über 20 Jahre um Solaranlagen zu betreiben und nicht der Einfachheit halber zu behaupten, die „Eichwiese“ wäre zwar nicht der schlechteste Acker aber er gehört zu den schwächsten Äckern in Gemmingen. Aussagen von Personen: und die Landwirte haben genug Fläche, da können wir beruhigt 30 ha Land wegnehmen. Wenn Solarpark, dann bauen wir vier Elektroladesäulen vor das Rathaus und sind damit zukunftsweisend. Wir müssen die Energiewende schaffen, Lebensmittel bekommen wir ja reichlich im Supermarkt. Die E-Autos müssen fahren können.	Nach Auskunft der Gemeinde Gemmingen fand im kommunalen Diskussionsprozess eine Prüfung auf Flächenalternativen statt.
282	Privatperson (06.07.2022) Getreideproduktion in Deutschland 119 %, dann haben wir zuviel und können jede Fläche zur Stromversorgung wegnehmen. Industriebetrieb macht keine Solaranlage auf Dach und Parkplatz da sich Investitionen nach 3,5 — 4 Jahren amortisiert haben müssen. Solaranlagen rechnen sich erst nach 12 — 15 Jahren	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	und binden viel Kapital. Die Mißernten auf der Welt häufen sich bereits letztes Jahr. Mißernte Brasilien, Paraguay und Argentinien müssen Rinder geschlachtet werden, weil kein Gras mehr wächst, schlechte Ernte Kanada, Mißernte durch Trockenheit Indien bei Zucker, Reis und Getreide bis 30 %, schwächere Ernte in vielen Teilen Europas.	
283	Privatperson (06.07.2022) Dadurch Rohstoffknappheit bereits im Herbst 2021. Ukraine war nur noch der Auslöser für weitere Preissteigerungen und knappe Versorgung vor allem in ärmeren Ländern (Afrika, Karibik) Für dieses Jahr werden weltweit in vielen Teilen ebenfalls geringere Ernten erwartet durch Wetterprobleme.	Wird zur Kenntnis genommen
285	Privatperson (06.07.2022) Zum geplanten Solarpark: Möglicher Stromspeicher in zwei oder drei Schiffscontainern wird von Solarfirma gerne der Bevölkerung angepriesen und gerne gehört (es beruhigt) -kann aber nur einen sehr kleinen Teil der Strommenge aufnehmen. Und niemals von mehreren sonnigen Tagen für eine Schlechtwetterperiode speichern. (so wird es gerne dargestellt) Diese Tatsache sollte bekanntgemacht werden bei Gesprächen. Deshalb als Ausgleich ein Windrad Solaranlagen Oktober 2021 bei Vorstellung Investition ca. 560.000,-- / ha Fläche April 2022 über 800.000,-- /ha Fläche Strompreis nur leicht gestiegen, jetzt wieder gesunken und für 7 ct. Je Kwh kann zur Zeit keine Anlage in Deutschland rentabel gebaut werden. Windrad viel rentabler da je Mwh Leistung viel mehr Strom erzeugt werden kann.	Ein angesprochener Stromspeicher soll Stromspitzen kappen und eine über den Tag gleichmäßigere Abgabe von Solarstrom ins Leitungsnetz gewährleisten. Ziel ist eine Netzstabilisierung, keine Langzeitstromspeicherung. Der RVHNF stellt keine Wirtschaftlichkeitprüfung von Vorhaben an, geht jedoch davon aus, dass diese durch Vorhabenträger auch mit Blick auf volatile Einspeisevergütungen kalkuliert sind. Der RVHNF hat den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Wind im Zuge der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien gefasst. In diesem Zusammenhang wird kriteriengeleitet nach für Windkraftanlagen geeigneten Standorten in der gesamten Region gesucht werden.
286	Privatperson (06.07.2022) Geplante Bürgerbeteiligung oder nur Alibifunktion und Investitionsfunktion: dies muß sehr kritisch hinterfragt werden. Bürger können sich nicht direkt am Solarpark beteiligen ([Name anonymisiert]) sondern nur bei Betreiberfirma ([Name anonymisiert]). Hier wird zunächst viel Kapital gesucht. Mögliche Rendite von 2,4 bis 3 % Dividende, zwar gesagt aber nicht als feste Größe	Die konkrete Organisation von Beteiligungsformaten ist nicht Teil dieser Regionalplanänderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	versprochen (zuerst wird Geld genommen für Hersteller und Kosten des Betreibers) Reicht das Geld nicht, werden Abschreibungsdauer und andere Kriterien verändert, damit am Anfang ausbezahlt werden kann. Mögliche Gewerbesteuer für die Gemeinde und Rendite für Anleger sind daher sehr variabel.	
287	Privatperson (06.07.2022) Dann stellt sich noch die Frage, ob man wie vorgeschlagen 12 — 15 ha Fläche sinnvoll nutzt oder ob man 30 ha bestes Kraichgauackerland verbraucht, nur um die Straßenunterhaltung zu finanzieren (noch ein Negativpunkt fürs Auto). Eine Gemeinde hätte vielleicht auch andere Möglichkeiten der Finanzierung überlegen können.	Kenntnisnahme, kommunale Finanzierungsfragestellungen sind nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung
290	Privatperson (06.07.2022) Naturschutz: Im Bereich Schomberg (im Wald neben Schanz, im 12 ha Wald vor Schloß Schomberg, in Hecke im Prozeßacker sowie im Wald und Gebüsch und Wiesen im nördlichen Teil der Eichwiesenäcker ca. 6 ha groß halten sich ständig mehrere Rehrudel bis zu 12 Tieren und haben ihre Lager und machen ständigen Wildwechsel zwischen Schomberg, Brühl, Eichwiesenacker — Hecke und Grünland Richtung Richen im Gewinn Schmalbachsee hin und zurück. Wird die Solaranlage über die gesamte Länge Zigeunerstock-Eichwiese eingezäunt (massiver Zaun bis zum Boden)Bahn Hundehalter Straße Eichwiese Zigeunerstock Schotterwerk ges.100 m 700 m 650 m ca. 1000 m Dann ist auf einer Länge von sage und schreibe ca. 2450 m den Rehen der Weg abgeschnitten und das auf beiden Seiten der Anlage (die Aussage von [Name anonymisiert], ein Rehkitz oder ein Hase könnte noch hindurchschlüpfen, ist falsch (siehe bereits gebaute Anlagen)	Die mögliche Berührung von Umweltbelange durch die 20. Änderung des Regionalplans werden in dem den Unterlagen beigefügten Umweltbericht dargestellt und dazu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen vorgeschlagen. Hierbei werden auch Fragestellungen des Biotopverbundes thematisiert. Es bleibt aber zu berücksichtigen, dass konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt werden.
291	Privatperson (06.07.2022) Handschriftliche Ergänzung: Als Vorteil einer Anlage wird angepriesen, Acker kann sich in 20-30 Jahren ausruhen, dann wieder bewirtschaften. falsch. 1)	Wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
	ertragreicher Standort braucht keine Ruhepause (Mulchsaat, Zwischenfrucht abwechslungsreiche Fruchtfolge) Solarplatten produzieren mind. 40 Jahre, dann neue Platten, da günstiger und in 50 Jahren wird ja auch noch sehr viel Strom gebraucht. vgl. Aussage Frau Gold (LWA Heilbronn).	



Entwurf

24.03.2023

Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am [Datum des Satzungsbeschlusses] auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), letzte Änderung durch: §§ 11 und 13a durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“ - bestehend aus einem Text- und Kartenteil (Anlage A zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, [Datum des Satzungsbeschlusses]

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender



Text- und Kartenteil

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1

Änderungen des textlichen Teils des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Plansatz 3.1.1 - Regionale Grünzüge

Plansatz 3.1.1 (2) wird nach dem ersten Satz um den folgenden Absatz ergänzt:

- (Z) Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen (z.B. Transformatorengebäude, Zaunanlagen, Speichertechnologien, Elektrolyseure) sind in Abstimmung mit dem Regionalverband in den Teilen des Regionalen Grünzugs, die von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik überlagert werden, ebenfalls zulässig.

Der in Plansatz 3.1.1 (2) durch die Teilfortschreibung Fotovoltaik (r.v. 01.04.2010) eingefügte Absatz wird wie nachstehend geändert

- (Z) In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

An diesen Absatz werden folgende Sätze angefügt:

- (Z) In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmeveraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

Vollständige redaktionelle Darstellung des Plansatzes 3.1.1 inkl. r.v. Teilfortschreibung Photovoltaik, Teilfortschreibung Windenergie und im Verfahren befindliche 20. Änderung:

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.*

Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.

- Z (2) *Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*

Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen (z.B. Transformatorengelände, Zaunanlagen, Speichertechnologien, Elektrolyseure) sind in Abstimmung mit dem Regionalverband in den Teilen des Regionalen Grünzuges, die von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik überlagert werden, ebenfalls zulässig.

In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsuren, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen. In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmeveraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.

- G (3) *Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.*

Plansatz 4.2.3.4 - Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Der bisherige Text des Plansatzes 4.2.3.4 wird zu Plansatz 4.2.3.4 (1)

Dem Plansatz 4.2.3.4 wird der weitere Absatz 4.2.3.4 (2) hinzugefügt:

- G (2) Auf kommunalen Antrag können vorhabenbezogen Vorbehaltsgebiete für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt werden. Sie werden den Regionalen Grünzug überlagernd dargestellt. Die folgenden Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Solarpark westlich von Gemmingen
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

In diesen Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen (z.B. Transformatorengebäude, Zaunanlagen, Speichertechnologien, Elektrolyseure) mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.

Vollständige redaktionelle Darstellung des Plansatzes 4.2.3.4 inkl. r.v. Teilfortschreibung Photovoltaik und im Verfahren befindliche 20. Änderung:

4.2.3.4 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

- G (1) *Für die Ansiedlung regionalbedeutsamer Photovoltaikanlagen werden Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt:*

- Solarpark Bad Rappenau (Depot Siegelsbach)
- Nordwestlich Krautheim
- Nordwestlich Dörzbach-Laibach
- Mulfingen-Hollenbach
- Rosengarten-Sanzenbach
- Westlich Michelbach a.d.Bilz
- Ilshofen-Niedersteinach
- Crailsheim-Maulach
- Frankenhardt-Honhardt
- Solarpark südwestlich Ahorn-Berolzheim
- Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld
- Grünsfeld-Krensheim
- Westlich Wertheim-Dörlesberg

In den Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen.

G (2) Auf kommunalen Antrag können vorhabenbezogen Vorbehaltsgebiete für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt werden. Sie werden den Regionalen Grünzug überlagernd dargestellt. Die folgenden Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld*
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg*
- Solarpark westlich von Gemmingen*
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim*
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf*

In diesen Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen (z.B. Transformatorengebäude, Zaunanlagen, Speichertechnologien, Elektrolyseure) mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.

Stand 14.02.2023

Die Änderungen des Kartenteils/ der Raumnutzungskarte sind nachstehend dargestellt:

Auszug aus der Legende der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

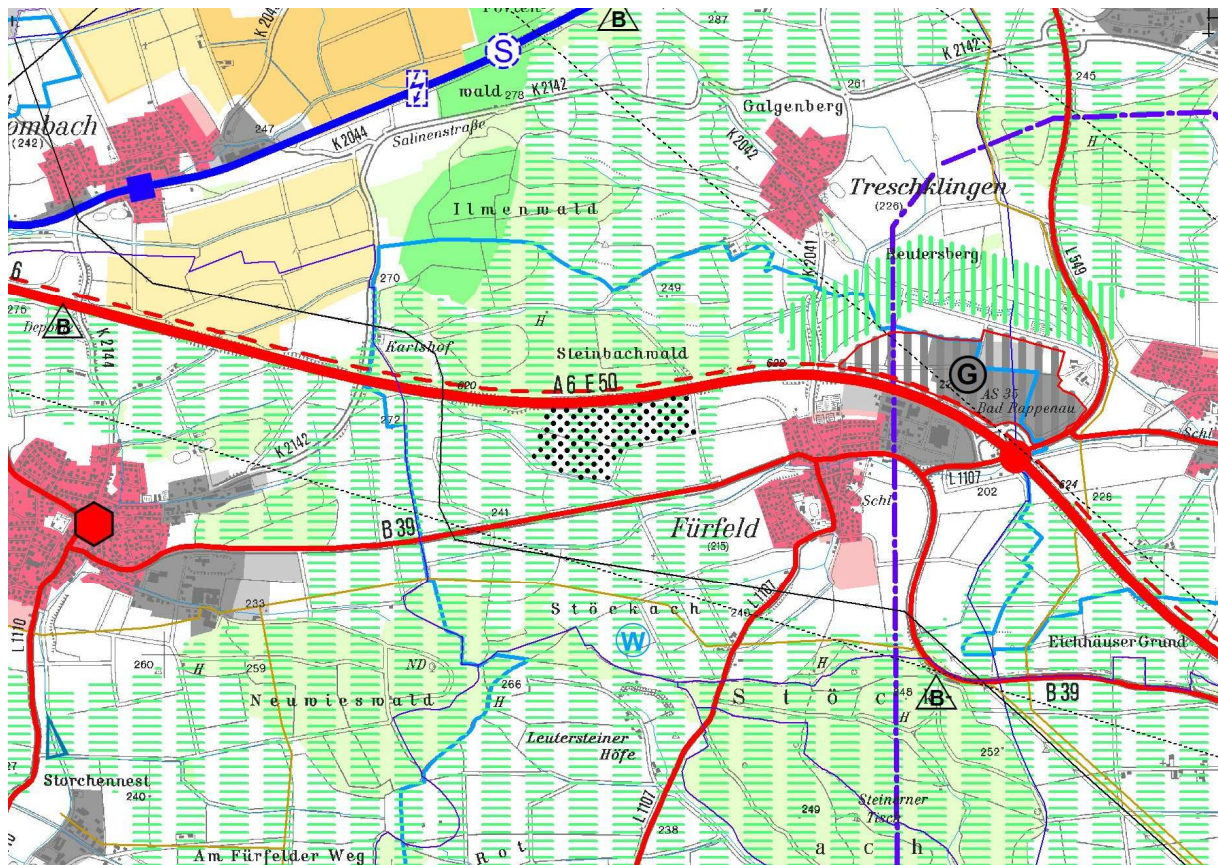
Hinweis: Die Darstellung beschränkt sich auf geänderte Festlegungen der Raumnutzungskarte



Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 01/2023
Geobasisdaten ©LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

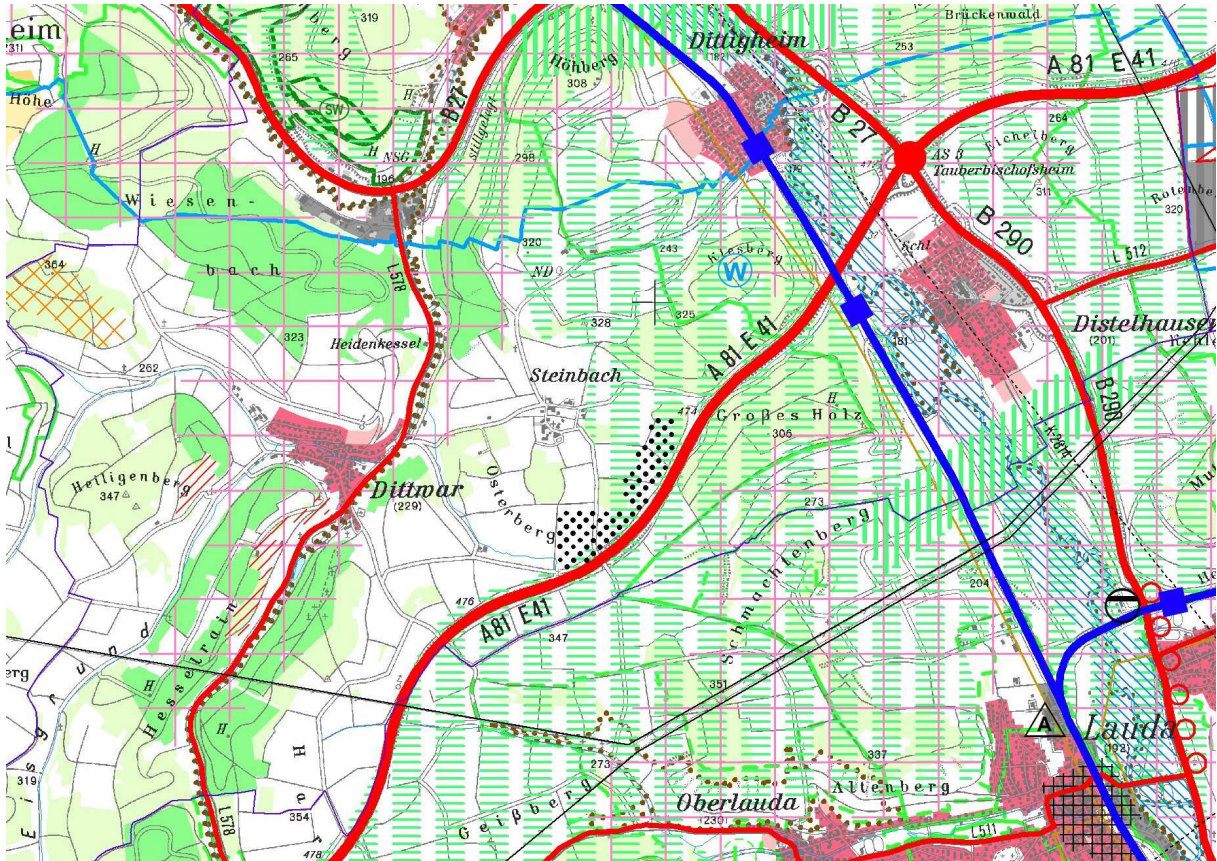
Ausschnitte aus der Raumnutzungskarte (Maßstab 1:50.000)

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld

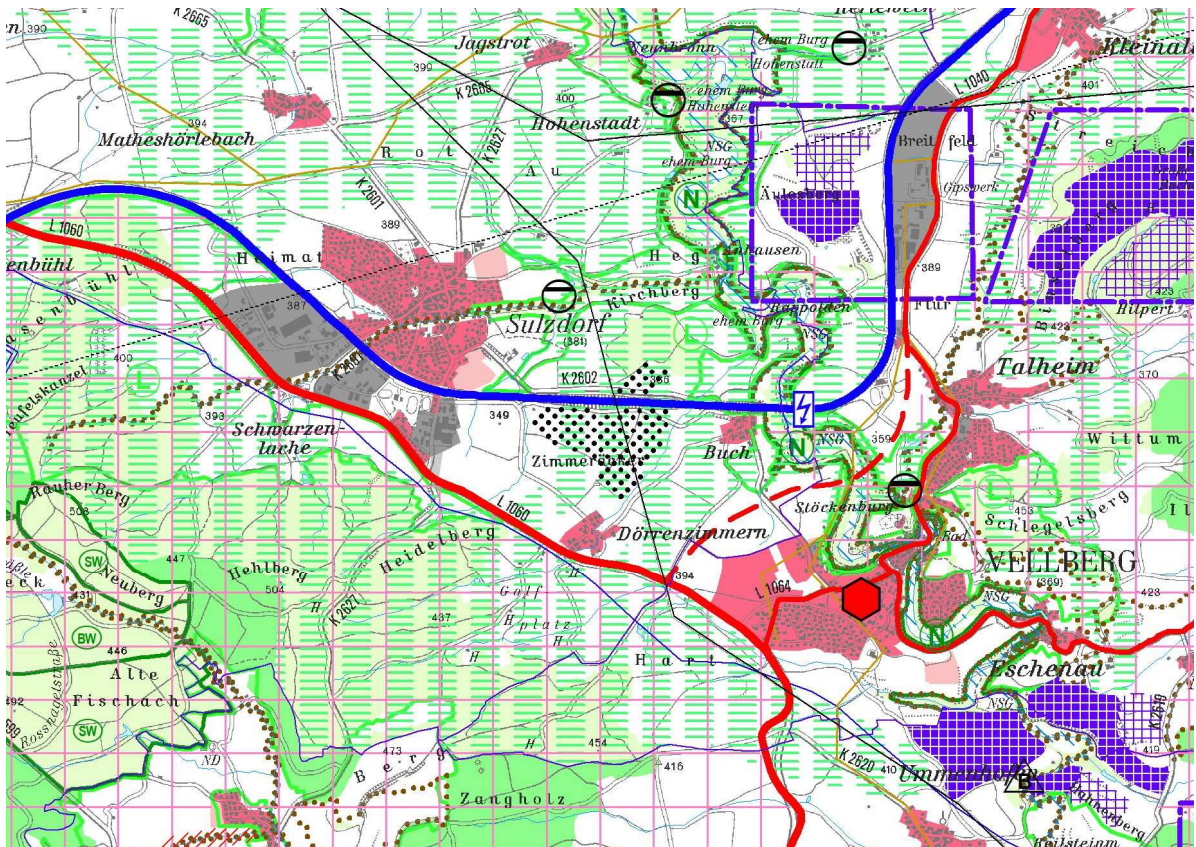


The map shows the Griesheimer Bach flowing through the Griesheimer area. The river is depicted in blue, with its tributaries shown in smaller blue lines. The surrounding landscape is characterized by green forested areas and yellow open land. Key locations labeled on the map include Griesheim, Bachenaau, Hohenberg, and Griesheimer. The map also shows a network of roads, with major roads marked with numbers like 100, 106, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200. The map also shows a network of water bodies, including the Griesheimer Bach and its tributaries. The map is color-coded with green for forested areas and yellow for open land. It also shows a grid of roads and a network of water bodies.

- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim



- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf





Begründung

20. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- **Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1**
- **Klarstellung der Bewertung von Agri-PV-Anlagen und ihrem Verhältnis zu der Funktion Landwirtschaft im Plansatz 3.2.3.3**

Stand 14.02.2023

Inhalt

A Umfang der Planänderung

B Begründung der textlichen Einzeländerungen in Plansatz 3.1.1

C Begründung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik in Plansatz 4.2.3.4

D Änderungen in der Begründung von Plansatz 3.2.3.3

E Umweltbelange

A Umfang der Planänderung

Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Steuerung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) in der Region Heilbronn-Franken geschaffen.

Hierzu werden die Ausnahmeregelungen des Plansatzes 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ dahingehend geändert, dass in Regionalen Grünzügen zukünftig Ausnahmeregelungen für FFPV-Anlagen bis zu einer Flächengröße von 10 ha möglich sind (bislang 5 ha). Weiter wird eine neue Ausnahmeregelung für die Direktversorgung von stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen durch FFPV-Anlagen eingeführt, während die bisherige Ausnahmevoraussetzung der Vorlage einer Alternativenprüfung zukünftig entfällt.

Durch diese Änderungen werden die schon seit 2010 bestehenden Ausnahmemöglichkeiten für Freiflächenphotovoltaik in Regionalen Grünzügen in der Region Heilbronn-Franken nochmals deutlich ausgeweitet. Damit wird der im November 2022 in Kraft getretenen Änderung des Landesplanungsgesetzes, wonach „Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden [sollen]“ Rechnung getragen.

So entsprechen zwar bereits die seit Jahren bestehenden Ausnahmeregelungen für die ausnahmsweise Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen dieser neuen gesetzlichen Anforderung¹, allerdings bedürfen die aktuellen Herausforderungen der Energiewende einer noch weitergehenden Öffnung. Darüber hinaus werden durch den Einbezug von Netzstabilitätskriterien (Produktion am Verbrauchsort) drängende, allerdings in der öffentlichen und politischen Diskussion bislang vernachlässigte technische Notwendigkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende aufgenommen.

Zudem wird eine Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaik mit dem Regionalen Grünzug in die Plansätze 3.1.1 und 4.2.3.4 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ eingeführt und fünf konkrete, den Regionalen Grünzug überlagernde Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen festgelegt. Damit wird außerdem dem Landesflächenziel nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) Rechnung getragen, wonach die Regionalverbände 0,2% ihrer jeweiligen Regionsfläche für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik bereitstellen sollen.

Nicht zuletzt wird in Plansatz 3.2.3.3 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ eine regionalplanerische Klarstellung und Bewertung von Agri-PV, also der Kombination aus einer FFPV-Anlage auf weiterhin vorrangig landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Regionalplan eingebracht, so dass diese Form der FFPV zukünftig gemäß ihrer spezifischen Eigenheiten berücksichtigt werden kann. Eine Änderung des Plansatzes ist hierfür nicht erforderlich.

¹ Eingeführt wurden diese Ausnahmetatbestände durch die Teilfortschreibungen Fotovoltaik, r.v. seit 01.04.2010, und die Teilfortschreibung Wind r.v. seit 09.10.2015. Auf dieser Grundlage konnten zahlreiche in Regionalen Grünzügen der Region bestehende und in ihrer Zahl stetig zunehmende FFPV- und Windkraftanlagen im Zuge von Bauleitplanverfahren sowie immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugelassen werden. Die auf lediglich ca. 27% der Regionsfläche zielgerichtet festgelegten Regionalen Grünzüge sind damit in einem vertretbaren Maß weitgehend für Erneuerbare Energien zugänglich.

B Begründung der textlichen Einzeländerungen in Plansatz 3.1.1- Regionale Grünzüge

In Regionalen Grünzügen sollen in verstärktem Maße - ausgehend vom Ziel der Förderung Erneuerbarer Energien - regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen zugelassen werden. Dies gilt zum einen für Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) sowie in bestimmten Ausnahmefällen.

Die Errichtung regionalbedeutsamer Fotovoltaikanlagen erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Bebauungsplanes und ist damit der Siedlungsentwicklung zuzurechnen. Allerdings wurde mit einer Änderung des Baugesetzbuches zum 01. Januar 2023 in § 35 (1) Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem 200 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen und Schienenstrecken des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eingeführt. Das bedeutet somit, dass in diesen Bereichen zukünftig kein Bebauungsplanverfahren für FFPV mehr notwendig ist, sondern ein Baugenehmigungsverfahren ausreicht. Allerdings bleibt trotz dieser Privilegierung von FFPV entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken weiterhin die Bindung an die Ziele der Raumordnung erhalten. Dies stellt § 35 Abs. 3 BauGB eindeutig klar. Für eine raumordnerische Beurteilung hat diese mögliche Änderung der Verfahrenswahl somit keine direkten Auswirkungen. Innerhalb von Regionalen Grünzügen sind auch in diesen privilegierten Bereichen weiterhin in vollem Umfang die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV zu erfüllen. Unabhängig von der Verfahrenswahl weist FFPV jedoch von der sonstigen Siedlungsentwicklung deutlich abweichende Merkmale auf. Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, die Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen so zu regeln, dass der Wesensgehalt der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt.

Bei den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten nach Plansatz 4.2.3.4 (2) wird dies durch die spezifische örtliche Situation und durch die entsprechende Anlagenplanung sichergestellt (siehe Plansatz 4.2.3.4).

Bei Ausnahmen erfolgt die Beibehaltung des Wesensgehalts u.a. durch eine Flächenbegrenzung, die Bezugnahme auf die Nicht-Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen wie auch die räumliche Kopplung an vorhandene lineare bzw. flächige siedlungsbezogene Strukturen. Dies dient dabei der grundsätzlichen Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen:

Es ist davon auszugehen, dass Anlagen kleiner 2 ha in ihrer Wirkung nicht geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge grundsätzlich in Frage zu stellen. Diese Kleinanlagen sind deshalb nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 in der Regel als nicht regionalbedeutsam zu bewerten, sofern keine offensichtliche erhebliche Beeinträchtigung von Grünzugfunktionen zu erwarten ist. Da Anlagen dieser Größe oft in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben (zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe) stehen und die geringe Flächengröße insgesamt kaum Durchschlag auf die Gesamtsituation der lokalen Landwirtschaft hat, wird eine Beeinträchtigung der Funktion Landwirtschaft bei Anlagen kleiner 2 ha nicht angenommen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass in räumlicher Nähe zueinander liegende Flächen kumulativ betrachtet und bewertet werden. Dies gilt sowohl für die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit als auch des maximalen Flächenumfangs für Ausnahmeregelungen.

Im Zuge der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken wird die gemäß der Teilfortschreibung Photovoltaik auf 5 ha festgelegte Obergrenze von für eine Ausnahmeregelung

zugängliche PV-Vorhaben auf 10 ha angehoben. Bis zu einer Größe von 10 ha wird bei regionalbedeutsamen Einzelanlagen noch von einer Integrierbarkeit innerhalb eines Regionalen Grünzugs und damit von einem prinzipiellen Überlastungsschutz ausgegangen. Diese Anhebung begründet sich aus einer Neubewertung des relativen Gewichts der Belange Klimaschutz sowie Sicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung. Durch die im Weiteren noch erläuterten übrigen Ausnahmevoraussetzungen werden Vorhaben auf schonende und konfliktarme Standorte in Regionalen Grünzügen gelenkt. An diesen schonenden Standorten können größere Anlagen, ohne die Funktionen des Regionalen Grünzuges in Frage zu stellen, konzentriert werden, um so bei gleichzeitigem Schutz der Funktionen des Grünzuges einen deutlichen Beitrag zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu leisten. Dieses Vorgehen ist auch im Sinne der in Plansatz 4.2.3.1 (2) und (3) genannten Konzentration an Standorten mit geringer Beeinträchtigung.

Dabei sollte unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Plansatzes 5.1.3 Ziel 2 LEP, wonach Regionale Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen, eine Zulassung im Sinne einer Ausnahme nur dann erfolgen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention zu erwarten sind.

In Bezug auf die Landwirtschaft definiert sich nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2021 eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion nach der vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzungseignung einer Fläche in Verbindung mit deren Bodenqualität. Als Bewertungsmaßstab wurden die digitale Flurbilanz in Verbindung mit der digitalen Flächenbilanz herangezogen. In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass in Regionalen Grünzügen die hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion von einer Ausnahmemöglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Hierfür wurde die Kombination Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1, also jeweils die hochwertigsten Einstufungen der Flur- und Flächenbilanz, durch das Gremium festgelegt. Seit dem Beschluss der Verbandsversammlung wurde von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung der zugrundeliegende Bewertungsparameter der Wirtschaftsfunktionenkarte überarbeitet. Die neue Standorteignungskartierung weist einerseits eine deutlich höhere Anzahl an Fluren (und somit eine flächenschärfere Bewertung) auf und ist darüber hinaus von 4 auf 5 Wertstufen erweitert worden. Die neuen Wertstufen lauten Vorrangflur, Vorbehaltsflur 1, Vorbehaltsflur 2, Grenzflur und Untergrenzflur. Im Sinne des Beschlusses vom 26.03. 2021 werden weiterhin die besten landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Möglichkeit einer Ausnahme ausgeschlossen. Mit der offiziellen Veröffentlichung einer endgültigen Flächenkulisse der Standorteignungskartierung werden Vorrangfluren in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen. Eine entsprechende Thematisierung und Herleitung dieses Vorgehens findet im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes Fläche statt.

Eine Umnutzung nicht mehr bewirtschafteter Sonderkulturflächen zum Zwecke der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist im Kontext der lokalen Situation und unter Berücksichtigung der weiteren Funktionen des Grünzuges im Einzelfall zu betrachten.

Die in der Begründung zu Plansatz 3.2.3.3 definierten Agri-PV Anlagen sind in Regionalen Grünzügen ebenfalls mit der Funktion Landwirtschaft vereinbar. Die weiteren Funktionen des Regionalen Grünzuges bleiben hiervon jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die weiteren Ausnahmevoraussetzungen. Diese sind im Regionalen Grünzug auch von Agri-PV Anlagen zu erfüllen.

In Bezug auf die Funktion Orts- und Landschaftsbild sollen vor allem besonders exponierte Standorte vermieden werden.

Eine bislang als Ausnahmevoraussetzung geforderte Prüfung auf freiraumschonendere Alternativen ist nicht mehr vorzulegen. Für die Wahl einer Fläche für Photovoltaikanlagen bestehen kaum voraussetzende Standortkriterien. Aus den seit der Teilfortschreibung Photovoltaik gesammelten Praxiserfahrungen wurde deutlich, dass die Forderung nach einer Flächenalternativenprüfung nicht der Systematik zur Findung von Flächen für Photovoltaikanlagen entspricht. Der ausschlaggebende Punkt für den Beginn einer PV-Planung ist die Flächenverfügbarkeit und die Umsetzungsbereitschaft eines Flächeneigentümers. Dieser tritt in der Regel an einen Projektierer heran (bzw. ein Projektierer sucht großräumig in einem Gebiet umsetzungswillige Eigentümer). Der Projektierer beginnt dann mit der Beplanung dieser Flächen, die anschließend bei Bereitschaft der Gemeinde in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden. Die Forderung nach einer Flächenalternativenprüfung scheitert in aller Regel daran, dass der Vorhabenträger keine weiteren Flächen einbringen kann und dass es keine gemarkungsweite, kommunale Standortplanung für Freiflächenphotovoltaikflächen gibt. Dies führt in aller Regel zu wenig aussagekräftigen Alternativenprüfungen. Dem Ziel die geeignetsten Flächen zu finden, dienen diese nicht. Die Forderung nach einer Alternativenprüfung entspricht in der Praxis einer rein formalen textlichen Abarbeitung mit dem Ziel, die gewünschte Fläche zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Voraussetzungen (keine belastbaren Standortkriterien für PV und vorhabenbezogener Projektansatz) sind Alternativenprüfungen kein geeignetes Mittel zur Steuerung von Photovoltaikvorhaben, da sie regelmäßig ins Leere laufen. Zum Schutz der Funktionalität des Regionalen Grünzuges ist eine Alternativenprüfung auch nicht notwendig. Die weiteren Ausnahmevoraussetzungen sind hierfür wesentlich zielführender und bieten einen ausreichenden Werkzeugkasten, um eine Steuerung der Vorhaben auf schonende Flächen vorzunehmen.

Folgerichtig wird zukünftig von der Forderung nach einer Alternativenprüfung Abstand genommen, während die in der Praxis bewährten und zur Steuerung besser geeigneten Ausnahmevoraussetzungen beibehalten werden.

Durch die räumliche Kopplung mit vorhandenen linearen bzw. flächigen siedlungsbezogenen Strukturen soll die Freihaltung von Siedlungszwischenräumen wie auch die Aufrechterhaltung der Vernetzungsfähigkeit von Freiraumstrukturen gewährleistet werden.

Bei der Anlagerung an bestimmte lineare Infrastruktureinrichtungen wie landschaftsprägende Straßen, Schienenwege oder oberirdische Leitungen wird von einer bereits bestehenden Vorbelastung ausgegangen. Dies gilt auch für siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte, die bereits ein gewisses Gewicht aufweisen sollten und die unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung noch durch vorhandene bauliche oder sonstige technische Anlagen geprägt werden. So wird ab einem Hektar von einer siedlungsbezogenen Vorprägung ausgegangen. Eine entsprechende Vorprägung kann orientiert an den Fachplanungsgesetzen bei baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Lagerplätze) oder Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. oberirdische in Betrieb befindliche oder stillgelegte Deponien, Energie- oder Abwasserbehandlungsanlagen) vorliegen.

Ebenfalls auf der direkten räumlichen Nähe zu Siedlungsgebieten beruht die ausnahmsweise Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung von IGD-Schwerpunkten und sonstigen Gewerbe- und Industriegebieten oder auch öffentlichen Anlagen wie z.B. Kläranla-

gen, die in der Regel einen hohen Stromverbrauch aufweisen. Die Erzeugung von Strom am Verbrauchsort ist unter Netzstabilitätsgesichtspunkten vorzuziehen. Die aktuelle Situation, zunehmend erneuerbaren Strom in großen Mengen in Räumen mit geringer Siedlungsdichte zu produzieren, während die großen Verbraucher in Gebieten mit hoher Siedlungsdichte ansässig sind, kann zu erheblichen Konflikten mit der Stromnetzstabilität führen. Wird der Strom dagegen weitgehend am Verbrauchsort produziert, entfällt diese Problematik. Hinzu kommt, dass Unternehmen zunehmend Strategien entwickeln, um sich von den aufgrund der Abhängigkeit von Lieferanten fossiler Energieträger und der damit verbundenen nationalen Erpressbarkeit in Form von extrem volatilen Marktpreisen für Energie zu lösen. Unter diesen Gesichtspunkten wird die Möglichkeit, eine geringere Abhängigkeit bezüglich des Energiebedarfs zu erreichen, für Unternehmen zu einem wichtigen Standortfaktor. Darüber hinaus wird es zunehmend gesellschaftlich relevant für Unternehmen, ihren Energiebedarf klimaneutral zu decken. Diese Punkte können alle dadurch erfüllt werden, den Zubau an Photovoltaik in das direkte Umfeld von stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen, z.B. Gewerbe- und Industriegebieten sowie Rohstoffabbauflächen oder Kläranlagen als Hauptstromverbrauchsorte zu lenken. Im Umfeld um Gewerbe- und Industriegebiete sind darüber hinaus die landschaftlichen Auswirkungen durch die bereits starke Überprägung des Freiraums in der Regel geringer ausgeprägt. Um die Möglichkeit der Direktversorgung ggf. auch durch firmeneigene Photovoltaikanlagen zu schaffen, müssen aufgrund der Standortgebundenheit im nahen Umfeld um entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete Flächen geöffnet werden. Aus diesem Grund ist für Anlagen zur Direktversorgung im direkten räumlichen Zusammenhang mit festgelegten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und sonstigen stromintensiven Nutzungen auch der Zugriff auf landwirtschaftlich hochwertige Fläche notwendig. Für diesen Anlagentyp wird deshalb der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ausgesetzt. Im Gegenzug ist aktiv darauf hin zu arbeiten, dass in Gewerbe- und Industriegebieten verstärkt Dach- und Parkplatzflächen möglichst vollständig mit Photovoltaik belegt werden. Die Photovoltaikpflicht-Verordnung des Landes leistet hier einen wichtigen Beitrag.

C Begründung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik in Plansatz 4.2.3.4

In der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken wurden, nach einem dort dargelegten Kriterienkatalog, die in Plansatz 4.2.3.4 (1) festgelegten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ermittelt. Die Notwendigkeit steuernd einzugreifen wurde z.B. aus dem Plansatz 4.2.3.1 (1) abgeleitet, wonach bei zu erwartenden wesentlichen Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen die Erarbeitung regionaler Konzepte zu prüfen ist. Bei diesen Gebieten handelt es sich um für Freiflächenphotovoltaik besonders geeignete Gebiete, die anhand des damals auf regionaler Ebene entwickelten Kriterienkatalogs ermittelt wurden. Diese Gebiete werden für eine spätere Umsetzung vorgehalten und aus regionaler Sicht empfohlen. Ob und in welchem Umfang solche unabhängig von konkreten Vorhaben bereitgestellten Vorbehaltsgebiete durch private Planungsträger (in Verbindung mit kommunalen Planungen) umgesetzt werden, hängt in hohem Maß von der Bereitschaft zur Umsetzung Dritter (z.B. der Flächeneigentümer) ab. Dies entzieht sich der Steuerung durch den Regionalverband, weshalb keine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch solche Vorhalteflächen erzielt werden kann.

Aufgrund der stetig stärkeren Auswirkungen des Klimawandels nimmt der politische und gesellschaftliche Wille zu, den Ausbau erneuerbarer Energien zu intensivieren. Der grün-schwarze Koalitionsvertrag 2021 macht dies mit seiner Forderung nach einem deutlichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaik und Windkraft sehr deutlich. Aktuell (2023) spiegelt sich dies z.B. in den Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wieder. Nach § 21 KlimaG BW sollen in Regionalplänen „Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden“. Hinzu kommt die drängende geopolitisch bedingte Notwendigkeit zur Auflösung der Abhängigkeit von Lieferungen fossiler Energieträger, die nur mit einer deutlichen Steigerung der erneuerbaren Energieproduktion auch in der Region Heilbronn-Franken mit dem Ziel der möglichst weitgehenden Deckung des Eigenbedarfes zu erreichen sind. Aus diesen politischen und gesetzlichen Vorgaben folgt die dringende Notwendigkeit zu weiteren konkreten Planungen, um den Ausbau erneuerbarer Energien schnellstmöglich voranzubringen. Der Regionalverband hat sich unabhängig von diesen Vorgaben schon frühzeitig (2020) zu einer Überprüfung seines Vorgehens zur Förderung erneuerbarer Energien entschlossen. Ziel war es, die Wirksamkeit der in der Teilfortschreibung Photovoltaik festgelegten Vorgaben auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik kritisch zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden am 26.03.2021 in der Verbandsversammlung Beschlüsse gefasst, um in Regionalen Grünzügen Anlagen kleiner 2 ha als nicht regionalbedeutsam mittragen zu können. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls eine Definition hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen beschlossen. Beides zielte vornehmlich darauf, landwirtschaftlichen Betrieben die Umsetzung kleiner Photovoltaikanlagen zur wirtschaftlichen Stabilisierung ihres Betriebes zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Überlegungen beschloss die Verbandsversammlung weiter, in den Kommunen der Region abzufragen, ob dort Anfragen und Planungen zu großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen bekannt sind. Hierbei wurde gezielt nach Anlagen mit regionalen Mehrwerten wie zum Beispiel innovativen technologischen Lösungen (Speichertechnologien), regionaler Wertschöpfung (Umsetzung mit Bürgerbeteiligung, durch Bürgerenergiegenossenschaften oder kommunale Stadtwerke) oder einer Minimierung von Flächennutzungskonflikten (z.B. durch Agri-PV) gefragt. Ziel war, durch den Mehrwert für die Region die öffentliche Zustimmung zu den Anlagen zu steigern, den Beeinträchtigungen der Grünzugfunktionen einen gesteigerten Nutzen gegenüberzustellen und nicht zuletzt die für die Grundlastfähigkeit erneuerbarer Energien unumgängliche Etablierung vielversprechender neuer Technologien zur Angleichung von Stromeinspeisespitzen im Tagesverlauf zu fördern.

Aus dieser Abfrage resultierten die für die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken ausgewählten Vorhaben, für die entsprechende Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte festgelegt werden und die im Umweltbericht und den Standortdatenblättern des Umweltberichts näher dargestellt werden. Die Vorbehaltsgebiete werden auch mit Blick auf das Flächenziel des Landes in der Regel größer als die konkreten Anlagenplanungen festgelegt, um Erweiterungen der geplanten Anlagen zu ermöglichen. Der Regionalverband hat sich dabei bewusst dafür entschieden, einen vorhabenbezogenen Ansatz zu wählen. Dieser Ansatz unterscheidet sich vor allem durch den konkreten Umsetzungswillen und dadurch bedingt eine schnelle und umfängliche Umsetzung der Anlagen von dem in der Teilfortschreibung Photovoltaik gewählten Ansatz, Flächen vorzuhalten. Der vorhabenbezogene Ansatz bildet den realen Markt und das übliche Verhalten der Akteure am besten ab. Hierdurch wird das Ziel eines möglichst schnellen Ausbaus erneuerbarer Energieproduktionskapazitäten am besten erreicht.

Alle Vorhaben bieten einen Mehrwert für die Region. Dieser ist bei Anlagen mit ausgeprägterem Konfliktpotenzial stärker ausgeprägt als bei Anlagen mit geringem Konfliktpotenzial.

D Änderungen der Begründung von Plansatz 3.2.3.3- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Bisher konnte in der regionalplanerischen Bewertung nicht zwischen Standard-FFPV und Agri-PV unterschieden werden, da im Regionalplan keine differenzierte Bewertung dieser unterschiedlichen Anlageformen verankert war. Der Tatsache, dass bei Agri-PV nur geringe Konflikte mit der Funktion Landwirtschaft auftreten und diese Anlagen im Besonderen dazu geeignet sind, landwirtschaftliche Betriebe zu stabilisieren, da sie von diesen umgesetzt werden, konnte nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird die Agri-PV, anders als die Standard-FFPV, als eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung in die Begründung des Plansatzes 3.2.3.3- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft explizit aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, die mit keiner materiellen Rechtsänderung verbunden ist. Hintergrund ist, dass bei Agri-PV die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiter im Vordergrund steht.

Zulässig sind in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft landwirtschaftliche Betriebe möglichst mit einer engen Flächenbindung. Hierzu sind ebenfalls Photovoltaikanlagen, bei welchen die Photovoltaiknutzung auf eine mindestens gleichartige weitere landwirtschaftliche Hauptnutzung ausgerichtet ist, sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen, zu zählen. Diese Form der kombinierten Landwirtschaft und Photovoltaiknutzung wird insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe immer interessanter, wodurch die Zahl der diesbezüglichen Vorhaben steigt. Es handelt sich hierbei um eine neue Form der landwirtschaftlichen Flächennutzung, die teils gezielt auch auf Synergien zwischen der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und der untergeordneten Photovoltaiknutzung wie z.B. Hagel-, Sonnen- oder Regenschutz abstellt. Aufgrund der weiteren landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Fläche sind diese Anlagen als mit der vorrangigen Landwirtschaft vereinbare Nutzung zu bewerten. Hierdurch können Flächen sowohl weiter zur Nahrungsmittelproduktion genutzt, als auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien folgend zur Stromproduktion eingebracht werden. Dies trägt zur Minderung des Konflikts zwischen dem Vorrang erneuerbarer Energien und der Notwendigkeit einer gesicherten regionalen Nahrungsmittelproduktion bei. Aufgrund der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung ist ferner davon auszugehen, dass in der Regel landwirtschaftliche Betriebe von den Erträgen der Photovoltaikanlagen profitieren und damit auch eine Stärkung der regionalen Landwirtschaft verbunden ist.

Unter die Definition Agri-Photovoltaik fallen folgende Anlagenkonstellationen:

Ackerbau und Dauerkulturen: Möglich sind angelehnt an die DIN spec 91434 „Agri-Photovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ sowohl aufgeständerte Anlagen mit lichter Höhe, als auch bodennahe Aufständigung mit Bewirtschaftung zwischen den Modulen. Für die Aufbauten und Unterkonstruktionen dürfen im ersten Fall höchstens 10% im zweiten maximal 15% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche verwendet werden. Eine Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich möglich

(z.B. von Ackerbau zu Dauerkultur), aber eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen im Zuge des Photovoltaikaufbaus kann nicht als Agri-PV gewertet werden.

Grünlandflächen: Bislang bereits als Grünland genutzte Flächen können auch als Agri-PV weiterhin als Grünlandflächen genutzt werden. Photovoltaik auf Grünlandflächen kann jedoch nur dann als Agri-PV gewertet werden, sofern nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Grünlandflächen weiter einen substantiellen Beitrag zu der landwirtschaftlichen Wertschöpfung leisten. Die Grünlandbewirtschaftung muss integraler Teil des Betriebskonzeptes und mit der vorherigen Nutzung vergleichbar sein. Beispielsweise kann eine bisherige Fläche zur Produktion von Grünfutter oder Heu für einen Veredelungsbetrieb, als Agri-PV definiert werden, sofern diese die oben genannten Voraussetzungen der Maximalverluste an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche erfüllt und in diesem Rahmen weiter der Tierfutterproduktion dient.

Tierhaltung: Flächen zur Tierhaltung können, auch wenn diese in der DIN spec 91434 nicht geregelt werden, ebenfalls als Agri-PV im Sinne dieser regionalplanerischen Bewertung eingestuft werden. Hierfür muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Tierhaltung die primäre Flächennutzung darstellt, die durch die Photovoltaik lediglich ergänzt wird. Die Tierhaltung auf der Fläche muss elementarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes sein und wesentlich zu dessen Betriebseinkommen beitragen. Untergeordnete Formen der Tierhaltung wie eine Beweidung mit landschaftspflegerischer Zielsetzung oder das Aufstellen von Bienenstöcken können keine Agri-PV begründen. Landwirtschaftliche Gebäude wie Schuppen, Ställe und vergleichbares mit Dachflächenphotovoltaik sind nicht als Agri-PV zu werten.

E Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im beiliegenden Umweltbericht ausführlich dargestellt. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit den zu prüfenden Umweltbelangen wird auf diesen verwiesen. Im Ergebnis kommt der Umweltbericht zu dem Fazit, dass durch die Planung keine erheblichen bzw. keine auf der nachgelagerten Umsetzungsebene auf ein nichterhebliches Maß reduzierbaren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten sind.

14.02.2023



Umweltbericht

zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- **Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1**
- **Klarstellung der Bewertung von Agri-PV-Anlagen und ihrem Verhältnis zu der Funktion Landwirtschaft im Plansatz 3.2.3.3**

Stand 14.02.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung

- 1.1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung
- 1.2. Rechtliche Grundlagen
- 1.3. Scoping
- 1.4. Inhalte der Umweltprüfung
- 1.5. Beteiligung der Öffentlichkeit und zusammenfassende Erklärung
- 1.6. Umweltrelevante Ziele mit Bedeutung für die Regionalplanänderung

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 2.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen
- 2.3. Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen
- 2.4. Artenschutz

3. Alternativenprüfung

- 3.1. Anhebung der Flächengrenze von 5 auf 10 ha
- 3.2. Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung, Einführen Agri-PV
- 3.3. Konkrete Vorhabenstandorte
- 3.4. Prognose bei Nichtdurchführung

4. Allgemeine Auswirkungen von FFPV-Anlagen auf die Schutzgüter

- 4.1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit
- 4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt
- 4.3. Schutzgut Klima/Luft
- 4.4. Schutzgut Landschaft
- 4.5. Schutzgut Boden
- 4.6. Schutzgut Fläche
- 4.7. Schutzgut Wasser
- 4.8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

5. Standortdatenblätter

- 5.1. Aufbau der Standortdatenblätter

6. Methodisches Vorgehen

- 6.1. Schutzgüter und geprüfte Wirkung
- 6.2. Monitoring

7. Zusammenfassung

Anlagen zum Umweltbericht: Standortdatenblätter

- Anlage 1: Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld
- Anlage 2: Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Anlage 3: Solarpark westlich von Gemmingen
- Anlage 4: Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Anlage 5: Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

1. Einleitung

1.1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat sich schon frühzeitig den Zielen einer aktiven räumlichen Steuerung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien und damit der aktiven Gestaltung des Klimaschutzes in der Region verschrieben. So hat er bereits 2010 mit der Teilfortschreibung Photovoltaik Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegt. In dieser Teilfortschreibung wurden ebenfalls speziell auf die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen zugeschnittene Ausnahmeveraussetzungen definiert, um in einem freiraumverträglichen Rahmen auch in Regionalen Grünzügen Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Aufgrund der weiter fortschreitenden und immer deutlicher sichtbar werdenden Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels, erhält das Thema Klimaschutz immer mehr gesellschaftliches Gewicht. Die Bedeutung des Klimaschutzes im Verhältnis zu anderen öffentlichen Belangen hat immer weiter zugenommen. So hat das Bundesverfassungsgericht in einem grundlegenden Urteil am 24. März 2021 entschieden, dass eine heute unzureichende Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen die Freiheits- und Grundrechte zukünftiger Generationen gefährde. Hierdurch wurde die Bedeutung von Klimaschutzmaßnahmen nochmals deutlich gesteigert. Im Herbst 2021 wurde die Novellierung des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg verabschiedet, in welchem ein 2% Flächenziel für alle Regionen festgelegt wurde. Die Regionen sollen 2% der Fläche für Windkraft und Photovoltaik zur Verfügung stellen. Dies ist direkte Folge einer klaren politischen Zielsetzung des Landes Baden-Württemberg, den Ausbau erneuerbarer Energien erheblich zu beschleunigen. Aktuell werden darüber hinaus auch bundespolitisch erhebliche Anstrengungen unternommen den Ausbau erneuerbarer Energien zu forcieren. Verschiedentliche Gesetzesänderungen (z.B. EEG, BNatSchG, WaLG) haben dabei das klare Ziel eine Beschleunigung des Ausbaus zu bewirken. Besondere Brisanz erhielten diese Bemühungen darüber hinaus durch die in Folge der russischen Invasion in die Ukraine offenbar gewordenen Abhängigkeit von russischen fossilen Energieträgern und den sich daraus ergebenden Konflikten. Hierdurch erhält der Ausbau erneuerbarer Energien auch eine sicherheitspolitische Relevanz. Verwiesen sei dabei insbesondere auf die Änderung des EEG, in welcher in § 2 die besondere Bedeutung erneuerbarer Anlagen neu definiert wird: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat bereits 2020 begonnen, zu überprüfen, ob die 2010 in der Teilfortschreibung Photovoltaik festgelegte Vorgehensweise der veränderten Lage und der Lebenswirklichkeit noch angemessen Rechnung trägt. Am 03.07.2020 wurde die Verwaltung durch die Verbandsversammlung beauftragt diese Überlegungen zu konkretisieren und einen Leitfaden zur Anpassung der Ausnahmeveraussetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen zu erarbeiten. In diesem befasste sich der Regionalverband vornehmlich mit Photovoltaikanlagen im Kontext landwirtschaftlicher Betriebe. Zur Förderung von Photovoltaikanlagen unter 2 ha Größe, die häufig von landwirtschaftlichen Betrieben zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Betriebes errichtet werden, wurde darin vorgeschlagen diese Kleinanlagen als nicht regionalbedeutsam

im Regionalen Grünzug mitzutragen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, die besonders zu schützenden und deshalb einer Ausnahmeregelung nicht zugänglichen landwirtschaftlichen Flächen auf die besonders hochwertige Flächengüte Vorrangflur I nach Flurbilanz und Vorrangfläche Stufe 1 nach Flächenbilanz zu beschränken. Am 26.03.2021 hat die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen, dieses Vorgehen anzuwenden.

Gleichzeitig wurde die Verbandsverwaltung beauftragt bei den Kommunen der Region zu erfragen, ob dort großflächige Photovoltaikprojekte innerhalb Regionaler Grünzüge bekannt sind. Dies war der Startpunkt der aktuellen 20. Regionalplanänderung.

Im Zuge dieser Abfrage wurden dem Regionalverband die fünf konkreten Projekte bekannt, die durch die 20. Änderung des Regionalplans ermöglicht werden sollen. Der Regionalverband legte bei diesen fünf Projekten Wert darauf, dass diese neben der reinen Stromproduktion einen Mehrwert für die Region mit sich bringen.

Im vorherigen Verfahrensschritt der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht wurden die Planungen noch in dem Umfang, wie sie dem Regionalverband zu damaliger Zeit als konkrete Vorhabenfläche bekannt waren, dargestellt. In der nun endgültigen Ausgestaltung sollen die geplanten Vorhabenstandorte (die dem RVHNF teils im Umsetzungsentwurf teils erst als vorläufige Flächenzuschnitte vorliegen) jeweils um zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten ergänzt werden. Da es sich bei der für die Gebiete gewählten Festlegung um ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik handelt, ergeben sich hieraus jedoch keine Verpflichtungen. Bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der Belegung ermöglicht werden. Es soll vermieden werden, dass im weiteren Planungsprozess auftretende Konflikte und notwendige Änderungen des Vorhabengebietes zu neuerlichen Konflikten mit dem Regionalen Grünzug führen. So bleiben den Kommunen Spielräume, die Flächenzuschnitte der Vorhabenflächen im Bauleitplanverfahren anzupassen. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden, um einen schnellen Ausbau erneuerbarer Energien zu befördern.

Um auch im Grünzug größere Photovoltaikanlagen als Ausnahmen möglich zu machen, soll darüber hinaus die Flächengrenze für Photovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug von 5 auf 10 ha angehoben werden.

In diesem Zug wird auch die Alternativenprüfung als Ausnahmenvoraussetzung gestrichen.

Zusätzlich wird eine weitere Ausnahmemöglichkeit in Plansatz 3.1.1 geschaffen, um eine Direktversorgung von stromintensiven Nutzungen mit erneuerbarem Strom zu ermöglichen und voranzutreiben. So plant der Regionalverband im direkten Umfeld von IGD-Schwerpunkten (Vorranggebiete nach Plansatz 2.4.3.1) sowie stromintensiven Nutzungen vorrangig FFPV-Anlagen zu ermöglichen. Dadurch soll eine räumliche Steuerung von Freiflächenanlagen hin zu den verbrauchsintensiven Standorten und eine Förderung von Direktversorgungslösungen der Gewerbebetriebe mit erneuerbarem Strom erreicht werden. Diese Anlagen unterliegen ebenfalls den weiteren Voraussetzungen bezüglich der Flächengröße (d.h. maximale Flächengröße 10 ha), der Anbindung an bauliche Vorprägungen (die durch das Gewerbegebiet gegeben sind), sowie der Einzelfallprüfung auf eine erhebliche

Beeinträchtigung für Funktionen der Regionalen Grünzüge. Hierbei soll jedoch die Besonderheit gelten, dass Anlagen der Direktversorgung von gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen aufgrund der Standortgebundenheit an das jeweilige Gewerbe-/Industriegebiet auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 mitgetragen werden. Dies gilt jedoch nur in räumlich an die gewerblichen Nutzungen angrenzenden Bereichen. Zugrunde zu legen sind dafür die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 flächenscharf festgelegten Grenzen der IGD-Schwerpunkte bzw. die tatsächlichen baulichen Randbereiche stromintensiver kommunaler Gewerbe-, Industriegebiete bzw. Rohstoffabbauflächen und öffentlicher Einrichtungen.

Im Plansatz 3.2.2.3- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wird schließlich in die Begründung zum Plansatz eine Definition von Agri-PV eingefügt. Auf diese Definition wird ebenfalls in Plansatz 3.1.1- Regionale Grünzüge verwiesen. Agri-PV Anlagen, die dieser Definition entsprechen, sollen als mit der Funktion Landwirtschaft vereinbar bewertet werden. So können die besonderen Charakteristika der Agri-PV in der Bewertung berücksichtigt werden. Bei Agri-PV treten im Vergleich zur Standard-PV jedoch lediglich minimale Konflikte mit der Landwirtschaft auf.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Bei der Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Der Umweltbericht ist als eigenes Dokument oder als gesonderter Bestandteil der Begründung auszufertigen.

Nach § 2a LplG werden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Die notwendigen Inhalte der Umweltprüfung nach § 2a LplG sind Anlage 1 des LplG zu entnehmen (siehe Kapitel 1.3.2).

1.3. Scoping

Nach § 2a (3) LplG sind bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan die höheren Landesbehörden, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, in einem Scoping zu beteiligen. Darüber hinaus sind nach § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen Stellen zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt sein kann. Weiter erfolgt nach § 20 (4) und (5) Umweltverwaltungsgesetz die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz.

In diesem Scoping wurde der Detaillierungsgrad und der Umfang der Umweltprüfung festgelegt. Das Scoping fand in schriftlicher Form als Teil der Unterrichtung der berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 9(1) ROG durch ein Scoping-Papier statt. Im Rahmen dieser Unterrichtung gingen Stellungnahmen zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ein, die in die Erstellung des Umweltberichtes

einfließen. Es erfolgen auf regionalplanerischer Ebene keine Erhebungen und Kartierungen, der Umweltbericht wird auf Basis vorhandener Umweltdaten erstellt.

1.4. Inhalte der Umweltprüfung

Der Umweltbericht zur 20. Änderung stellt die Auswirkungen, die sich durch das Planungsvorhaben auf die Schutzgüter ergeben, dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Prüfung auf umweltrelevante Auswirkungen auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend erfolgen kann, da die konkreten Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Umsetzungs- und Maßnahmenebene der Bauleitplanung feststellbar werden. Auf dieser Ebene ist auch eine jeweilige Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen und sind entsprechend den konkreten Auswirkungen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln.

Der Umweltbericht besteht nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG i.V.m. Anlage 1 aus den folgenden Inhalten:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

1.5. Beteiligung der Öffentlichkeit und zusammenfassende Erklärung

Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ist als Teil der Begründung in einer zusammenfassenden Erklärung darzulegen, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht und die eingegangenen Stellungnahmen einbezogen wurden. Diese Erklärung wird als Teil der Begründung mit den Unterlagen der 20. Änderung öffentlich bekannt gemacht bzw. zur Einsicht ausgelegt (§ 44 UVPG und § 2a (6) LplG).

1.6. Umweltrelevante Ziele mit Bedeutung für die Regionalplanänderung

Raumordnungsgesetz (ROG)

Im Raumordnungsgesetz sind in § 2 folgende den Freiraumschutz betreffende Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

§ 2 (2) Nr. 2: (...) „Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

§ 2 (2) Nr. 4: (...) „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

§ 2 (2) Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

§ 2 (2) Nr. 6: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung

vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwendung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen.“

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg legt die landesplanerischen Vorgaben dar, auf deren Basis sich regionalplanerische Festlegungen bewegen. Zum Schutz des Freiraumes sind hierbei insbesondere die in den Abschnitten 5.1 und 5.3 des LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. In Abschnitt 5.1 wird der Themenbereich Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung thematisiert. Im Mittelpunkt stehen hier der Schutz der ökologischen Ressourcen und überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume, deren Erhalt, Verbesserung und Vernetzung anzustreben ist. Hierbei soll eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen gesichert werden (PS 5.1.2.3 (Z)). In Plansatz 5.1.3 wird zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten unter anderem die Ausweisung von Regionalen Grünzügen als größeren zusammenhängenden Freiräumen genannt, die von Besiedlung und funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen.

In Abschnitt 5.3 wird die Land- und Forstwirtschaft behandelt. Insbesondere steht hierbei die Sicherung der für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, im Mittelpunkt (PS 5.3.2 (Z)). Diese dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Weitere freiraumrelevante Zielsetzungen, die auch in Regionalen Grünzügen funktionsrelevant sind, werden in Abschnitt 5.4 (Freizeit und Erholung) sowie in den Teilabschnitten 4.3.2 (Grundwasserschutz), 4.3.3 (Schutz oberirdischer Gewässer) und 4.3.6 (vorbeugender Hochwasserschutz) des LEP behandelt.

Die grundlegenden raumordnerischen Vorgaben finden sich weitgehend ebenfalls in den fachgesetzlichen Regelungen wieder und werden dort konkretisiert.

Fachgesetze

Für die einzelnen Schutzgüter und deren Schutzziele sind insbesondere die folgenden Fachgesetze relevant:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit gegen Lärm, Verschmutzungen von Luft, Wasser Umgebung oder Störfällen und weiteren Umwelteinwirkungen sowie dem Erhalt von Erholungsmöglichkeiten: **BImSchG, BNatSchG**

Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biodiversität

Zum Schutz der biologischen Vielfalt, von besonders schützenswerten Bereichen von Natur und Landschaft von besonders zu schützenden Arten und eines funktionalen Biotopverbundes: **BNatSchG, NatSchG BW**

Schutzgut Boden

Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, dem Erhalt (auch landwirtschaftlich) hochwertiger Böden und der Verhinderung von Bodenverschmutzungen: **BBodSchG, BNatSchG**

Schutzgut Fläche

Zur Gewährleistung einer flächenschonenden Umsetzung und der Sicherung sowohl landwirtschaftlicher Nutzflächen als auch naturnaher Bereiche vor einer Flächeninanspruchnahme und Versiegelung: **UVPG, LplG**

Schutzgut Wasser

Zum Schutz und Erhalt von Oberflächengewässern inklusive Uferbereichen, Erhalt und Schutz von Grundwasserträgern sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz: **WHG, WG, WRRL, BRPHV, BNatSchG**

Schutzgut Klima/Luft

Zum Schutz von Flächen zur Siedlungsbelüftung und -kühlung (Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen), zum Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien, zum Schutz der Luftqualität: **KSG BW, BImSchG, BNatSchG**

Schutzgut Landschaft

Zum Schutz und Erhalt typischer Landschaftsbilder, Schutz des Freiraums vor Zersiedelung und dem Erhalt besonders erholungswirksamer Landschaften: **BNatSchG**

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Zum Schutz von Bau-, Boden und Kulturdenkmalen und historischen Kulturlandschaften: **DSchG BW, BNatSchG**

Sowohl die raumordnerischen Vorgaben wie auch die fachgesetzlichen Konkretisierungen der Umweltziele fließen damit in die Prüfung der Schutzgüter ein und werden dort berücksichtigt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die konkreten Vorhabenstandorte wird die Bestandsaufnahme und Bewertung im Rahmen der allgemeinen Betrachtung von Auswirkungen von FFPV-Anlagen auf die Schutzgüter in Kapitel 4 sowie von Standortdatenblättern in Kapitel 5 durchgeführt.

Im Folgenden werden die absehbaren bzw. wahrscheinlichen Auswirkungen, die sich aus den textlichen Änderungen der Ausnahmeregelung ergeben, dargestellt und bewertet.

Flächenobergrenze: Allgemein soll im Grünzug die Obergrenze der Ausnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) auf 10 ha angehoben werden. Hieraus folgt, dass zukünftig FFPV-Einzelanlagen mit dem doppelten Flächenumfang wie bislang im Regionalen Grünzug ermöglicht werden. Hierdurch ergeben sich vermehrte Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die weiteren Ausnahmevoraussetzungen, die die Funktion haben, Vorhaben auf freiraumschonende Flächen zu lenken, von dieser Änderung unbenommen bleiben. Das heißt, dass weiterhin FFPV-Anlagen ausschließlich an freiraumschonenden Standorten überhaupt die Möglichkeit, einer Umsetzung erhalten sollen. Nur wenn die weiteren Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit eine größere Anlage umzusetzen. Diese Ausweitung ist mit Blick auf das erheblich gesteigerte Gewicht, dass den erneuerbaren Energien inzwischen beigebracht werden muss (vgl. z.B. § 2 EEG) und die Ausbauziele, die sich Bund und Land gesetzt haben, dringend erforderlich.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG werden hierbei durch die Funktionsprüfung, die als Ausnahmevoraussetzung vorgegeben ist, zuverlässig verhindert. So wird durch die Prüfung der Funktion Naturschutz und Landschaftspflege das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt abgedeckt und verhindert, dass naturschutzfachlich hochwertige Flächen der Schutz durch den Regionalen Grünzug entzogen wird. Die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter werden dabei durch die abzuprüfenden Funktionen Siedlungszäsur, Erholung, Orts- und Landschaftsbild abgedeckt, wodurch das direkte Wohnumfeld und wertvolle Naherholungsgebiete und Kulturdenkmale geschützt werden. Die Schutzgüter Boden und Fläche finden sich in den Funktionen Landwirtschaft und Bodenerhalt wieder. Hier bleiben besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Versiegelung, die sich durch FFPV-Anlagen ergeben, in Verbindung mit der regelmäßigen Begrünung der modulbestandenen Flächen, sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen minimal. Für das Schutzgut Wasser wird im Rahmen der Prüfung auf die Funktion Hochwasserretention die Prüfung auf überschwemmungsrelevante Sachverhalte durchgeführt. Eine nennenswerte Versiegelung findet durch FFPV-Anlagen nicht statt, eine Gefahr der Kontamination von Sickerwasser ist nicht zu sehen und die Versickerung von Regenwasser erfolgt weiter ungehindert, wenn auch in kleinräumlich unterschiedlicher Verteilung auf der gesamten Fläche, so dass die Grundwasserneubildung nicht berührt wird. Der Schutz von Oberflächengewässern wird durch die Kombination der Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Hochwasserretention ebenfalls gewährleistet. Das Schutzgut Klima

und Luft wiederum wird durch die Funktion Luftaustausch geprüft. Zusätzlich werden Anlagen lediglich an vorbelasteten Standorten ermöglicht, was sich aus der Ausnahmevoraussetzung einer notwendigen direkten Anbindung an landschaftsprägende lineare Infrastruktureinrichtungen oder mind. 1 ha große durch bauliche Anlagen vorgeprägte Standorte ergibt.

Hierdurch wird deutlich, dass lediglich freiraumschonende Standorte nach Einzelfallprüfung der jeweiligen Berührung der Schutzgüter nach UVPG überhaupt für eine Ausnahmevoraussetzung in Frage kommen. An diesen geprüften Standorten ist es mit Blick auf das erhebliche Gewicht, das erneuerbaren Energien beizumessen ist, sinnvoll, größere Vorhaben zu konzentrieren. Durch die verbleibende Funktionsprüfung, die die Schutzgüter abdeckt, ist somit gesichert, dass durch diese Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter auftreten.

Wegfall Vorgabe Alternativenprüfung: Durch den Entfall der Alternativenprüfung als Ausnahmevoraussetzung werden sich in der Realität für Natur und Landschaft praktisch keine Auswirkungen ergeben. Dies ist darauf zurück zu führen, dass Alternativenprüfungen in fast allen Fällen im Verfahrensprozess nachträglich zu einer ausgewählten Fläche entwickelt werden. Der regionalplanerisch dieser Ausnahmevoraussetzung zugewiesene Ansatz war jedoch, bei einer bestenfalls gemarkungsweiten Flächensuche die freiraumverträglichsten Flächen auszuwählen und nur diese umzusetzen. Eine solche umfassende vorgezogene Alternativenprüfung findet unter den marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des FFPV-Zubaus und der beteiligten Akteure allerdings nahezu nie statt. Dies wäre jedoch die Voraussetzung, dass durch eine Alternativenprüfung eine vorteilige Wirkung für Natur und Landschaft entstehen würde. Wie sich gezeigt hat, sind die weiteren Ausnahmevoraussetzungen auch unter den gegebenen Marktbedingungen sehr gut geeignet, Vorhaben auf freiraumschonende Standorte zu lenken (insbesondere zu nennen die Infrastrukturanbindung und die Einzelfallprüfung auf Beeinträchtigung der Funktionen des Grünzuges). Die Schutzgüter nach UVPG werden somit auch ohne eine geforderte Alternativenprüfung umfangreich gesichert und erfahren beim Wegfall dieser Voraussetzung keinen Nachteil.

Ausnahmemöglichkeit Direktversorgung: Konkrete Auswirkungen können derzeit nicht benannt werden, da nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang diese Ausnahmemöglichkeit angewendet wird. Absehbar ist jedoch, dass es hierdurch im Umfeld von Gewerbe-, Industrie- und Abbaugebieten oder öffentlichen Nutzungen wie etwa Kläranlagen zu einer voraussichtlich zunehmenden Anzahl an FFPV-Anlagen kommen wird. Durch die Ausnahmemöglichkeit Direktversorgung sollen im direkten Umfeld von Gewerbegebieten auch die für eine allgemeine Ausnahme nicht zugänglichen landwirtschaftlichen Flächen der Bodengüte Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 zugänglich gemacht werden. Hierbei wird voraussichtlich vor allem im westlichen Bereich des Landkreises Heilbronn aufgrund der dort flächig vorkommenden hochwertigen landwirtschaftlichen Bodenqualitäten auch in deutlichem Umfang hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt werden. Hierdurch ist eine Beeinträchtigung des Schutzgut Fläche zu sehen.

Durch die direkt angrenzend an bestehende Gewerbegebiete liegenden Standorte der Direktversorgungsanlagen und die weiter bestehende Einzelfallprüfung auf Funktionsbeeinträchtigungen sind allerdings auf die weiteren Schutzgüter lediglich geringe, immer mit FFPV-Anlagen verbundene, Auswirkungen zu erwarten. Mit Blick auf die

Notwendigkeit, den gesamten gesellschaftlichen Energiebedarf auf autarke erneuerbare Energien umzustellen, ist im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses erneuerbarer Energien der verbrauchsnahe FFPV-Stromproduktion Vorrang einzuräumen.

Einführung der Agri-PV in die Begründung von Plansatz 3.2.3.3 und 3.1.1: In die Begründung zu Plansatz 3.2.3.3 wird eine Beschreibung eingeführt, was aus Sicht des Regionalverbandes Heilbronn-Franken als Agri-PV Anlage zu definieren ist. Hierbei wird weitgehend Bezug auf die DIN spec 91434 „Agri-Photovoltaikanlagen -Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ genommen. Detailliert wird dies in der Begründung ausgeführt.

Agri-PV Anlagen werden als vereinbar mit einer vorrangigen Landwirtschaft definiert, weshalb diese Agri-PV Anlagen auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft und auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden in Regionalen Grünzügen zulässig sind.

Da bzgl. der Agri-PV-Anlagen nur eine Klarstellung in der Begründung erfolgt – diese wurden bisher schon als vereinbar mit landwirtschaftlicher Nutzung erachtet - wird auf eine detaillierte Betrachtung der Wirkungen an dieser Stelle verzichtet.

2.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Umweltauswirkungen

Für die konkreten Vorhabenstandorte wird die Vermeidung, Verringerung und der Ausgleich im Rahmen von Standortdatenblättern in Kapitel 5 thematisiert. Da der Regionale Grünzug als freiraumschützende Zielfestlegung weiterhin zugrunde liegt, ist dies auch mit Blick auf eine mögliche Beendigung einer Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Solange die Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) in der Raumnutzungskarte festgelegt sein werden, verbietet sich z.B. die Festlegung einer Rückbauverpflichtung als Ziel der Raumordnung. Hierdurch würden sich regionalplanerische Festlegungen widersprechen, da die VBG eine Photovoltaiknutzung zum Ziel haben. Zumal davon auszugehen ist, dass planungsrechtlich gesicherte Energiestandorte sinnvollerweise die nächsten Jahrzehnte in Betrieb sein werden und ggf. aufgegebene Anlagen durch neue ersetzt werden. Aus der grundsätzlich höheren Gewichtung der Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung und von Vorbehaltsgebieten als Grundsätzen ergibt sich jedoch auf lange Sicht eine faktische Rückbauverpflichtung bei endgültiger Aufgabe der Energiegewinnung zur Wiederherstellung der höherrangigen Freiraumfunktionen.

Zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der Flächengrenze für Ausnahmeveraussetzungen wird eine konsequente Prüfung der Vorhaben auf einen Natur und Landschaft schonenden Standort ausschlaggebend sein. Diese konsequente Prüfung wird in jedem Einzelfall vorgenommen, so dass auf regionalplanerischer Ebene garantiert wird, dass der Regionalverband lediglich freiraumschonende Standorte als eine Ausnahmeregelung mitträgt.

Konkrete Maßnahmen wie etwa Art und Ausmaß einer Eingrünung und Art der Bewirtschaftung sind entsprechend den lokalen Gegebenheiten und kommunalen Vorgaben erst auf Ebene der Bauleitplanung festsetzbar.

Unabhängig hiervon spricht sich der Regionalverband explizit für eine möglichst freiraumschonende Ausgestaltung von FFPV-Anlagen aus. Dies kann auf landwirtschaftlichen Flächen durchaus die Ausgestaltung als Agri-PV sein, da diese durch die weitere Produktion

von Lebensmitteln bei gleichzeitiger Stromproduktion einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung von Nutzungskonflikten leisten kann. Unter anderem im Rahmen dieser Regionalplanänderung setzt der Regionalverband deshalb proaktiv Rahmenbedingungen, um in seinen Möglichkeiten die Agri-PV zu fördern. Ist eine Ausgestaltung als Agri-PV nicht sinnvoll, spricht sich der Regionalverband konsequent für eine extensive Bewirtschaftung der modulbestandenen Fläche mit dem Ziel einer Steigerung der Biodiversität aus. Hierzu wurden bereits verschiedentlich Publikationen veröffentlicht, die Bewirtschaftungsmaßnahmen und Grundsätze dieser „Biodiversitäts-Solarparks“ aufzeigen. Beispielhaft sei auf den „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (2019) verwiesen. Auch BUND, NABU, Bodensee-Stiftung und Naturfreunde Baden-Württemberg haben 2021 ein gemeinsames Positionspapier für den naturverträglichen Ausbau von FFPV veröffentlicht.

Diese extensive Bewirtschaftung von FFPV-Flächen hat nach Praxiserfahrungen des Regionalverbandes bereits eine weite Verbreitung erfahren. Die überwiegende Anzahl der aktuellen Planungen sieht eine biodiversitätsorientierte Bewirtschaftung und Ausgestaltung vor. So ist diese etwa in der Publikation „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. vorgesehen. Auch in der weit überwiegenden Anzahl kommunaler FFPV-Kriterienkataloge ist dieses Ziel verankert. Der Regionalverband unterstützt dieses Ansinnen aktiv und arbeitet z.B. bei Abstimmungen von Planungen auf eine derartige Ausgestaltung hin.

Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, dass Sinn und Zweck von FFPV-Anlagen die Produktion von Strom ist. Jede zusätzliche Flächennutzung, die zu einer Verringerung der Stromproduktion einzelner Anlagen führt, wie etwa eine geringere Modulbelegung der Fläche zur besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder um eine über das „normale Maß“ hinaus reichende Steigerung der Biodiversität zu erreichen, führt unweigerlich dazu, dass diese geringere Stromausbeute an anderer Stelle ggf. durch eine zusätzliche Anlage auszugleichen ist. Es bleibt also jeweils abzuwägen, in welchem Umfang Doppelnutzungen sinnvoll sind.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung der Obergrenze auf 10 ha in sich schon eine Maßnahme zur Reduzierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist. Hierdurch wird es möglich, bereits bestehende Anlagenstandorte, die bislang aufgrund der niedrigen Obergrenze bei 5 ha „gedeckelt“ waren, zu erweitern. Durch Erweiterungen von bereits bestehenden Anlagen treten in aller Regel deutlich weniger neue Konflikte in Natur und Landschaft auf, als durch den Zubau neuer Anlagen. So kann der unbestreitbar notwendige Zubau an FFPV im Vergleich zu einem kompletten Neubau an bislang unberührten Standorten sehr konfliktarm geleistet werden. Auch die Ausnahme zur Direktversorgung fügt sich nahtlos in dieses Gesamtkonzept ein, indem FFPV-Anlagen in das direkte Umfeld von gewerblichen Standorten und damit an schon stark anthropogen geprägte Standorte gelenkt werden.

2.3. Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen

FFPV-Anlagen besitzen keine besondere Anfälligkeit für die Risiken schwerer Unfälle die nach § 50 BImSchG zu verhindern ist. Es handelt sich nicht um Vorhaben, die einen verstärkten Aufenthalt vor Ort mit sich bringen. Nach der Aufstellung der Anlage werden diese, von seltenen Wartungs- und Pflegemaßnahmen abgesehen, nicht von Personen für Erholungs- oder Aufenthaltszwecke genutzt. Ein FFPV-Standort besitzt darüber hinaus keinen über die

normale natürliche Flächenausstattung hinausgehenden besonderen Wert für Natur und Landschaft. Bei einem eventuellen schweren Unfall eines Störfallbetriebes handelt es sich bei einer FFPV-Anlage somit um kein besonders schutzbedürftiges Gebiet. Es kann sich kein zu vermeidendes Risiko für Personen- oder Umweltschäden ergeben.

Gleichzeitig geht von FFPV-Anlagen selbst kein erhöhtes Risiko für Personen, andere Sachgüter oder die Umwelt im Sinne des § 50 BImSchG aus. Sollte die in den Festlegungen eröffnete Miteinbeziehung von Speichern künftig Anwendung finden (bisher wurden alle FFPV-Anlagen in Heilbronn-Franken ohne Speichermöglichkeiten errichtet) wäre diese Fragen im Zuge der Bauleitplanung bzw. der jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Derzeit können hierzu keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

2.4. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange lassen sich auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend thematisieren. Hierfür ist die der Planung zugrunde liegende Flächenschärfe, die konkrete Umsetzung sowie der zeitliche Bezug zwischen Planung und Umsetzung nicht genügend definiert. So besteht für die im Rahmen dieser Regionalplanänderung umgesetzte Erhöhung der Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen von FFPV-Vorhaben in Regionalen Grünzügen von 5 ha auf 10 ha überhaupt kein Flächen- oder Zeitbezug. Hierbei handelt es sich um eine unbestimmte Anzahl an Vorhaben an unbestimmten Orten in der Zukunft. Eine überschlägige Prüfung auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Arten kann auf regionalplanerischer Ebene frühestens bei Bekanntwerden konkreter Vorhaben erfolgen. Festzuhalten bleibt, dass aufgrund der für FFPV-Vorhaben in Frage kommenden Flächen (vorzugsweise landwirtschaftliche Offenlandflächen) mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend eine Betroffenheit von Offenlandbrütern wie z.B. Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn und ähnlichen Arten auftreten wird. Im konkreten Vorhabenfall bleibt dies wie bislang auch regionalplanerisch zu berücksichtigen und zu thematisieren. Hierbei kann auch der neu hinzugekommene Biotopverbund Feldvögel wichtige Hinweise geben. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und dem Umgang mit diesen bleiben abschließend auf der bauleitplanerischen Ebene festzusetzen.

Bei den im Rahmen dieser Regionalplanänderung zu ermöglichenden Vorhaben liegen zumindest schon konkretere Flächenzuschnitte vor. Allerdings bleibt auch hier festzuhalten, dass durch die Regionalplanänderung großflächig Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegt werden, welche den Grünzug überlagern. Es erfolgt keine flächenscharfe Ausweisung von z.B. Baufenstern oder auch nur konkreten Sondergebietsflächen. Wo und wie in den festgelegten Vorbehaltsgebieten anschließend die Aufstellung der Modulreihen erfolgt, wo (ggf. auch nur temporär) Grünflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen verbleiben oder Vollversiegelungen durch begleitende Baumaßnahmen (Transformatoren, ggf. Speicheranlagen) verortet werden, wird auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Genauso der zeitliche Rahmen, wann die Vorhaben, ggf. zeitlich gestaffelt, umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Ungenauigkeiten wird in Kapitel 4 (im Schutzgut Tiere/Pflanzen biolog. Vielfalt) und 5 (Standortdatenblätter) eine auf Basis bekannter Vorkommen bzw. der aktuellen Flächennutzung getroffene Abschätzung zu artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial und einer Empfehlung zum Umgang auf bauleitplanerischer Ebene gegeben. Laut Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zur Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 (1) ROG sind von den Änderungen des Regionalplans keine Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg betroffen.

3. Alternativenprüfung

Im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans sollen einerseits konkrete Anlagenstandorte ermöglicht werden. Andererseits werden die Ausnahmevoraussetzungen für FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug durch eine Anhebung der Flächenobergrenze für Einzelanlagen eine neue Ausnahmemöglichkeit für FFPV-Anlagen zur Direktversorgung stromintensiver Nutzungen und eine Definition von und Umgangsregeln mit Agri-PV angepasst. Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsweisen wie auch Tragweiten dieser Ziele erfolgt eine getrennte Betrachtung von möglichen Planungsalternativen.

3.1. Anhebung der Flächengrenze von 5 auf 10 ha

Aufgrund der politischen, rechtlichen wie auch gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist eine deutliche Steigerung des FFPV-Ausbaus zu erreichen. Mit Blick auf diese Vorgabe für regionalplanerisches Handeln bleiben grundsätzlich drei mögliche Alternativen zu prüfen, wie mit einer Flächenobergrenze verfahren werden soll: ein Beibehalten der 5 ha Obergrenze und anderweitige Steigerung des PV-Ausbaus. Die angestrebte Anhebung der Flächenobergrenze oder ein kompletter Wegfall der Flächenobergrenze für Einzelanlagen in Regionalen Grünzügen. Eine weitere Reduzierung der Flächenobergrenze schließt sich mit Verweis auf die aktuelle Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Öffnung der Grünzüge für FFPV-Anlagen aus.

Beibehalten 5 ha Obergrenze: Würde die 5 ha Obergrenze beibehalten, bleibt eine raumordnerisch wünschenswerte Konzentration von FFPV-Anlagen an aus Freiraumsicht geeigneten Standorten unmöglich. Der notwendige Zubau an FFPV-Anlagen muss damit zwangsläufig auf eine Vielzahl kleinerer Anlagen verteilt werden, wodurch sich absehbar stärkere Konflikte mit den Schutzgütern und Funktionen (insbesondere z.B. Landschaftsbild, Landwirtschaft, Fläche) ergeben würden. Hinzu kommt, dass eine Verdopplung der Anlagenstandorte für die gleiche Leistung auch eine Vervielfachung der notwendigen infrastrukturellen Baumaßnahmen (Leitungsverlegung, Wegebau, Transformatoren) im Freiraum bedeutet und voraussichtlich in erheblichem Ausmaß auch weniger schonende Standorte umgesetzt werden müssten. Diese Alternative scheidet somit als unter den gegebenen Rahmenbedingungen weniger freiraumschonend aus.

Entfallen einer Obergrenze: Regionale Grünzüge haben eine wichtige Funktion zum Schutz des Freiraums und zum Erhalt der Lebensqualität. Sie werden ausschließlich in verdichteten Bereichen der Region ausgewiesen, um dort den verbleibenden Bereich zwischen Siedlungen zu gliedern und die natürlichen Freiraumfunktionen trotz der Nutzungskonkurrenz zur Siedlungsentwicklung zu sichern. Würde in diesen Bereichen komplett auf eine Flächenbegrenzung verzichtet, wäre der Erhalt der Freiraumfunktionen in diesen stark besiedelten Bereichen nicht mehr gewährleistet. Auch an freiraumschonenden Standorten, wie etwa an vorbelasteten Standorten ohne konkrete Funktionsverletzungen, sollten in hochverdichteten Siedlungsbereichen ein Mindestmaß an Schutz für die Freiraumfunktionen gewahrt bleiben. Der Freiraum trägt in erheblichem Maß zur Lebensqualität der Menschen, dem Erhalt der Kulturlandschaft und von Natur und Landschaft als Ganzem bei. Aus diesem Grund ist ein Überlastungsschutz für die Regionalen Grünzüge weiter notwendig. In Heilbronn-Franken sind lediglich 27% der Region durch Regionale Grünzüge gesichert. In

diesen sollte der Schutz des Freiraums weiter ein höheres Gewicht haben, als in den nicht gesicherten und für eine FFPV-Nutzung uneingeschränkt zugänglichen Bereichen. Diese Alternative scheidet als nicht freiraumschonend aus.

Erhöhung der Obergrenze: Durch die Anhebung der Flächengrenze wird es möglich, einen Ausbau der FFPV an freiraumschonenden Standorten durch Steigerung der Anlagengröße zu konzentrieren. Dies ist sowohl für zukünftig umzusetzende Vorhaben der Fall, als auch für bereits umgesetzte Vorhaben. Hier ist insbesondere der Vorteil, dass an bereits etablierten freiraumschonenden Standorten eine Verdopplung der Anlagengrößen ermöglicht wird. Hierdurch kann schnell und weitgehend konfliktfrei durch die Erweiterung bestehender Standorte ein erheblicher Zubau an FFPV-Anlagen umgesetzt werden. Der Druck auf den Freiraum wird dadurch verringert und die Anzahl an notwendigen Neuanlagen an bislang unberührten Standorten minimiert.

Darüber hinaus werden die durch den Regionalen Grünzug geschützten Freiraumfunktionen, die mit FFPV-Anlagen in Konflikt stehen jedoch weiterhin mit hohem Gewicht bewertet und der Schutz dieser Funktionen vor einer lokalen Überlastung bleibt weiter bestehen.

3.2. Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung, Einführen Agri-PV

Sowohl für die neue Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung als auch für das Einführen der Agri-PV in den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 bleiben lediglich die Alternativmöglichkeiten einer Nichteinführung zu prüfen.

Ausnahme Direktversorgung: Durch die Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung werden im direkten Umfeld um IGD-Schwerpunkte und stromintensive gewerbliche oder öffentliche Nutzungen bevorzugt FFPV-Anlagen entstehen. Das einzige hierdurch signifikant berührte Schutzgut ist in Form der Landwirtschaft das Schutzgut Fläche. Durch die Ausnahmevoraussetzung sollen im Umfeld von Gewerbegebieten auch auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden FFPV-Vorhaben möglich werden. Die Sperrung landwirtschaftlicher Nutzflächen der Qualität Vorrangflur und Vorrangfläche 1 soll für diesen Anlagentyp im direkten Umfeld von Gewerbegebieten aufgehoben werden.

Wird die Ausnahmevoraussetzung Direktversorgung nicht eingeführt, unterbleibt eine Steuerung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereich besonders hohen Stromverbrauches. Im Gegenteil, werden FFPV-Anlagen weiterhin eher von Siedlungen abgerückt entstehen. Es werden keine hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für FFPV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Allerdings müssen die für die Stromproduktion notwendigen Flächen dann an anderer Stelle im Freiraum geschaffen werden und werden nicht an stark belasteten Gewerbestandorten konzentriert. Durch eine Verlagerung von FFPV-Standorten weg vom Siedlungsgebiet können insbesondere Konflikte mit Landschaftsbildbelangen verstärkt entstehen.

Einführung Agri-PV: Durch die vorgenommene regionalplanerische Definition von Agri-PV werden keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Allerdings werden in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 und Vorranggebieten für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.2.3 aufgrund der Klarstellung eventuell mehr Agri-PV-Anlagen entstehen, da hierdurch die Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Agri-PV klar definiert und als Information der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Würde die Klarstellung nicht erfolgen, so unterbliebe dies voraussichtlich.

3.3. Konkrete Vorhabenstandorte

Wie in Kapitel 1 bereits dargestellt, handelt es sich bei den fünf Vorhabenstandorten um von den Standortkommunen gemeldete Vorhaben. Diese wurden auf kommunaler Ebene in den politischen Gremien diskutiert und die Umsetzung wird durch die Kommune unterstützt. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde von der jeweiligen Kommune entweder schon beschlossen oder in Aussicht gestellt. Die Kommunen beantragten zur Umsetzung dieser Vorhaben eine Regionalplanänderung beim Regionalverband Heilbronn-Franken. Der Regionalverband ist nicht in der Lage, für die Vorhaben Flächenalternativen zu prüfen und den Kommunen diese im Zweifel vorzugeben. In den jeweiligen Standortdatenblättern werden die Auswirkungen der Vorhabenstandorte auf die Schutzgüter sowie eine Bewertung des Standortes im Blick auf diese Auswirkungen dargestellt. Hierbei wird ersichtlich, ob sich aufgrund der lokalen Gegebenheiten über das zu erwartende Maß hinaus gehende erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter ergeben. Ist dies der Fall, wird geprüft, ob diese Beeinträchtigung durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf ein Maß, dass von FFPV- Anlagen an jedem Standort verursacht wird, gemindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Standort im Zweifel verworfen.

Zeigt sich bei der Einzelfallprüfung jedoch kein Hinweis auf über das Maß der an jedem Standort zu erwartenden Beeinträchtigungen hinaus reichende Auswirkungen, so wird dieser Standort als vergleichbar mit anderen freiraumschonenden Standorten und damit als geeignet betrachtet. Dem liegt zugrunde, dass der Vorhabenstandort mit Blick auf die zu untersuchenden Schutzgüter nicht offensichtlich ungeeignet ist, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass auch auf Alternativstandorten in räumlicher Nähe vergleichbare und bei Umsetzung von Photovoltaikanlagen unumgängliche Auswirkungen vorlägen. Hierbei wird ebenfalls einbezogen, dass Freiflächenphotovoltaik grundsätzlich geringe negative Auswirkungen auf die zu behandelnden Schutzgüter hat, sofern an dem gewählten Standort keine besonderen Merkmale (z.B. naturschutzfachlich hochwertige Biotope) vorliegen. In der Regel kann dann für die meisten Schutzgüter mindestens eine neutrale Bilanz, oft sogar eine Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf die umweltrelevanten Belange konstatiert werden. Dies gilt auch für die in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiete vorgesehenen Erweiterungsflächen, die über die voraussichtlichen Vorhaben hinausreichen.

3.4. Prognose bei Nichtdurchführung

Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, würden einerseits die konkreten Vorbehaltsgebiete an den Standorten in Bad Rappenau, Gemmingen, Gundelsheim, Tauberbischofsheim und Schwäbisch Hall verhindert. Die an den jeweiligen Standorten aktuell vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung bliebe voraussichtlich weiterhin bestehen, eine Umnutzung zu Flächen der Energieerzeugung und der Aufbau von PV-Modulen würde unterbunden. Hierdurch unterblieben Konflikte mit den Schutzgütern Mensch und Fläche, da die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion in vollem Umfang wie bisher möglich wäre. Auch die Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft bei einer Umsetzung von FFPV durch bauliche Überprägung würden ausbleiben. Allerdings würden weiterhin Pflanzenschutz- und Düngemittel aufgebracht und der Boden mechanisch bearbeitet. Auch eventuelle

Aufwertungen aufgrund einer naturnahen Wiesenbewirtschaftung der modulbestandenen Flächen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft sowie der Klimaschutzeffekt der PV würde entfallen. Die konkreten Veränderungen, bzw. deren Ausbleiben, können jedoch nur abgeschätzt werden, da erst auf Ebene der Bauleitplanung Art, Umfang und Flächenzuschnitt der konkreten Vorhaben festgesetzt wird.

Der politisch geforderte und aus Gründen des Klimaschutzes wie der Versorgungssicherheit unumgängliche Zubau an Erneuerbaren Energien müsste an anderen Standorten umgesetzt werden. So würden die Konflikte mit den Schutzgütern Fläche und Mensch letztendlich nur verlagert. Dies gilt in gleichen Umfang für den damit verbundenen Verzicht auf die Anhebung der Flächenobergrenze (siehe oben Alternativenprüfung).

4. Allgemeine Auswirkungen von FFPV-Anlagen auf die Schutzgüter

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit werden in den Standortdatenblättern lediglich die für diesen Standort spezifischen Auswirkungen auf die Umweltbelange thematisiert. Die für alle FFPV-Anlagen gleichermaßen geltenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Folgenden für jedes Schutzgut kurz dargestellt und bewertet.

4.1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Werden FFPV-Anlagen entlang von Autobahnen, Landstraßen oder Bahnlinien umgesetzt, so können sich durch diese Blendwirkungen einstellen. Diese wiederum könnten zu Unfällen führen. Solche Blendwirkungen können jedoch auf Umsetzungsebene durch die konkrete Ausgestaltung der Anlagenfläche vermieden werden.

Durch FFPV-Anlagen können negative Auswirkungen auf eine Erholungsnutzung auftreten. Diese fallen jedoch, vor allem mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang der erneuerbaren Energien, nur bei einer deutlich überdurchschnittlichen Erholungseignung eines Gebietes ins Gewicht. Keines der Vorhaben ist in direkter Siedlungsnähe geplant. Trotzdem können die Anlagen teilweise aus Wohnbebauungen heraus einsehbar sein. Hierin ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit zu sehen, zumal auf Umsetzungsebene z.B. durch eingrünende Maßnahmen die Einsehbarkeit vermindert werden kann. Insgesamt sind lediglich geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit festzuhalten.

4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die konkreten lokalen Besonderheiten wie etwa berührte Lebensräume und gesetzlich geschützte Biotope werden in den Standortdatenblättern thematisiert. Allerdings ist allen Vorhabenflächen gemeinsam, dass sie sich auf landwirtschaftlichen Flächen befinden. Hieraus ergeben sich allgemeine Aussagen, die für alle Flächen gleichermaßen gelten.

Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen haben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lediglich eine geringe bis mittlere Wertigkeit. Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Flächen für wilde Tiere und Pflanzen nur sehr eingeschränkt als Lebensraum verfügbar. Zwar können Ackerflächen für einzelne Arten bzw. Artgruppen, wie etwa Offenlandbrüter, aufgrund des Wegfalls des ursprünglichen natürlichen Lebensraumes einen wichtigen Lebens- und Fortpflanzungsraum darstellen, insgesamt ist die Artenvielfalt auf

diesen Nutzflächen aber gering. Ein natürlicher Pflanzenaufwuchs wird aktiv unterbunden, die angebauten Kulturpflanzen, insbesondere nicht von Bestäubern besuchte Kulturpflanzen, haben für die Artenvielfalt nur eine untergeordnete Funktion. Abgeerntete und gepflügte Felder besitzen neben einer temporären Funktion als Futterquelle für einzelne Arten für die Artenvielfalt insgesamt kaum Lebensraumqualitäten.

Dennoch sind für einzelne Arten, wie die bereits angesprochenen Offenlandbrüter, landwirtschaftliche Flächen zu bestimmten Zeiten des Jahres wichtige Lebens- und Fortpflanzungsräume. Dies wird dadurch unterstrichen, dass weitläufige landwirtschaftliche Offenlandflächen Teile der als Ergänzung zum landesweiten Biotopverbund Offenland entwickelten Raumkulisse Feldvögel sind. Der landesweite Biotopverbund ist gemäß § 22 NatSchG BW von allen öffentlichen Planungsträgern zu berücksichtigen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der Wirkung von FFPV-Anlagen auf Bodenbrüter sind jedoch widersprüchlich. So wurden beispielsweise für die Feldlerche sowohl höhere als auch geringere Brutdichten in Solarparks publiziert (Badelt et al. 2020). Nach aktueller Auffassung wird davon ausgegangen, dass FFPV-Anlagen in der Regel für Feldlerchen zwar keine klare Meidekulisse wie z.B. Wald oder Siedlungsflächen darstellen, sie von diesen allerdings auch nicht als vollwertiger Lebens- und Fortpflanzungsraum genutzt werden. Konkret muss hier auf Ebene der Bauleitplanung durch artenschutzrechtliche Maßnahmen wie auch ggf. allgemeine lebensraumaufwertende Maßnahmen auf anderen Flächen die negative Auswirkung für Offenlandbrüter minimiert und artenschutzrechtliche Konflikte ausgeräumt werden.

Gleiches gilt allgemein für geschützte Arten, die ebenfalls in den Randbereichen von landwirtschaftlichen Flächen vorkommen können. So ist z.B. im Böschungsbereich von Straßen und Bahnlinien vermehrt mit Reptilienvorkommen zu rechnen die ggf. auch bei einer Aufstellung der Module auf den landwirtschaftlichen Flächen Konflikte auslösen könnten. Insbesondere gilt dies etwa angrenzend an strukturreiche, lückige Feldgehölzbestände. Werden Gehölze beeinträchtigt, ist immer der gesetzliche Schutz von Brut- und Raststätten (Vögel, Fledermäuse) zu prüfen. Rodungen sind lediglich in den artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Weitere Arten sind entsprechend der Habitatsituation vor Ort zu definieren.

Neben der bereits angesprochenen Raumkulisse Feldvögel sind darüber hinaus definierte Offenlandflächen der Anspruchstypen feuchter, mittlerer und trockener Standorte Teil des landesweiten Biotopverbundes. Diese stellen die ursprüngliche Kulisse des Fachplans landesweiter Biotopverbund dar. Für diese wurden spezifische gesetzlich geschützte Biotope (und für mittlere Standorte FFH-Mähwiesen sowie Streuobstwiesen) als hochwertige Kernflächen des jeweiligen Anspruchstyps ausgewählt. Diese unterliegen deshalb jeweils einem gesetzlichen Schutzstatus. Faunistisch zielt dieser ursprüngliche Offenlandbiotopverbund insbesondere auf wenig mobile kleinere Arten wie etwa Wirbellose, Reptilien oder Amphibien ab, weshalb hier vor allem Wiesen, Feuchtwiesen, Magerrasen und damit vergleichbare oder verbundene Biotope als Kernflächen ausgewählt wurden. Darüber hinaus wurden zwischen diesen Kernflächen verbindende Suchräume definiert, die als mögliche Raumkulissen für eine Aufwertung zur Schaffung einer funktionalen Verbindung zwischen den Kernflächen und damit der Stärkung eines durchgehenden Biotopverbundsystems dienen sollen.

Je nach der Ausgestaltung der Flächenbewirtschaftung ist für FFPV-Flächen eine deutliche Steigerung der Biodiversität möglich. Am ehesten sind negative Auswirkungen für das

Schutzgut bei einer Ausgestaltung als Agri-PV, da hierbei keine biodiversitätssteigernde Grünlandbewirtschaftung erfolgen kann. Im Gegenteil kommen nachteilige Auswirkungen für Wildtiere, wie der oben beschriebene Effekt auf Offenlandbrüter, hinzu. Wird die modulbestandene Fläche als extensives Grünland bewirtschaftet, so ist aber von einer deutlichen Steigerung der Biodiversität und damit auch einer Stärkung des Biotopverbundes auszugehen. Zwischen den Modulreihen entwickelt sich eine klassische extensiv genutzte Wiese. Durch die geänderten Licht- und Wasserverhältnisse kann unter den Modulen jedoch die Pflanzenzusammensetzung sowie der Aufwuchs abweichen. In der Regel werden FFPV-Anlagen zwar eingezäunt, allerdings sind diese kleintierdurchgängig anzubringen und darüber hinaus überwiegt der Lebensraumgewinn z.B. für Pflanzen und Insekten im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung. Hier kann auf Ebene der Bauleitplanung durch die konkrete Ausgestaltung der Festsetzungen zur Flächenbewirtschaftung und der Aufstellung der Module eingewirkt werden.

Als weitere Komponenten des Biotopverbundes Offenland ist der Biotopverbund Gewässerlandschaften zu sehen. Dieser konzentriert sich auf Gewässerrandbereiche, deren (mögliche) Auenlandschaften und mit diesen in Verbindung stehende feuchte Bereiche. Ziel ist der Erhalt noch bestehender sowie eine Aufwertung bzw. möglichst naturnahe Wiederherstellung der Auenlandschaften von Fließgewässern. Die Gewässerlandschaften stehen oft in enger Verbindung mit dem Biotopverbund feuchten Anspruchtstyps. Durch die Vorhaben werden Gewässerlandschaften maximal randlich berührt, eine negative Auswirkung auf den Biotopverbund Gewässerlandschaften ist nicht zu sehen.

Abschließend ist als weitere Komponente des Biotopverbundes der Generalwildwegeplan aufzuführen. Hierbei handelt es sich um eine Verbundkulisse speziell für Arten mit einem Lebensschwerpunkt im Wald. Insbesondere werden hierbei mobile Großsäuger in den Blick genommen, wobei allerdings auch darüber hinaus allen Arten eine Ausbreitung ermöglicht werden soll. Da der Generalwildwegeplan als Verbundkorridor von Arten mit Lebensraumschwerpunkt Wald definiert ist, können Konflikte mit Freiflächenphotovoltaik lediglich in Korridorbereichen, die zur Überbrückung von Offenland zwischen Waldgebieten dienen, auftreten. Bei Konflikten kann auf Ebene der Bauleitplanung durch die Freihaltung durchwanderbarer Korridore konfliktmindernd eingewirkt werden.

Allen FFPV-Vorhaben gemeinsam sind ebenfalls negative Auswirkungen durch die notwendigen Baumaßnahmen und dadurch bedingte Beunruhigungen (z.B. Fahrbewegungen, menschliche Gegenwart). Möglich sind z.B. auch auf angrenzenden Flächen Meideverhalten der Wildtierfauna. Diese treten jedoch lediglich temporär auf und können ggf. auf Umsetzungsebene in auf artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten notwendige Zeitfenster gelenkt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten klingen diese Auswirkungen wieder ab.

4.3. Schutzgut Klima/ Luft

FFPV-Anlagen dienen zur Produktion erneuerbarer Energien und damit dem aktiven Klimaschutz durch die Einsparung fossiler Brennstoffe und damit der Verringerung des CO₂ Ausstoßes.

Durch FFPV-Anlagen kommt es zudem nicht zu signifikanten Wirkungen auf Kaltluftentstehungsflächen bzw. Kaltluftleitbahnen zur Siedlungsbelüftung. Von FFPV-Anlagen gehen darüber keine Schadstoffemissionen aus.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind durch die FFPV-Anlagen deshalb keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.4. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist immer geprägt von der Zeit, in der sich die Gesellschaft befindet. Der Regionalverband ist der Überzeugung, dass sich das Verständnis für das Landschaftsbild zukünftig ändern muss. So wie Straßen, Brücken und Hochspannungsleitungen zum heutigen Landschaftsbild dazugehören, wird auch eine klimaneutrale Energieproduktion dazu führen, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht länger in dem Maße als störend empfunden werden, wie dies derzeit oft noch der Fall ist. Alle Flächen der konkreten Vorhaben wurden vom Regionalverband in der Hinsicht bewertet, ob dort in besonderer Form wertgebende und zu schützende Landschaftsbildelemente vorzufinden sind. Ist dies der Fall, werden diese im Standortdatenblatt aufgeführt. Ist dies nicht der Fall, so wird im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien diesen der gesetzlich in § 2 EEG vorgegebene Vorrang als Belang eingeräumt.

4.5. Schutzgut Boden

Der Aufbau einer FFPV-Anlage bedingt verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Die Modultische werden in aller Regel durch ein Rammverfahren aufgestellt. Hierbei werden die Modultische in das Erdreich getrieben, es erfolgt keine Fundamentlegung und somit auch keine flächige Versiegelung. Auch durch die Verlegung von Stromleitungen zum Abtransport des produzierten Stroms wird das Schutzgut Boden lediglich im Bereich der Kabelschächte beeinträchtigt. Der Boden bleibt deshalb weitgehend in seinem natürlichen Zustand, wobei es aber in der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen zu Beeinträchtigungen kommt. Allerdings dürften die hierfür in der Regel verwendeten Rammeinheiten und Fahrzeuge keine über das in der landwirtschaftlichen Praxis ebenfalls übliche Befahren mit Maschinen (Traktoren, Mähdrescher) hinaus gehende Auswirkungen besitzen. Die deutlichsten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind durch flächige Versiegelungen im Bereich notwendiger Nebenanlagen wie etwa Transformationshäuschen. Diese Versiegelungen sind jedoch im Vergleich zur Gesamtfläche in der Regel sehr geringfügig.

Im Bestand erfolgt durch die Modulüberspannung ebenfalls eine geringfügige Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Durch die Module kommt es zu einem konzentrierten Wasserablauf an der Modulkante, was grundsätzlich zu einer Verstärkung von Erosionserscheinungen an der Auftropffläche führen kann. Regenwasser wird somit nicht mehr gleichmäßig flächig auf die Fläche gebracht, sondern unter den Modulen erfolgt ein geringerer Auftrag während an den Abtropfkanten ein stärkerer Auftrag erfolgt. Hierdurch sind Änderungen im Bereich des Bodens und des Bodenlebens möglich. Bei senkrecht stehenden bifazialen Modulen tritt dieser Effekt nicht auf.

Dem ist entgegen zu halten, dass durch die geänderte Bewirtschaftung mit einer permanent geschlossenen Pflanzendecke und ohne Bodenbearbeitung, Düngung und Pestizideinsatz der Eintrag von Schadstoffen verringert wird und sich das Bodenleben regenerieren kann. Dies fördert die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Wasserhaltefähigkeit wie auch die Filter- und Pufferfunktion des Bodens.

Bei einer Agri-PV Nutzung bleiben die genannten positiven Effekte für den Boden aus, da weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche erfolgt. Die genannten

negativen Auswirkungen der Photovoltaikmodule treten dagegen trotzdem ein. Somit erfolgt insgesamt eine stärkere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Agri-PV Anlagen als bei einer Standard-PV.

Insgesamt sind die Auswirkungen von FFPV auf das Schutzgut Boden als mittel einzustufen. Kleinflächigen starken Beeinträchtigungen im Bereich von Versiegelungen stehen weite Teile der Fläche gegenüber, die keine oder kaum Beeinträchtigungen teils sogar eine Aufwertung erfahren. Darüber hinaus können FFPV-Module nach Nutzungsaufgabe rückstandslos entfernt werden. Die konkreten Auswirkungen und ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen und Fragen des Bodenschutzes müssen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde auf Ebene der Bauleiplanung ermittelt werden. Erst auf dieser Umsetzungsebene ist die genaue Kenntnis der Modulanzahl und Modulflächen sowie deren Standorte, der notwendigen Nebengebäude und der Flächenbewirtschaftung vorhanden, die hierfür notwendig ist. In diesem Zug sind auch baubedingte Auswirkungen zu erheben und Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen. Darüber hinaus sind auf dieser Ebene Maßnahmen zur Minimierung von Bodeneingriffen, z.B. Oberbodenmanagement für im Bereich von Nebengebäuden voll versiegelte Flächen, zu treffen.

4.6. Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche soll klar von dem Schutzgut Boden abgegrenzt werden und insbesondere die quantitative Umnutzung von Fläche (landläufig Flächenverbrauch) thematisieren. Hintergrund sind die Bemühungen den permanenten Verbrauch von Fläche zu reduzieren und flächensparende Planungsweisen zu befördern.

Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gibt das Land Baden-Württemberg vor, dass 2% der Landesfläche durch die Regionalverbände für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik gesichert werden sollen. Somit gibt es gesetzliche Vorgaben für eine Umnutzung von Fläche zugunsten der Erneuerbaren Energien. In der Region Heilbronn-Franken ist dieses Flächenziel aktuell nicht erreicht, so dass keine Alternative zu einem Zubau an Erneuerbaren Energien besteht.

Alle konkreten Vorhaben, die Teil der Regionalplanänderung sind, werden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Hierbei ist zwischen den Vorhaben, die als Agri-PV umgesetzt werden sollen und den Vorhaben, die als klassische FFPV umgesetzt werden sollen, zu differenzieren.

Agri-PV Anlagen minimieren den Konflikt mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung, da diese weiterhin möglich ist. So wird die Fläche also gleichzeitig für die Produktion von Nahrungsmitteln und die Produktion von Strom verwendet. Diese Doppelnutzung von Flächen wirkt sich konfliktmindernd aus. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass aufgrund der geringeren Stromproduktion pro Flächeneinheit (aufgrund der notwendigen geringeren Moduldichte) für die gleiche Menge an produziertem Strom insgesamt mehr Fläche benötigt wird. Standard-PV Anlagen haben deshalb aufgrund der höheren Stromausbeute pro Flächeneinheit einen geringeren Gesamtflächenverbrauch vorzuweisen. Demnach sind mit Blick auf den zu reduzierenden Flächenverbrauch möglichst kompakte Anlagen zu bevorzugen, da so der zur Versorgung der Gesellschaft notwendige Strombedarf am flächenschonendsten erzeugt werden kann. Agri-PV-Anlagen sind hingegen auf hochwertigen Böden und zur Hebung von Synergieeffekten bei Dauerkulturen zu bevorzugen.

Im Fazit bleibt festzuhalten: Die Umnutzung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist gesetzlich vorgegeben. Die Umsetzung mit dem geringsten Flächenverbrauch ist die kompakte auf die Stromproduktion optimierte Umsetzung als Standard-PV. In Bereichen in welchen jedoch hohe Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der vorliegenden Bodenqualität vorherrschen, ist Agri-PV als diesen Nutzungskonflikt mindernde Variante bevorzugt zu sehen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind Konflikte mit dem Schutzgut Fläche nicht zu vermeiden. Diese werden jedoch durch die regelmäßige Nutzung einer kompakten FFPV und des zielgerichteten Einsatzes von Agri-PV minimiert.

Durch die von der Landwirtschaftsverwaltung neu aufgestellte Bewertungsgrundlage, die Standorteignungskartierung, ergibt sich darüber hinaus, dass die bisherige regionalpolitisch beschlossene Vorgehensweise auf die nun geltende Kulisse angepasst werden muss. Bislang wird die landwirtschaftliche Nutzungsgüte durch die Wirtschaftsfunktionenkartierung der Flurbilanz definiert, die vier Wertstufen kennt (Vorrangflur I, Vorrangflur II, Grenzflur und Untergrenzflur). In der Standorteignungskartierung hingegen wird neben einer deutlichen Verkleinerung der einzelnen Fluren (wodurch eine flächenschärfere Charakterisierung erreicht werden kann) auch eine zusätzliche Wertstufe mit einer eigenen Benennung eingeführt. In der Standorteignungskartierung gibt es nur noch eine Vorrangflur, dann zwei Vorbehaltsfluren (Vorbehaltsflur I und II) und schließlich wie gehabt Grenz- und Untergrenzfluren.

Diese Anpassung der regionalen Bewertung an die neue Bewertungsgrundlage wird im Folgenden diskutiert. Hierbei hat der Regionalverband verschiedene Möglichkeiten und Varianten geprüft. Bei der Prüfung wurde sowohl ein Augenmerk auf die Aufrechterhaltung des Schutzes landwirtschaftlich besonders hochwertiger Nutzflächen gelegt, als auch darauf, den gesetzlich vorgegebenen Ausbau und Vorrang der erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Regionalen Grünzüge in der Region haben insgesamt eine Fläche von 128.813 ha, was ca. 27% der Region entspricht. Davon waren nach bisheriger Beschlusslage (also Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 gesichert) 12,1% oder ca. 15.550 ha aufgrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Qualität von einer Ausnahmeregelung ausgeschlossen. Wird diese Beschlusslage gleichwertig (also wieder unter Berücksichtigung der höchsten Qualitätsstufen Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1) auf die neue Bewertungsgrundlage übertragen, so sind zukünftig 15,7% bzw. ca. 20.240 ha der Regionalen Grünzüge für eine Ausnahmeregelung gesperrt. Es werden bei gleichartiger Umsetzung alleine durch die neue Datengrundlage bereits ca. 4.300 ha mehr von einer Ausnahmeregelung ausgeschlossen und damit dem Ausbau erneuerbarer Energien von vorneherein entzogen. Die Flächenabweichung von knapp 400 ha zwischen der Differenz der absoluten Werte und den ca. 4.300 ha ergibt sich im Übrigen daraus, dass im Vergleich zu der Flurbilanz in geringem Umfang Flächen neu in die Bewertung aufgenommen wurden bzw. herausfielen. Mit dem Schreiben des Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Umgang mit landwirtschaftlichen Kriterien in der Regionalplanung für den Planungskorridor zur regionalen Planungsoffensive wird hingegen gefordert, dass sowohl die Vorrangflur als auch die Vorbehaltsflur I einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden soll. Lediglich für den Fall einer weit überwiegend sehr guten bzw. sehr schlechten Wertigkeit in einer Region sei ggf. eine Binnendifferenzierung möglich. Würde dieser Ansatz in der Region Heilbronn-Franken umgesetzt, so führte dies dazu, dass zukünftig 56,3% der Fläche der Grünzüge oder ca. 72.400 ha einer Ausnahmeregelung grundsätzlich verschlossen blieben. Nach diesem aus

der Landwirtschaftsverwaltung kommenden Vorschlag würde also knapp 60% der Regionalen Grünzüge in der Region Heilbronn-Franken aufgrund landwirtschaftlicher Belange für FFPV gesperrt. Zusammen mit den weiteren Ausnahmeveraussetzungen (z.B. Infrastrukturanbindung, der Freihaltung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen oder der Freihaltung von hochwasserschutzrelevanten Flächen) ist damit absehbar, dass faktisch keine Flächen für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik bereitgestellt werden könnten.

Damit würde eine solche Lösung folgenden gesetzlichen Vorgaben widersprechen:

- § 2 EEG - dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ist Vorrang einzuräumen
- § 11 Landesplanungsgesetz- unverzügliche Öffnung Regionaler Grünzüge für den Ausbau erneuerbarer Energien
- § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg: Bereitstellung von 2% der Landesfläche für erneuerbare Energien

Als Konsequenz aus dem vorgenannten wird der Regionalverband Heilbronn-Franken an seiner bisherigen Vorgehensweise festhalten und die hochwertigsten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Einstufung als Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmen ausschließen.

Dies ist auch aus planungsmethodischen und semantischen Überlegungen folgerichtig, da die Vorrangflur klar abgegrenzt wird zu einer Vorbehaltsflur. Während der Vorrangflur in planerischer Diktion Vorrang einzuräumen ist, unterliegen Vorbehaltsfluren der planerischen Abwägung. Diese Abwägung fällt aktuell unter der Vorgabe des § 2 EEG und um überhaupt noch einen Ausbau der Erneuerbaren Energien auch in Regionalen Grünzügen gewährleisten zu können, eindeutig zugunsten der FFPV aus.

Wie sich aus den oben genannten Flächenangaben absehen lässt, ergeben sich durch die erforderliche Anpassung an die Standortseignungskartierung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die zu prüfenden Schutzgüter, da hierdurch in den Regionalen Grünzügen weniger Fläche für FFPV zur Verfügung steht. Im Gegenteil wird mehr landwirtschaftliche Fläche in Regionalen Grünzügen gesichert, so dass für das Schutzgut Fläche eher eine geringere Beeinträchtigung absehbar ist. Dies dürfte sich allerdings insgesamt relativieren, da der notwendige Flächenbedarf für eine versorgungssichere und klimagerechte Stromproduktion weiter gedeckt werden muss, weshalb die Konflikte an anderer Stelle erneut auftreten werden. Aufgrund des gesetzlich geforderten und sowohl aus umwelt- wie auch wirtschaftspolitischer Sicht notwendigen Ausbaus der FFPV kann der Forderung der Landwirtschaftsverwaltung nach einer Ausweitung der zu sichernden Flächen nicht nachgekommen werden. Mit der Weiterführung der bisherigen Regelung erfolgt trotzdem weiter ein ausreichender Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen.

4.7. Schutzgut Wasser

Grundsätzlich ist beim Schutzgut Wasser zwischen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Auswirkungen auf das Grundwasser zu unterscheiden. Zu Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, da diese sofern ein Gewässer betroffen wird jeweils aufgrund der Lage und Nähe zum Gewässer, der Art und Ausprägung des Gewässers, der Größe und Ausprägung der Anlage usw. zu treffen sind. In diesen Fällen wäre insbesondere auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und möglicherweise berührte Hochwasserschutzbelange zu achten.

Auch für Auswirkungen auf Grundwasserkörper sind durch FFPV-Anlagen kaum allgemeingültige Auswirkungen absehbar. Die Aufstellung von FFPV-Modulen wirkt sich nicht auf die Grundwasserbildung aus. Das Regenwasser wird trotzdem komplett auf der Fläche versickert und trägt zur Grundwasserbildung bei. Eine besondere Gefahr des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser geht von Photovoltaikmodulen ebenfalls nicht aus. Im Gegenteil sind, außer bei Agri-PV Anlagen, Verbesserungen durch den Entfall von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu sehen. Durch den im Vergleich zu Ackernutzung stärkeren Bewuchs mit einer besser ausgeprägten belebten Bodenzone der Fläche ist darüber hinaus von einem höheren Abbau auftretender Stoffeinträge auszugehen. Bei einer Umsetzung als Agri-PV Anlage sind mit Blick auf die Grundwasserbildung keine signifikanten Änderungen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung zu sehen.

Kritisch zu betrachten wären lediglich mit der FFPV verbundene Bauwerke, von denen ggf. eine Ableitung des Regenwassers direkt in ein Gewässer oder einen Regenwasserkanal erfolgen könnte, da sich hierdurch die Grundwasserbildung reduzieren würde. Dies ist auf regionaler Ebene nicht absehbar und müsste auf Umsetzungsebene thematisiert werden. Bei Anlagen zur Speicherung von Strom ist auf Vorhabenebene sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten.

Durch FFPV sind keine für alle Anlagen geltenden erheblichen Auswirkungen zu sehen.

4.8. Schutzgut kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind kaum allgemeingültige Aussagen möglich. Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind von dem jeweiligen Standort abhängig und werden ggf. im Standortdatenblatt abgehandelt.

Weitgehend allgemeingültig ist z.B. die spezifische Anbauverbotszone von 40 m für Autobahnen. Diese ist in der konkreten Umsetzungsplanung einzuhalten. Gleiches gilt für Regelungen zur Leichtigkeit des Bahnverkehrs und weiteren spezifischen Fragen bezüglich der Berücksichtigung von Leitungen, Trassen und vergleichbarem, die in den konkreten Umsetzungen berücksichtigt werden müssen. Aus diesen ergibt sich keine die Umsetzung insgesamt gefährdende Situation.

5. Standortdatenblätter

5.1. Aufbau der Standortdatenblätter

In den Standortdatenblättern wird kurz und prägnant die lokale Situation bezüglich der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Sie beginnen jeweils mit einer kurzen Beschreibung des Plangebietes und der näheren Umgebung. Anschließend werden die jeweiligen Schutzgüter in Tabellenform abgearbeitet. Die Standortdatenblätter sind dem Umweltbericht als Anlagen 1-5 beigelegt.

Die Tabellen in den Standortdatenblätter sind wie folgt aufgebaut:

In der Spalte *Vorkommendes Merkmal* werden die für diesen Standort relevanten Merkmale eines Schutzgutes aufgeführt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden für den Standort nicht relevante Merkmale nicht in der Tabelle aufgeführt.

In der Spalte *Berührung* wird jeweils für jedes Merkmal dargestellt, in welcher Form es von der Planung berührt wird.

Die Spalte *Ausmaß* erläutert in welchem Umfang sich die Planung auf das jeweilige Merkmal auswirkt. Dies kann je nach Merkmal entweder als Angabe einer Flächenüberschneidung in ha erfolgen, kann eine Angabe wie z.B. „randlich angrenzend“ oder „räumliche Nähe“ beinhalten oder als kurzer erläuternder Text ausgeführt sein.

In der Spalte *Konfliktpotenzial* wird in einer dreistufigen Skala (gering, mittel, hoch) eine Einschätzung des möglichen Konfliktpotenzials abgegeben.

Abschließend folgt die *Bewertung/Abwägung* der Gesamtsituation für dieses Schutzgut. In diesem werden die zuvor genannten Berührungspunkte der einzelnen Merkmale zusammen betrachtet und insgesamt bewertet. Es erfolgt eine abschließende Abwägung und die Beurteilung, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut kommt oder nicht. Hier werden ggf. auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genannt. Es werden darüber hinaus notwendige Hinweise für eine Behandlung auf bauleitplanerischer Ebene genannt.

Allgemeines zu den Schutzgütern:

Dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, werden den Menschen betreffende Auswirkungsmöglichkeiten, insbesondere mit Gesundheitsbezug, zugeordnet. Hierunter fallen z.B. Auswirkungen auf Siedlungsflächen, Immissionen, Auswirkungen auf Erholungsnutzungen, sonstige Auswirkungen auf Menschen und menschliche Gesundheit.

Im Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden naturschutzrechtliche Schutzmerkmale wie gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, der landesweite Biotopverbund inklusive Generalwildwegeplan und auch bekannte Artvorkommen auf eine Beeinträchtigung geprüft.

Dem Schutzgut Klima/Luft werden Aspekte wie Klimaschutz und Belüftungsfunktionen (Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, Luftqualität) zugewiesen.

Das Schutzgut Landschaftsbild bewertet die Landschaftsbildqualität verbunden mit der Einsehbarkeit der Flächen und sich daraus ergebender Beeinträchtigungen.

Im Schutzgut Boden wird die Qualität des vorliegenden Bodens anhand der Bodenkarte 1: 50.000 des LGRB und der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlicher Nutzung dargelegt und Auswirkungen der Planung thematisiert.

Das Schutzgut Fläche beinhaltet neben dem reinen Flächenverbrauch auch die Auswirkungen auf die aktuelle Landnutzung. Hier werden Flächenverluste für Land- und Forstwirtschaft thematisiert. Auch wenn klassisch die Landwirtschaft als wirtschaftliche Landnutzungsform nicht Teil eines auf Umwelt- und Naturschutzrecht basierenden Fachgutachtens wäre, soll sie hier doch aufgrund der Funktion Landwirtschaft des Regionalen Grünzuges und von eingegangenen Anregungen extra aufgeführt werden. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird nach der Wirtschaftsfunktionenkartierung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) anhand der Flur- und Flächenbilanzbewertung dargestellt. Wie zuvor bereits erläutert wird aktuell die Datengrundlage Flurbilanz von der Landwirtschaftsverwaltung überarbeitet. Die „alte“

Flurbilanz wird dabei Stück für Stück durch die neue Standorteignungskartierung (oder Flurbilanz 2022) ersetzt. Zum aktuellen Stand (Januar 2023) sind in der Region Heilbronn-Franken für den Stadt- wie Landkreis Heilbronn und den Hohenlohekreis bereits endgültig abgestimmte Flächenkulissen der Standorteignungskartierung verfügbar. Aus diesem Grund werden die Plangebiete Bad Rappenau, Gemmingen und Gundelsheim nach dieser neuen Datengrundlage geprüft und bewertet. Für den Main-Tauber-Kreis und den Landkreis Schwäbisch Hall liegt noch keine abschließende Flächenkulisse vor. Im Zuge der Planungsoffensive für Erneuerbare Energien wurde dem Regionalverband jedoch auch für diese Kreise eine vorläufige Kulisse als Arbeitsstand zur Verfügung gestellt. Diese befindet sich noch in der abschließenden Prüfung durch die Unteren Landwirtschaftsbehörden und ist noch nicht endgültig abgestimmt. Aus diesem Grund wird für die beiden Plangebiete Tauberbischofsheim und Schwäbisch Hall weiterhin die „alte“ Flurbilanz dargestellt. Um eine möglichst umfassende Betrachtung zu ermöglichen wird aber darüber hinaus auch die vorläufige Einstufung der Plangebiete aus der noch nicht endgültig geprüften Kulisse der Standorteignungskartierung dargestellt. Der Regionalverband weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Darstellung um einen vorläufigen Arbeitsstand handelt und sich die Einstufung im weiteren Prozess ggf. noch ändern könnte.

Im Schutzgut Wasser werden Auswirkungen sowohl auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung thematisiert. Hierbei kommt auch die Berührung von Wasserschutzgebieten zur Sprache. Darüber hinaus werden hier die Belange des Hochwasserschutzes eingebracht.

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter befasst sich überwiegend mit den Auswirkungen auf regionalbedeutsame Kulturdenkmale und bekannte archäologische Fundstellen.

6. Methodisches Vorgehen

6.1. Schutzgüter und geprüfte Wirkung

Im Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans werden die Beeinträchtigungen für die zu prüfenden Schutzgüter auf regionalplanerischer Ebene verbal-argumentativ ermittelt. Aufgrund des für die textlichen Änderungen der Ausnahmeregelung fehlenden konkreten Flächenbezuges erfolgt diese Prüfung auf einer theoretisch-abstrakten sehr allgemeinen Ebene. Die sich durch die Änderung absehbar ergebenden realen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden erläutert und hinsichtlich ihrer möglichen Folgen bewertet.

Für die konkret geplanten Vorbehaltsgebiete hingegen werden in den Standortdatenblätter für die Schutzgüter:

- Mensch/menschliche Gesundheit
- Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt
- Klima/Luft
- Landschaft
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

die lokalen Standortbedingungen betrachtet. Für diese wird in den einzelnen Standortdatenblättern tabellarisch ein Konfliktpotenzial anhand der durch FFPV möglichen Auswirkungen auf die vorkommenden Schutzgutsmerkmale ermittelt (siehe Kapitel 5.1). Auf Basis dieser Konfliktpotenziale wird auf Ebene der Regionalplanung eine Abschätzung vorgenommen, ob durch die aufgrund der Planung (bzw. eine durch sie potenziell folgende Nutzung) folgenden Auswirkungen möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes eintreten kann oder diese auszuschließen ist. Hierbei werden die durch die Planung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik beabsichtigten Freiflächenanlagen und ihre typischen Auswirkungen zugrunde gelegt: geringe Bodenversiegelung, extensive Grünlandnutzung der modulbestandenen Fläche (außer Agri-PV), mögliche zerschneidende Wirkung durch Einzäunung und durch die Nutzungsänderung bedingte Änderung abiotischer Faktoren. Allerdings muss auch diese Abschätzung auf allgemeinen Annahmen basieren, da die konkrete Flächennutzung (Art und Umfang der Versiegelung, Standorte und Ausrichtung der Module und Nebengebäude, mögliche Vermeidungsmaßnahmen usw.) auf regionaler Ebene noch nicht bekannt ist. Lediglich bereits durch die Vorhabenträger genannte grundsätzliche Absichten (z.B. Agri-PV oder nicht) können bereits einbezogen werden, mit Blick auf die vorgesehenen Erweiterungen sind aber auch diese mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Alle mit konkreten Baumaßnahmen verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter müssen auf Ebene der Bauleitplanung abgearbeitet werden, da diese erst dort endgültig festgestellt werden können.

Gleiches gilt für die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen, artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie umsetzbarer Vermeidungsmaßnahmen. Auf Ebene der Regionalplanung können lediglich Vorschläge für mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation aufgrund der vorliegenden Datengrundlage gemacht werden. Es erfolgt weiter eine Abschätzung ob Auswirkungen auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen soweit abgeschwächt werden können, dass keine Erheblichkeit mehr vorliegt. Da erst auf Bauleitplanebene Kartierungen und Begehungen stattfinden, können erst dort diese Datengrundlagen real verifiziert und konkret zugeschnittene Maßnahmen ermittelt werden.

Als Datengrundlage wurden die dem Regionalverband von der LUBW zur Verfügung gestellten Umweltfachdaten, die von der LEL zur Verfügung gestellten Wirtschaftsfunktionenkartierung und die vom LGRB zur Verfügung gestellte Bodenkarte 50.000 verwendet. Darüber hinaus wurden bei Bedarf Daten zu vorkommenden Arten aus Biotoperhebungsbögen oder Managementplänen entnommen. Weiterhin wurden die von den Trägern öffentlicher Belange im Scoping gemachten Angaben soweit auf dieser Ebene möglich einbezogen.

6.2. Monitoring

Nach Landesplanungsgesetz (§ 2a Absatz 6 Nr.2) ist eine Zusammenstellung von Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans dienen, notwendig. Diese wird hier in dem Umweltbericht und nicht wie im Gesetz genannt der Begründung dargelegt.

Die konkreten Anlagenstandorte werden im folgenden Bauleitplanverfahren auf ihre konkrete Umweltverträglichkeit hin geprüft. An diesen wird der Regionalverband beteiligt, wodurch die konkreten Auswirkungen und die prognostizierten Wirkungen vergleichbar werden. Sollte sich zeigen, dass es entgegen der Abschätzung zu erheblichen Auswirkungen kommt, so sind auf Ebene der Bauleitplanung Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die Auswirkungen der allgemeinen textlichen Änderungen an den Ausnahmevoraussetzungen können ebenfalls im Rahmen der Beteiligung des Regionalverbandes an Bebauungsplanverfahren ermittelt werden. FFPV- Vorhaben werden dem Regionalverband im Laufe dieses Verfahrens vorgelegt. Hierbei können sich durch die Planung ergebende Auswirkungen in den Unterlagen der Verfahren erkannt und festgehalten werden. Z.B. kann dabei ein Ansteigen der Anzahl an Vorhaben, deren Flächengröße und das Auftreten von Konflikten mit Funktionen des Regionalen Grünzug festgehalten werden und so geprüft werden, ob durch die Planung unvorhergesehen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt folgen.

7. Zusammenfassung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant, mit der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Änderungen der Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikregelungen in Regionalen Grünzügen vorzunehmen. Darüber hinaus wird die Nutzungsform Agri-PV regionalplanerisch definiert. Abschließend sollen fünf den Regionalen Grünzug überlagernde Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegt werden. Es handelt sich bei diesen Gebieten um einen vorhabenbezogenen Ansatz, da diese Gebiete aufgrund einer Abfrage von den Kommunen gemeldet wurden. Für diese Vorhaben soll durch die Regionalplanänderung eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und damit eine Umsetzung ermöglicht werden.

Die Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaik in Regionalen Grünzügen sollen dahingehend geändert werden, dass die bisherige Flächenobergrenze für Ausnahmen von 5 auf 10 ha angehoben wird. So sollen an geeigneten Standorten größere Anlagen ermöglicht werden. Weiter soll eine zusätzliche Ausnahmemöglichkeit Direktversorgung geschaffen werden, die für FFPV-Anlagen in direkter räumlicher Nähe zu Gewerbegebieten greifen kann. Für diese soll auch eine Umsetzung auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen möglich gemacht werden. Gleiches gilt für Agri-PV-Anlagen in Regionalen Grünzügen, da diese weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Agri-PV Anlagen aus demselben Grund auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft möglich sind.

In dem Umweltbericht werden für diese flächenunspezifischen Änderungen aufgrund des jeweils fehlenden räumlichen Bezugs allgemein mögliche bzw. absehbare Folgen für die zu prüfenden Schutzgüter diskutiert. Der Umweltbericht kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass von der Anhebung der Flächengrenze keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sind. Diese werden in der jeweiligen Einzelfallprüfung der Funktionen des Grünzuges abgedeckt. Die allgemein steigende Beeinträchtigung, die sich aus der reinen Steigerung der Flächenausweisungen ergibt, ist, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien, unvermeidlich. Dies gilt auch bei den im folgenden dargelegten Änderungen.

Auch für die Ausnahmevoraussetzung zur Direktversorgung kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die meisten Schutzgüter aufgrund der beizubehaltenden Einzelfallprüfung auf Funktionsverletzungen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allerdings ist absehbar, dass für das Schutzgut Fläche in Form der Landwirtschaft besonders hohes Konfliktpotenzial besteht, da im Umfeld der Gewerbegebiete auch auf besonders hochwertige Böden zugegriffen werden soll. Allerdings ist dies auf die direkte räumliche Nähe zu gewerblichen

oder öffentlichen Nutzungen beschränkt. Hier wird in der Abwägung der verbrauchsnahe Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt.

Aus der regionalplanerischen Definition von Agri-PV und deren Vereinbarkeit mit der Funktion Landwirtschaft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter. Im Regionalen Grünzug müssen auch Agri-PV-Anlagen weiterhin alle Ausnahmevoraussetzungen erfüllen, so dass also auch die Schutzgüter in Form der Funktionen des Grünzuges geprüft werden. Da die Fläche weiterhin in landwirtschaftlicher Produktion verbleibt, ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche zu sehen.

Für die neu festzulegenden Vorbehaltsgebiete werden Konfliktpotenziale und mögliche Beeinträchtigungen in den jeweiligen Standortdatenblättern dargestellt.

Für das Vorbehaltsgebiet westlich Bad Rappenau-Fürfeld werden lediglich für das Schutzgut Fläche aufgrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzungsqualität hohes Konfliktpotenzial gesehen. Da dieses jedoch durch die bereits vorgesehene Umsetzung als Agri-PV Anlage auf Umsetzungsebene minimiert wird, ist für kein Schutzgut eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Für das Vorbehaltsgebiet südlich Gundelsheim-Höchstberg sind für die Schutzgüter Mensch aufgrund berührter Erholungsbelange, für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der Berührung einer FFH-Mähwiese, für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche und für das Schutzgut kulturelles Erbe aufgrund vorhandener Kulturdenkmale hohe Konfliktpotenziale zu sehen. Da diese Konfliktpotenziale jedoch auf Ebene der Bauleitplanung durch die konkrete Umsetzung und Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden können und die landwirtschaftliche Flächengüte zwar gut aber nicht besonders hochwertig ist, sind insgesamt für keines der Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Vorbehaltsgebiet westlich Gemmingen wird vor allem für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Darüber hinaus sind auch für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt ein hohes Konfliktpotenzial festzuhalten, da sich innerhalb des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet. Das gesetzlich geschützte Biotop muss in der folgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hieraus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu sehen. Nach den von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum erarbeiteten Beurteilungsparametern Flur- und Flächenbilanz handelt es sich bei den Flächen zwar um gute, aber keine besonders hochwertigen Böden. Die Böden der restlichen Gemarkung Gemmingens sind darüber hinaus weitgehend besser eingestuft. Teilweise sind im Plangebiet darüber hinaus Auffüllungen, die die Bodenqualität deutlich verschlechtern. Darüber hinaus beabsichtigt der Vorhabenträger im südlichen Teilgebiet überwiegend eine Agri-PV-Anlage. Durch diese Faktoren wird der Konflikt mit dem Belang Landwirtschaft deutlich vermindert. Aufgrund des erheblichen Beitrags zum Ausbau erneuerbarer Energien und der autarken, klimaneutralen Stromproduktion wird der FFPV wie gesetzlich vorgesehen der Vorrang eingeräumt.

Für das Vorbehaltsgebiet südlich von Tauberbischofsheim-Dittigheim werden lediglich für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Grundstücke ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Da es sich bei diesen jedoch nach den genannten

Bewertungsparametern nur um mittlere Nutzungsqualitäten handelt, gehen hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut aus.

Für das Vorbehaltsgebiet südöstlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf werden für das Schutzgut Mensch aufgrund der Nähe zu dem Siedlungsgebiet von Dörrenzimmern und für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Die Einsehbarkeit aus Dörrenzimmern kann auf Ebene der Bauleitplanung deutlich reduziert werden und das Plangebiet in die umgebende Landschaft integriert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu sehen. Die landwirtschaftliche Flächengüte ist als gut, aber nicht besonders hochwertig zu charakterisieren. Das gemeldete Vorhaben besetzt mit voraussichtlich ca. 9 ha einen relativ geringen Teil des Vorbehaltsgebietes. In den restlichen Gebieten ist nicht sicher zu sagen, dass und in welcher Form dort FFPV-Anlagen entstehen. Es ist nicht auszuschließen, dass dort Agri-PV-Anlagen entstehen. Somit kann das Konfliktpotenzial zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, das Eintreten der Konflikte kann allerdings auch nicht als gesichert betrachtet werden. Selbst wenn die Konflikte in der Umsetzung nicht reduziert werden, so handelt es sich nicht um besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen weshalb der FFPV wie gesetzlich gefordert der Vorrang eingeräumt werden soll.

Für die textlichen Änderungen wurde als Alternative zu der Anhebung der Obergrenze ein Beibehalten der 5 ha sowie ein kompletter Wegfall einer Flächenbegrenzung geprüft. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Anhebung der Obergrenze am besten geeignet ist, den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien und den Freiraumschutz gleichermaßen zu sichern. Für die Einführung einer Ausnahmemöglichkeit zur Direktversorgung von Gewerbegebieten mit erneuerbarem Strom und die Einführung der Agri-PV in den Regionalplan wurden mangels weiterer sinnvoller Alternativen jeweils lediglich die Alternativen ja oder nein geprüft. Durch die Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Zwar können durch die Ausnahme zur Direktversorgung hochwertige landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, jedoch lediglich im direkten Umfeld um Gewerbegebiete. Die Vorteile für die Energiewende überwiegen deutlich, weshalb der Umweltbericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Änderungen gerechtfertigt sind. Da sich aus den Betrachtungen der konkreten Standorte keine besonderen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ergeben, bzw. diese auf Bauleitplanebene minimiert werden können, konnte gezeigt werden, dass keines der geplanten Vorbehaltsgebiete die Schutzgüter über das Maß an Beeinträchtigungen hinaus, das FFPV-Anlagen standortunabhängig immer verursachen, beeinträchtigt. Da der Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich vorgegeben ist, kann der Flächenverbrauch an sich nicht vermieden werden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen werden für die allgemeinen textlichen Änderungen die weiterhin konsequente Anwendung der anderen Ausnahmenvoraussetzungen genannt. Für die konkreten Standorte werden Hinweise für eine Minimierung auf Ebene der Bauleitplanung gegeben. Diese können dort durch die Ausgestaltung der Flächenzuschnitte, die Art der Aufstellung, der Sicherung von Grünflächen usw. umgesetzt werden.

Im Rahmen der Beteiligung des RVHNF an den Bebauungsplanverfahren aller in der Region umgesetzter FFPV-Anlagen kann dieser ein Monitoring der Auswirkungen durch die

Regionalplanänderung durchführen und ggf. gegensteuernde Maßnahmen ergreifen, sollten nicht erwartete erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sichtbar werden.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

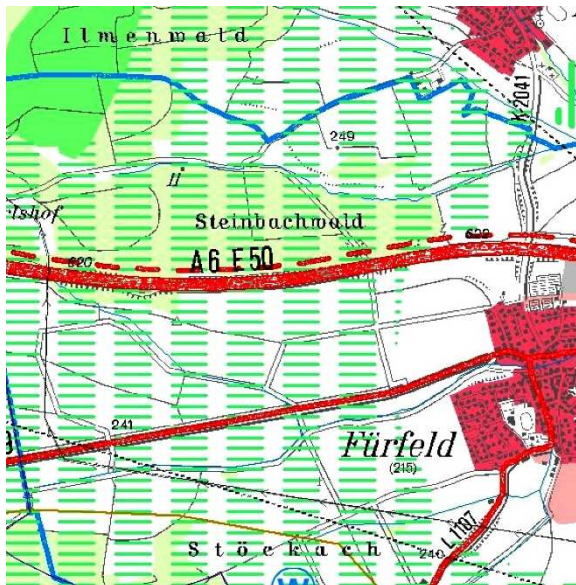
Anlage 1 Standortdatenblatt „Agri-PV-Anlage westlich Bad Rappenau-Fürfeld“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

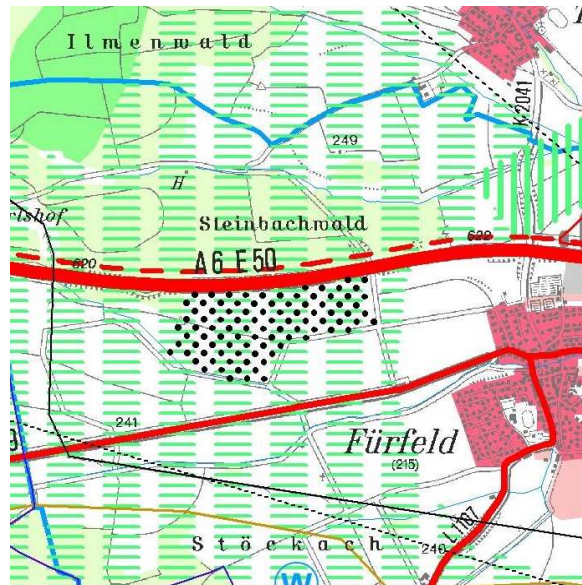
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Das Vorbehaltsgebiet hat eine Größe von ca. 38 ha. Nördlich angrenzend befindet sich die Bundesautobahn A6. Südlich und östlich wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Wege begrenzt, an welche sich weiträumig ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Westlich grenzt eine kleinere Waldfläche mit einem Umfang von ca. 6 ha an. Nördlich der A6 schließt sich ebenfalls Waldfläche an. Das ursprünglich aus der möglichen Vorhabenfläche bestehende Plangebiet (Flst. 1900 und 2312 jedoch ohne den Waldanteil) wurde gegenüber der frühzeitigen Unterrichtung über die Planaufstellung um ein südwestlich angrenzendes Erweiterungsgebiet ergänzt. Wie bei allen Plangebieteten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

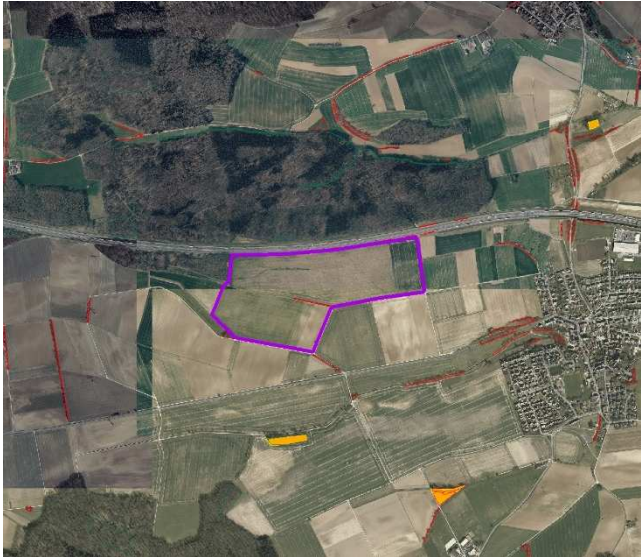
-  Regionaler Grünzug
-  Wald
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Ca. 520 – 600 m östlich Ortslage Bad Rappenau/ Fürfeld, Wohnbebauung	Die Planung wird aus Ortsrandlage zumindest teilweise wahrnehmbar sein.	Gering
Bewertung/Abwägung Aufgrund der Entfernung von über 500 m zu der Wohnbebauung bestehen keine direkten Auswirkungen. In Summe ist nicht von erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auszugehen.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft  Legende Plangebiet Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung) Naturdenkmal (flächenhaft)			
vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope	Biotop-Nr.: 167201250180 „Feldhecken an Autobahn westl. Fürfeld“	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr.: 167201250715 „Mehrere Feldhecken westlich Fürfeld“	Weitgehend randlich berührt, Teil in Plangebiet	gering
	Biotop-Nr.: 167201250714 „Kleines Feldgehölz westlich Fürfeld“	Randlich berührt	gering
Fachplan landesweiter Biotopverbund/	Fläche des Biotopverbundes Feldvögel	Ca. 21 ha	mittel
Generalwildwegeplan (GWP)	Gräben Biotopverbund	Ca. 1,5 km	gering
	Gewässerlandschaften Westlich GWP-Korridor Stromberg/Sternenfels	Räumliche Nähe	gering

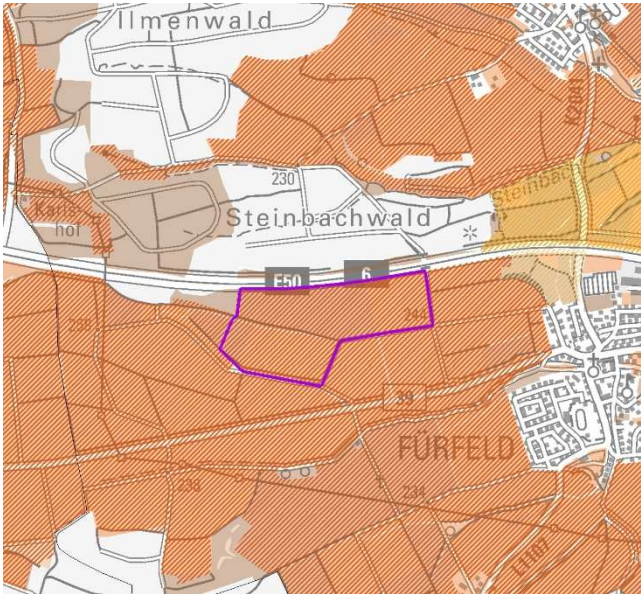
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkulissen und Straßen lediglich im südlichen Plangebiet zu erwarten.	mittel
Bewertung/Abwägung Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Feldhecken/Feldgehölze, die entlang von vorhandenen Wegen kartiert wurden. Sie sollten im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Beeinträchtigung z.B. im Rahmen der Modulaufstellung ist zu vermeiden. Durch die Planung wird ein Fließgewässer randlich berührt. Weiter werden Entwässerungsgräben berührt. Hier könnte ggf. eine Aufwertung zur Stärkung des Biotopverbundes Gewässerlandschaften im Rahmen möglicher Ausgleichsplanungen geprüft werden. Der Korridor des Generalwildwegeplans verläuft in dem Waldgebiet westlich des Plangebietes. Dieses hat eine Breite von fast 700 m. Das Waldgebiet bleibt von der Planung unberührt. Es ist davon auszugehen, dass wandernde Tiere bevorzugt den Wald (bzw. Waldrand) für ihre Wanderung wählen, und sich ungern schutzlos in der offenen Fläche bewegen. Dies ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet nach Aussage des Vorhabenträgers aus Gründen der besseren Bewirtschaftbarkeit der Agri-PV Anlage nicht eingezäunt werden. So bleibt auch die verbleibende Ackerfläche zwischen den senkrecht stehenden Modulen durchwanderbar. Bei den in das Plangebiet aufgenommenen Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese sollen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen werden nicht überplant bzw. können auf Umsetzungsebene planungsrechtlich gesichert werden. In der Zusammenschau ergeben sich somit keine erheblichen Konflikte mit diesem Schutzgut.			

Schutzgut Boden

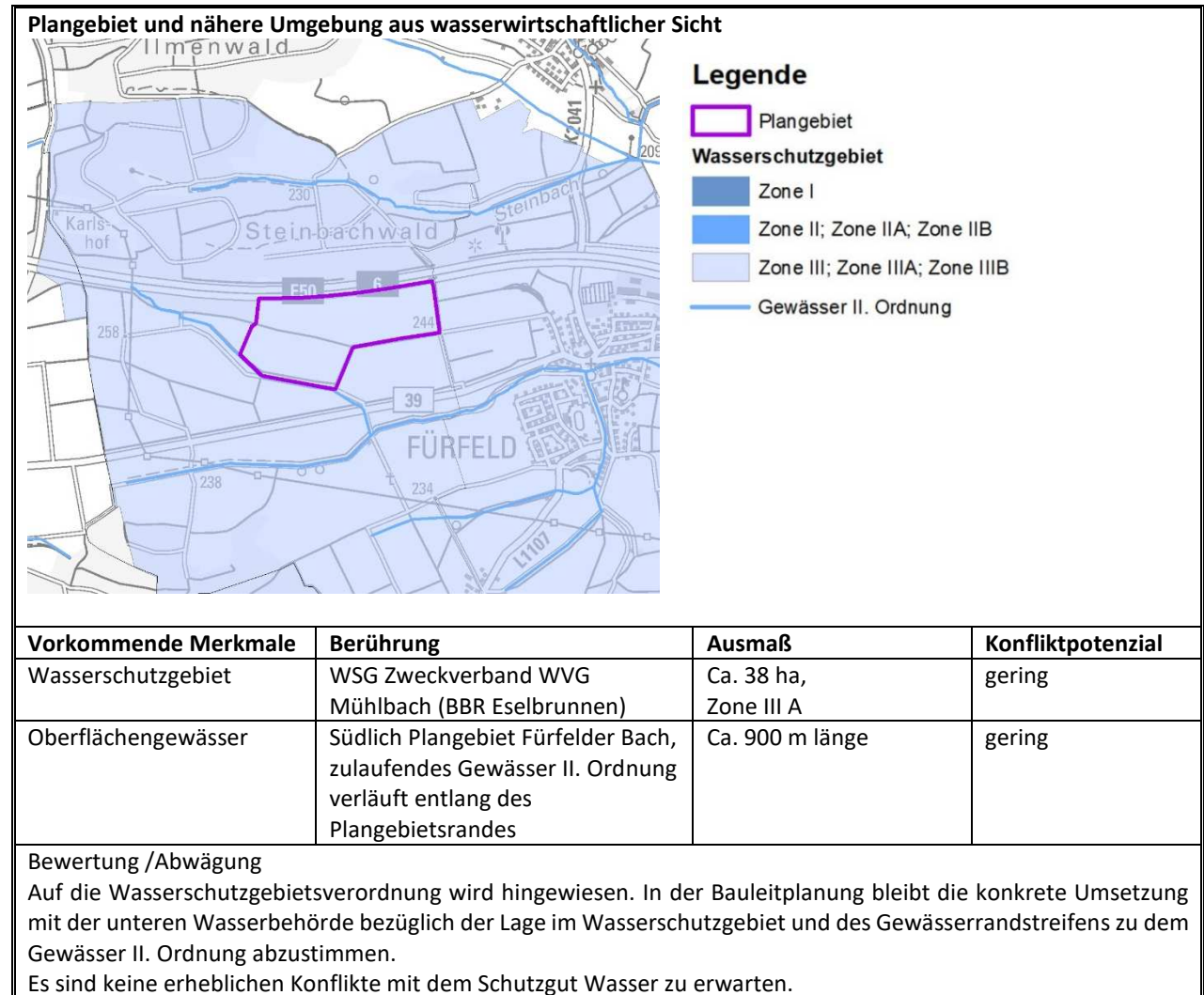
Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit Gesamtbewertung der Böden			
		Legende Plangebiet Bodenkarte BK50 Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung Grüntöne: hoch Gelb: mittel Orange-rot: gering 1,00 1,17 1,33 1,50 1,67 1,83 2,00 2,17 2,33 2,50 2,67 2,83 3,00 3,17 3,33 3,50 3,67 3,83 4,00	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bodenkundliche Einheiten nach BK 50	- überwiegend Pelosol-Braunerde und Braunerde aus Fließerden über Mittelkeuper (e40) - weiter Pararendzina und Parabraunerde/Para-	- ca. 38 ha Gesamtfläche	mittel

	rendzina aus Löss (e13) - kleinräumig kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwem- massen (e86)		
Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	e 40: 2.33 e 13: 3.00 e 86: 3.00	Mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Plangebiet Digitale Flurbilanz LK Heilbronn Vorrangflur Vorbehaltsflur I Vorbehaltsflur II Grenzflur Untergrenzflur unbewertet Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen den Modulreihen wird Landwirtschaft betrieben	Ca.38 ha	mittel
Flächennutzung	Landwirtschaft Westlich angrenzend Wald	bleibt weiter in landwirtschaftlicher Nutzung.	mittel
Standorteignungskartierung:	Vorrangflur	Ca 38 ha	hoch
Flächenbilanz:	Vorrangfläche Stufe 1 Vorrangfläche Stufe 2	Ca 19 ha Ca 17 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Durch die Minimierung der Nutzungskonflikte aufgrund der Ausgestaltung als Agri-PV ergibt sich für das Schutzgut Fläche insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung.			

Schutzgut Wasser



Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Prüffall Nr. 11 vorgeschichtliche Siedlung	Westlich Furfeld	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel

Bewertung / Abwägung
 Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zu den Plangebietes, liegt der Prüffall 11 im Bereich des Plangebietes. Planungen, die in die genannten Bereiche eingreifen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Grundsätzlich ist eine Vereinbarkeit der Planung mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzungsplanung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Hier können konfliktmindernde Maßnahmen entwickelt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Konflikte zu sehen.

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

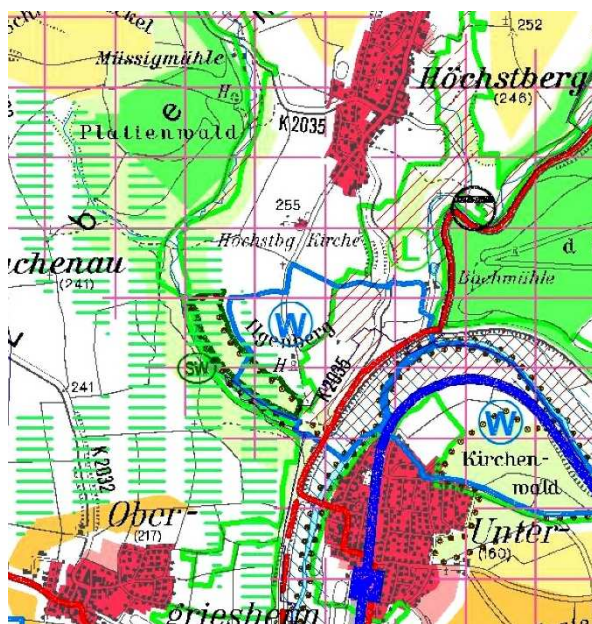
Anlage 2 Standortdatenblatt „Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

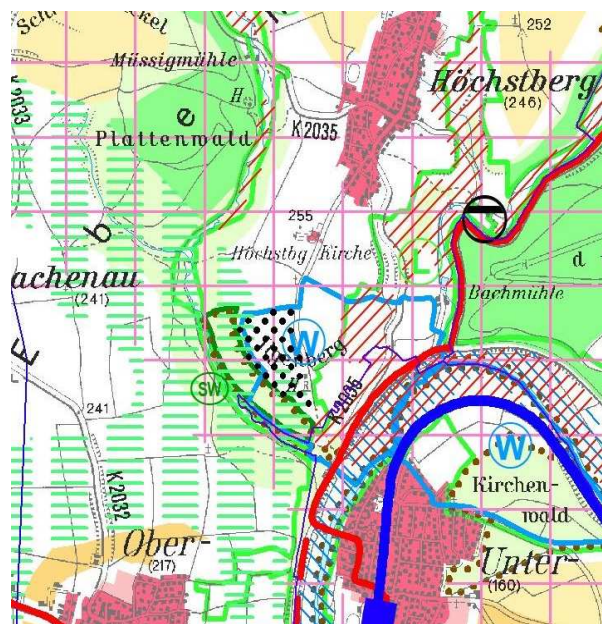
Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um Ackerfläche. Das Plangebiet umfasst ca. 12 ha. Allerdings ist ein kleiner Teilbereich von ca. 1,5 ha als Wiese ausgeprägt. Westlich und südlich des Plangebietes grenzt Waldfläche an. Östlich verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der darüber hinaus häufig von Erholungssuchenden genutzt wird und der aktuell westlich von einer Obstbaumreihe gesäumt wird. Jenseits des Weges schließt sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche an. Gleiches gilt im Norden. Wie bei allen Plangebietes wurde auch für dieses Vorhaben eine mögliche Erweiterungs-/Ausweichfläche über das aktuelle Vorhaben hinaus gesucht. Eine Erweiterung war in diesem Fall lediglich in Richtung Süden bis an den Waldrand heran möglich. Es handelt sich bei dieser über das gemeldete Vorhaben von voraussichtlich ca. 10 ha hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
-  Vorbehaltsgebiet für Erholung
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

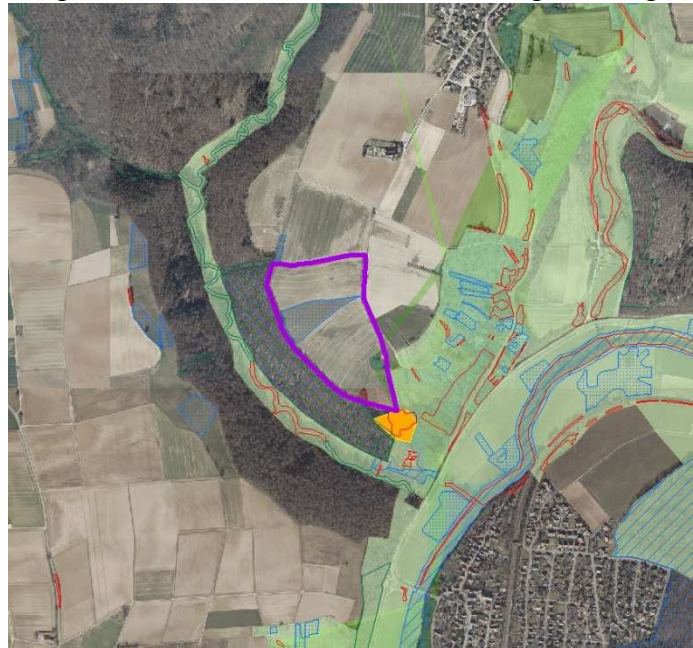
An der südlichen Spitze berührt das Plangebiet ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Schutzzweck sind insbesondere Streuobst- und Trockenmauerbestände. Das Plangebiet liegt darüber hinaus in einem großräumigen Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit			
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Ca. 560 m nördlich Ortslage Höchstberg	Topographisch aus Ortslage nicht einsehbar	gering
	Ca. 440 m südwestlich Ortslage Untergriesheim	Teilweise einsehbar, aber durch Topographie und Wald nur sehr eingeschränkt	gering
Vorbehaltsgebiet für Erholung	Weg östlich des Plangebietes Naherholungsachse, Grillplatz im Südosten	Direkt angrenzend Naherholungsnutzung	Hoch
Bewertung/Abwägung Aufgrund der nicht vorhandenen bzw. eingeschränkten Einsehbarkeit bestehen keine erheblichen Konflikte mit den Siedlungsflächen. Der Weg verläuft von einer Mariengrotte südlich des Waldes durch den Wald auf das Hochplateau. Er ist in diesem Bereich unbefestigt. Dabei führt er an einer historischen Feldscheune vorbei, an der sich eine Grillmöglichkeit befindet. Ab hier handelt es sich um einen asphaltierten Wirtschaftsweg. Auf dem weiteren Weg zur Ortslage Höchstberg wird die Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“ passiert. In Richtung Osten bestehen Sichtbeziehungen zu den östlich liegenden benachbarten Tal- und Höhenlagen. In Richtung Westen ist der Blick auf das westlich des Plangebietes beginnende Waldgebiet beschränkt. Die Feldscheune mit Grillstelle wird derzeit bereits von dem sie umschließenden Acker durch Gehölze (teils als Hecke, teils vereinzelt stehend) abgegrenzt. Die Obstbaumreihe kann in Verbindung mit weiterer Eingrünung das Plangebiet gegen den Weg abschirmen. Hierdurch würde optisch der bislang jenseits der Ackerflächen die Sicht nehmende Waldrand als Gehölzreihe an den Weg herangeführt werden. Eine solche Eingrünung des Solarparks wird von dem Vorhabenträger zugesagt. Dies bleibt in der konkreten Ausgestaltung auf Ebene der Bauleitplanung festzusetzen. Dadurch wird der Solarpark zwar nicht komplett verdeckt, aber doch in die Landschaft integriert. Hierdurch kann auf Ebene der Bauleitplanung eine Minderung des Konfliktpotenzials auf ein nicht erhebliches Maß herbeigeführt werden. Gleiches gilt für die Sichtbeziehungen von der erholungsrelevanten Wallfahrtskirche aus. Diese sind aufgrund der Topographie (der Solarpark liegt deutlich tiefer) ohnehin nur als gering einzuschätzen. In Summe können auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Konfliktminderung ergriffen werden, so dass keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit zu erwarten sind.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



Legende

- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung)
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)
- Naturdenkmal (flächenhaft)
- Schonwald
- FFH-Gebiete
- FFH-Mähwiese
- Landschaftsschutzgebiet
- Landesweiter Biotopverbund Kernfläche mittleren Anspruchstyps
- Landesweiter Biotopverbund Kernfläche feuchten Anspruchstyps

vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege		Berührung an Südspitze Plangebiet	gering
Landschaftsschutzgebiet	Nr. 1259003000051 „Schefflenstal mit Randgebieten“	Randlich berührt	gering
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland Waldbiotopkartierung	Biotop-Nr.: 167211250736 „Feldgehölz am Ilgenberg“	Randlich in Plangebiet	mittel
	Biotop-Nr. 167211250737 „Schachtelhalmsumpf am „Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr. 267211250147 „Eichenwald im Schonwald „Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr. 267211250157 „Klingen am Osthang des Tiefenbachtals“	Randlich berührt	gering
Flächenhaftes Naturdenkmal	Kennung 81250390006 „Feuchtgebiet Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
FFH-Gebiet	Kennung 6721341 „Untere Jagst und unterer Kocher“	Randlich berührt	mittel
FFH-Mähwiese	Nr. 6510012546219169 „Mähwiese südwestlich von Höchstberg am Ilgenberg“	Ca. 1,5 ha in Plangebiet	hoch

Schonwald	Nr. 989008000163 „Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
Landesweiter Biotopverbund	Kernfläche mittleren Anspruchstyps	Östlicher Gebietsrand, im Bereich der Feldscheune	gering
	Kernfläche feuchten Anspruchstyps	Südlich außerhalb Plangebiet	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkulissen im Plangebiet nicht zu vermuten	gering
	FFH-Mähwiese	Die FFH-Mähwiese ist in der Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu prüfen.	hoch
	Managementplan: Großes Mausohr	flächig Lebensstätte (= Jagge- biet) im gesamten FFH-Gebiet, ohne Ackerflächen, Ortslagen und Jagst	gering
	Besenmoos	Waldgebiet westlich flächige Lebensstätte, keine konkreten Artvorkommen bekannt	gering
Bewertung/Abwägung Mit dem VRG Naturschutz und Landschaftspflege findet keine Flächenüberschneidung statt. Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der Schutzzwecke. Auch eine indirekte Beeinträchtigung ist aufgrund der extensiven Flächennutzung im Bereich einer FFPV-Anlage nicht zu sehen. Weder mit dem Landschaftsschutzgebiet noch dem Schonwald kommt es zu Flächenüberschneidungen. Die berührte Teilfläche des FFH-Gebiets befindet sich ebenfalls in dem Waldgebiet westlich des Plangebietes, so dass es zu keiner Flächenüberschneidung kommt. Zu diesem sind im weiteren Verfahren die vorgeschriebenen Waldabstände einzuhalten. Der Vorhabenträger gibt an, in diesen Abstandsflächen einen artenreichen Waldsaum zu schaffen. Darüber hinaus sind eine Gehölzeingrünung und eine insgesamt biodiversitätssteigernde Ausgestaltung der Planung angekündigt. Dies ist im Bebauungsplanverfahren festzusetzen. In der Waldfläche sind laut Managementplan keine konkreten Artvorkommen bekannt. Auch wenn konkrete Vorkommen bekannt wären, wäre durch die Planung nach aktuellem Stand und unter Berücksichtigung der für diese Arten bekannten Lebensräume und Verhalten keine Verschlechterungen zu erwarten. Eine mögliche Besiedelung der Waldfläche mit den im Managementplan genannten im Wald ansässigen Arten wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz am Ilgenberg“ ist in der Bauleitplanung auszusparen und planungsrechtlich zu sichern. Auch die weiteren nur an das Plangebiet angrenzenden Biotope sowie das Naturdenkmal sind planungsrechtlich zu sichern. Eine Beeinträchtigung dieser z.B. in der Bauphase, ist zu verhindern. Im Plangebiet liegt eine FFH-Mähwiese. FFH-Mähwiesen sind nach einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2021 nach § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Da dem RVHNF hierzu jedoch noch keine konkreten Daten vorliegen (z.B. Biotop-Nr.) wird die FFH-Mähwiese trotzdem noch gesondert in der Tabelle aufgeführt. Bei der FFH-Mähwiese handelt es sich gemäß Kartierungsbogen um eine mäßig artenreiche Glatthafer Wiese mit sehr guter Habitatstruktur des Erhaltungszustandes C. Gemäß dieser Beschreibung ist die Wertigkeit der Mähwiese maximal durchschnittlich anzusetzen. Trotzdem kann es durch eine Überstellung der Mähwiese mit Photovoltaikmodulen aufgrund veränderter Beschattung und kleinräumigen Bewässerungsänderungen zu einer Artenverschiebung kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden, wodurch der Verbotstatbestand ausgelöst würde. Dem gegenüber steht, dass z.B. bei Heudruschübertrag von der Mähwiese auf die bisherige Ackerfläche			

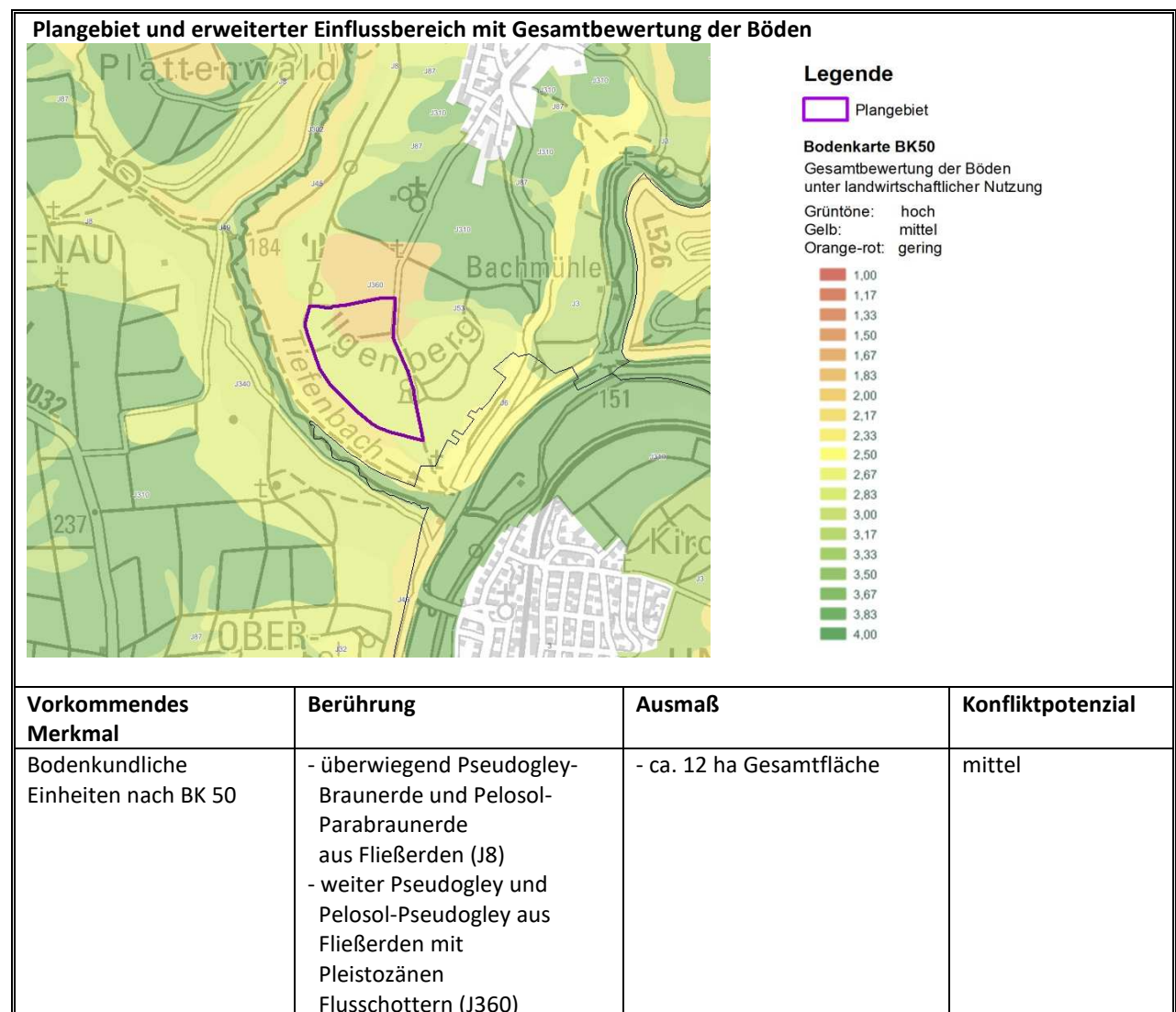
des restlichen Plangebietes mit angepasster Bewirtschaftung im Plangebiet zu einer deutlichen Ausdehnung der Wiese führen könnte. Hierdurch könnten kleinräumige Verschiebungen in der ursprünglichen Fläche kompensiert und insgesamt eine Ausdehnung naturschutzfachlich hochwertigeren Aufwuchses erreicht werden. Eine Beurteilung inwieweit ein Verbotstatbestand ausgelöst wird und eine angesprochene Kompensation diesen ausgleichen könnte obliegt der unteren Naturschutzbehörde und könnte auf Ebene der Bauleitplanung diskutiert werden. Sollte diese Flächenausdehnung nicht umsetzbar oder gewollt sein, bliebe letztlich, wie in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde dargelegt, die Mähwiese im späteren Bebauungsplanverfahren von einer Modulüberstellung auszunehmen. Schließlich könnte der Vorhabenträger einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Somit können aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung ausgeräumt werden. Ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung ist im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen zu prüfen, ob auf der Wiese artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten vorkommen um ggf. einen Umgang mit diesen festzusetzen.

Bei der Kernfläche mittleren Anspruchstyps handelt es sich um die baumbestandene Fläche im direkten Umfeld der Feldscheune und der Grillmöglichkeit. Eine besondere Wertigkeit der Fläche ist auszuschließen. Sie sollte darüber hinaus im späteren Bauleitplanverfahren aufgrund anderer Belange nicht überplant werden.

Bei der Fläche feuchten Anspruchstypes handelt es sich um das sich mit dem Naturdenkmal überschneidende Feuchtbiotop. Dieses wird durch das Plangebiet voraussichtlich nicht beeinträchtigt und sollte im Bauleitplanverfahren gesichert werden.

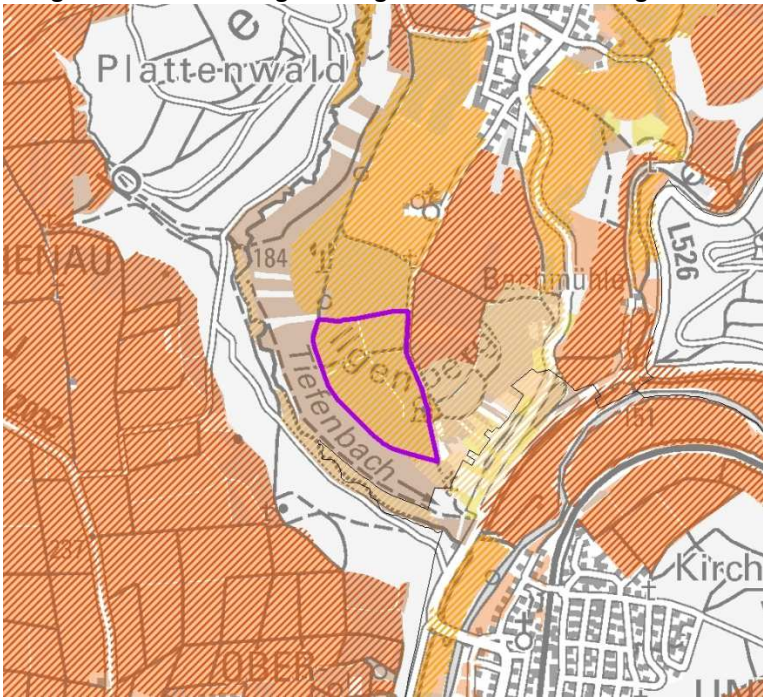
Insgesamt sind sämtliche Konfliktpotenziale auf bauleitplanerischer Ebene zumindest auf ein nicht erhebliches Maß reduzierbar.

Schutzgut Boden

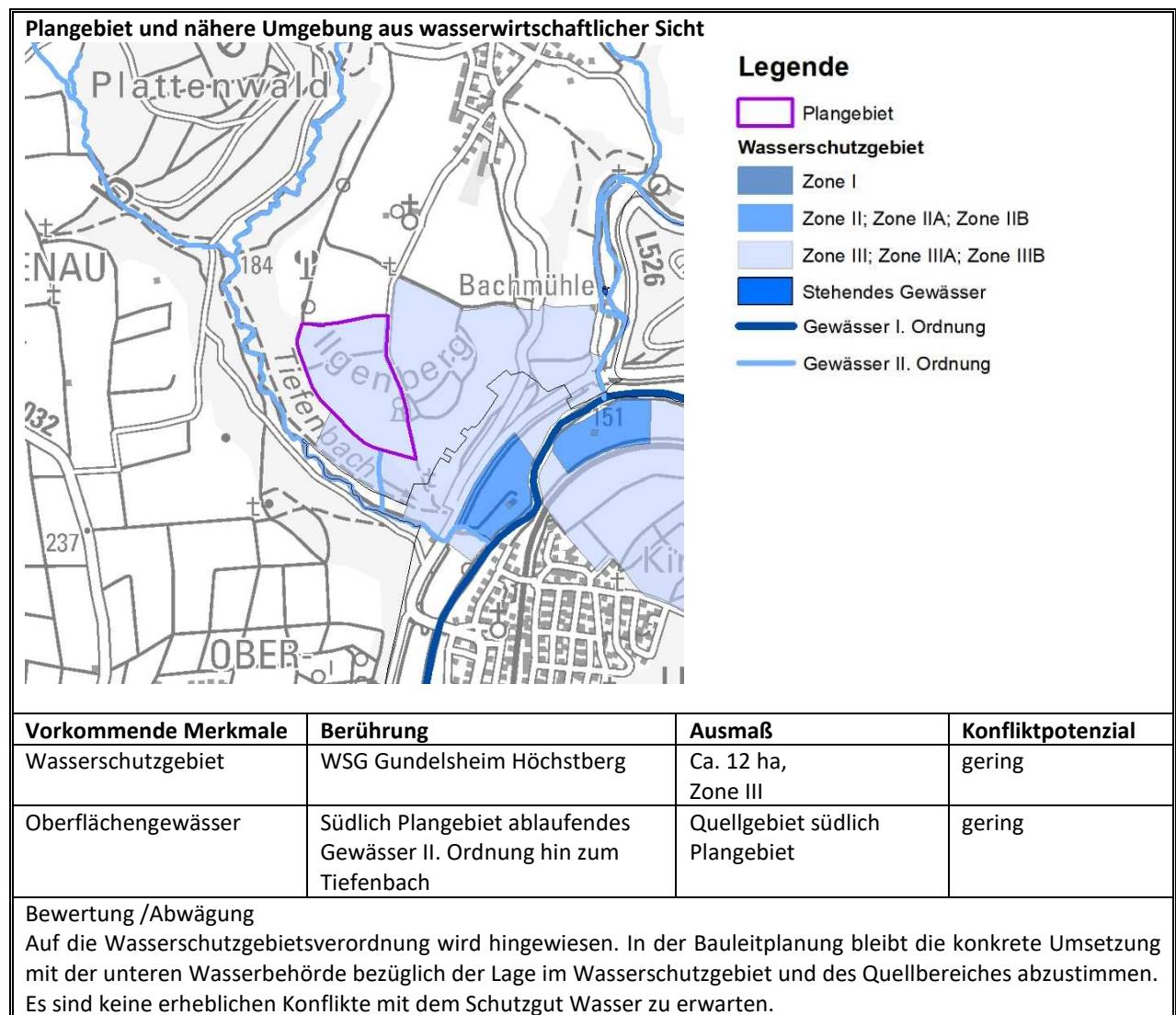


Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	J8: 2.50 J360: 2.00	mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Plangebiet Digitale Flurbilanz LK Heilbronn Vorrangflur Vorbehaltsflur I Vorbehaltsflur II Grenzflur Untergrenzflur unbewertet Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen Modulreihen Grünland	Ca.12 ha	mittel
Flächennutzung	Landwirtschaft Westlich angrenzend Wald	Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich	hoch
Nutzungsqualität Standorteignungskartierung:	Vorbehaltsflur I Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 12 ha Ca. 12 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Die Fläche geht für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Allerdings ist die Fläche nach den landwirtschaftlichen Beurteilungsparametern nicht als besonders hochwertig, sondern lediglich durchschnittlich einzustufen. Somit sind insgesamt keine erheblichen Konflikte mit der Funktion zu sehen.			

Schutzgut Wasser



Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal	Ca. 300 m nördlich Plangebiet, topographisch beschränkte Sichtbeziehung	gering
Feldscheune Ilgenberg 1	Kulturdenkmal	an östlichem Plangebietsrand	mittel
Nr. 5 M mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut	Kulturdenkmal	Im Bereich der Feldscheune	mittel
Prüffall Nr. 6 M Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nussbaum	Archäologische Verdachtsfläche	12 ha	hoch

Bewertung / Abwägung

Das Plangebiet steht in Beziehung zu mehreren Kulturdenkmälern.

Ca. 300 m nördlich befindet sich die Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“. Diese ist in exponierter Höhenlage und weithin sichtbar. Ihr ist ein hoher landschaftlicher und kulturhistorischer Wert beizumessen. Neben dem reinen Abstand zum Plangebiet, liegt dieses auch deutlich tiefer als die Wallfahrtskirche. Topographisch bedingt, aufgrund der Südwesthanglage des Plangebietes, in Verbindung mit der bestehenden Baumreihe ist derzeit von der Kirche aus lediglich der nördliche Rand des Plangebietes direkt einsehbar. Gemäß den Angaben des Vorhabenträgers soll das Plangebiet darüber hinaus intensiv eingegrünt werden, wodurch eine Einsehbarkeit des Plangebietes von der Kirche aus weiter reduziert wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals ist somit nicht zu sehen.

Die Feldscheune hingegen ist von dem Plangebiet nördlich, westlich und südlich umschlossen. Nach derzeitiger Planung soll lediglich nord-westlich eine Aufstellung von Modulen erfolgen. Aufgrund der Festlegung könnten allerdings zukünftig auch südlich der Feldscheune Module umgesetzt werden. Das direkte Umfeld der Feldscheune ist aktuell von Gehölzen bewachsen. Direkt nördlich besteht eine kompakte Hecke, während westlich und südlich in räumlicher Tiefe mehrere Einzelbäume eine Eingrünung bilden. Diese umschließen ebenfalls eine hier bestehende Grillmöglichkeit. Hierdurch wird die Feldscheune von der PV-Nutzung abgesetzt. Dies kann bei Bedarf durch eine Eingrünung verstärkt werden. Hierdurch kann auf Ebene der Bauleitplanung das direkte Umfeld der Feldscheune gesichert und erhalten werden. Auf dieser Ebene ist auch gemäß den Denkmalschutzrechtlichen Vorgaben mit dem archäologischen Denkmal Nr. 5 M umzugehen, das nach der Stellungnahme vom 03.12.2021 beiliegenden Karte auf das nahe Umfeld der Feldscheune begrenzt ist, umzugehen.

Allerdings ist das komplette Plangebiet laut der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 03.12.2021 als archäologische Verdachtsfläche ausgewiesen. Aus diesem Grund ist der Prüffall in die Unterlagen zu übernehmen und im Rahmen der späteren Umsetzungsplanung eine archäologische Untersuchung und Begleitung einzuplanen um die Denkmaleigenschaft zu bestimmen. Weiter können länger dauernde weitere archäologische Grabungen notwendig werden. Dies bleibt jedoch im Vorfeld der konkreten Bauleitplanungen zu klären, in welcher auch entsprechende Denkmalrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind.

Auf Ebene der Regionalplanänderung sind Konfliktpotenziale vorhanden, die zum aktuellen Stand noch nicht lösbar sind. Diese können jedoch voraussichtlich auf bauleitplanerischer Ebene gelöst werden. Zum aktuellen Stand sind somit keine unlösbaren Konflikte mit dem Schutzgut kulturelles Erbe zu sehen.

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung

Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Hierbei ist auch auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien sowie deren Abwägungsvorrang nach § 2 EEG hinzuweisen, wodurch auch die Belange des Schutzgutes Klima besonderes Gewicht bekommen. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen insgesamt für FFPV geeigneten Standort.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

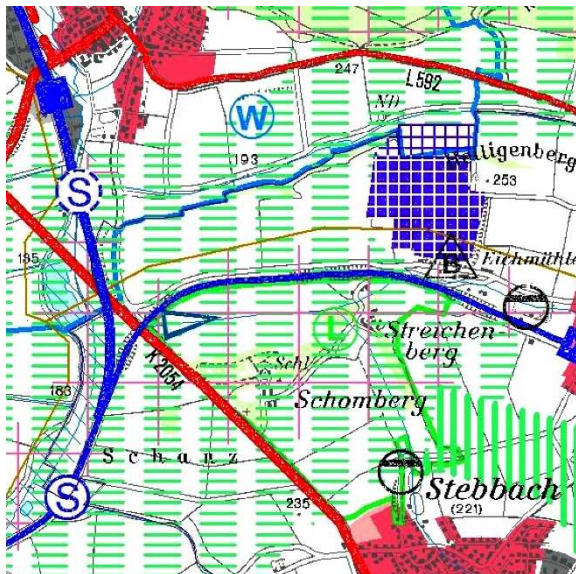
Anlage 3 Standortdatenblatt „Solarpark westlich von Gemmingen“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

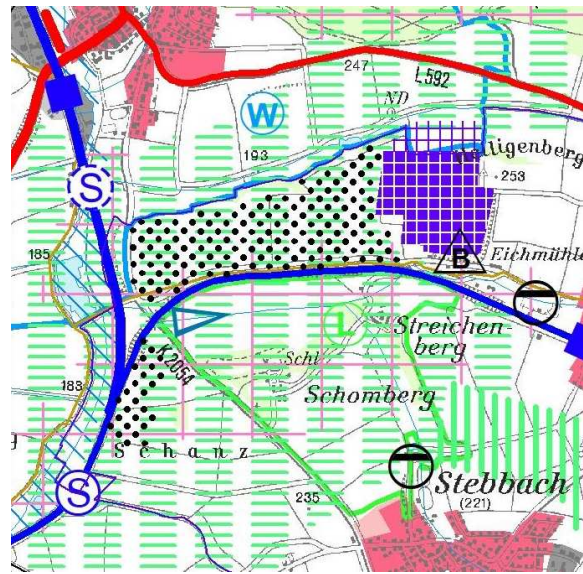
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Das Plangebiet ist in zwei Teilgebiete aufgeteilt. Bei dem größeren nördlichen Teilgebiet handelt es sich um eine Fläche von ca. 58 ha. Das deutlich kleinere südliche Plangebiet umfasst ca. 9,5 ha, so dass eine Gesamtfläche von ca. 67,5 ha zu verzeichnen ist. Das nördliche Teilgebiet wurde im Vergleich zu der früheren Planung, die sich lediglich auf den Bereich entlang der Bahnlinie konzentrierte, deutlich erweitert. Es umfasst jetzt den gesamten als Acker genutzten Bereich des Flurstückes 5244/3. Dessen Gehölzanteile werden hingegen ausgespart, da sie für eine PV-Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben (aktuell geplant sind voraussichtlich ca. 41 ha FFPV) hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Das nördliche Teilgebiet wird im Osten durch einen Steinbruch begrenzt. Im Süden verläuft die Bahnlinie Karlsruhe- Heilbronn bzw. eine diese begleitende Straße. Den westlichen Rand markiert die K2054. Im Norden verläuft das Plangebiet entlang eines Gehölzstreifens und biegt dann von diesem

Richtung Süden ab auf direktem Weg bis zu dem Steinbruch zurück. Das Teilgebiet wird von einem Wirtschaftsweg ca. hälftig durchlaufen.

Das südliche Teilgebiet grenzt im Westen ebenfalls an die Bahnlinie Karlsruhe-Heilbronn an. Im Norden, Osten und Süden grenzen jeweils landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Im Osten befindet sich auch eine kleinere Waldfläche.

Neben der Lage im Regionalen Grünzug verläuft im Bereich des nördlichen Plangebietes eine als Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Ferngasleitung. Entgegen der Darstellung des Trassenverlaufs in der Raumnutzungskarte verläuft diese jedoch nicht mittig durch das Plangebiet. Nach Angabe der Gemeinde verläuft die Trasse am südlichen Rand des Plangebietes im Bereich der dort verlaufenden Straße. Im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurden darüber hinaus auch die Netzbetreiber beteiligt, woraus sich keine Konfliktlage ergab. Der Trassenverlauf ist der Gemeinde bekannt und wird im Bebauungsplanverfahren von dieser beachtet.

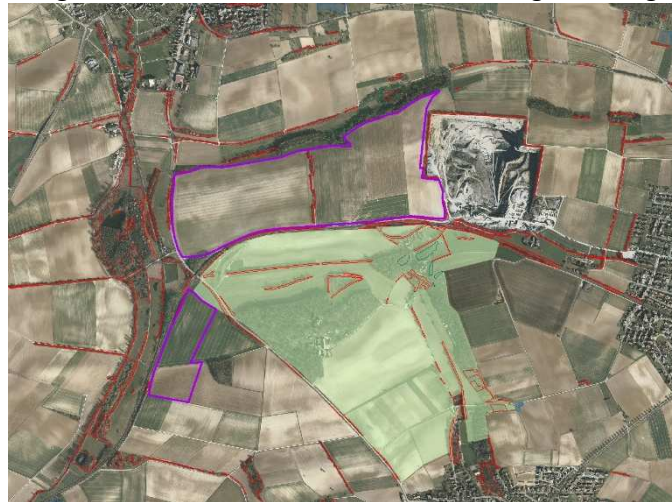
Im Bereich des Schloss Schomberg und entlang der Bahnlinie ist ein Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Dieses überlagert sich randlich mit der nördlichen Teilfläche und umfasst weitgehend die südliche Teilfläche. Am östlichen Rand wird ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (bestehender Steinbruch) sowie nördlich davon ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Erweiterungsgebiet des Steinbruches) berührt.

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit			
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	- nördl. Teilgebiet ca. 460 – 650 m südlich Ortslage Richen	Topographisch keine volle Einsehbarkeit, ggf. randlich einsehbar.	gering
	- südl. Teilgebiet deutlich über 1000 m zu Ortslage Eppingen und Stebbach	ggf. teilweise einsehbar	gering
Vorbehaltsgebiet für Erholung	Rand nördliches Teilgebiet	Ca. 15 ha	gering
	Südliches Teilgebiet	Ca. 9,2 ha	gering
Bewertung/Abwägung Eventuell ist eine Einsehbarkeit von Modulen entlang des nördlichen Gebietsrandes aus Richen möglich. Das kann jedoch erst in einem späteren Bauleitplanverfahren konkret geklärt werden. Aufgrund der großen Entfernung sind die möglichen teilweisen Sichtbeziehungen aus weiteren Ortslagen nicht als beeinträchtigend zu werten. Hierbei ist auch auf die Vorbelastung aufgrund des angrenzenden Steinbruchs hinzuweisen. Im Plangebiet befinden sich reine Ackerflächen. Diesen ist keine besondere Funktion für Erholungszwecke zuzusprechen. Die für das Vorbehaltsgebiet für Erholung wertgebenden Bereiche werden von der Planung weder berührt noch beeinträchtigt. In Summe ist nicht von erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auszugehen.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



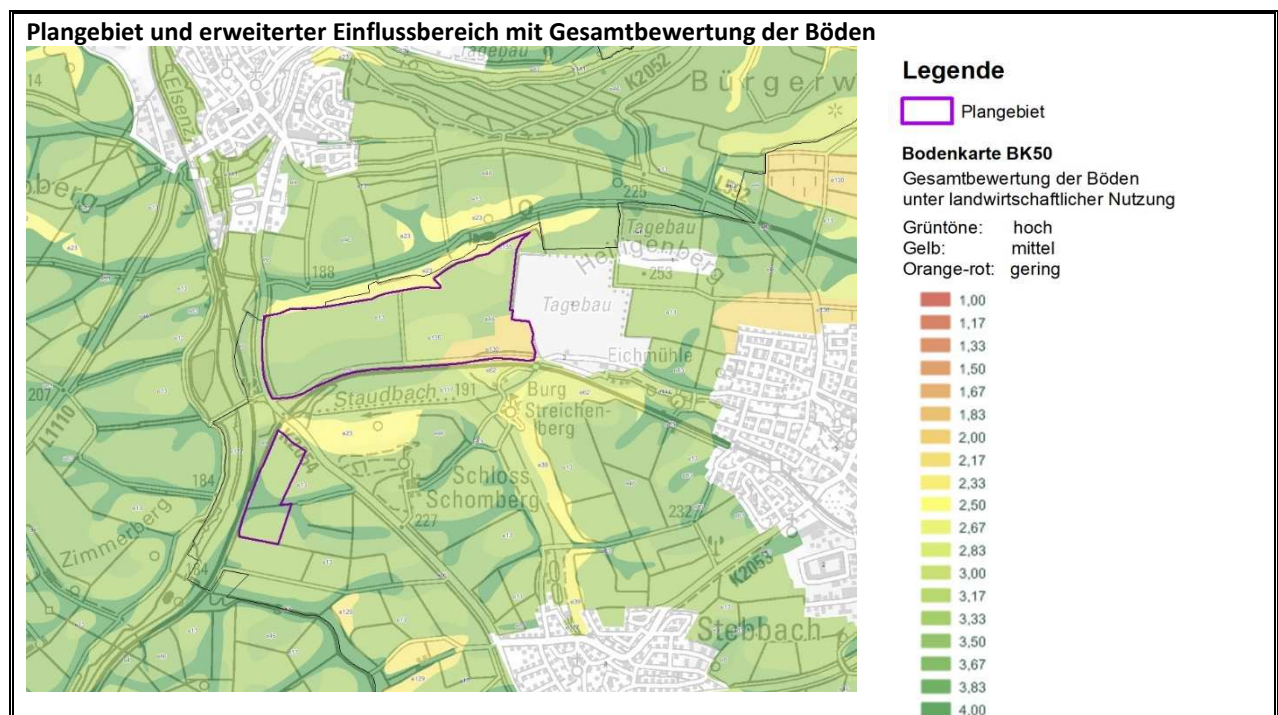
Legende

- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung)
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)
- Landschaftsschutzgebiet

vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Landschaftsschutzgebiet „Schomberg-Streichenberg“	randlich außerhalb Plangebiet	zwischen den Teilgebieten	gering
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 168191251191 „Feldhecken am Kieswerk NW Gemmingen“ - Biotop-Nr.: 168191251198 „Feldhecke Eichbäumle W Gemmingen“ - Biotop-Nr.: 168191250661 „Feldhecke im Brühl“ - Biotop-Nr.: 168191251213 „Feldhecken an K2054 W Gemminegn I“ - Biotop-Nr.: 168191250986 „Feldhecke Eichwiesenäcker III“ - Biotop-Nr.: 168191250384 „Feldhecke in den Eichwiesenäckern“ - Biotop-Nr.: 168191250666 „Feldhecke Eichwiesenäcker I“ - Biotop-Nr.: 168191250667 „Feldhecke Eichwiesenäcker II“ - Biotop-Nr.: 168191251197 „Feldhecken Eichwiesenäcker W Gemmingen“ - Biotop-Nr.: 168191250656 „Feldhecken am Schindrain“ - Biotop-Nr.: 168191250655 „Feldhecke in der Schanz“	- randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt - benachbart - benachbart - in Plangebiet - randlich berührt - randlich berührt - randlich berührt	- gering - gering - gering - gering - gering - gering - gering - gering - hoch - gering - gering - gering
Waldbiotope	- Biotop-Nr.: 268191256157 „Feldgehölz am Hasselrain“	randlich berührt	gering

	SO Richen“ - Biotop-Nr.: 268191256159 „Feldgehölz S Richen“	randlich berührt	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter, Gemäß Stellungnahme LNV, NABU und BUND in Gewinn Schindrain Rebhuhn- Sichtungen bekannt	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzen nur in Teilen und vornehmlich im nördlichen Teilgebiet zu vermuten.	mittel
Bewertung/Abwägung Außer dem Biotop „Feldhecken Eichwiesenäcker W Gemmingen“ liegen alle gesetzlich geschützten Biotope benachbart zum Plangebiet bzw. berühren dieses randlich. Diese Biotope sind in der Bauleitplanung auszusparen. Aufgrund der Randlage oft im Bereich von Wegen und Straßen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die entlang dem das Plangebiet querenden Weg stockenden „Feldhecken Eichwiesenäcker W Gemmingen“ sind in der Bauleitplanung zu beachten. Ggf. wäre im Bereich der das Plangebiet durchziehenden Feldgehölze ein nicht eingezäunter durchwanderbarer Korridor für Wildtiere sinnvoll. Vom Vorhabenträger werden zum aktuellen Zeitpunkt voraussichtlich lediglich ca. 40 ha FFPV vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der Belegung und des Flächenzuschnittes erfolgt allerdings auf Ebene der Bauleitplanung, so dass erst auf dieser Ebene die Notwendigkeit eines solchen Korridors festgesetzt werden kann. Sofern eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bezüglich einer Ausnahmegenehmigung und des notwendigen Ausgleichs zu suchen. Für dieses geschützte Biotop sind somit potenzielle Konflikte festzuhalten, die jedoch auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Mit dem Landschaftsschutzgebiet Schomberg-Streichenberg erfolgt keine Flächenüberschneidung. Hier sind keine Konflikte absehbar. Auf Ebene der Bauleitplanung ist insbesondere auf Bruten von Offenlandbrütern zu achten. Sollten die zentralen Feldgehölze gerodet werden müssen, so ist auf die gesetzlichen Rodungszeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu achten. Weitere besondere Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aktuell nicht offensichtlich. Zum aktuellen Stand sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar, das konkrete Arteninventar und die konkreten Konfliktpotenziale sind jedoch auf Ebene der Bauleitplanung zu klären. Aus der Planung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut absehbar.			

Schutzgut Boden



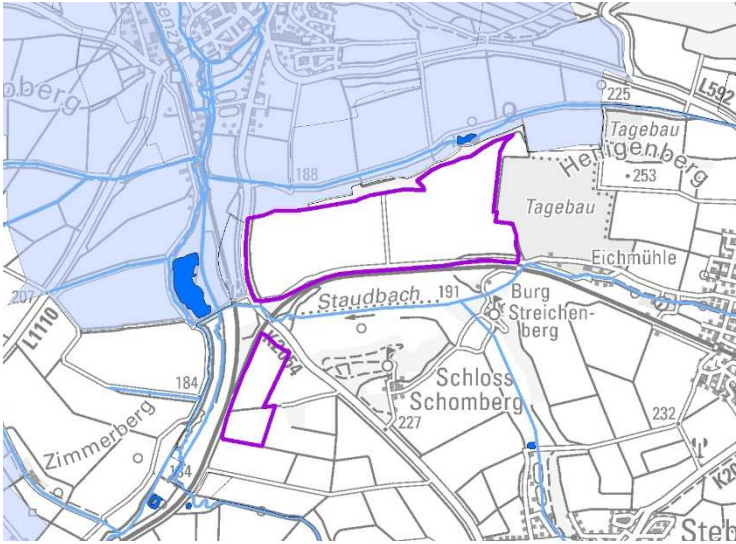
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bodenkundliche Einheiten nach BK 50 nördl. Teilgebiet südl. Plangebiet	- Pararendzina und Parabraunerde/Pararendzina aus Löss (e13) - Parabraunerde aus würmzeitlichem Löss (e46) - kalkhaltiger Auftragsboden aus Auftragsmaterial (e130) - Pelosol-Rigosol aus Fließerden über Mittelkeuper (e135) - tiefes kalkreiches Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen (e83)	- ca. 68 ha Gesamtfläche	mittel
Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	e 13: 3.00 e 46: 3.17 e 130: 1.83 e 135: 2.83 e 83: 4.00	Mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Plangebiet Digitale Flurbilanz LK Heilbronn Vorrangflur Vorbehaltsflur I Vorbehaltsflur II Grenzflur Untergrenzflur unbewertet Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche mit PV bestellt - zwischen den Modulreihen Landwirtschaft - zwischen den Modulen Grünland	ca. 41 ha ca. 6 ha ca. 35 ha	hoch gering hoch
Flächennutzung	Landwirtschaft	bleibt teilweise weiter in landwirtschaftlicher Nutzung	mittel

Nutzungsqualität Standorteignungs- kartierung: Flächenbilanz:	Vorrangflur Vorrangfläche Stufe 2	ca. 67,5 ha ca. 67,5 ha	mittel
Bewertung / Abwägung An dem vorliegenden Standort sind nach landwirtschaftlichen Nutzungsparametern durchgehend gleich gute Nutzungsbedingungen (Vorrangflur, Vorrangfläche Stufe 2) festgehalten. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass weite Teile der Gemminger Gemarkung mit Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 eine höhere Einstufung aufweisen. Im nördlichen Teilgebiet fanden darüber hinaus im östlichen Bereich Auffüllungen unter anderem mit Abraum aus dem angrenzenden Steinbruch statt, die den landwirtschaftlichen Wert deutlich mindern (siehe auch bodenkundliche Einheiten). Dies wurde von dem Bewirtschafter bestätigt. Darüber hinaus wird vom Vorhabenträger im südlichen Teilgebiet, das nach BK 50 die hochwertigsten Böden enthält und ca. 9,5 ha umfasst, voraussichtlich eine Agri-PV Nutzung im Umfang von ca. 6 ha (ungefähr 63 % des südlichen Teilgebietes und 15% der PV-Gesamtfläche) vorgesehen. Hierdurch werden Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlicher Nutzung verringert. Insgesamt werden durch die Planung gute landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen. Mit Blick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zur Minimierung des Konflikts ist jedoch den erneuerbaren Energien der Vorrang einzuräumen.			

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht  Legende Plangebiet Wasserschutzgebiet Zone II; Zone IIA; Zone IIB Zone III; Zone IIIA; Zone IIIB Stehendes Gewässer Gewässer II. Ordnung Wasserschutzgebiet Zone II; Zone IIA; Zone IIB Zone III; Zone IIIA; Zone IIIB Stehendes Gewässer Gewässer II. Ordnung			
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Wasserschutzgebiet	WSG Zweckverband WVG Oberes Elsenztal, Zone III B	randlich berührt	gering
Bewertung / Abwägung Das Plangebiet liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Durch die Planung werden keine Oberflächengewässer oder Belange des Hochwasserschutzes berührt. Es sind somit keine Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten.			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Denkmalpflegerischer Prüffall	Nr. 8M mittelalterliche Siedlung Zimmern (Regionalbedeutsames Kulturdenkmal 014.05)	Im Bereich des Plangebiets	mittel

	Nr.6M Frühneuzeitliche Befestigungsanlage Eppinger Linie	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
Kulturdenkmal nach §2 DSchG	KD Nr. 5M Mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
	KD Nr.2 Urnenfelderzeitliche Siedlung	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
VRG Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3	Ferngasleitung zw. Eppingen und Gemmingen	Am südlichen Rand des Plangebietes entlang des Weges verlaufend	mittel
Steinbruch Fa. Reimold	VRG Rohstoffsicherung VBG Rohstoffsicherung	Randlich berührt Randlich berührt	gering
Bewertung / Abwägung Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege liegen die genannten Prüffälle/Kulturdenkmale im Bereich des Plangebietes. Planungen, die in die genannten Bereiche eingreifen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Nach Aussage der Gemeinde Gemmingen vom 27.10.2022 finden entsprechende Voruntersuchungen bereits statt. Im Ergebnis dieser Voruntersuchungen können ggf. auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten getroffen werden. Die Ferngasleitung ist der Gemeinde bekannt und verläuft entlang der Straße am südlichen Plangebietsrand. Auch aus den eingegangenen Stellungnahmen zur Unterrichtung über die Planungsabsicht wurden keine diesbezüglichen Konflikte ersichtlich. In Abstimmung mit dem Leitungsträger erfolgt eine Berücksichtigung auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Planung ist mit dem Betreiber des Steinbruches und der Kommune abgestimmt. Eine Beeinträchtigung der Belange der Rohstoffsicherung besteht nicht. Für das Schutzgut sind keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Vorhandene Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG können überwiegend durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort. Mit den Belangen der Landwirtschaft verbleiben allerdings trotz minimierender Maßnahmen aufgrund des Flächenumfanges der für die landwirtschaftliche Produktion verloren gehender Fläche Konflikte. Gemäß § 2 EEG ist den Belangen des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Abwägung mit anderen Belangen der Vorrang einzuräumen.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Anlage 4 Standortdatenblatt „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerfläche. Es umfasst ca. 26 ha. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Bundesautobahn A 81 bzw. an diese begleitende Gehölzstrukturen. Nördlich angrenzend liegt ein kleineres Waldstück. Im Westen befindet sich weitgehend ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche. Zentral liegt auch im Westen ein kleineres Waldgebiet. Im Süden wird das Plangebiet ebenfalls von landwirtschaftlicher Fläche und der Autobahn begrenzt. Am südlichen Rand verläuft darüber hinaus ein Bach (Lerchenklinge). Das Plangebiet ist nach Osten in Richtung Autobahn abfallend.

In der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht wurde die mögliche Vorhabensfläche dargestellt. Diese wurde für den nun endgültigen Planungsstand erweitert. So wurde die Plangebietsgrenze auf die Höhe bis in den Bereich des Geländescheitels ausgedehnt. Darüber hinaus wurden im Südwesten die Flurstücke 9881 (teilw.) – 9883 aufgenommen. Wie bei allen Plangebietten handelt es sich bei dieser über das gemeldete mögliche Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

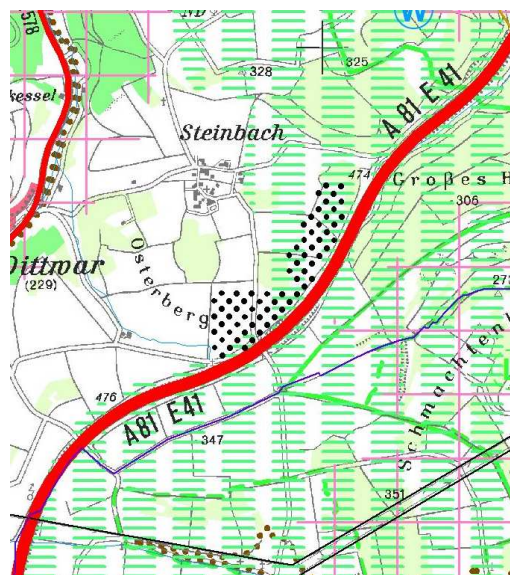
Neben der Lage im Regionalen Grünzug sind keine regionalplanerischen Festlegungen betroffen.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Wald
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	- ca. 420-490 m zu Ort Hof Steinbach	Topographisch aus Ortslage nicht einsehbar	gering
Bewertung/Abwägung Das Plangebiet neigt sich in Hanglage gegen die Autobahn (Thematisierung Sichtbeziehungen zu Autobahnen siehe Kapitel 3.2.1). Hof Steinbach liegt jenseits des Scheitels am unteren Hangfuß. Das Plangebiet wurde so gewählt, dass es den Scheitel des Geländerückens nicht erreicht. Auch am südlichen Ende wird durch den Wald und die Topographie gewährleistet, dass keine direkte Einsehbarkeit besteht. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.			

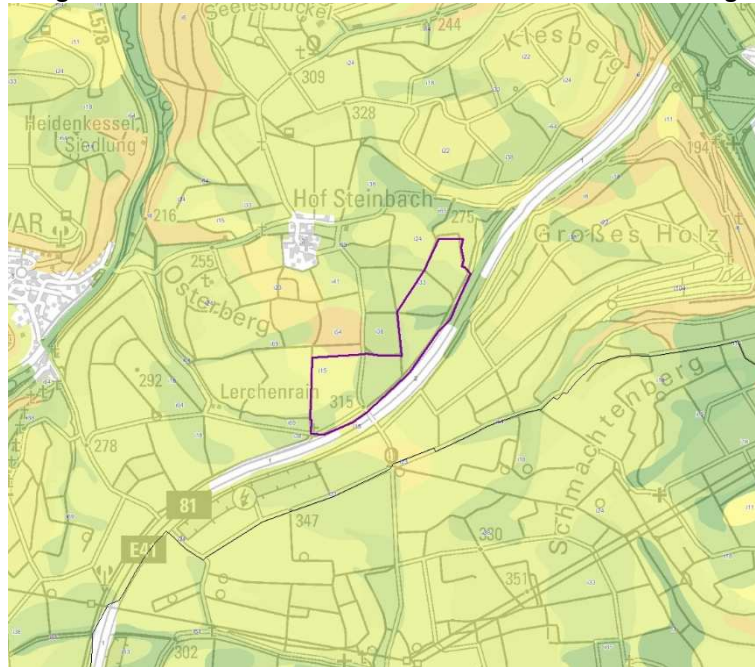
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft			
 Legende Plangebiet Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung) Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)			
vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 164231285115 „Feldhecken und Feldgehölze an der A 81 östlich Hof Steinbach bis östlich Dittwar“	Randlich berührt	gering
Bewertung/Abwägung Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um die Autobahn begleitende Feldgehölze. Diese werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Südlich des Plangebietes grenzt der Bachlauf der Lerchenklinge an, der Teil des Biotopverbundes Gewässerlandschaften ist. Nach aktuellem Luftbild weist dieser in diesem Bereich keine besondere Naturnähe auf. Zu diesem ist in der Umsetzung mindestens der gesetzliche Gewässerrandstreifen einzuhalten. Ggf. kann dieser Gewässerrandstreifen zur Stärkung des Biotopverbundes in einer späteren Bauleitplanung für eine Aufwertung, etwa im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen, in Betracht kommen und planungsrechtlich gesichert werden. Die grundsätzliche Frage einer Durchgängigkeit ist auf bauleitplanerischer Ebene mit Blick auf die schlussendliche Modulaufstellung und die Lage vor Ort zu klären. Durch die nördlich und westlich liegenden Waldflächen und die autobahnbegleitenden Gehölze ist die Fläche von Gehölzkulissen umgeben und für Offenlandbrüter aufgrund deren Meideverhalten zu Gehölzen weitgehend uninteressant. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender weiterer wertgebender			

Strukturen sind auch keine anderen artenschutzrechtlichen Konflikte offensichtlich. Dies bleibt in der Bauleitplanung vor Ort konkret zu bestätigen.

Schutzgut Boden

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit Gesamtbewertung der Böden



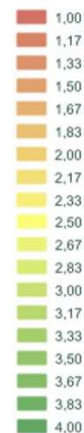
Legende

Plangebiet

Bodenkarte BK50

Gesamtbewertung der Böden
unter landwirtschaftlicher Nutzung

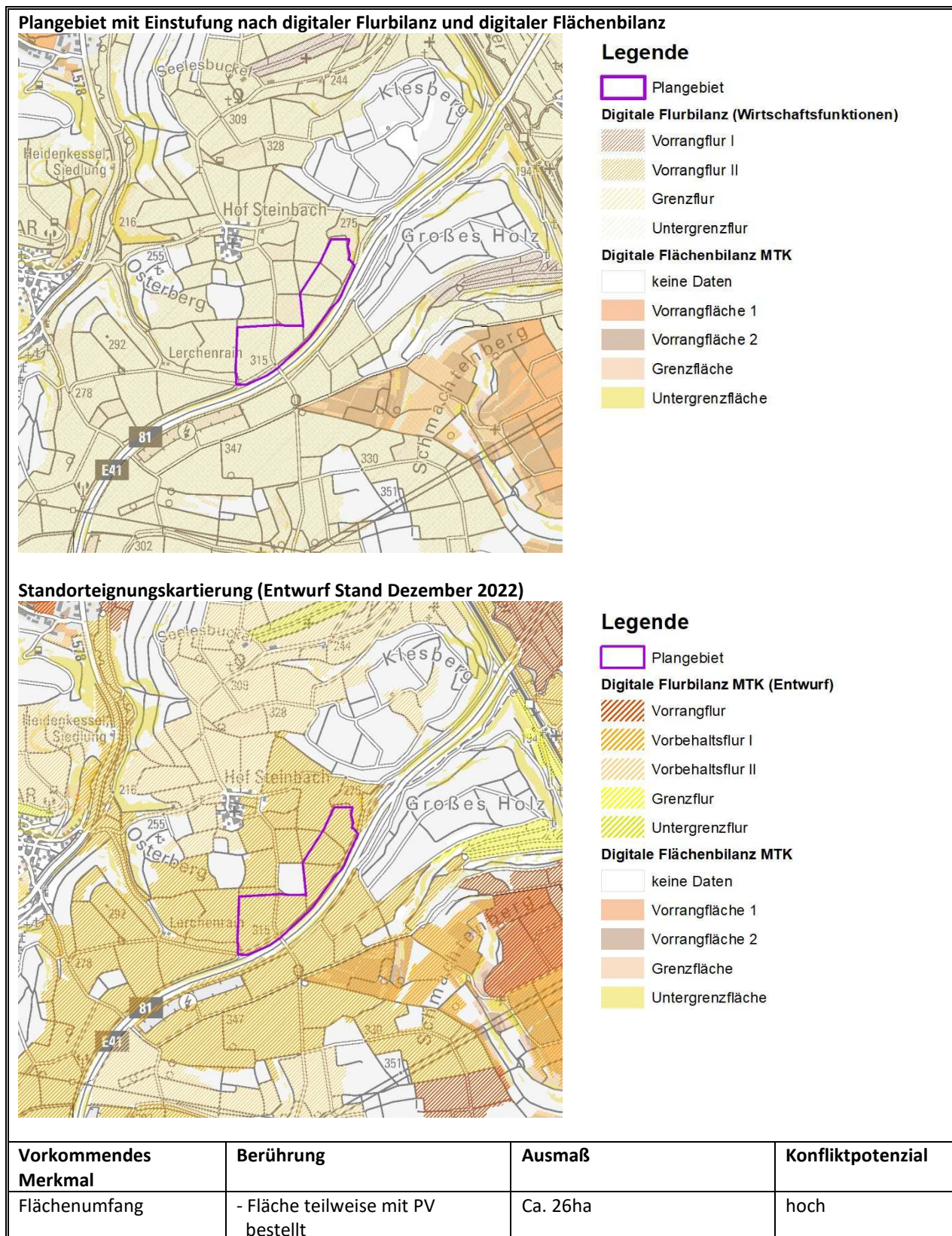
Grüntöne: hoch
Gelb: mittel
Orange-rot: gering



Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bodenkundliche Einheiten nach BK 50	- Pararendzina, Pelosol-Pararendzina aus Fließerden und Gestein des Lettenkeupers (i15) - Pararendzina, Pelosol, Terra Fusca und Rendzina aus Fließerden über Oberem Muschelkalk (i24) - erodierte Parabraunerde und Parabraunerde aus Lösslehm (k5) - Parabraunerden aus Fließerden über toniger Fließerde und Kalkstein des Oberen Muschelkalks (i38) - Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen über Fließerde aus Muschelkalk-Material (i69)	- ca. 26 ha	mittel
Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	i15: 2,33 i24: 2,50 i33: 2,83 i38: 2,83	mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel

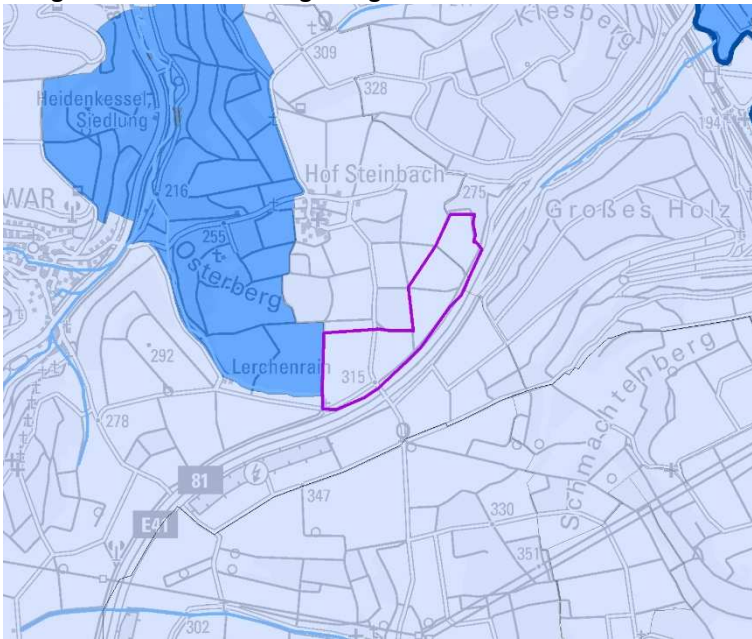
	i69: 2,83		
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche



	- zwischen Modulreihen Grünland		
Flächennutzung	Landwirtschaft	Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich	hoch
Nutzungsqualität Flurbilanz: Standorteignungs- kartierung: Flächenbilanz:	Vorrangflur II Vorbehaltsflur I Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 26 ha Ca. 26 ha Ca. 26 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Im aktuellen Vorhabengebiet geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. In dem weiteren Plangebiet kann dies noch nicht abschließend gesagt werden. Wird dort ebenfalls eine Umsetzung angestrebt, so könnte zur Minimierung von Konflikten auch eine Agri-PV-Lösung angestrebt werden. Dies bliebe in der späteren Bauleitplanung zu klären. Geht man davon aus, dass die komplette Fläche mit Standard-PV belegt wird, so ergibt sich für das Schutzgut Fläche ein mittleres Konfliktpotenzial, da die landwirtschaftlichen Flächenparameter eine gute mittlere Bodengüte aufweisen. Gemäß der Standorteignungskartierung entspricht die Fläche nach den uns bekannten noch nicht endgültig abgestimmten, vorläufigen Daten (siehe hierzu Kapitel 4.6 des Umweltberichts) der Kategorie Vorbehaltsflur I und damit wie nach der aktuell noch gültigen Flurbilanz der zweiten Wertigkeitsstufe. Mit Blick auf den nach § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenziele vorrangigen Ausbau erneuerbarer Energien und der Tatsache, dass es sich nicht um besonders hochwertige Bodenqualität handelt, ist der FFPV Vorrang einzuräumen.			

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht  Legende Plangebiet Wasserschutzgebiet Zone I Zone II; Zone IIA; Zone IIB Zone III; Zone IIIA; Zone IIIB Gewässer II. Ordnung			
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
WSG „Dittwar/ Königheim/Gissigheim/ Heckfeld/Oberlauda“	- innerhalb Zone III - westlich direkt angrenzend Zone II	26 ha	gering
Oberflächengewässer	- westlich Plangebiet „Lerchenklinge“	G II O außerhalb Plangebiet	gering
Bewertung / Abwägung Durch die Aufstellung von FFPV Modulen ist keine Beeinträchtigung für das Fließgewässer zu sehen. Überflutungsflächen sind für dieses nicht kartiert, so dass ebenfalls keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz zu			

sehen sind. Auf Ebene der Bauleitplanung ist mindestens der Gewässerrandstreifen freizuhalten. Für das Schutzgut Wasser bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Trassenkorridor Vorhaben 3 „Südlink“	Plangebiet überschneidet sich mit dem westlichen Rand des Trassenkorridors nach Bundesfachplanung	ca. 6 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Der Trassenkorridor hat eine breite von 1000 m und verläuft überwiegend östlich der Autobahn. Lediglich der westliche Rand springt auf einer Länge von ca. 4 km maximal 240 m über die Autobahn. Um in diesen 200 m zu verlaufen, müsste die Erdkabeltrasse die Autobahn somit zweimal unterqueren. Hinzu kommt, dass südlich des Plangebietes entlang der Autobahn in dem Trassenkorridor bereits FFPV und Windenergieanlagen bestehen, so dass dies eine Querung der Autobahn noch deutlich unwahrscheinlicher werden lässt. Selbst für den Fall, dass eine Querung der Autobahn durch die Trasse erfolgen soll, könnte dieser Bereich im späteren Bauleitplanverfahren ausgespart werden. Durch das VBG PV besteht kein Umsetzungszwang für FFPV, so dass auch kein Konflikt mit dem Trassenkorridor besteht. Für das Schutzgut bestehen somit keine unlösbaren Konflikte.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
bestehende Erneuerbare Energieanlagen südlich des Plangebietes	räumliche Nähe	innerhalb von 4 km 3 weitere FFPV-Anlagen und Windenergieanlagen an Autobahn	mittel
Bewertung / Abwägung Alle Anlagen bestehen direkt angrenzend an die Autobahn und damit in einem vorgeprägten Gebiet, das für erneuerbare Energien gesetzlich vorgesehen ist (EEG). Es ist kein Siedlungsbezug gegeben. Durch die Anlagen ist keine erhebliche negative kumulative Wirkung auf die Schutzgüter zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung
Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV sehr gut geeigneten Standort.

Im Unterschied zu der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht dargestellten gemeldeten voraussichtlichen Vorhabenfläche (Flst. 2942) wurde das Plangebiet für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik deutlich um Erweiterungs- und Ausweichfläche ausgedehnt. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig

Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden. Das kleinere Teilgebiet im Norden wurde aufgrund eines kommunalen Hinweises auf ein anlaufendes, weiteres Vorhaben in diesem Bereich aufgenommen.

Neben der änderungsgegenständlichen Lage im Regionalen Grünzug verläuft im Bereich des nördlichen Plangebietes eine als Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Hochspannungsleitung.

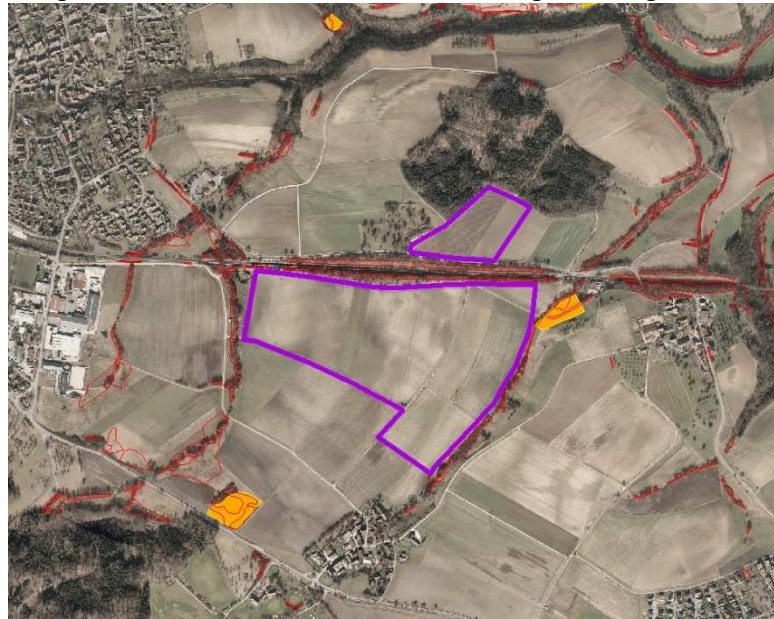
Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Südl. Teilgebiet: - Ca. 160-180 m nördlich Ortslage Dörrenzimmern	Volle Einsehbarkeit	hoch
	- Ca. 300 m östlich Ortslage Sulzfeld	Eingeschränkt einsehbar durch Gehölze entlang Erlenbach und Bahnlinie	gering
	- Ca. 350 m westlich Ortslage Buch	Eingeschränkt einsehbar durch Gehölze entlang Tiefenbach	mittel
Bewertung/Abwägung Für das südliche Teilgebiet ist eine erhebliche Einsehbarkeit vor allem aus Dörrenzimmern festzuhalten. Insbesondere sofern das Plangebiet über das aktuelle Vorhabengebiet hinaus vollständig umgesetzt werden würde, wäre diese aufgrund der Flächengröße und der geringen topographischen Bewegung des Gebietes sehr deutlich wahrzunehmen. Allerdings kann ebenfalls aufgrund der fehlenden Topographie dieser Wirkung durch eine intensive Eingrünung der Fläche auf Umsetzungsebene deutlich entgegengewirkt werden. Eine mögliche Gehölzeingrünung in Richtung Süden könnte die gewässerbegleitenden Gehölzstreifen des Erlenbachs und Hirtenbachs verbinden und das Gebiet so optisch einbinden. Eine Restwahrnehmbarkeit der Anlagen würde dennoch sicher verbleiben. Hierin ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung zu sehen. Eine Einsehbarkeit aus Sulzdorf wie auch aus Buch ist, wenn überhaupt, lediglich eingeschränkt anzunehmen. Hier kann ggf. ebenfalls auf Umsetzungsebene weiter minimiert werden, indem z.B. der gewässerbegleitende Gehölzstreifen entlang des Tiefenbach ergänzt wird, oder es zu einer randlichen Eingrünung nach Osten kommt. In Summe können negative Auswirkungen auf Siedlungsgebiete auf Umsetzungsebene minimiert werden. Hierzu sind in nachgelagerten Bauleitplanverfahren die entsprechenden Maßnahmen der Eingrünung festzusetzen. Für das nördliche Teilgebiet sind keine Konflikte mit Siedlungsgebieten zu sehen. Dieses ist durch bestehende Gehölze und Wald bereits landschaftlich eingebunden.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft

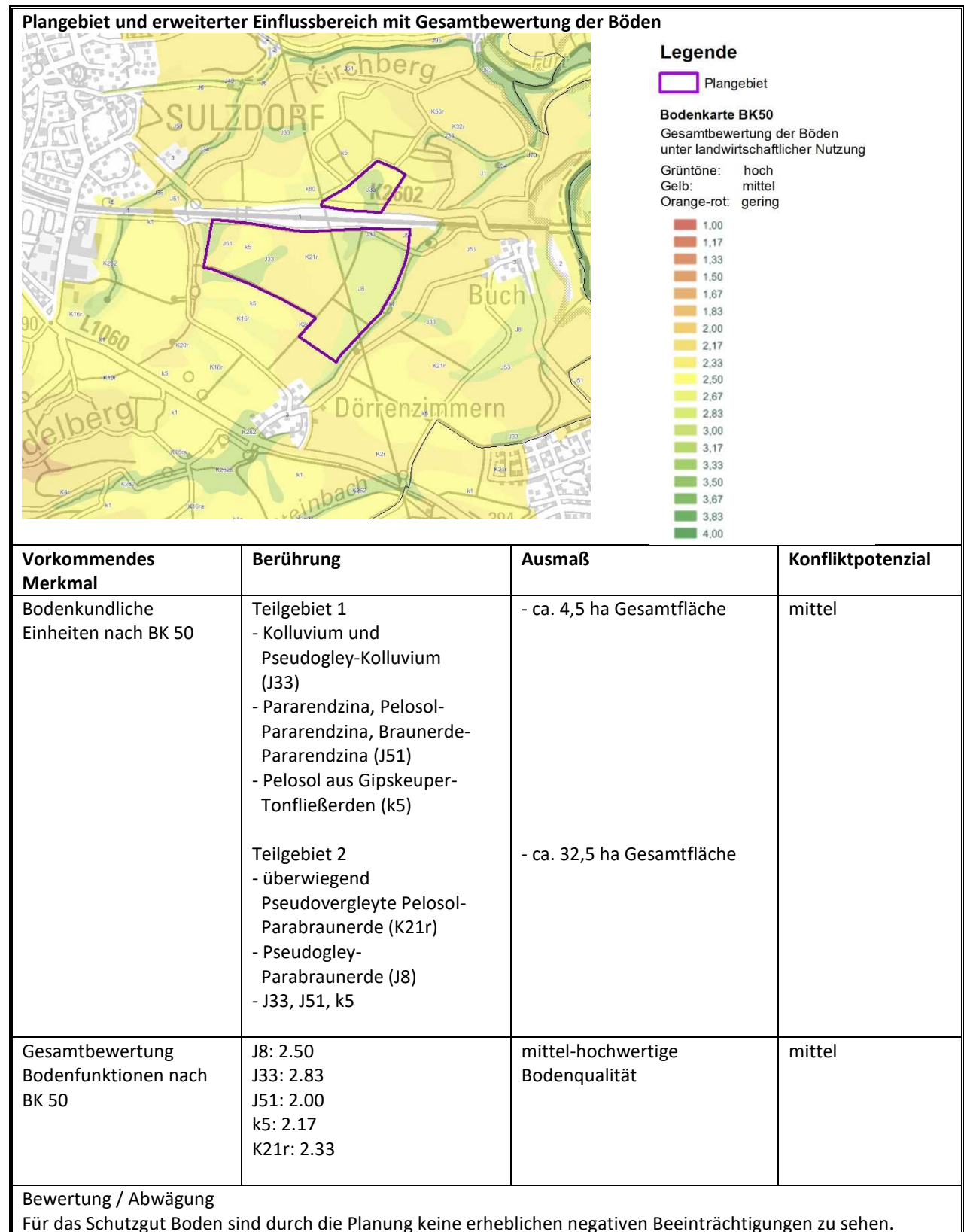


- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)
- Naturdenkmal (flächenhaft)

vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 169251270920 „Bachlauf und Auwaldstreifen westlich Dörren-zimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270930 „Hirtenbach östlich Sulzdorf“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270932 „Seggenried II nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270931 „Seggenried I nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251271349 „Schlehenhecken nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270929 „Weidengebüsch nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251271350 „Auwaldstreifen nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	-Biotop-Nr. 169251270928 „Sumpf nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	-Biotop-Nr. 169251270933 „Feuchtbiotop westlich Bug“	Nicht berührt	gering

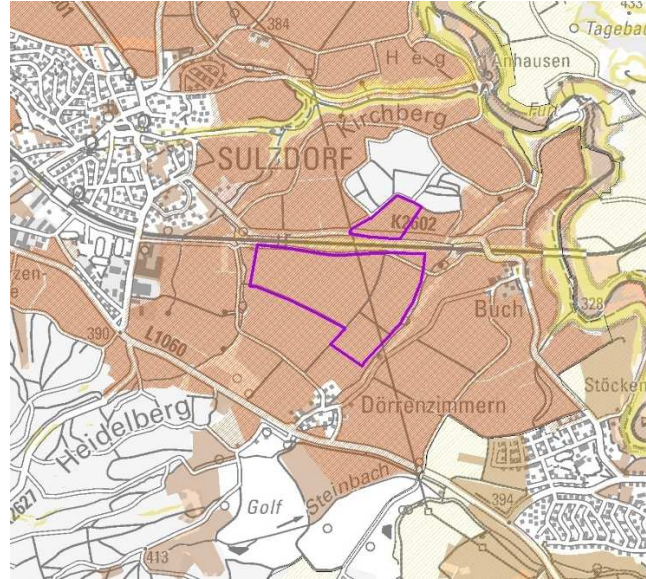
	-Biotop-Nr. 169251270928 „Schlehenhecken am Bahndamm östlich Sulzdorf“ -Biotop-Nr. 169251270928 „Feldgehölze an der Bahnlinie westlich Buch“	Nicht berührt	gering
Naturdenkmale	Kennung 81270760018 Quellmoor bei Buch	Nicht berührt	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter Fließgewässer und Aubereiche	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkulissen im Plangebiet eingeschränkt zu vermuten Im Bereich „Feuchtbiotop westlich Bug“ laut Datenblatt Vorkommen „Gelbbauchunke“, Vorkommen ASP Art „Flache Quellsimse“	gering gering
Bewertung/Abwägung Die Biotope entlang des Bahndammes sind durch den Straßenverlauf vom Plangebiet getrennt. Hier ist keine Beeinträchtigung zu sehen. Die weiteren Biotope sind alle im Bereich der beiden Bachläufe kartiert und fallen weitgehend in den freizuhaltenden Gewässerrandstreifen. Sie sind unabhängig davon im späteren Bauleitplanverfahren auszusparen und planungsrechtlich zu sichern. Für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführende artenschutzrechtlichen Untersuchungen sollte insbesondere auf Offenlandbrüter und mit den Auenbereichen assoziierte Arten geachtet werden. Aufgrund der Plangebietslage auf Ackerflächen sind bei Schonung der Auenbereiche für die Arten des Feuchtlandes jedoch keine erheblichen Konfliktpotenziale zu sehen, lediglich Maßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten sind möglich. Es sind keine Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes betroffen, jedoch queren Suchräume des mittleren Anspruchstyps, ausgehend von im Umfeld liegenden Streuobstwiesen, das Plangebiet. Für den Biotopverbund mittlerer Anspruchstypen können sich je nach Ausgestaltung der modulbestandenen Fläche stärkende Wirkungen ergeben. In der Bauleitplanung könnte hierfür eine extensive Wiesennutzung festgesetzt werden. Darüber hinaus ist in der Bauleitplanung auf eine möglichst hohe Durchgängigkeit (kleintierdurchlässige Zäune, ggf. durchquerbare Korridore) zu achten.			

Schutzgut Boden



Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz



Legende

Plangebiet

Digitale Flurbilanz (Wirtschaftsfunktionen)

Vorrangflur I

Vorrangflur II

Grenzflur

Untergrenzflur

Digitale Flächenbilanz LK SHA

keine Daten

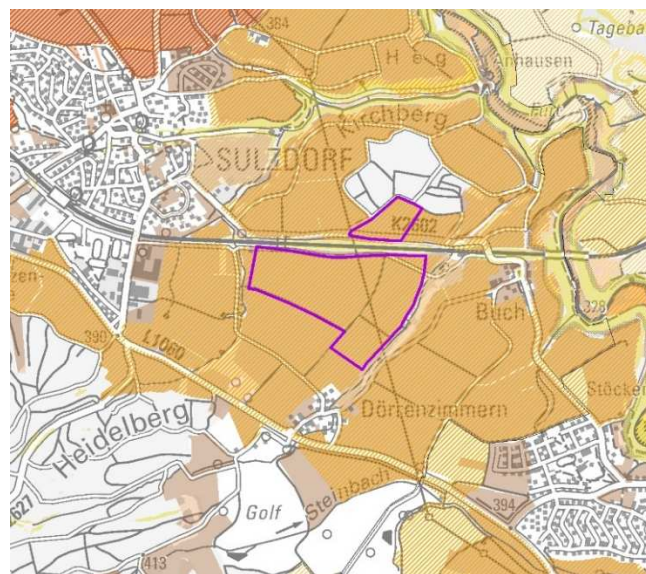
Vorrangfläche 1

Vorrangfläche 2

Grenzfläche

Untergrenzfläche

Standorteignungskartierung (Entwurf Stand Dezember 2022)



Legende

Plangebiet

Digitale Flurbilanz LK SHA (Entwurf)

Vorrangflur

Vorbehaltsflur I

Vorbehaltsflur II

Grenzflur

Untergrenzflur

unbewertet

Digitale Flächenbilanz LK SHA

keine Daten

Vorrangfläche 1

Vorrangfläche 2

Grenzfläche

Untergrenzfläche

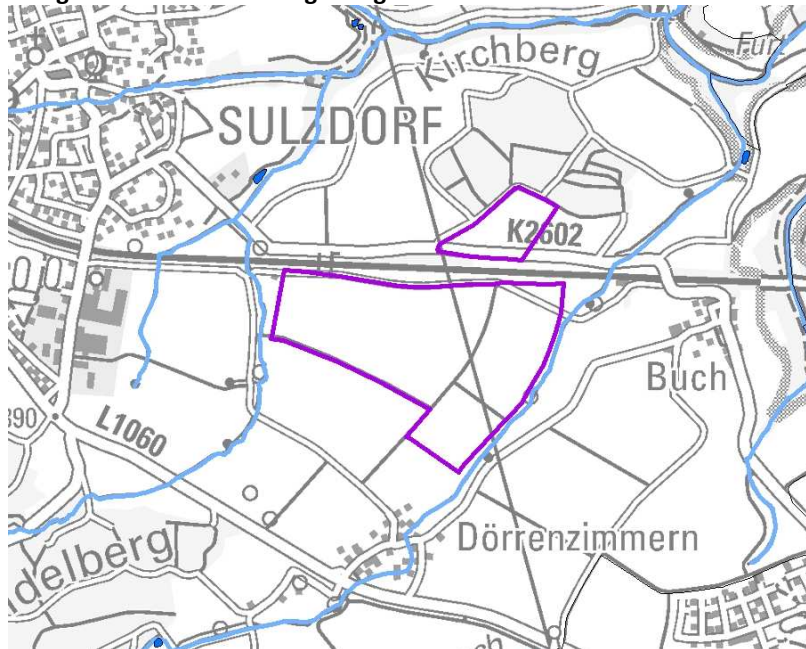
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen Modulreihen Grünland	Ca. 37 ha	hoch
Flächennutzung	Landwirtschaft	Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich	hoch
Nutzungsqualität Flurbilanz: Standorteignungskartierung: Flächenbilanz:	Vorrangflur I Vorbehaltsflur I Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 37 ha Ca. 37 ha Ca. 37 ha	mittel

Bewertung / Abwägung

Im aktuellen Vorhabengebiet geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Das gemeldete Vorhaben besetzt mit ca. 9 ha aber einen relativ geringen Teil des Vorbehaltsgebietes. In dem weiteren Plangebiet kann ein Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung noch nicht abschließend festgestellt werden. Wird dort ebenfalls eine Umsetzung angestrebt, so könnte zur Minimierung von Konflikten auch eine Agri-PV-Lösung angestrebt werden. Dies bliebe in der späteren Bauleitplanung zu klären. Geht man davon aus, dass die komplette Fläche mit Standard-PV belegt wird, so ergibt sich für das Schutzgut Fläche ein hohes Konfliktpotenzial, auch wenn diese nach den landwirtschaftlichen Güteparametern nicht der hochwertigsten Bodenqualität angehört. Gemäß der Standorteignungskartierung entspricht die Fläche nach den uns bekannten noch nicht endgültig abgestimmten, vorläufigen Daten (siehe hierzu Kapitel 4.6 des Umweltberichts) lediglich der Kategorie Vorbehaltsflur I und damit nicht mehr wie nach Flurbilanz der höchsten Wertigkeit. Es wird angeregt in der Bauleitplanung eine Minimierung der Konflikte durch Agri-PV zu prüfen. Allerdings ist mit Blick auf den nach § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenziele vorrangigen Ausbau erneuerbaren Energien und der Tatsache, dass es sich nicht um die hochwertigste Nutzungsqualität handelt, der FFPV Vorrang einzuräumen.

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht



Legende

- Plangebiet
- Stehendes Gewässer
- Gewässer I. Ordnung
- Gewässer II. Ordnung

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Oberflächengewässer	- westlich Plangebiet Erlenbach	G II O außerhalb Plangebiet	gering
	- östlich Plangebiet Hirtenbach	G II O außerhalb Plangebiet	gering

Bewertung / Abwägung

Durch die Aufstellung von FFPV Modulen ist keine Beeinträchtigung für die Fließgewässer zu sehen. Überflutungsflächen sind für diese nicht kartiert, so dass ebenfalls keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz zu sehen sind. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Gewässerrandstreifen und die gewässerbegleitenden Auebereiche freizuhalten. Für das Schutzgut Wasser bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Im Plangebiet sind keine Konflikte mit dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu sehen.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bebauungsplanverfahren Hirtenäcker	Solarpark südlich Dörrenzimmern	max. 5 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Dieser Solarpark soll zwischen der L 1060 und dem Golfplatz umgesetzt werden. Hierdurch werden sowohl nördlich als auch südlich von Dörrenzimmern großflächig FFPV-Anlagen errichtet. Hieraus können sich insbesondere für das Schutzgut Mensch kumulative Auswirkungen ergeben, da das Siedlungsgebiet von FFPV umgeben ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch hierin nicht zu sehen. Die reine Sichtbarkeit von FFPV-Anlagen ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Zumal diese durch bereits genannte Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden kann und durch die niedrige Höhe der FFPV auch keine gleichzeitige Sichtbarkeit der Anlagen vom Ort aus möglich ist.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort.
